

• ZInsO-Aufsätze

AG Köln: KI-Halluzinationen vor Gericht – Lehren für die Insolvenzpraxis (S. 2129)

von Rechtsanwalt Tom Braegelman, Berlin

Leopold Levy (1867 – 1940) – „Altmeister“ des Insolvenzrechts (S. 2131)

von Felix Schreivogel, Trier

Die Insolvenz des datenschutzrechtlich Verantwortlichen (S. 2144)

von Dipl.-Jur. Pascal Reuer (LL. B.), Rostock

• ZInsO-Dokumentation

Gemeinsamer Aufruf an den Gesetzgeber: Das Problem der Verstrickung in der Insolvenz muss dringend gelöst werden! (S. 2146)

• ZInsO-Rechtsprechungsreport

Zahlungen aus der CMR-Haftpflichtversicherung bei Insolvenz des Versicherungsnehmers (S. 2148)

OLG München, Beschl. v. 11.8.2025 – 25 U 1959/24 e

Verlängerung der Frist zur Erfüllung von Planbedingungen um drei Monate (S. 2156)

AG Nürnberg, Beschl. v. 11.4.2025 – IN 113/20

Anfechtbarkeit von Tilgungsraten auf gemeinsames Immobiliendarlehen der Ehegatten als unentgeltliche Leistung (S. 2160)

BGH, Urt. v. 10.7.2025 – IX ZR 108/24

Zur Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen (S. 2166)

BFH, Urt. v. 19.2.2025 – XI R 18/23

Zur Strafbarkeit wegen Bankrotts (S. 2175)

BGH, Beschl. v. 15.7.2025 – 4 StR 541/24

(Teil-)Aufnahme und einseitige Erledigung eines Streitfalls wegen Verletzung gewerblichen Schutzrechts in Eigenverwaltung (S. 2183)

BGH, Urt. v. 31.7.2025 – I ZR 127/24 „Griffleiste“

Herausgeber:

Prof. Dr. Christian Berger

RA Dr. Susanne Berner

RA Dr. Christian Brünkmann

RA Dr. Jan de Weerth

Prof. Dr. Diederich Eckardt

Prof. Dr. Ulrich Foerste

RA Dr. Michael C. Frege

RiAG Frank Frind

RiBGH a.D. Prof. Dr. Markus Gehrlein

Prof. Dr. Hugo Grote

RA Prof. Dr. Hans Haarmeyer

RA Dr. Andreas Henkel

WP/StB Michael Hermanns

Prof. Dr. Heribert Hirte

RA Martin Horstkotte

Präs. LG a.D. Prof. Dr. Michael Huber

RA Peter J. Hütten

RiAG Dr. Peter Laroche

Prof. Dr. Wolfgang Marotzke

RA Prof. Dr. Torsten Martini

Prof. Dr. Sebastian Mock

RA Dr. Patrick Mückl

Prof. Dr. Bettina Nunner-Krautgasser

RA Dr. Manfred Obermüller

Vors. RiOLG a.D. Dr. Dietmar Onusseit

RA Prof. Dr. Klaus Pannen

RiBGH a.D. Prof. Dr. Gerhard Pape

RA Stephan Ries

Prof. Dr. Thomas Rönnau

Vors. RiOLG Katrin van Rossum

Prof. Dr. Jessica Schmidt

RiBGH Dr. Volker Schultz

RA Ralph Veil

RiBGH a.D. Gerhard Vill

RiBGH Alexander Weinland

OStA a.D. Raimund Weyand

Schriftleiter:

RiAG (stVDAG) Dr. Stephan Beth



Buchen Sie jetzt Ihre Anzeige!

Sie möchten potenzielle Kunden zielgerichtet mit einer **Anzeigenschaltung** oder **Beilagenbuchung** erreichen? Dann sind Sie bei uns richtig. Mit unseren juristischen Fachzeitschriften erreichen wir fast 50.000 Spezialist:innen in Deutschland.

Wenden Sie sich gerne an:

Gabriele Wieneber
Anzeigenverkauf

T: +49 2233 3760 – 7608
oder per E-Mail:
anzeigen@wolterskluwer.com



 Wolters Kluwer

shop.wolterskluwer-online.de →



 Wolters Kluwer

Von Legal Tribune Online. Für dich.



Weil Jobsuche **Freude** machen kann.

Dein Weg zum Traumjob führt dich über LTO-Karriere. Vergleiche Jobs auf einen Blick, bewirb dich per Klick und erhalte passende Stellenangebote automatisch per E-Mail.

Jetzt kostenfrei auf Deutschlands reichweitenstärkstem juristischen Stellenmarkt registrieren:
www.lto-karriere.de



 Wolters Kluwer

LTO karriere

Das Karriereportal, das dich voranbringt.

Inhaltsverzeichnis

ZInsO-Aktuell

ZInsO-Beilage: Insolvenzreport 42/2025

ZInsO-Aufsätze

AG Köln: KI-Halluzinationen vor Gericht – Lehren für die Insolvenzpraxis.	2129
von Rechtsanwalt Tom Braegelman, Berlin	
Leopold Levy (1867 – 1940) – „Altmeister“ des Insolvenzrechts	2131
von Felix Schreivogel, Trier	
Die Insolvenz des datenschutzrechtlich Verantwortlichen.	2144
von Dipl.-Jur. Pascal Reuer (LL. B.), Rostock	

ZInsO-Dokumentation

Gemeinsamer Aufruf an den Gesetzgeber: Das Problem der Verstrickung in der Insolvenz muss dringend gelöst werden!	2146
--	------

ZInsO-Bücher- und Zeitschriftenreport

In dieser Rubrik geben wir eine Übersicht über die wichtigsten und interessantesten Veröffentlichungen aus dem Bereich des Insolvenzrechts.	2147
--	------

ZInsO-Rechtsprechungsreport

• Insolvenz- und Sanierungsrecht

Zahlungen aus der CMR-Haftpflichtversicherung bei Insolvenz des Versicherungsnehmers	2148
OLG München, Beschl. v. 11.8.2025 – 25 U 1959/24 e	
Keine Unterbrechung des Rechtsstreits um bedingt pfändbare Ansprüche des Schuldners ohne Antrag nach § 36 Abs. 4 ZPO.	2153
OLG Köln, Beschl. v. 11.7.2025 – 20 U 163/23	
Verlängerung der Frist zur Erfüllung von Planbedingungen um drei Monate	2156
AG Nürnberg, Beschl. v. 11.4.2025 – IN 113/20	
Auskunftsanspruch aus DSGVO gegen insolvente Schuldnerin: Zwangsgeld wegen nicht plausibler Negativauskunft.	2158
AG Spandau, Beschl. v. 30.7.2025 – 10 C 58/23	

• Insolvenzanfechtungsrecht

Anfechtbarkeit von Tilgungsraten auf gemeinsames Immobiliendarlehen der Ehegatten als unentgeltliche Leistung	2160
BGH, Urtr. v. 10.7.2025 – IX ZR 108/24	
Inkongruenz der Aufrechnungslage bei langfristigem Dienstleistungsvertrag	2164
AG Northeim, Urtr. v. 14.12.2023 – 3 C 270/23	

• Insolvenzsteuerrecht

Zur Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen.	2166
BFH, Urtr. v. 19.2.2025 – XI R 18/23	
Geschäftsführerhaftung bei unterlassener Vorsteuerberichtigung nach Storno-Rechnung	2168
FG Berlin-Brandenburg, Urtr. v. 27.2.2025 – 9 K 9146/21	

- **Insolvenznahes Strafrecht**

Zur Strafbarkeit wegen Bankrotts	2175
BGH, Beschl. v. 15.7.2025 – 4 StR 541/24	

- **Insolvenzarbeits- und Sozialrecht**

Nachteilsausgleichsanspruch bei Betriebsänderung ohne Interessenausgleich nach Eröffnung als Masseverbindlichkeit	2177
BAG, Urt. v. 28.1.2025 – 1 AZR 41/24	

AGB-Kontrolle bei Einführung von Kurzarbeit: Fehlende Ankündigungsfrist für Arbeitszeitänderungen/Benennung des voraussichtlichen Enddatums	2181
LAG Niedersachsen, Urt. v. 4.2.2025 – 10 SLa 470/24	

- **Verbraucherinsolvenzrecht und Restschuldbefreiung**

Nichtberücksichtigung eines unterhaltsberechtigten Kindes im eigenen Haushalt mit Ausbildungseinkommen . . .	2183
AG Bremen, Beschl. v. 15.8.2023 – 247 M 470940/22	

- **Verfahrensrecht**

(Teil-)Aufnahme und einseitige Erledigung eines Rechtstreits wegen Verletzung gewerblichen Schutzrechts in Eigenverwaltung	2183
BGH, Urt. v. 31.7.2025 – I ZR 127/24 „Griffleiste“	

Verwendung ungeprüfter, fehlerhafter KI-generierter Schriftsätze in Gerichtsverfahren	2192
AG Köln, Beschl. v. 2.7.2025 – 312 F 130/25	

Mit dieser Ausgabe verteilen wir Beilagen folgender Unternehmen: Verlag C.H. Beck GmbH & Co. KG

Wir bitten um freundliche Beachtung.

Impressum

Herausgeber:

Prof. Dr. Christian Berger • RA Dr. Susanne Berner • RA Dr. Christian Brünkman • RA Dr. Jan de Weerth • Prof. Dr. Diederich Eckardt • Prof. Dr. Ulrich Foerste • RA Dr. Michael C. Frege • RiAG Frank Frind • RiBGH a.D. Prof. Dr. Markus Gehrlein • Prof. Dr. Hugo Grote • RA Prof. Dr. Hans Haarmeyer • RA Dr. Andreas Henkel • WP/StB Michael Hermanns • Prof. Dr. Heribert Hirte • RA Martin Horstkotte • Präs. LG a.D. Prof. Dr. Michael Huber • RA Peter J. Hützen • RiAG Dr. Peter Laroche • Prof. Dr. Wolfgang Marotzke • RA Prof. Dr. Torsten Martini • PD Dr. Sebastian Mock • RA Dr. Patrick Mückl • Prof. Dr. Bettina Nunner-Krautgasser • RA Dr. Manfred Obermüller • Vors. RiOLG a.D. Dr. Dietmar Onusseit • RA Prof. Dr. Klaus Pannen • RiBGH a.D. Prof. Dr. Gerhard Pape • RA Stephan Ries • Prof. Dr. Thomas Rönnau • Vors. RiOLG Katrin van Rossum • Prof. Dr. Jessica Schmidt • RiBGH Dr. Volker Schultz • RA Ralph Veil • RiBGH a.D. Gerhard Vill • RiBGH Alexander Weinland • OstA a.D. Raimund Weyand

Schriftleitung:

RiAG (stVDAG) Dr. Stephan Beth (ZInsO und ZInsO Fokus – Transformation und Restrukturierung in der Krise)

Herausgeberbeirat ZInsO FOKUS – Transformation und Restrukturierung in der Krise:

Prof. Dr. Markus W. Exler • Dipl. Wirtsch.-Ing. Prof. Dr. Werner Gleißner • Patrik Ludwig Hantzsch • Dr. Alexander Jaroschinsky • RA Prof. Dr. Volker Römermann • RA in Dr. Katrin Stohrer • RA Dr. Rüdiger Theiselmann • RA Andreas Ziegenhagen

Gründungsherausgeber:

RiBGH a.D. Hans-Peter Kirchhof • Vors. RiBGH a.D. Dr. Gerhart Kreft • Vors. RiLAG a.D. Ernst-Dieter Berscheid • RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape • Prof. Udo Hintzen • Prof. Dr. Heribert Hirte • RA Dr. Manfred Obermüller • RA Wolfgang Wutzke • RA Dr. Karsten Förster • Michael Bretz • Prof. Dr. Hugo Grote • RA Martin Notthoff • Dipl.-Kfm./StB Gerd Scholten • OstA a.D. Raimund Weyand – **Ehemalige Herausgeber:** RA Dr. Karen Kuder • RA Dr. Norbert Küpper • RA Dr. Christoph Poertzgen • RiBGH Christian Röhl • RiBGH Volker Sander • RiBGH Dr. Dorrit Selbmann • RiBGH a.D. Prof. Dr. Lutz Strohn

Urheber- und Verlagsrechte:

Annahme nur von Originalaufsätzen, die ausschließlich dem Verlag zur Alleinverwertung in allen Medien angeboten werden. Mit der Annahme des Manuskripts durch den Verlag überträgt der Autor dem Verlag für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch die Befugnis zur Einspeicherung in Datenbanken sowie zur weiteren Vervielfältigung im Wege fotomechanischer oder elektronischer Verfahren, einschl. Disketten, CD-ROM, DVD und Online-Diensten.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages unzulässig.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Str. 1, 50354 Hürth
<http://www.wolterskluwer-online.de/insolvenzrecht>

Kundenservice: (0 22 33) 37 60-72 01

Erscheinungsweise: wöchentlich

Anzeigenverkauf: Gabriele Wieneber

Telefon: (0 22 33) 37 60-76 08

E-Mail: gabriele.wieneber@wolterskluwer.com

Anzeigendisposition: Karin Odening

Telefon: (0 22 33) 37 60-77 60

E-Mail: anzeigen@wolterskluwer.com

Schriftleiter ZInsO und ZInsO FOKUS – Transformation und Restrukturierung in der Krise:

RiAG (stVDAG) Dr. Stephan Beth
E-Mail: schriftleitung@zinso-online.de
Manuskripte und Urteilseinreichungen erbeten an den Schriftleiter

Redaktion: Lisa Sophie Reinhardt, Rechtsanwältin,

Senior Acquisition Editor

Wolters-Kluwer-Str. 1, 50354 Hürth

Telefon: (0 22 33) 37 60-72 36

E-Mail: ZInsO.redaktion@wolterskluwer.com

Einsendung von Entscheidungen

Eingesandte Entscheidungen werden nur dann zur Veröffentlichung angenommen, wenn sie zuvor anonymisiert worden sind.

Bezugspreis zzgl. Versandkosten

Jahresabonnement: € 898,00

Preis für das Einzelheft: € 32,00

Kündigungsfrist:

Das Jahresabonnement verlängert sich um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.

Titelbild der ZInsO FOKUS:

© Frank Träubel – stock.adobe.com

Druckerei: rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen

ZInsO-Aktuell

Bei der in ZInsO 40/2025 angekündigten Veranstaltung des ZEFIS (Rheinland-pfälzisches Zentrum für Insolvenzrecht und Sanierungspraxis)

Krisenfrüherkennung in der Insolvenzverwaltung Zwischen Skylla und Charybdis?

ist versehentlich kein Veranstaltungsort genannt worden. Wir bitten dies zu entschuldigen!

Die Veranstaltung findet statt:

Montag, den 10.11.2025 von 14-18 Uhr

im Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen am Rhein.

Kurznachrichten

Welthandel: Wachstum bricht 2026 durch Handelskrieg deutlich ein

Pressemitteilung der Allianz Trade Deutschland v. 2.10.2025

- Quittung: Welthandel verlangsamt sich von 2 % im Jahr 2025 auf nur noch 0,6 % im Jahr 2026
- Weltwirtschaft tritt auf der Stelle, USA bleiben weit unter dem Potenzial und dürften 2026 an Wachstum einbüßen (1,6 %)
- Deutsche Wirtschaft kommt 2026 nur langsam in Fahrt, ausgebremst durch strukturelle Hindernisse
- Abwärtsrisiken: weitere Zollspirale, De-Dollarisierung, Staatsverschuldung und geopolitische Konflikte

Bisher schlug sich der Welthandel trotz Handelskrieg besser als gedacht. Doch 2026 dürften die Folgen nun deutlicher spürbar werden. Das zeigen Analysen des weltweit führenden Kreditversicherers Allianz Trade im aktuellen „Economic Outlook“. Der weltweite Handel mit Waren und Dienstleistungen dürfte sich aufgrund der verzögerten Auswirkungen des Handelskriegs von +2 % im Jahr 2025 auf +0,6 % im Jahr 2026 verlangsamen – ein Rückgang um rund zwei Drittel. Erst 2027 zeigt sich dann wieder eine leichte Erholung mit einem Plus von voraussichtlich 1,8 %.

Auch die Weltwirtschaft fährt weiterhin mit angezogener Handbremse: Das globale Bruttoinlandsprodukt wächst 2025 um marginale 2,7% und 2026 um 2,5 % und damit weit unterdurchschnittlich. Gleichzeitig bleiben Stagflationsrisiken bei einer weiterhin hohen Inflation von 3,9 % (2025) beziehungsweise 3,6 % (2026) bestehen.

„Aufgeschoben ist nicht aufgehoben“: 2026 kommt die Zoll-Quittung

„Aufgeschoben ist leider nicht aufgehoben“, sagt Milo Bogaerts, CEO von Allianz Trade in Deutschland, Österreich und der Schweiz. „2025 war gekennzeichnet von vorgezogenen Lieferungen und US-Hamsterkäufen, von Verschiebungen der Handelsströme und signifikanten Investitionen in Künstliche Intelligenz. Das hat den Welthandel gestützt. 2026 dürfte aber die Quittung des Handelskriegs folgen und das Wachstum des Welt Handels deutlich einbrechen.“

Diese Entwicklung geht an den meisten Industrienationen nicht spurlos vorbei – sie stehen vor den niedrigsten Wachstumsraten seit 2008, auch die US-Wirtschaft selbst tritt auf der Stelle: Das

BIP in den USA wird 2025 voraussichtlich um +1,8 % und 2026 um +1,6 % wachsen, was zu den niedrigsten Wachstumsraten seit Beginn des Jahrhunderts zählt und unter ihrem Potenzial liegt. Dabei zahlen US-Unternehmen nur bei rund einem Viertel der importierten Produkte die Zeche für die Zoll-Mehrkosten. Bei mehr als drei Viertel aller Produkte bleibt dies entweder an den US-Verbrauchern oder ausländischen Exporteuren hängen.

Puffer für US-Wirtschaft: KI-Investitionen, Zinssenkung, fiskalische Impulse

„Bisher haben sich politische Unsicherheiten und Zollerhöhungen nicht voll auf die US-Wirtschaft durchgeschlagen. Als Puffer wirkte der starke Anstieg bei den KI-bezogenen Investitionen wie Rechenzentren, aber auch Soft- und Hardware sowie der relativ robuste Konsum“, sagt Ana Boata, Head of Economic Research bei Allianz Trade. „2026 dürften sich Zölle sukzessive auf Verbraucherpreise auswirken und den Konsum belasten – abgefedert durch niedrigere Leitzinsen und weiteren fiskalischer Impulsen der US-Regierung, um die Wirtschaft anzukurbeln. Insgesamt erwarten wir einen Rückgang beim Wachstum, aber keinen drastischen Einbruch.“

Auch die Eurozone kommt kaum von der Stelle mit einer weiteren Verlangsamung des Wachstums von 1,2 % im Jahr 2025 auf +0,9 % im kommenden Jahr. Deutschland steht vor dem dritten Jahr in Folge mit wirtschaftlicher Stagnation (+0,1 % BIP-Wachstum in 2025) und kommt auch in den kommenden Jahren voraussichtlich nur langsam in Fahrt. Die Allianz Trade Volkswirte rechnen 2026 mit einer moderaten Erholung von +1,0 % und weiteren +1,4 % im Jahr 2027.

Deutschland erholt sich langsam: Mut und Investitionen für Kehrtwende nötig

„Deutschlands exportorientiertes Wirtschaftsmodell bleibt unter Druck und ist anfällig für globale Fragmentierung und zunehmenden internationalen Wettbewerb, insbesondere durch China“, sagt Bogaerts. „Aber strukturelle Herausforderungen wie Demografie, Rentensystem, Bürokratie und Ineffizienzen auf dem Arbeitsmarkt bremsen das langfristige Wachstum bisher aus. Deshalb ist hierzulande Mut gefordert, vor allem bei den Investitionen und der grünen und digitalen Transformation.“

Auch China gerät stärker unter Druck und das Wachstum dürfte voraussichtlich von +4,8 % im Jahr 2025 auf +4,2 % im Jahr 2026 zurückgehen. Rückenwind gibt es für die Länder in Mittel- und Osteuropa, Lateinamerika und Afrika, die ihre Wachstumsraten in diesem Zeitraum entweder beibehalten oder beschleunigen können.

Abwärtsrisiken lauern: Protektionismus, De-Dollarisierung, Staatsschulden und Geopolitik

Während der Welthandel 2026 den Tiefschlag durch die Zölle verdauen muss, lauern bereits weitere – nicht unwahrscheinliche – Abwärtsrisiken, allem voran eine weitere Zoll-Eskalation.

„Eine weitere Zoll-Spirale könnte den Welthandel schlimmstenfalls in eine Rezession stürzen“, sagt Boata. „Die Wahrscheinlichkeit, dass es dazu kommt, ist mit 45 % relativ hoch.“

Dazu müssten drei Szenarien eintreten: die Eskalation der Zölle durch Präsident Trump im Rahmen der Section 232-Maßnahmen, die Aufhebung der Produktausnahmen und das Ende des aktuel-

len „Zollfriedens“ mit China. Dann drohen schwerwiegende negative Auswirkungen auf das globale Wachstum und einen starken Anstieg der Inflation in den USA. Außerhalb der USA würde die geringere Nachfrage aus den USA zu einem Überangebot und steigenden Lagerbeständen führen, insbesondere in Asien, was die globalen Preise massiv unter Druck setzen würde.

Weitere Abwärtsrisiken liegen in einem möglichen De-Dollarisierungsschock in der US-Geldpolitik (35 % Wahrscheinlichkeit), in einer Staatsschuldenkrise (20 % Wahrscheinlichkeit), die die Fiskalpolitik in Frankreich, Italien, Großbritannien und den USA einschränken könnte sowie einer weiteren Zunahme geopolitischer Spannungen – insbesondere bei einem Konflikt zwischen der NATO und Russland, einer Eskalation im Nahen Osten und ein offener Konflikt zwischen China und Taiwan.

Die vollständige Studie „Global Economic Outlook“ (ENG, Pdf) finden Sie unter: https://www.allianz-trade.de/content/dam/onemarketing/aztrade/allianz-trade_de/presse/allianz-trade-economic-outlook-report-eng-2025-10.pdf

Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2025: Expansive Finanzpolitik kaschiert Wachstumsschwäche

Pressemitteilung des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) v. 25.9.2025

Die deutsche Wirtschaft lässt die Talsohle hinter sich und dürfte in den kommenden zwei Jahren wieder etwas an Dynamik gewinnen. Nach der Stagnation in der ersten Jahreshälfte prognostiziert die Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose in ihrem Herbstgutachten für das laufende Jahr eine Zunahme des Bruttoinlandsprodukts von 0,2 %. In den beiden kommenden Jahren dürfte eine expansive Finanzpolitik den Anstieg der Wirtschaftsleistung dann spürbar auf 1,3 % bzw. 1,4 % beschleunigen. Damit bleibt die Prognose der Institute für dieses und nächstes Jahr gegenüber dem Frühjahrsgutachten in etwa unverändert. „Die deutsche Wirtschaft steht nach wie vor auf wackeligen Beinen“, sagt Dr. Geraldine Dany-Knedlik, Leiterin des Bereichs Prognose und Konjunkturpolitik im Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin). „In den beiden kommenden Jahren erholt sie sich zwar spürbar. Angesichts anhaltender struktureller Schwächen wird diese Dynamik allerdings nicht von Dauer sein.“

Zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit und Investitionen in Infrastruktur und Klimaschutz nutzt die Bundesregierung erweiterte Verschuldungsregeln. Daraus ergeben sich in den kommenden Jahren Impulse – allerdings mit Einschränkungen: Erstens fließen Mittel, etwa für Bau- und Rüstungsprojekte, wegen langer Planungs- und Vergabezeiten langsamer ab als im Haushalt vorgesehen. Zweitens dienen Kredite auch dazu, eine eigentlich fällige Konsolidierung zu vermeiden. Drittens entsteht 2027 trotz der verschobenen Mittel aus den erweiterten Kreditmöglichkeiten ein erheblicher Konsolidierungsbedarf.

Die Binnenwirtschaft kommt dennoch spürbar in Fahrt, allerdings werden die strukturellen Probleme nur kaschiert: Grundlegende standortstärkende Reformen bleiben aus: Die Perspektiven verschlechtern sich, was sich auch in voraussichtlich sinkenden Wachstumsraten des Produktionspotenzials widerspiegelt. Hohe Energie- und Lohnstückkosten im internationa-

len Vergleich, Fachkräftemangel sowie eine weiter abnehmende Wettbewerbsfähigkeit bremsen die langfristigen Wachstumsaussichten weiterhin.

Während die Dienstleistungsbereiche, insbesondere im öffentlichen Sektor, in den kommenden zwei Jahren kräftig zulegen, wird die Erholung im Produzierenden Gewerbe wohl nur verhalten ausfallen. Vor allem die Auslandsnachfrage nach deutschen Waren schwächelt – wegen der schwindenden Wettbewerbsfähigkeit und höherer Zölle. Daher fallen kräftige Zuwächse bei den Exporten dieses Mal als Treiber aus. Gestützt durch die expansive Finanzpolitik konzentriert sich die Erholung auf die Binnenwirtschaft.

Mit der konjunkturellen Belebung dürfte sich auch die Lage am Arbeitsmarkt spürbar verbessern. Zusammen mit steigenden real verfügbaren Einkommen stärkt das den privaten Konsum und damit die konsumnahen Dienstleistungen. Die Verbraucherpreise werden im Prognosezeitraum voraussichtlich um gut 2 % steigen.

Insgesamt ist die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland erheblichen Risiken ausgesetzt: Der Handelsstreit zwischen den USA und der EU birgt großes Eskalationspotenzial, insbesondere wenn EU-Zusagen nicht eingehalten werden können. Hinzu kommt, dass die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der expansiven Finanzpolitik schwer abschätzbar sind und stark von der konkreten Ausgestaltung abhängen.

Deutschland steht wirtschaftspolitisch an einem Wendepunkt, denn die Wachstumsaussichten verschlechtern sich zusehends. Zur Orientierung für den „Herbst der Reformen“ präsentieren die Institute einen wirtschaftspolitischen Kompass mit zwölf Punkten. Würden diese Reformen zeitnah umgesetzt werden, dürfte dies nicht nur das langfristige Wachstumspotenzial der deutschen Wirtschaft stärken, sondern bereits kurzfristig stimulieren.

ZInsO-Aufsätze

AG Köln: KI-Halluzinationen vor Gericht – Lehren für die Insolvenzpraxis

von Rechtsanwalt Tom Braegelmann, Berlin

Ein Beschluss des AG Köln v. 2.7.2025¹ zu KI-generierten Falschzitataten in anwaltlichen Schriftsätzen hat, auch wenn der Fall aus dem Familienrecht stammt, erhebliche Implikationen für das Restrukturierungs- und Insolvenzrecht.

I. Sachverhalt des Ausgangsverfahrens

Das Gericht hielt fest, dass in einem anwaltlichen Schriftsatz genannter angeblicher Rechtssatz und Fundstellen nicht aus den zitierten Entscheidungen stammten, sondern „offenbar mittels künstlicher Intelligenz generiert und frei erfunden“ seien. Es listete akribisch eine ganze Reihe von Fehlern auf: So wurden Kommentatoren fälschlicherweise falschen Standardwerken zugeordnet, Auflagenjahre waren inkorrekt, Paragraphen wurden von anderen als den genannten Autoren kommentiert, zitierte Randziffern existierten nicht, ganze Aufsätze sowie Urteilszitate waren erfunden und verschiedene Bücher und Autoren wurden zu einem nicht existenten Werk vermengt. Besonders gravierend war die Feststellung des Gerichts, dass ein zentraler, für den Fall relevanter Rechtssatz in der juristischen Realität keine Grundlage hatte. Das Gericht ermahnte den Anwalt, derartige Ausführungen zukünftig zu unterlassen, da sie die Rechtsfindung erschwerten und das Ansehen der Anwaltschaft schädigten. Es wertete das Vorgehen als möglichen Verstoß gegen die anwaltliche Wahrheitspflicht aus § 43a Abs. 3 BRAO.

II. Anmerkung aus Sicht des Insolvenzpraktikers

Der Kölner Fall ist ein Weckruf: Überprüft immer alle eure Quellen, Zitate und Rechtssätze! Die dort festgestellte Vorgehensweise birgt auch in der Insolvenzpraxis ein erhebliches Risiko für Insolvenzverwalter, Sachwalter, Restrukturierungsbeauftragte, Restrukturierungs- und Insolvenzgerichte, Rechtspfleger, Gläubiger, Gläubigerausschüsse und andere Beteiligte und ihrer rechtlichen Vertreter.

1. Spezifische Risiken im Insolvenzverfahren

Die Gefahr durch KI-Halluzinationen ist auch im Insolvenzrecht besonders ausgeprägt, da die Komplexität der Materie und der hohe Druck auf alle Beteiligten ein Umfeld schaffen, in dem Fehler weitreichende Konsequenzen haben können. So kann bspw. ein mit KI-Unterstützung erstellter Insolvenzplan, der auf erfundenen Rechtssätzen oder nicht-existenten Sanierungsstandards basiert oder in dessen Begründung oder weiteren zusätzlichen Schriftsätzen halluzinierte Fundstellen und erfundene Rechtssätze stehen, nicht nur zur Nichtbestätigung führen, sondern belastet das Gericht auch mit unnötigem und extrem zeitaufwendigem Prüfungsaufwand. Eine noch größere, doppelte Gefahr entsteht im Bereich der Anfechtungsansprüche. Einerseits könnten Gläubiger oder Prozessgegner durch einen eloquenten, aber mit Falschzitataten gespickten Schriftsatz eingeschüchtert werden und Ansprüchen nachge-

ben, obwohl dies juristisch nicht geboten wäre. Andererseits kann auch der Verwalter selbst zum Opfer werden: Ein mit vielen Verfahren belasteter Insolvenzverwalter, der mit einem fachlich brillant aussehenden, aber inhaltlich halluzinierten Schriftsatz der Gegenseite konfrontiert wird, könnte davon überfordert sein, die Fehler zu erkennen. Im schlimmsten Fall gibt er aussichtsreiche Ansprüche für die Masse auf oder schließt einen ungünstigen Vergleich, weil er die Stärke der eigenen Position aufgrund der KI-generierten Desinformation unterschätzt.

Die denkbaren Risikoszenarien gehen jedoch weit darüber hinaus. Bei der Bewertung der Überschuldung könnte eine KI fiktive Bilanzierungsregeln erzeugen und zu verzerrten Fortbestehensanalysen führen. Im Bereich der Sanierungsberatung könnten erfundene Präzedenzfälle zur Krisenerkennung erhebliche Haftungsrisiken für die Geschäftsleitung schaffen oder die Konstruktion nicht existenter Sanierungsinstrumente ganze Bemühungen zum Scheitern bringen. Ebenso gefährlich wären Phantomrechtsprechungen zu Verfahrensfristen, die prozessuale Versäumnisse auslösen, oder konstruierte Bewertungsgrundsätze, die existenzgefährdende Fehlentscheidungen bei der Unternehmensfortführung bewirken.

2. KI als zweischneidiges Schwert: Zwischen Effizienz und Pfusch

Trotz der Risiken bietet KI enorme Vorteile. Sie kann bei der Erstellung besserer Schriftsätze helfen, bei der Prüfung von Kennzahlen in der Betriebsfortführung unterstützen oder bei komplexen Berechnungen (etwa bei der Quotenerrechnung, der Nachprüfung von alten Fortführungsprognosen und Sanierungskonzepten oder bei Rückrechnungen zum Beginn einer Insolvenzreife für Zwecke der Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung) assistieren.

Doch der Umgang mit der Technologie entscheidet über ihren Wert. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) beschreibt das Kernproblem treffend:

„Die typischen Risiken bei der Arbeit mit KI sollten bekannt sein [...]. Ein Beispiel ist das Risiko des Halluzinierens – also die Erzeugung falscher oder ‚erfundener‘ Informationen, die von der KI überzeugend als Fakten dargestellt werden. KI-Modelle verfügen über kein echtes Weltwissen, sondern generieren Antworten durch statistische Vorhersagen auf Basis ihrer Trainingsdaten. [...] Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

¹ Az. 312 F 130/25, ZInsO 2025, 2192 (in diesem Heft).

sollten sich dieser grundsätzlichen Beschränkung stets bewusst sein. Es ist nicht erforderlich, das Phänomen technisch erklären zu können, wohl aber, zu wissen, dass Halluzinationen unvorhersehbar auftreten können.² Also: Dank KI war es noch nie so leicht, ein schlechter Anwalt zu sein – aber es war auch dank KI nie so leicht, ein guter Anwalt zu sein. Wer schon früher sorgfältig gearbeitet, Argumente geprüft und Fundstellen verifiziert hat, wird durch KI noch besser und effizienter. Wer hingegen schon immer nachlässig war, bekommt nun ein Werkzeug, das es ihm noch leichter macht, Fehler in großem Stil zu produzieren. Das blinde Vertrauen in den Output einer KI, ohne die Ergebnisse zu überprüfen, ist kein neues Phänomen, sondern die digitale Fortsetzung mangelnder anwaltlicher Sorgfalt.

3. Prozessuale und berufsrechtliche Einordnung

Unabhängig davon hat ein solcher fehlerhafter Schriftsatz nach deutschem Recht keine unmittelbaren prozessualen Sanktionen zur Folge. Hier greift der Grundsatz *iura novit curia*: Ein deutsches Gericht kann über die Rechtslage nicht getäuscht werden. Sanktionen erfolgen in Deutschland ausschließlich nachgelagert, vor allem im Berufsrecht. Der richterliche Hinweis des AG Köln auf einen Verstoß gegen § 43a BRAO ist zwar rechtlich ein bloßes *obiter dictum*, entfaltet aber eine erhebliche faktische Wirkung, indem er die zuständige Rechtsanwaltskammer auf den Plan rufen kann. Ein Verstoß gegen die Wahrheitspflicht nach § 43a Abs. 3 Satz 2 BRAO setzt die „bewusste“ Verbreitung von Unwahrheiten voraus, was nach einer Auffassung direkten Vorsatz erfordert.³ Die immense Fehlerdichte im Kölner Fall und insbesondere die Erfindung ganzer Rechtssätze erschweren die Beurteilung des Vorsatzes; gleichzeitig könnte man argumentieren, dass gerade diese Fülle an Fehlern für eine bewusste Verbreitung spricht – denn wie kann man eine solche Arbeit einreichen, ohne die Zitate zu überprüfen? Andererseits kann es sein, da ja ein Chatbot in wenigen Sekunden einen ganzen Schriftsatzentwurf ausspucken kann, dass hier nur in wenigen Sekunden vor Einreichung mit einer KI noch etwas erstellt wurde, wobei die Fehler nicht bewusst bemerkt wurden. Die von der BRAK veröffentlichten (unverbindlichen) Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz unterstreichen die anwaltliche Kernpflicht zur Verifizierung. Der Leitfaden stellt unmissverständlich klar: „Nach § 43 Satz 1 BRAO ist der Rechtsanwalt zur gewissenhaften Berufsausübung verpflichtet. [...] Der Einsatz von KI-Systemen [sollte] lediglich zur Unterstützung einer anwaltlichen Tätigkeit eingesetzt werden und darf diese nicht ersetzen. In jedem Fall ist eine eigenverantwortliche Überprüfung und Endkontrolle der KI-Ergebnisse durch die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt erforderlich.“⁴

Eine Strafbarkeit wegen versuchten Prozessbetrugs (§ 263 StGB) ist ebenfalls fernliegend. Das OLG Koblenz hat, zwar zu einem Fall aus der Zeit vor der KI, aber Rechtsdogmatik ist ja immer technologieoffen, bereits entschieden, dass falsche Präjudizienbehauptungen objektiv ungeeignet sind, einen Richter zu täuschen, da dieser zur eigenständigen rechtlichen Prüfung verpflichtet ist:⁵ „Wegen der Pflicht des Gerichts zur eigenverantwortlichen Rechtsermittlung kommt (...) deshalb

eine Strafbarkeit wegen (versuchten) Betrugs nicht in Betracht (...). Sollte der Beschuldigte die Absicht gehabt haben, einen Prozessbetrug zu begehen, wäre er einem so genannten umgekehrten Subsumtionsirrtum erlegen. (...) Die wahnhafte Vorstellung, ein bestimmtes Verhalten sei strafbar, bleibt straflos.“ Das sollte genauso für KI-generierte juristische Fehlzitate gelten; somit eignen sich erfundene, falsche, irreführende juristische Fundstellen aus Literatur und Rechtsprechung normalerweise nicht zum Prozessbetrug.⁶

4. Keine KI-Kennzeichnungspflicht für nicht-öffentliche gerichtliche Schriftsätze

Es stellt sich die Frage, ob ein anwaltlicher Insolvenzverwalter oder ein von ihm beauftragter Associate im beschriebenen Fall gegen eine potenzielle, bußgeldbewehrte KI-Kennzeichnungspflicht verstoßen haben könnte. Eine gesetzliche Verpflichtung, KI-generierte Inhalte in gerichtlichen Schriftsätzen zu kennzeichnen, existiert nach der KI-Verordnung (KI-VO) derzeit nicht. Geht man davon aus, dass der Nutzer einer KI-Schreibassistenten – etwa ein Associate in einer Kanzlei – lediglich als Betreiber im Sinne der KI-VO und nicht als Anbieter agiert, kommt für den erstellten Text nur die Transparenzregelung des Art. 50 Abs. 4 KI-VO in Betracht. Diese greift jedoch gem. UAbs. 2 nur bei Texten, die „veröffentlicht werden, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren“. Ein Schriftsatz im Insolvenzverfahren richtet sich jedoch an einen geschlossenen Adressatenkreis (Gericht, Gläubigerausschuss, Verfahrensbeteiligte), denn das Insolvenzverfahren ist grds. nicht öffentlich, ebenso wie ein StaRUG-Verfahren oder eine Sanierungsmoderation, und ist somit nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt, weshalb der Schriftsatz nur als für einen „zahlenmäßig überschaubaren, dem Betreiber bekannten Empfängerkreis“ bestimmt und von der KI-Kennzeichnungspflicht somit ausgenommen anzusehen ist.⁷

Selbst bei einer abweichenden Auslegung greift eine weitere Ausnahme in der KI-VO. Die Pflicht zur Kennzeichnung entfällt, wenn die Inhalte einer „menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle unterzogen wurden und wenn eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung der Inhalte trägt“. Ein anwaltlicher Insolvenzverwalter oder ein für ihn tätiger Anwalt, der einen Schriftsatz unterzeichnet und bei Gericht einreicht, übernimmt exakt diese redaktionelle Verantwortung. Er ist zur sorgfältigen Überprüfung verpflichtet und steht für den Inhalt des Dokuments ein, was auch die Haftung für etwaige Schäden einschließt. Hierdurch ist der Schutzzweck der Norm erfüllt, welcher laut Kommentarliteratur darin liegt, „die Gefahr

2 DAV, Initiativ-Stellungnahme zum Einsatz von KI in der Anwaltschaft, Stellungnahme Nr. 32/2025, Berlin, Juli 2025, IV. 2. d) aa), S. 9.

3 So Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 43a Rn. 188.

4 Remmert, Hinweis zum Einsatz von künstlicher Intelligenz [KI], BRAK, 8.1.2025, S. 2.

5 OLG Koblenz, NJW 2001, 1364 m.W.n.; kritisch dazu Protzen, wistra 2003, 208; Wessing/Basar, GRUR 2012, 1215.

6 Vgl. Braegelmann, RD 2025, 214, 216 f., 216 f.

7 Martini/Wendehorst/Martini, KI-VO, Art. 50 Rn. 113.

massenhafter, ungeprüfter Falschinformationen einzudämmen, für die kein Mensch verantwortlich zeichnet“.⁸ Die persönliche und unübertragbare Verantwortung des Verwalters oder Anwalts für seine Schriftsätze macht eine zusätzliche, gesonderte KI-Kennzeichnungspflicht nach der KI-VO daher überflüssig.

5. Ausblick und praktische Konsequenzen

Kritisch an der Entscheidung anzumerken ist zudem, dass das Gericht die Nutzung von KI ohne nähere Definition als offenkundige Tatsache i.S.d. § 291 ZPO unterstellt. Diese Vorgehensweise erscheint angesichts des noch nicht flächendeckend in der Justiz vorhandenen Wissens über die Funktionsweise und typischen Fehler von KI-Textgeneratoren verfrüht.⁹ Für die Praxis der Insolvenzgerichte bedeutet dies, dass bei dem Verdacht auf KI-Halluzinationen in Einreichungen von Insolvenzverwaltern, Sachwaltern, Restrukturierungsbeauftragten oder Gläubigern Behutsamkeit geboten ist. Vorsorglich sollten Gerichte in einem Hinweis mit Rückfragemöglichkeit immer darauf hinweisen, denn Fehler können passieren.

Grundsätzliches Problem: Der Grundsatz *iura novit curia* (das Gericht kennt das Recht) schützt zwar davor, dass ein Gericht durch falsche Rechtszitate getäuscht wird, aber er schützt das Gericht leider nicht vor der massiven Mehrbelastung, die durch die Überprüfung KI-halluzinierter Quellen entsteht.

Es könnte daher für die Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte geboten sein, alle Beteiligten proaktiv auf die Thematik hinzuweisen. Ein richterlicher Hinweis zu Beginn des Verfahrens könnte präventiv wirken und die notwendige Sorgfalt im Umgang mit der neuen Technik einfordern. Gerichte sollten einen solchen Standardhinweis stets in ihre ersten prozessleitenden Verfügungen aufnehmen, auch an die Rechtsanwälte, etwa so:

„Das Gericht weist [den/die Beteiligte/n] darauf hin, dass er/sie im Rahmen der prozessualen Wahrheitspflicht für die Richtigkeit aller Angaben und Einreichungen vollumfänglich verantwortlich ist. Sollten zur Erstellung von Schriftsätzen di-

gitale Assistenzsysteme oder eine sogenannte ‚Künstliche Intelligenz‘ (KI) genutzt worden sein, wird eindringlich darum gebeten, sämtliche von diesen Systemen generierten Inhalte – insbesondere Rechtsausführungen und Zitate von Fundstellen – vor der Einreichung sorgfältig auf ihre Korrektheit zu überprüfen, insbesondere auf sogenannte KI-Halluzinationen, also erfundene Rechtssätze sowie Zitate aus Rechtsprechung und jur. Literatur. Für fehlerhafte oder irreführende Angaben hat [der/die Beteiligte/r] selbst einzustehen.“

Falls dann doch einmal Probleme auftreten, kann sich kein Beteiligter mehr damit herausreden, er habe gar nicht gewusst, dass es so etwas wie KI-Halluzinationen überhaupt gibt.

Für die Insolvenzpraxis selbst muss gelten: Jedes KI-generierte Ergebnis ist als Rohentwurf zu betrachten und bedarf einer lückenlosen menschlichen Verifikation. Der DAV e.V. gibt hierzu eine klare Handlungsanweisung: „Eine praktische Orientierung bietet dabei die übliche Pflicht zur Überprüfung des Arbeitsergebnisses eines Mitarbeiters. [...] Belegstellen in KI-Texten sind vollständig zu prüfen, auch wenn keine konkreten Hinweise auf Halluzinationen vorliegen. Das geht sicher über die Prüfung des Entwurfs einer Kollegin oder eines Kollegen hinaus, ist aber geboten. Ein ‚Grundvertrauen‘ wie in langjährige, erfahrbare und zuverlässige Mitarbeitende kann KI-generierten Arbeitsprodukten (jedenfalls noch) nicht entgegengebracht werden.“¹⁰

Um die Gerichte zu entlasten und das Vertrauen zu stärken, empfiehlt es sich zudem, weniger geläufige oder nicht gut aufzufindende oder nur in Papierform oder hinter Paywalls befindliche Urteile und Literaturstellen proaktiv in Kopie in der Anlage beizufügen. So wird die Qualität der eigenen Arbeit transparent gemacht und die Verfahrenseffizienz gefördert.

⁸ Martini/Wendehorst/Martini (Fn. 7), Art. 50 Rn. 114; BeckOK-KI-Recht/Lauber-Rönsberg, Art. 50 Rn. 73.

⁹ Vgl. Braegelmann, RD 2024, 188, 190, 192.

¹⁰ DAV, Initiativ-Stellungnahme zum Einsatz von KI in der Anwaltschaft, Stellungnahme Nr. 32/2025, Berlin, Juli 2025, IV. 2. d) aa), S. 9.

Leopold Levy (1867 – 1940) – „Altmeister“ des Insolvenzrechts

von Felix Schreibvogel, Trier*

Seit Inkrafttreten der InsO am 1.1.1999 hat die Geschichte des Konkurses Konjunktur. Immer mehr Arbeiten und Beiträge widmen sich den Entwicklungslinien und Ursprüngen des modernen Insolvenzrechts. Dennoch sind ihre handelnden Protagonisten, abgesehen von wenigen auch heute noch als Autoritäten anerkannte Autoren wie Josef Kohler oder Ernst Jaeger, kaum bekannt. Darin liegt ein großer Mangel. Beeinflussen doch Rechtswissenschaftler und -wissenschaftlerinnen ihre jeweiligen Rechtsgebiete in nicht minderem Maße wie der Gesetzgeber und die Rechtsprechung. Vor diesem Hintergrund widmet sich der folgende Beitrag der Biografie und dem Œuvre eines bedeutenden Konkursrechtlers des frühen 20. Jahrhunderts.

* Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Hans-Friedrich Müller, LL.M.) an der Universität Trier. Er dankt Herrn Rechtsanwalt Reinhard Hillebrand herzlichst für wertvolle Hinweise und Anregungen.

I. Einleitung

„Die Quelle des Konkurses ist der Kredit.“

Den geneigten Leserinnen und Lesern dieser Zeilen mag der vorstehende Satz womöglich bekannt vorkommen.¹ Er entstammt dem 1926 in zweiter Auflage erschienen Lehrbuch zum Konkursrecht des Berliner Amtsgerichtsrates *Leopold Levy*.² Der Verfasser³ ist heute nahezu in Vergessenheit geraten,⁴ obwohl er vor knapp 70 Jahren noch den Ruf eines „Altmeister(s) des Konkursrechts“ genoss.⁵ Aufgrund seiner jüdischen Abstammung blieb *Levy* während der Zeit des Nationalsozialismus nicht vor antisemitisch motivierten Angriffen und Diskriminierungen verschont. So verlor er etwa seinen Lehrauftrag an der Handelshochschule Berlin und musste als Herausgeber der von ihm gegründeten Zeitschrift „Konkurs- und Treuhandwesen“ (der heutigen KTS – Zeitschrift für Insolvenzrecht) ausscheiden. Das Schicksal sowie das wissenschaftliche Œuvre dieses außergewöhnlichen Juristen ist bisher kaum erforscht worden. Schon 1979 hatte der vor den Nationalsozialisten emigrierte Experte des internationalen Konkursrechts *Kurt Hans Nadelmann* erfolglos versucht, näheres über die Biografie von *Leopold Levy* herauszufinden.⁶ Die entsprechenden Personalakten des preußischen Justizministeriums konnten allerdings bis heute nicht ermittelt werden. Knapp 40 Jahre später hat *Christoph Becker* anlässlich des 80. Jahrgangs der von *Levy* gegründeten Fachzeitschrift erstmals den Berliner Konkursrichter näher beleuchtet, dabei aber ausdrücklich betont, dass dessen Werdegang und Leidensweg noch näherer Erforschung bedürfen.⁷ Diese Forschungslücke möchte der *Verf.* mit dem hier abgedruckten Beitrag schließen. Zuerst soll dabei der Lebenslauf von *Leopold Levy* skizziert werden (II.). Im Anschluss wird sein wissenschaftliches Werk dargestellt und eingeordnet (III.). Der Anhang bietet zudem eine Übersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen dieses großen Konkursrechtlers.

II. Lebenslauf

1. Karriereweg und privates Glück

Geboren wurde *Leopold Levy* am 28.10.1867 in Fraustadt im heutigen Polen als zweites von insgesamt sechs Kindern des jüdischen Justizrates *Meyer Levy*⁸ (1833 – 1897) und seiner Frau *Roza* (geb. *Hirschberg*).⁹ Bereits im Alter von 7 Jahren zog er gemeinsam mit seiner Familie nach Berlin, da der Vater – ein angesehener Rechtsanwalt und Notar – in die aufstrebende Reichshauptstadt versetzt worden war. Über die väterliche Anwaltskanzlei kam der junge *Leopold* schon früh mit dem juristischen Arbeitsalltag in Berührung und entschloss sich nach bestandenen Abitur für ein Studium der Rechtswissenschaften.¹⁰ Nach dem erfolgreichen Abschluss beider Examina wurde er am 2.5.1894 zum Gerichtsassessor ernannt.¹¹ Seine Tätigkeit nahm *Levy* am 30.6.1904 in Brandenburg am AG Senftenberg auf. 3 Jahre später wurde er zum Amtsgerichtsrat befördert, in welcher Position er am 1.6.1910 an das AG Berlin-Charlottenburg wechselte.¹² Dort sollte er noch knapp 23 Jahre als Konkursrichter tätig sein, bis er am 1.4.1933 wegen Erreichen der regulären Altersgrenze pensioniert wurde.¹³ In dieser Zeit gehörte Berlin – gemeinsam mit

Leipzig – zu den Zentren des deutschen Insolvenzrechts.¹⁴ Grund dafür war wohl, dass die Reichshauptstadt sich seit den Gründerjahren zur größten Industriestadt Europas entwickelt hatte. Während um das Jahr 1900 in Berlin noch knapp 2.000.000 Menschen lebten, hatte sich diese Zahl dreißig Jahre später mehr als verdoppelt.¹⁵ Der für den wirtschaftlichen Erfolg günstige Standort lockte sowohl kleinere Betriebe wie große Konzerngesellschaften an. Zwangsläufig stieg daher auch die Zahl der Konkurse. Die zuständigen Konkursrichter,

- 1 Gefunden werden kann er bei *Uhlenbruck*, ZIP 1980, 73, 79; *ders.*, DZWIR 2007, 1; s. auch *Obermüller*, Bankrecht in der Insolvenzpraxis, 9. Aufl. 2016, Rn. 5.1; *Pape/Reichelt/Schultz/Voigt-Salus*, InsO, 3. Aufl. 2022, § 1 Rn. 2; *Ampferl*, ZWE 2006, 214; *Laukemann*, KTS 2024, 415, 449; *Pape*, ZInsO 2017, 2717, 2719; *ders./Laroche/Grote*, ZInsO 2020, 1805, 1808; *Paulus*, ZIP 2016, 1657, 1658; *Smid*, DZWIR 2009, 397.
- 2 *Levy*, Konkursrecht, 2. Aufl. 1926, S. 2.
- 3 Nicht zu verwechseln mit *Dr. iur. Leopold Levy* (1870 – 1939), ebenfalls Jurist, und von 1911 – 1918 Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses; zu ihm *Hamburger*, Juden im öffentlichen Leben Deutschlands, 1968, S. 374; *Lowenthal*, Juden in Preussen. Ein biographisches Verzeichnis, 1981, S. 135; *Walk*, Kurzbiographien zur Geschichte der Juden 1918 – 1945, 1988 (Reprint 2014), S. 228.
- 4 Nähere Angaben zur Person sind lediglich bei *Bergemann/Ladwig-Winters*, Richter und Staatsanwälte jüdischer Herkunft in Preußen im Nationalsozialismus, 2004, S. 242; *Göppinger*, Juristen jüdischer Abstammung, 2. Aufl. 1990, S. 370, 381; *Hillebrand*, Im Strom der freien Concurrenz – Die Berliner Anwaltschaft und die Einführung der freien Advocatur, 2018, S. 315 Fn. 2858 zu finden; Erwähnt wird *Levy* auch von *Mönning*, in: *Göb/Schneider/Pollmächer*, Praxishandbuch Gläubigerausschuss und Gläubigerversammlung, 2. Aufl. 2023, Teil 1 Kap. 1 Vor Rn. 1. der aufgrund der nur geringen Informationsdichte allerdings fälschlicherweise vermutet, der Berliner Amtsgerichtsrat sei 1939 von der SS umgebracht worden; Vergeblich sucht man ihn hingegen bei *Heinrichs/Franzki/Schmalz/Stolleis*, Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, 1993; *Lowenthal* (Fn. 3), S. 135; *Strenge*, Juristen im preußischen Justizdienst 1812 – 1918, 1996; *Walk* (Fn. 3), S. 228; *Wilhelm*, Das deutsche Kaiserreich und seine Justiz, 2010.
- 5 *Künne*, in: *Bley*, VerglO, 2. Aufl. 1955, Einl. S. 4.
- 6 *Nadelmann*, KTS 1979, 221, 222 Fn. 8; zur Person *Schreibvogel*, KTS 2026, Heft 2 (unter III. 10.).
- 7 *Becker*, KTS 2019, 427, 433 ff.
- 8 Geboren am 14.1.1833 in Wollstein nahe Posen hatte sich *Meyer Levy* nach dem Abitur auf dem Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin für ein Studium der Rechtswissenschaften entschieden. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Assessorexamens (Note: „gut“) wurde er 1861 zum Gerichtsassessor ernannt. 3 Jahre später erfolgte die Bestellung zum Rechtsanwalt und Notar in Fraustadt; zu ihm *Bettelheim* (Hrsg.), Biographisches Jahrbuch und Deutscher Nekrolog, 1897, Bd. 1, S. 218 f.; *Fijal*, Die Geschichte der Juristischen Gesellschaft zu Berlin in den Jahren 1859 – 1933, 1991, S. 102; *Hillebrand* (Fn. 4), S. 312 ff.; vgl. auch die Fußnote * des posthum veröffentlichten Vortrags von *Meyer Levy* auf dem deutschen Anwaltstag in Berlin v. 11.9.1896, *M. Levy*, ZZP 13 (1897), 1.
- 9 S. die Geburtsanzeige in: *Vossische Zeitung* Nr. 254 v. 30.10.1867, S. 42; *Göppinger* (Fn. 4), S. 370; vgl. auch *Hillebrand* (Fn. 4), S. 315 Fn. 2858, der weitere Informationen zu den Geschwistern von *Leopold Levy* liefert.
- 10 *Levy*, KuT 1933, 63.
- 11 *Bergemann/Ladwig-Winters* (Fn. 4), S. 242; *Hillebrand* (Fn. 4), S. 315 Fn. 2858.
- 12 *Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preussischer Staatsanzeiger* Nr. 135 v. 11.6.1910, S. 2; vgl. auch *Bergemann/Ladwig-Winters* (Fn. 4), S. 242.
- 13 *JMBL* 1933, 81; vgl. auch *Levy*, KuT 1933, 63; unrichtig daher *Wilson*, <https://www.stolpersteine-berlin.de/de/schaperstrasse/19/helene-wolff> (zuletzt abgerufen: 20.8.2025), die annimmt, der Berliner Konkursrichter sei 1933 zwangspensioniert worden.
- 14 S. nur *Uhlenbruck*, DZWIR 2007, 1.
- 15 Vgl. etwa Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin 1925, S. 5; Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin 1935, S. 6.

die sich zuweilen mit schwierigen Großverfahren auseinandersetzen mussten, genossen aufgrund ihrer Fähigkeiten großes Ansehen in Wissenschaft und Praxis, wie ein Brief der IHK Berlin anlässlich des 60. Geburtstages von *Leopold Levy* belegt.

„Was sie für Handel und Industrie Berlins, für seine Gesundheit, für seine Reinhaltung von unzuverlässigen Elementen getan haben, bringt ihren Namen für immer in Verbindung mit der Wirtschaftsgeschichte Berlins. Wie selten einem Richter, ist es ihnen beschieden gewesen, das Märchen von der Weltfremdheit des deutschen Richters zu zerstören.“¹⁶

Levy beließ es aber nicht nur bei der richterlichen Arbeit. Ab 1925 nahm er einen Lehrauftrag an der Handelshochschule Berlin wahr und brachte dort jungen Studierenden die Tücken und Tiefen des Konkurs- und Vergleichsrechts näher.¹⁷

Auch privat fand Levy zu seinem Glück. Am 5.8.1912 heiratete er in Breslau die 20 Jahre jüngere *Margarete Linke*.¹⁸ Aus dieser Ehe gingen die drei Kinder *Rose-Marie* (geb. am 5.6.1913), *Ernst* (geb. 9.3.1916) und *Georg* (geb. am 1.4.1924) hervor. Während den Jahren 1925 – 1932 wohnte die Familie in der Marienbaderstr. 12 in Berlin-Charlottenburg.¹⁹ Dieser Stadtteil beheimatete zu jener Zeit die größte jüdische Gemeinde Berlins. Im Jahre 1933 lebten dort knapp 27.000 jüdische Einwohner.²⁰

2. Ermordung des Vaters

Einen ersten Schicksalsschlag musste *Leopold Levy* bereits kurz vor dem Erreichen des 30. Lebensjahres erleiden. In den frühen Morgenstunden des 18.10.1896, einem Sonntag, drangen der 16-jährige *Bruno Werner* und der 17-jährige *Wilhelm Grosse* in das unverschlossene Schlafzimmer von *Meyer* und *Roza Levy* in der Mohrenstraße 53 nahe der Berliner Friedrichsstraße ein, um sich der dort deponierten Wertgegenstände zu bemächtigen.²¹ Mehrfach stachen beide auf das völlig überrumpelte Ehepaar ein. Während *Roza Levy* trotz zweier Stiche glimpflich davon kam, erlag der anerkannte Justizrat gegen 8:45 Uhr seinen Verletzungen.²² Die herbeieilenden Ärzte, die von dem Dienstmädchen gerufen wurden, vermochten den Todeseintritt nicht mehr zu verhindern.²³ Nachdem sowohl die Familie als auch der Berliner Anwaltsverein jeweils eine Belohnung auf die Ergreifung der Täter ausgesetzt hatten, gelang es der Polizei bereits nach wenigen Tagen *Werner* und *Grosse* zu verhaften.²⁴ Beide waren als Schreiber bei mehreren Berliner Rechtsanwälten tätig, *Bruno Werner* sogar zeitweilig auch bei *Meyer Levy* persönlich. Der von einem großen öffentlichen Interesse begleitete Prozess wurde am 1.12.1896 vor dem LG Berlin I wegen Mordes, Mordversuchs und mehrerer, teils schwerer Diebstähle eröffnet.²⁵ Die 9. Strafkammer des LG verhängte gegen beide Täter Zuchthausstrafen von jeweils 15 Jahren.²⁶

Nach der Ermordung ihres Mannes und mehreren Wohnortswechsels lebte *Roza Levy* bis zu ihrem Lebensende in der Wohnung von *Leopold Levy*.²⁷ Sie verstarb dort am 6.11.1912 im Alter von 71 Jahren.²⁸

3. Gründung von *Konkurs- und Treuhandwesen*

Die ständige praktische Beschäftigung mit Fragen des Konkurs- und Vergleichsrechts veranlasste *Leopold Levy* eine juristische Fachzeitschrift ins Leben zu rufen, die sich ganz dem Konkurswesen verschrieb. Zwar gab es zuvor auch schon mehrere Publikationsorgane, in denen Konkursrechtswissenschaftler ihre Beiträge veröffentlichen konnten, wie bspw. die Zeitschrift für deutschen Zivilprozess (ZZP), die Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht (ZHR) oder die Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (LZ).²⁹ Gerade die beiden erstgenannten Zeitschriften blieben jedoch trotz der teils ausdrücklichen Einbeziehung des Konkursrechts, schwerpunktmäßig Zeitschriften des Zivilprozess- oder Wirtschaftsrechts. Nicht erst seit den Verheerungen des 1. Weltkrieges und der Hyperinflation 1923 bedurfte es daher einer Zeitschrift, die das Recht der „kränkelnden Unternehmen“ in den Mittelpunkt stellte.³⁰ Mithilfe eines Darlehens seiner Schwester *Helene Wolff*³¹ i.H.v. 10.900 RM gründete *Levy* im April 1927 die Fachzeitschrift „Konkurs- und Treuhandwesen. Halbmonatsschrift für Wirtschaft und Recht“.³² Sie erschien zunächst im Verlag der Reichsbunddruckerei Berlin-Wilmers-

16 Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) – Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. D 34 (Schreiben der IHK Berlin v. 28.10.1927).

17 *Levy*, KuT 1933, 63; Die Handelshochschule Berlin war von 1906 – 1946 eine unabhängige und eigenfinanzierte Institution, die sich der Ausbildung von jungen Kaufleuten widmete. Heute beherbergt das unter Denkmalschutz stehende Gebäude die wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Humboldt Universität; zur Handelshochschule *Jastrow*, Die Handelshochschule Berlin – Bericht über das erste Studienjahr Oktober 1906/07, Berlin 1908 (Reprint 2021).

18 *Hillebrand* (Fn. 4), S. 316 Fn. 2858.

19 Berliner Adreßbuch 1930, S. 1948.

20 *Freie Universität Berlin – Zentralinstitut für sozialwissenschaftliche Forschung* (Hrsg.), Gedenkbuch Berlins der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus, 1995, Anh. A S. 1417.

21 *Friedlaender*, Die Ermordung des Justizrats *Levy*, in: Interessante Kriminal-Prozesse von kulturhistorischer Bedeutung, 1913, Bd. 9, S. 214, 216.

22 *Friedlaender* (Fn. 21), S. 214, 216.

23 *Friedlaender* (Fn. 21), S. 214, 217.

24 *Friedlaender* (Fn. 21), S. 214, 217.

25 *Friedlaender* (Fn. 21), S. 214, 221.

26 *Hillebrand* (Fn. 4), S. 315 Fn. 2857.

27 *Hillebrand* (Fn. 4), S. 315 Fn. 2857.

28 Berliner Tageblatt und Handelszeitung, 41. Jahrgang v. 7.11.1912, S. 15; vgl. auch *Hillebrand* (Fn. 4), S. 315 Fn. 2857.

29 Sie erschien erstmals 1907 als „Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht“ im Verlag Schweitzer und wurde von dem Leipziger Rechtsprofessor *Ernst Jaeger* und den Reichsgerichtsräten *Adelbert Düringer* (1855 – 1924) und *Heinrich Könige* (1852 – 1935) herausgegeben. Konzipiert war die LZ auf „möglichst kurze, die entscheidenden Momente scharf herausarbeitende Abhandlungen und Mitteilungen namhafter Autoren.“ Ab dem 8. Jahrgang (1914) trug der Titel nunmehr nur noch die Bezeichnung „Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht“. 1933 wurde sie eingestellt.

30 Vgl. *Wimpfheimer*, JW 1927, 1555.

31 *Helene Wolff* (geb. *Levy*) kam am 2.5.1870 als drittes Kind von *Meyer* und *Roza Levy* in Fraustadt zur Welt. Sie heiratete 1888 im Alter von 18 Jahren den jüdischen Rechtsanwalt *Dr. Richard Wolff*, der 1915 verstarb; vgl. zu ihr die familienhistorische Forschung von *Wilson* (Fn. 13).

32 Während der Titel anfangs noch ein zweimonatiges Erscheinen nahelegte, wurde bereits schnell klar, dass die Zeitschrift nur jeden Monat würde erscheinen können. Bereits das Jahrgangstitelblatt 1927 weist Konkurs- und Treuhandwesen daher als „Monatsschrift für Wirtschaft und Recht“ aus. Diesen Titel behielt die Zeitschrift bis zu ihrer Einstellung.

dorf.³³ An der Gründung wirkte neben dem Berliner Amtsgerichtsrat auch der bekannte Leipziger Ordinarius *Geheimrat Prof. Dr. iur. et rer. pol. h.c. Ernst Jaeger* mit.³⁴ Die auf den ersten Blick befremdlich anmutende Begriffspaarung der Zeitschrift kommentierte *Levy* persönlich im ersten Heft.³⁵ Demnach bestünde zwischen dem Konkursverwalter und dem Treuhänder bei näherer Betrachtung eine innere „wirtschaftliche“ Verwandtschaft.³⁶ Obwohl der Konkursverwalter anders als der Treuhänder kein Eigentum an der Konkursmasse des Gemeinschuldners erwerbe, könne er in besonders gelagerten Fällen ein „wirklicher Treuhänder“ werden.³⁷ Namentlich sei dies nach Auffassung von *Levy* der Fall beim Treuhandliquidationsvergleich sowie bei der „Geschäftsaufsicht“, dem Vorgänger der VergIO.³⁸

Schnell etablierte sich „Konkurs- und Treuhandwesen“ in Praxis und Wissenschaft als das führende Publikationsorgan auf dem Gebiet des Konkurs- und Vergleichsrechts. Auch ausländische Universitäten und Behörden bezogen die Zeitschrift.³⁹ Mit besonderer Mühe und Hingabe führte *Levy* sie durch die schwierigen wirtschaftlichen Krisenjahre der späten Weimarer Republik. Er fungierte dabei nicht nur als ihr Gründer und Herausgeber, sondern griff regelmäßig auch selbst zur Feder. Nicht zuletzt zeichnete er sich für die besonders beliebten Rubriken „Umschau“ und „Fragen und Antworten“ verantwortlich. Während die „Umschau“ zumeist kurze aktuelle Informationen rund um das Konkursgeschehen, Bücherbesprechungen und Tagungsberichte enthielt, konnten im Rahmen der „Fragen und Antworten“ Rubrik, Konkursverwalter und andere Praktiker anonym Fragen an den Herausgeber richten, die in den folgenden Heften kostenlos beantwortet wurden.



Kennkarte Leopold Levy (Quelle: Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11.830, Bl. D 4)

4. Persönliche und berufliche Diskriminierungen nach 1933

Die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten am 30.1.1933 blieb für *Leopold Levy* nicht ohne Folgen, was dieser wohl bereits ahnte, als er zum 1.4.1933 in den altersbedingten Ruhestand versetzt wurde. Anlässlich seines Ruhestandes offenbarte er in einem Grußwort an den Leserkreis von „Konkurs-

und Treuhandwesen“, dass er sich nicht ruhebedürftig fühle und gab der Hoffnung Ausdruck, „die Zeitschrift fortführen zu können, wenn die Leser ihr treu bleiben“ sollten.⁴⁰

a) Entziehung der Lehrbefugnis durch die Handelshochschule Berlin

Die erste antisemitisch motivierte Maßnahme mit der *Leopold Levy* konfrontiert wurde, war das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7.4.1933.⁴¹ Mit ihm läutete der nationalsozialistische Gesetzgeber die radikale „Säuberung“ des öffentlichen Dienstes ein. Davon betroffen waren neben politischen Gegnern (Sozialdemokraten, exponierte Parlamentarier, Kommunisten) vor allem Personen jüdischer Abstammung. So schrieb § 3 des Berufsbeamtengesetzes vor, dass Beamte, die nicht „arischer“ Abstammung seien, in den Ruhestand zu versetzen waren. Als nicht arisch galt nach § 2 der nur 4 Tage später erlassenen Durchführungsverordnung, wer jüdische Eltern oder Großeltern besaß. Dabei genügte es bereits, wenn nur ein Elternteil oder Großelternanteil nicht arisch war.⁴² Ausgenommen waren nach § 3 Abs. 2 des Berufsbeamtengesetzes lediglich jene Beamte, die bereits seit dem 1.8.1914 im Dienst waren oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder seine Verbündeten gekämpft hatten.⁴³ Die Entfernung missliebiger Beamte – zu denen nach der 3. Verordnung zur Durchführung des Berufsbeamtengesetzes⁴⁴ auch Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen gehörten – erfolgte dabei in einem förmlichen Verfahren.⁴⁵ Zunächst mussten alle verbeamteten Dozenten sowie alle Dozenten mit Lehrauftrag und Lektoren einen mehrseitigen Fragebogen

33 Ausführlich zur Geschichte von „Konkurs- und Treuhandwesen“ Becker, KTS 2019, 427 ff.; Berges, KTS 1975, 77 ff.

34 Zur Person *Bernhardt*, ZZP 64 (1950) 1 f.; *Bley*, KuT 1940, 2 f.; *Hubernagel*, Gläubigerschutz 1939, 90 ff.; *Jaeger*, DJZ 1909, Sp. 1406 f.; *Künne*, Gläubigerschutz 1939, 89 f.; *Levy*, KuT 1929, 177; *Rosenberg*, DJZ 1929, Sp. 1671; zur fortwirkenden Bedeutung von *Jaeger* und dessen Werk *Kirchhof*, in: Berger/Bähr/Melchior/Sturm/Winderlich (Hrsg.), 10. Leipziger Insolvenzrechtstag, 2009, S. 4 ff.

35 *Levy*, KuT 1927, 8.

36 *Levy*, KuT 1927, 8.

37 *Levy*, KuT 1927, 8.

38 *Levy*, KuT 1927, 8.

39 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11.830, Bl. M 27 (Schreiben von Margarete Lenhard an das Entschädigungsamt Berlin).

40 *Levy*, KuT 1933, 63.

41 RGBl. 1933 I 188; *Walk*, Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 1981, Rn. I 46.

42 RGBl. 1933 I 195; *Walk* (Fn. 41), Rn. I 54.

43 Diese Einschränkung ist auf das Wirken von Reichspräsident Paul von Hindenburg zurückzuführen, der in einem Brief v. 4.4.1933 an Adolf Hitler gefordert hatte: „Nach meinem Empfinden müssen Beamte, Richter, Lehrer und Rechtsanwälte, die kriegsbeschädigt oder Frontsoldaten oder Söhne von Kriegsgefallenen sind oder selbst Söhne im Felde verloren haben... im Dienste belassen werden; wenn sie wert waren, für Deutschland zu kämpfen und zu bluten, sollen sie auch als würdig angesehen werden, dem Vaterlande in ihrem Beruf weiter zu dienen.“, zitiert nach *Göppinger* (Fn. 4), S. 69 Fn. 92.

44 RGBl. 1933 I 245.

45 *Jasch*, Das preußische Kultusministerium und die „Ausschaltung“ von „nichtarischen“ und politisch mißliebigen Professoren an der Berliner Universität in den Jahren 1933 – 1934 aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7.4.1933, in: forum historiae iuris, (25.8.2005), <https://forhistiur.net/2005-08-jasch/?l=de> (zuletzt abgerufen: 20.8.2025), Rn. 59.

ausfüllen, der insbesondere Angaben zur Herkunft und Religionszugehörigkeit verlangte.⁴⁶ Die Fragebögen wurden anschließend an die Fakultätsleitungen übersendet, die diese im nächsten Schritt an die Kultusministerien weiterleiteten.⁴⁷

Für die Handelshochschule Berlin, an der *Leopold Levy* seit 1925 lehrte, ergab sich daher folgendes Bild: Nach der Auswertung der Fragebögen zählte die Universitätsleitung insgesamt fünfzehn Dozenten auf, die jüdischer Abstammung sein sollten. Aus den Reihen des Professoriums gehörten dazu Rektor *Prof. Dr. oec. publ. Moritz Julius Bonn*,⁴⁸ *Prof. Dr. phil. Franz Eulenburg*⁴⁹ sowie die außerordentlichen Professoren *Dr. phil. Carl Landauer*⁵⁰ und *Dr. phil. Arthur Liebert*.⁵¹ Aus dem Kreis der Dozenten mit besoldetem Lehrauftrag waren die Honorarprofessoren *Georg Bernhard*,⁵² *Geh. Justizrat Dr. iur. Eduard Heilfron*,⁵³ *Dr. phil. Julius Hirsch*,⁵⁴ *Dr. phil et Dr. iur. Alfred Manes*,⁵⁵ *Dr. oec. publ. Melchior Palyi*,⁵⁶ *Dr. iur. Heinrich Wimpfheimer*,⁵⁷ die Dozenten *Dr. iur. et. Dr. phil. Rolf Grabower*, Rechtsanwalt *Dr. Max Lion*,⁵⁸ sowie die Lehrbeauftragten *Dr. iur. Kurt Ball*,⁵⁹ *Leopold Levy* und *Dr. iur. Walter Schück* betroffen.⁶⁰ Am 22.4.1933 wurde dem preußischen Kultusministerium unter der Leitung des späteren Reichserziehungsministers *Bernhard Rust* die zusammengestellte Liste des Lehrkörpers übermittelt.⁶¹ Nur knapp eine Woche später konnte der Senat der Handelshochschule schon vermelden, dass einige jüdische Mitglieder des Lehrkörpers – darunter auch *Leopold Levy* – um ihre Beurlaubung für das Sommersemester 1933 gebeten hätten.⁶² Der Senat beschloss anschließend, diese Beurlaubungen zu befürworten.⁶³ Mit Schreiben v. 28.6.1933 setzte Kultusminister *Rust* die „beantragten“ Beurlaubungen mit sofortiger Wirkung in die Tat um.⁶⁴ Wie *Levy* und die anderen Betroffenen darauf reagierten, lässt sich mangels gesicherter Quellen kaum noch rekonstruieren. Erhalten hat sich lediglich ein Schreiben von *Georg Bernhard*, der insbesondere auch aufgrund eines regimekritischen Artikels im Schweizer *Journal de Geneve* v. 5.5.1933, Nr. 122, S. 1 – 2 aus seiner Stellung als Honorarprofessor entfernt wurde.⁶⁵ Mit Brief v. 13.7.1933 reagierte *Bernhard* auf die Vorgänge an der Handelshochschule und erklärte entschieden, dass nach seiner Meinung „*diese Entlassung wider Recht und Gesetz erfolgt*“ war.⁶⁶ Weiter führte er mutig aus:

„*Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ist eines der Gesetze, die auf grund einer Ermächtigung eines Reichstages zustande gekommen ist, dessen Zusammensetzung unter Verfassungsbruch geändert wurde. Infolgedessen ist dieses Gesetz kein Gesetz, sondern die Verhöhnung jeder Gesetzlichkeit.*“⁶⁷

Im September 1933 forderte das Kultusministerium die Handelshochschule Berlin auf, vier Dozenten nicht zu entlassen. Soweit es sich um „Nichtarier“ handeln würde, seien diese nämlich aufgrund der Regelung des § 3 Abs. 2 BBG durch Frontdienste oder als Vorkriegsbeamte geschützt.⁶⁸ Davon erfasst war auch *Leopold Levy*.⁶⁹ Ob er anschließend noch einmal an die Handelshochschule zurückkehrte, ist nicht geklärt. Sicher ist nur, dass spätestens 1935 mit Inkrafttreten der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz v. 14.11.1935 eine völlige Ausschaltung des jüdischen Hochschulwesens stattfand.⁷⁰ Mit Ablauf des 31.12.1935 wurden alle jüdische Beamte zwangsweise in den Ruhestand versetzt. Die zweite

Verordnung zum Reichsbürgergesetz v. 21.12.1935 erstreckte den Geltungsbereich sodann auch auf sonstige Mitglieder des Lehrkörpers wissenschaftlicher Hochschulen (Honorarprofessoren, außerordentliche Professoren, Privatdozenten).⁷¹ An die Stelle des Übertritts in den Ruhestand trat bei den Genannten die Entziehung der Lehrbefugnis. Es ist daher anzunehmen, dass *Leopold Levy* spätestens im Winter 1935 die Lehrbefugnis für Konkursrecht entzogen wurde.

b) Ausscheiden als Herausgeber von *Konkurs- und Treuhandwesen*

aa) Hintergrund

Noch im gleichen Jahr musste er sich auch schweren Herzens und gegen seinen Willen als Herausgeber von „Kon-

46 Der Fragebogen ist abgedruckt in RGBl. 1933 I 253.

47 *Jasch* (Fn. 45), Rn. 61.

48 Ökonom, geb. 28.6.1873 in Frankfurt/M., gest. 25.1.1965 in London.

49 Ökonom, geb. 29.6.1867 in Berlin, gest. 28.12.1943 in Berlin.

50 Wirtschaftswissenschaftler, geb. 15.10.1891 in München, gest. 16.10.1983 in Oakland, Kalifornien.

51 Philosoph, geb. 10.11.1878 in Berlin, gest. 5.11.1946 in Berlin.

52 Publizist, geb. 20.10.1875 in Berlin, gest. 10.2.1944 in New York City.

53 Jurist, geb. 30.7.1860 in Thorn, gest. 19.5.1938 in Berlin; Mitherausgeber der Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht sowie Verfasser eines Lehrbuchs zum Konkursrecht.

54 Wirtschaftswissenschaftler, geb. 30.10.1882 in Mandel, gest. 14.8.1961 in New York City.

55 Volkswirt, geb. 27.9.1877 in Frankfurt/M., gest. 30.3.1963 in Chicago, Illinois.

56 Dipl. Kfm. und Wirtschaftswissenschaftler, geb. 14.3.1892 in Budapest, gest. 28.7.1970 in Chicago.

57 Rechtsanwalt und Notar, geb. 29.9.1877 in Karlsruhe, gest. 1934.

58 Steuerberater und Rechtsanwalt, geb. 8.6.1883 in Dortmund, gest. 2.12.1951 in New York City.

59 Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht, geb. 20.1.1891 in Berlin, gest. 29.5.1976 in Tel Aviv.

60 GStA PK, I. HA Rep. 76, Vb Sekt. 17, Nr. 13, Bl. 24 f. (Anlage zum Schreiben des Rektors der Handelshochschule Berlin v. 21.4.1933 – Tgb.-Nr. 857/890/33).

61 GStA PK, I. HA Rep. 76, Vb Sekt. 17, Nr. 13, Bl. 23 (Schreiben des Rektors der Handelshochschule Berlin v. 22.4.1933 an den preußischen Wissenschaftsminister).

62 GStA PK, I. HA Rep. 76, Vb Sekt. 17, Nr. 13, Bl. 21 (Schreiben des Akademischen Senats der Handelshochschule Berlin v. 29.4.1933 an preußischen Minister für Wirtschaft und Arbeit).

63 GStA PK, I. HA Rep. 76, Vb Sekt. 17, Nr. 13, Bl. 21 (Schreiben des Akademischen Senats der Handelshochschule Berlin v. 29.4.1933 an preußischen Minister für Wirtschaft und Arbeit).

64 GStA PK, I. HA Rep. 76, Vb Sekt. 17, Nr. 13, Bl. 28 (Schreiben des Ministers v. 28.6.1933 an den Vorsitzenden des Kuratoriums der Handelshochschule Berlin).

65 GStA PK, I. HA Rep. 76, Vb Sekt. 17, Nr. 13, Bl. 28 (Schreiben des Ministers v. 28.6.1933 an den Vorsitzenden des Kuratoriums der Handelshochschule Berlin).

66 GStA PK, I. HA Rep. 76, Vb Sekt. 17, Nr. 13, Bl. 51 (Schreiben von Georg Bernhard an den Rektor der Handelshochschule Berlin v. 13.7.1933).

67 GStA PK, I. HA Rep. 76, Vb Sekt. 17, Nr. 13, Bl. 51 (Schreiben von Georg Bernhard an den Rektor der Handelshochschule Berlin v. 13.7.1933).

68 GStA PK, I. HA Rep. 76, Vb Sekt. 17, Nr. 13, Bl. 59 (Schreiben des Ministers v. 8.9.1933).

69 GStA PK, I. HA Rep. 76, Vb Sekt. 17, Nr. 13, Bl. 58 (Anlage zum Schreiben des Ministers v. 8.9.1933).

70 RGBl. 1935 I 1333; *Walk* (Fn. 41), Rn. II 46.

71 RGBl. 1935 I 1524; *Walk* (Fn. 41), Rn. II 87.

kurs- und Treuhandwesen“ verabschieden. Auslöser dafür waren die staatlichen Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle der juristischen Literatur.⁷² Um sicherzustellen, dass der nationalsozialistische Herrschaftsapparat nicht durch eine freie Wissenschaft gefährdet werden könne, wurden traditionelle Forschungseinrichtungen, Kulturbetriebe und Verlage „gleichgeschaltet“. Schon das Schriftleitergesetz v. 4.10.1933 hatte mit § 5 dafür gesorgt, dass die Schriftleiter von Zeitungen und politischen Zeitschriften nur „arischer“ Abstammung sein durften.⁷³ Obwohl dieses Gesetz aufgrund seines eindeutigen Wortlautes nicht ohne Weiteres auf juristische Fachzeitschriften Anwendung fand, wurden dennoch auch hier schon früh jüdische Herausgeber und Schriftleiter aus ihren Positionen herausgedrängt. Die eigentlichen Motive wurden dabei durch die Angabe von fadenscheinigen Gründen verschleiert.⁷⁴ Einen vorläufigen Abschluss fand diese Entwicklung im Februar 1935 mit der Anordnung des Reichsrechtsführers *Hans Frank*, ein eigenes Amt für Rechtsschrifttum im Reichsrechtsamt der NSDAP zu schaffen. Aufgabe dieses Amtes sollte, „die wissenschaftliche Bearbeitung des deutschen Rechtsschrifttums vom nationalsozialistischen Standpunkt“ sein.⁷⁵ Infolgedessen wurden sämtliche „nichtarische“ Autoren aus der Reichsschrifttumskammer ausgeschlossen.

bb) Chronologie

Auch *Leopold Levy* blieb vor diesen Maßnahmen nicht verschont und musste im April 1935 als Herausgeber und Schriftleiter von „Konkurs- und Treuhandwesen“ ausscheiden. Letztmalig wird er im 4. Heft des 9. Jahrgangs v. 30.3.1935 als Gründungsherausgeber genannt. In diesem Heft veröffentlichte er sogar noch einen (für ihn letzten) Beitrag zu dem Thema „Vorläufiger Verwalter, Vergleichsverwalter, Sachwalter, Vergleichshelfer im neuen Vergleichsrecht“.⁷⁶ Bereits im nächsten Heft v. 8.5.1935 erschien nunmehr nur noch der Name von *Dr. iur. Karl Künne*⁷⁷ als einziger Herausgeber. Herausgegeben wurde „Konkurs- und Treuhandwesen“ nun auch nicht mehr in dem Verlag der Reichsbunddruckerei, sondern im Carl Heymanns Verlag. Wie die Verhandlungen abliefen und ob *Levy* für den Verlust finanziell entschädigt wurde, war lange Zeit unbekannt, da der Carl Heymanns Verlag kein historisches Verlagsarchiv besitzt und daher nicht auf geschäftliche Primärquellen wie Verträge, Buchhaltungsunterlagen oder den Briefverkehr zurückgegriffen werden kann.⁷⁸ Erst jetzt können durch die Auswertung von bisher unveröffentlichten Archivalien die Verhandlungen zwischen *Leopold Levy* und dem Carl Heymanns Verlag rekonstruiert werden.

Sie begannen mit einem Schreiben des Berliner Amtsgerichtsrates v. 27.3.1935 an die Inhaberin des Carl Heymanns Verlags *Annie Gallus*, um ihr den Verlag und damit zugleich die Rechte an der Zeitschrift anzubieten.⁷⁹ Diesen Entschluss begründete *Levy* mit den Schwierigkeiten, die sich aus seiner nicht „arischen“ Abstammung ergaben.⁸⁰ In dem Brief gab er zugleich auch Einblicke in die personellen Veränderungen innerhalb des Mitarbeitergremiums. So sollte voraussichtlich der

langjährige Leipziger Landgerichtsdirektor *Dr. iur. Paul Schumann*⁸¹ die Nachfolge als Herausgeber und Schriftleiter antreten. In zweiter Reihe stünde auch *Karl Künne*, der bisherige Herausgeber und Schriftleiter der Zeitschrift „Gläubigerschutz“ bereit. Zugleich sollte der Kreis der Mitarbeiter durch Heranziehen von *Prof. Dr. iur. Erich Bley*,⁸² Reichsgerichtsrat a.D. *Franz Friedrich Mentzel*⁸³ und Reichsgerichtsrat *Dr. iur. Wilhelm Kiesow*⁸⁴ erweitert werden. Die Verhandlungen mit den Genannten wurden dabei von *Prof. Dr. iur. Ernst Jaeger* geführt. Von diesen personellen Veränderungen versprach sich *Levy* einen starken Impuls für die weitere Entwicklung der Zeitschrift.

Bereits am 28.3.1935 bekundete der Prokurist des Verlages – ein *Herr Krauß* – ein grundsätzliches Interesse an dem Erwerb von „Konkurs- und Treuhandwesen“, stellte aber zugleich in Aussicht, dass eine Übernahme erst nach sorgfältiger Prüfung erfolgen könne.⁸⁵ Auf die Bitte von *Krauß* übersandte *Levy* am 4.4.1935 die Umsatzzahlen der Zeitschrift für die Jahre 1932 – 1935.⁸⁶ Daraus ergibt sich folgendes Bild: 1932 konnte „Konkurs- und Treuhandwesen“ noch einen Umsatz von 13.031,72 RM (inklusive Anzeigen i.H.v. 462,71 RM) erwirtschaften. Für Druckkosten und Honorare zahlte *Levy* insgesamt 7.924,50 RM. In den folgenden beiden Jahren sank der Umsatz über 11.670,83 RM (1933) auf 7.550,55 RM (1934). Im ersten Quartal des Jahres 1935 belief sich der Umsatz gar auf nur noch 1.801,90 RM. Dieser massive Umsatzrückgang war wohl allein der Tatsache geschuldet, dass der Name des jüdischen Konkursrichters das Titelblatt der Zeitschrift schmück-

72 Dazu näher *Göppinger* (Fn. 4) S. 142 ff.

73 RGBI. 1933 I 713.

74 So musste etwa *Erich Kaufmann* wegen „Arbeitsüberlastung“ als Herausgeber des Verwaltungsarchivs ausscheiden, vgl. *Göppinger* (Fn. 4), S. 387.

75 DR 1935, 101, s. auch *Göppinger* (Fn. 4), S. 143.

76 *Levy*, KuT 1935, 49 ff.

77 Syndikusanwalt der Vereinigung der Fabrikanten und Großhändler der Textil- und verwandten Branchen e.V. in Wuppertal-Elberfeld (1900 – 1985); zur Person *Schreibvogel*, KTS 2026, Heft 2 (unter III. 7.); *Uhlenbruck*, KTS 1985, 39.

78 Zur Verlagsgeschichte *Lindner*, in: *Limperg/Bormann/Filges/Graf-Schlischer/Prütting* (Hrsg.), *Recht im Wandel europäischer und deutscher Rechtspolitik – FS 200 Jahre Carl Heymanns Verlag*, 2015, S. 489 ff.; *Reuter*, in: *Recht im Wandel. Beiträge zu Strömungen und Fragen im heutigen Recht. FS 150 Jahre Carl Heymanns Verlag KG*, 1965, S. 623 ff.

79 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. D 40 (Verlagsangebot v. 27.3.1935).

80 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. D 40 (Verlagsangebot v. 27.3.1935).

81 Landgerichtsdirektor in Leipzig; zur Person *Levy*, KuT 1933, 31; *Schreibvogel*, KTS 2026, Heft 2 (unter III. 12.).

82 Universitätsprofessor in Gießen (1890 – 1953); Zur Person *Bülte*, in: *Schmoeckel* (Hrsg.), *Die Juristen der Universität Bonn im „Dritten Reich“*, 2004, S. 47 – 79; *Schreibvogel*, KTS 2026, Heft 2 (unter III. 1.).

83 Reichsgerichtsrat a.D. (1864 – 1949); zur Person *Schreibvogel*, KTS 2026, Heft 2 (unter III. 9.).

84 Reichsgerichtsrat (1881 – 1938); zur Person *Künne*, *Gläubigerschutz* 1938, 9; *Mentzel*, KuT 1938, 18; *Schreibvogel*, KTS 2026, Heft 2 (unter III. 6.).

85 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. D 41 (Antwortschreiben des Carl Heymanns Verlag v. 28.3.1935).

86 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. D 42 (Schreiben von *Leopold Levy* an den Carl Heymanns Verlag v. 4.4.1935).

te. Wie sonst ließe sich erklären, dass ausgerechnet nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten die Absatzzahlen innerhalb von nur zwei Jahren fast halbiert wurden. Ungeachtet dessen bot der Carl Heymanns Verlag *Leopold Levy* nur insgesamt 5.000 RM für die Abtretung der Rechte an der Zeitschrift einschließlich der gesamten Bestände.⁸⁷ Wie das Schreiben des Prokuristen *Krauß* v. 17.4.1935 bezeugt, war sich der Verlag zumindest bewusst, dass „*der Kaufpreis als bescheiden bezeichnet werden kann, wenn man von der früheren Höchstzahl von Beziehern ausgeht.*“⁸⁸ Angesichts des „*augenblicklichen Stand(es)*“ ging das Angebot aber aus Sicht des Verlages „*über den nach den sonst üblichen Bewertungsmethoden sich ergebenden Betrag hinaus.*“⁸⁹ Zugleich stellte man *Levy* in Aussicht, ihn an einem Erfolg der Zeitschrift teilnehmen zu lassen, sollte bis Ende des Jahres 1936 eine Bezieherzahl von insgesamt 900 erreicht werden.⁹⁰ Der Berliner Amtsgerichtsrat ließ den Verlag mit Schreiben v. 26.4.1935 wissen, dass das Angebot von 5.000 RM nicht im Verhältnis zum Wert der Zeitschrift stünde, selbst wenn man den Rückgang der Abonnenten berücksichtige.⁹¹ Dabei betonte er, dass ihm der angebotene Kaufpreis große Opfer zumute und bat daher darum, das Angebot auf 8.000 RM zu erhöhen.⁹² Der weitere Verlauf der Vertragsverhandlungen ist nicht mehr erhalten. Doch ergibt sich aus einem Schreiben *Levys* v. 20.6.1935 an den Carl Heymanns Verlag, dass seine Bitte unerfüllt blieb und er sich auf einen Kaufpreis i.H.v. 5.000 RM einigen musste.⁹³

In der Zwischenzeit oblag *Levy* die Aufgabe, sicherzustellen, dass das Maiheft von „Konkurs- und Treuhandwesen“ unabhängig von dem Ausgang der Verhandlungen erscheinen konnte. Zwar hatte sich *Schumann* bereit erklärt, die Herausgabe und die Schriftleitung zu übernehmen, jedoch hatte er noch nicht die Genehmigung des Kultusministeriums erhalten.⁹⁴ Mit Schreiben v. 5.5.1935 wandte sich *Levy* daher an *Karl Künne* und bat ihn, das Maiheft der Zeitschrift, welches der Berliner Amtsgerichtsrat noch vorbereitet hatte, herauszugeben.⁹⁵ Zudem erkundigte sich *Levy*, ob *Künne* seinen Platz ausfüllen würde, sofern *Schumann* die Genehmigung nicht erteilt werde. Das Antwortschreiben *Künnes* v. 6.5.1935 gibt einen guten Einblick in die Anerkennung, die *Leopold Levy* in Praxis- und Wissenschaftskreisen zuteilwurde. So schreibt der Wuppertaler Syndikusanwalt:

„*Ich brauche ihnen nicht auseinanderzusetzen, wie sehr ich ihr Ausscheiden bedauere. Sie haben sich in der Literatur und Rechtsprechung einen Namen gemacht, der niemals wieder ausgelöscht werden kann. Das zeigt schon ein Blick in irgendeinen der führenden Kommentare. Trösten Sie sich mit dem Gedanken, dass ihr Ausscheiden mit dem Zeitpunkt zusammenfällt, in dem viele sich von jeder Tätigkeit zurückziehen.*“⁹⁶

Hinsichtlich des Angebots, die Herausgabe von „Konkurs- und Treuhandwesen“ zu übernehmen, zögerte *Künne* jedoch. Zwar erklärte er sich „*notfalls bereit, übergangsweise die Schriftleitung solange zu übernehmen, bis ein Geeigneterer gefunden wäre*“, betonte aber zugleich, dass er nicht die Befähigung zum Richteramt besitze. „*Männer, wie Geheimrat Jaeger, Professor Bley, die Senatspräsidenten Mentzel und*

Kiesow“ würden daher „*wahrscheinlich niemals*“ mit ihm als Herausgeber zusammenarbeiten.⁹⁷ Hiermit enden die Dokumente, die den Verkauf von „Konkurs- und Treuhandwesen“ und die daraus resultierenden Korrespondenzen beinhalten. Die weitere Entwicklung ist bekannt.⁹⁸ Das am 8.5.1935 erschienene 5. Heft der Zeitschrift wurde von *Karl Künne* übergangsweise herausgegeben. Innerhalb der „Umschau“ wurde unter der Überschrift „*Der Herausgeber*“ folgender Vermerk abgedruckt:

„*Der Herausgeber Leopold Levy ist aus der Zeitschrift Konkurs- und Treuhandwesen ausgeschieden. Er läßt allen seinen Mitarbeitern und Lesern herzlich für ihr vertrauensvolles Zusammenarbeiten danken und bittet, sie der Zeitschrift treu zu bleiben. Dr. jur. Karl Künne in W.-Elberfeld ist bis zu einer baldigen endgültigen Regelung an die Stelle des bisherigen Herausgebers getreten.*“⁹⁹

Mit dieser kurzen Meldung verabschiedete *Künne* den Berliner Konkursrichter von seiner Leserschaft. Einen Grund für das Ausscheiden nannte er nicht, wohl auch um den Schein eines regulären Herausgeberwechsels zu wahren. Mit Erscheinen des sechsten Heftes v. 8.6.1935 übernahm anstelle von *Schumann* Reichsgerichtsrat i.R. *Dr. iur. Otto Warneyer*¹⁰⁰ als Herausgeber und Schriftleiter.¹⁰¹ Neben *Ernst Jaeger* wirkten – wie in dem Schreiben v. 28.3.1935 schon angekündigt wurde – fortan auch *Bley*, *Kiesow* und *Mentzel* mit. Nach dem Tod von *Kiesow* im Jahr 1938 rückten *Josef Eilles*¹⁰² und

87 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. D 43 (Schreiben des Carl Heymanns Verlag an Leopold Levy v. 17.4.1935).

88 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. D 43 (Schreiben des Carl Heymanns Verlag an Leopold Levy v. 17.4.1935).

89 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. D 43 (Schreiben des Carl Heymanns Verlag an Leopold Levy v. 17.4.1935).

90 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. D 43 (Schreiben des Carl Heymanns Verlag an Leopold Levy v. 17.4.1935).

91 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. D 44 (Schreiben von Leopold Levy an den Carl Heymanns Verlag v. 26.4.1935).

92 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. D 44 (Schreiben von Leopold Levy an den Carl Heymanns Verlag v. 26.4.1935).

93 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. D 45 (Schreiben von Leopold Levy an den Carl Heymanns Verlag v. 20.6.1935).

94 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. D 46 (Schreiben von Leopold Levy an Karl Künne v. 5.5.1935).

95 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. D 46 (Schreiben von Leopold Levy an Karl Künne v. 5.5.1935).

96 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. D 47 (Schreiben von Karl Künne an Leopold Levy v. 6.5.1935).

97 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. D 47 (Schreiben von *Karl Künne* an Leopold Levy v. 6.5.1935); Der zweite Teil des Briefes ist leider nicht mehr erhalten.

98 *Göppinger* (Fn. 4), S. 381; ebenso auch *Becker*, KTS 2019, 427, 434 f.; *Jaeger/Henckel*, InsO, 2004, Einl. Rn. 110.

99 *Künne*, KuT 1935, 78.

100 Reichsgerichtsrat a.D. (1867 – 1941); zur Person *Künne*, Gläubigerschutz 1941, 41; *Mentzel*, KuT 1941, 82; *Schreibvogel*, KTS 2026, Heft 2 (unter III. 14.)

101 Unklar bleibt, ob das Ministerium *Schumann* die Genehmigung verweigerte (und falls ja, warum?) oder ob er nachträglich Abstand von dem vorherigen Einverständnis nahm.

102 Reichsgerichtsrat (1880 – 1966).

*Werner Vogels*¹⁰³ nach. Der 2. Weltkrieg und seine Folgen für die Wirtschaft des Deutschen Reiches machten ab 1941 das Erscheinen der Zeitschrift zunehmend unmöglich. Im Januar 1942 wurde sie daher mit Erreichen des 15. Jahrgangs bis auf Weiteres eingestellt. In einer kurzen Mitteilung gaben die Herausgeber und der Verlag ihrer Hoffnung Ausdruck, dass „Konkurs- und Treuhandwesen“ nach dem Krieg wieder neu erscheinen würde können.¹⁰⁴

c) Weiteres Schicksal von *Leopold Levy* und seinen Angehörigen

Der Zwangsverkauf der Zeitschrift wirkte sich selbstverständlich auch auf das Vermögen des Berliner Konkursrichters aus. Als einzige Einnahmen verblieben ihm eine Pension von monatlich 451 RM sowie die Erlöse aus der Vermietung zweier Zimmer.¹⁰⁵ Obwohl die Familie bereits 1934 innerhalb Berlins in den Hohenzollerndamm 111 umgezogen war,¹⁰⁶ stand nur ein Jahr später erneut ein Wohnortwechsel in die Hundekehlerstraße 37 in Berlin-Dahlem an.¹⁰⁷ Rückblickend bleibt unklar, ob finanzielle Gründe oder behördliche Anordnungen für den erneuten Umzug ausschlaggebend waren. Allerdings berichtete *Margarete Levy* im späteren Entschädigungsverfahren, dass das Vermögen der Familie infolge antijüdischer Maßnahmen wie etwa der Judenvermögensabgabe¹⁰⁸ stark gelitten hatte.¹⁰⁹ So musste *Leopold Levy* in den Jahren 1938/39 in insgesamt fünf Raten 2.817 RM an das Finanzamt Wilmersdorf-Süd leisten, um der perfiden Abgabepflicht nachzukommen.¹¹⁰ Erschwerend kam hinzu, dass er sich ab 1938 auch finanziell um seine verwitwete Schwester *Helene Wolff* kümmern musste. Laut den Ausführungen ihrer Schwägerin im späteren Entschädigungsverfahren reagierte sie „übermäßig sensibel auf die immer stärker werdende antisemitische Welle.“¹¹¹ Im April 1938 wurde *Helene Wolff* von den Berliner Polizeibehörden in die Anstalt Wittenau (heute: Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik) eingewiesen. Die Wittenauer Atmosphäre soll sie aber so stark belastet haben, dass *Leopold Levy* sie bereits am 12.5.1938 in das Sanatorium Waldhaus/Nikolassee übersiedeln ließ.¹¹² So wollte er sie vor weiteren Zugriffen durch staatliche Stellen beschützen. Da ihr Vermögen infolge der hohen Transport- und Aufenthaltskosten schnell aufgebraucht war, bezahlte *Levy* ihre Unterbringung ab dem 15.2.1939, was sich zwangsläufig auch auf das ohnehin gesunkene Vermögen des Berliner Konkursrichters auswirkte. Neben den finanziellen Entbehrungen blieb er auch persönlich nicht vor antisemitischen Diskriminierungen verschont. Nach der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 17.8.1938 war er nicht zuletzt verpflichtet, den weiteren Vornamen „Israel“ anzunehmen.¹¹³ Auch die Pogrome in der Nacht vom 9. auf den 10.10.1938 gingen sicherlich nicht spurlos an ihm vorbei. Er verstarb am 5.7.1940 im Alter von 72 Jahren an den Folgen von Leberkrebs.¹¹⁴

Seine Schwester *Helene*, um die er sich bis zu seinem Tod gekümmert hatte, wurde am 17.1.1941 im Rahmen der T-4 Aktion ermordet.¹¹⁵ Tochter *Rose-Marie* konnte mit ihrem

Ehemann, dem Kaufmann *Robert Hirsch* nach Palästina emigrieren. Während Sohn *Ernst* am 22.6.1941 als Gefreiter an der Ostfront bei Niestepowo fiel,¹¹⁶ überlebten Ehefrau *Margarete* und Sohn *Georg* den Krieg und die Terrorherrschaft des NS-Regimes in Berlin. Letzterer wurde allerdings ebenfalls Opfer nationalsozialistischer Gräueltaten und trug infolgedessen zeitlebens Schäden wegen Freiheitsberaubung und Gesundheitseinbußen davon.¹¹⁷ Schon vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten hatte *Leopold Levy*, mit Rücksicht darauf, dass sein Bruder, der Oberlandesgerichtsrat *Alfred Levy*,¹¹⁸ mit behördlicher Genehmigung den Namen *Lenhard* angenommen hatte, auch für seine Kinder einen entsprechenden Antrag auf Namensänderung gestellt. Während die Kinder fortan den Nachnamen *Lenhard* trugen, behielten der Berliner Amtsgerichtsrat und seine Frau den Namen *Levy* bei. Nach dem Tod von *Ernst Lenhard* beantragte *Margarete Levy* im Andenken an ihren Sohn, ebenfalls den Namen *Lenhard* zu führen. Die Namensänderung wurde ihr am 22.8.1942 durch den Berliner Polizeipräsidenten genehmigt.¹¹⁹ Sie blieb noch bis zu ihrem Tod im Jahr 1965 in Berlin. *Georg Lenhard* wanderte später nach Südafrika aus.

103 Ministerialrat im Reichsjustizministerium (1888 – 1942); zur Person *Eisenhardt*, Sanierung statt Liquidation, 2011, S. 274; *Riedemann*, Zur Entwicklung des Konkursrechts seit Inkrafttreten der Konkursordnung unter dem Aspekt der Gläubigerautonomie, 2004, S. 97 Fn. 340; *Holzer*, FS Wimmer, 2017, S. 294, 297; *Schreivogel*, KTS 2026, Heft 2 (unter III. 13.); *Schubert*, KTS 1993, 323, 324.

104 *Ohne Namensangabe*, KuT 1941, 96.

105 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. D 16 (Schreiben von *Leopold Levy* an das Finanzamt Wilmersdorf-Süd v. 3.11.1939).

106 Berliner Adreßbuch 1933, Bd. 1, S. 1578; Berliner Adreßbuch 1934, Bd. 1, S. 1475.

107 Berliner Adreßbuch 1935, Bd. 1, S. 1529.

108 Die Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit v. 12.11.1938 (RGBl. 1938 I 1579).

109 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. M 14; zum Entschädigungsverfahren II. 5.

110 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. D 11 (Verhandlung vor dem Entschädigungsamt Berlin am 26.6.1952).

111 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. M 14 (Schreiben von *Margarete Lenhard* v. 15.5.1951).

112 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. M 14 (Schreiben von *Margarete Lenhard* v. 15.5.1951).

113 RGBl. 1938 I 1044.

114 S. Standesamt Berlin-Schmargendorf Nr. 633/1940, zugänglich unter: <https://collections.arolsen-archives.org/de/document/12664089> (zuletzt abgerufen am 20.8.2025); s. auch Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. D 5.

115 *Wilson* (Fn. 13); s. auch den Eintrag im Gedenkbuch der Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933 – 1945, <https://www.bundesarchiv.de/gedenkbuch/de20040803> (zuletzt abgerufen am 20.8.2025).

116 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. A 12 (Steuerkunde v. 30.10.1941).

117 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. M 11 (Schreiben *Margarete Lenhard* v. 15.5.1951).

118 Zu ihm *Hillebrand* (Fn. 4), S. 316 Fn. 2858.

119 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. M 15 (Genehmigung des Polizeipräsidenten Berlin v. 22.8.1942).



Stolperstein Helene Wolff, geb. Levy (Quelle: <https://www.stolpersteine-berlin.de/de/schaperstrasse/19/helene-wolff>, Foto: H.-J. Hupka)

5. Restitutionsverfahren nach Ende des 2. Weltkrieges

Zu den Erben des verstorbenen Konkursrichters hatte das Nachlassgericht Berlin-Lichterfelde durch gemeinschaftlichen Erbschein v. 23.7.1941 Levys verwitwete Ehefrau *Margarete* sowie die Söhne *Ernst* und *Georg Lenhard* ernannt.¹²⁰ Unmittelbar nach dem Ende des 2. Weltkrieges machte *Margarete Lenhard* für das Unrecht und Leid, dass ihrem verstorbenen Mann während der NS-Zeit zu gefügt wurde, mehrere Restitutionsansprüche vor den Berliner Entschädigungsämtern geltend. Vertreten wurde sie dabei von dem Berliner Rechtsanwalt und Notar *Alfred Rümelin*. Der Verlauf der Restitutionsverfahren ist den Akten der Entschädigungsbehörde sowie des Landesarchivs Berlin zu entnehmen, die für diesen Beitrag gesichtet werden konnten. Aufgrund der Vielzahl der gestellten Anträge und verschiedenen Schadenspositionen, lässt sich der Verfahrensablauf nicht immer stringent nachvollziehen. Dennoch soll im nun folgenden Abschnitt der Versuch unternommen werden, die vielen Restitutionsverfahren zumindest in Grundzügen darzustellen.

Wie in allen Besatzungszonen hatten ab 1945 auch in West-Berlin Verfolgte des Nationalsozialismus, die Möglichkeit über *Ausschüsse für die Opfer des Faschismus* (OdF) Soforthilfen zu erhalten.¹²¹ Dies war auch notwendig, da unmittelbar nach dem Untergang des „Dritten Reiches“ die finanzielle Not insbesondere der Opfer des NS-Regimes offenkundig war. Auch *Margarete Lenhard* bezog nach dem Tod ihres Mannes nur eine sehr bescheidene Witwenrente und war daher dringend auf finanzielle Entlastungen angewiesen. Bereits im Mai 1946, nur ein Jahr nach Ende des 2. Weltkrieges, beantragte sie vor dem Berliner Magistrat entsprechende Wiedergutmachungszahlungen.¹²²

Im Oktober 1950 stimmte die Stadtverordnetenversammlung Berlin einstimmig für das Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus (NSOEG BE), welches am 10.1.1951 in Kraft trat. Daraufhin nahm das Entschädigungsamt nur wenige Monate später seine Arbeit auf.¹²³ Im Unterschied zum Rückerstattungsrecht, sah das Entschädigungsrecht eine Wiedergutmachung für den Verlust von Vermögenswerten und immateriellen Schäden vor, die infolge der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, den Verfolgten zugefügt wurden.¹²⁴ Konkret konnten neben Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit auch jene an Vermögen oder im wirtschaftlichen Fortkommen geltend gemacht werden. Voraussetzung für eine entsprechende Ersatzleistung war aber stets, dass der Anspruchssteller als Verfolgter im Sinne des Entschädigungsgesetzes anerkannt war. Speziell für den Geltungsbereich von Berlin-West zählten nach § 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus alle Personen dazu, die aus Gründen der Rasse, Religion, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft Schäden erlitten hatten.

Im Mai 1951, nur wenige Monate nach Inkrafttreten des Berliner Entschädigungsgesetzes machte *Margarete Lenhard* erneut Wiedergutmachungsansprüche geltend. Zum einen begehrte sie Ersatz für Schäden, die *Leopold Levy* am Leben zugefügt worden waren (§§ 15 ff. NSOEG BE). Dieser Antrag wurde jedoch noch während des laufenden Verfahrens zurückgezogen, da der zwischenzeitlich ergangene ärztliche Befund ergeben hatte, dass *Leopold Levy* an einem Krebsleiden und damit nicht „im ursächlichen Zusammenhang mit in der Zeit zwischen dem 30.1.1933 und dem 8.5.1945 liegenden Verfolgungsmaßnahmen getötet oder in den Tod getrieben worden war.“¹²⁵ Ferner beantragte die Witwe des verstorbenen Konkursrichters Wiedergutmachung für die von ihrem Mann im eigenen Namen und im Namen seiner Schwester *Helene Wolff* gezahlte Judenvermögensabgabe. Als weitere Vermögensschäden (§§ 19 ff. NSOEG BE) wurden die Kosten, die infolge der Unterbringung von *Helene Wolff* entstanden waren, die Ablieferung von Schmuckstücken, der Verlust eines Zimmers, sowie der Zwangsverkauf von „Konkurs- und Treuhandwesen“ und die daraus entstandenen Zinsverluste bzw. entgangenen Gewinne aufgeführt. Nach einer mündlichen Verhandlung vor dem Entschädigungsamt Berlin-Wilmersdorf, in der *Mar-*

120 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. D 3 (Gemeinschaftlicher Erbschein v. 23.7.1942).

121 Balz, in: *Aktives Museum Faschismus und Widerstand in Berlin e.V.* (Hrsg.), Verfahren. „Wiedergutmachung“ im geteilten Berlin, 2015, S. 22, 23.

122 Die Unterlagen über das Verfahren und die Rückerstattungsanträge vor dem Berliner Magistrat sind leider nicht mehr erhalten. Aus einer Anfrage des Entschädigungsamtes Berlin 25.6.1951 an das Bezirksamt Berlin-Wilmersdorf wird jedoch deutlich, dass *Margarete Lenhard* zwischen August 1947 und Mai 1951 einen Betrag von 1.407 DM als Wiedergutmachung erhielt; s. Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. M 6).

123 Balz (Fn. 121), S. 22, 23.

124 *Giessler*, in: Bundesminister der Finanzen (Hrsg.), Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4 – Das Bundesentschädigungsgesetz, Erster Teil (§§ 1 – 50 BEG), 1981, S. 1.

125 Vgl. § 15 Abs. 1 NSOEG BE.

garete Lenhard u.a. umfangreiche Nachweise für die zwischen den Jahren 1938 und 1939 geleisteten Zwangsabgaben offenlegte, erging am 8.8.1952 ein erster Teil-Bescheid. In ihm sprach ihr das Entschädigungsamt eine Wiedergutmachung i.H.v. 1.083 DM für die geleistete Judenvermögensabgabe zu.¹²⁶ Hingegen wurde der Antrag auf Wiedergutmachung der Krankenhauskosten, die Leopold Levy für die Unterbringung und den Schutz seiner Schwester gezahlt hatte, zurückgewiesen. Das Entschädigungsamt begründete die Ablehnung damit, dass diese Kosten nicht auf Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des Entschädigungsgesetzes beruht hätten.¹²⁷ Die übrigen Anträge wurden vorübergehend zurückgestellt, da für die Entscheidung nach Ansicht des Amtes weitere Klärungen und Ermittlungen erforderlich waren.

Endgültige Klarheit brachte erst der Schluss-Bescheid Nr. 56590 v. 13.6.1956.¹²⁸ In der Zwischenzeit hatte der Bundestag – noch kurz vor Ende der ersten Legislaturperiode – das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) erlassen, welches am 18.9.1953 in Kraft trat.¹²⁹ Mit diesem Gesetz war die Bundesrepublik der ihr von den westlichen Alliierten auferlegten Verpflichtung im Überleitungsvertrag v. 26.2.1952 nachgekommen, wonach die Entschädigung nationalsozialistischen Unrechts bundeseinheitlich geregelt werden sollte.¹³⁰ Bei der Entscheidung in der Sache *Margarete Lenhard* hatte das Entschädigungsamt Berlin daher bereits die Regelungen des neuen bundesdeutschen Entschädigungsrechts zugrunde zu legen. Im Ergebnis wies das Amt sämtliche Ansprüche der Antragstellerin auf Entschädigung wegen Schäden an Eigentum und Vermögen als unbegründet ab. Zwar wurde Leopold Levy unzweifelhaft als Verfolgter i.S.d. § 1 BEG (1953) anerkannt und dessen Witwe daher als grds. anspruchsberechtigt angesehen. Jedoch sah sich das Amt aufgrund der Regelung des § 7 Abs. 1 BEG (1953) gehindert, eine Wiedergutmachungsleistung zu erteilen. Diese Vorschrift – die im Zuge der Neufassung des Bundesentschädigungsgesetzes durch Gesetz v. 29.6.1956¹³¹ praktisch unverändert in § 5 BEG (1956) übernommen wurde – sah vor, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht bestünde, soweit er seiner Rechtsnatur nach unter besondere, im Geltungsbereich des BEG geltende Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts falle. Hierin kam einer der wichtigsten Grundsätze des Entschädigungsrechts zum Ausdruck, dass nämlich die Entschädigung sich gegenüber anderen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Wiedergutmachung subsidiär verhielt.¹³² Diese Grenzziehung war notwendig, um „klare Rechtsverhältnisse zu schaffen und um Anspruchskonkurrenzen auszuschließen“.¹³³ Für *Margarete Lenhard* hatte dieser Umstand zur Folge, dass sämtliche Anträge auf Entschädigung von Vermögensschäden – darunter auch jener, der den Verlust aus dem Zwangsverkauf von „Konkurs- und Treuhandwesen“ einschließlich Zinsverluste und entgangenem Gewinn zum Gegenstand hatte – von dem Entschädigungsamt abgewiesen wurden. Stattdessen verwies das Amt sie auf die Rückerstattung vor den Wiedergutmachungsämtern Berlin.

Über die von Leopold Levy während der NS-Zeit abgegebenen Wertpapiere und Wertsachen sowie über den Verlust des Zim-

mers und die Aufgabe von „Konkurs- und Treuhandwesen“ liefen anschließend bis März 1959 mehrere Rückerstattungsverfahren.¹³⁴ Alle endeten jedoch mit der Rücknahme der jeweiligen Anträge, da *Margarete Lenhard* in der Zwischenzeit eine Entschädigung aus dem Berufsschaden ihres Mannes erhalten hatte.¹³⁵ Weil Leopold Levy zum Zeitpunkt der Machtübernahme bereits pensioniert war, leitete sich der ermittelte Wiedergutmachungsbetrag in erster Linie aus den Schäden ab, die er durch den Zwangsverkauf von „Konkurs- und Treuhandwesen“ erlitten hatte. Die Schadenszeit, die das Entschädigungsamt dabei zugrunde legte, begann am 1.5.1935 und endete mit dem Tode Levys am 5.7.1940. Für den pensionierten Berliner Amtsgerichtsrat, der nach § 76 BEG (1956) in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes einzureihen war, ergab sich so eine Kapitalentschädigung von insgesamt 48.856 RM bzw. nach der Umwertung im Verhältnis 10:2 (§ 11 BEG) ein aufgerundeter Realbetrag von 9.772 DM. Darauf rechnete das Amt noch die zwischen den Jahren 1946 – 1951 geleisteten Soforthilfe und einen ausgezahlten Vorschuss an, mit der Folge, dass *Margarete Lenhard* als Erbin nur noch 4.863,18 DM erhielt.

III. Werk

Leopold Levy hat ein umfangreiches wissenschaftliches Werk hinterlassen. Eine Vorliebe für eine bestimmte Literaturgattung besaß er nicht. So gingen aus seiner Feder neben zwei Kommentaren, einem Lehrbuch auch zahlreiche Aufsätze und Kurzbeiträge in angesehenen Fachzeitschriften hervor. Sein Forschungsinteresse galt aufgrund der beruflichen Tätigkeit zwangsläufig dem Konkurs- und Vergleichsrecht in seiner gesamten Bandbreite.

1. Geschäftsaufsicht

Eines der frühesten Werke Levys widmete sich der nur wenige Tage nach Ausbruch des 1. Weltkrieges erlassenen Verordnung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses v. 8.8.1914.¹³⁶ Sie ermöglichte es dem „infolge des Krieges“ zahlungsunfähig gewordenen Schuldner die Anordnung der Geschäftsaufsicht zu beantragen (§ 1).¹³⁷ Die vom Gericht zu

126 Im Zeitraum zwischen 1938 und 1939 hatte Leopold Levy mehrere Abzahlungen i.H.v. insgesamt 5.417 RM geleistet. Aufgrund der Währungsumstellung im Jahr 1948 musste dieser Gesamtschadensbetrag aber nun in die Deutsche Mark umgewertet werden. Dieses Umrechnungsverhältnis belief sich nach § 5 NSOEG BE auf 10:2.

127 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. D 33 (Begr. z.T.-Bescheid Nr. 6897, S. 2).

128 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. D 62 f. (Schlussbescheid Nr. 56590).

129 BGBl. I 1953, S. 1387.

130 Pross, Wiedergutmachung – Der Kleinkrieg gegen die Opfer, 1988, S. 53.

131 BGBl. I 1956, S. 562.

132 Blessin/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, 2. Aufl. 1957, § 5 BEG Rn. 1.

133 Blessin/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, 2. Aufl. 1957, § 5 BEG Rn. 1.

134 Vgl. dazu LAB B Rep. 025-08 Nr. 6123/55, 6124/55, Nr. 6125/55, Nr. 6126/55.

135 Entschädigungsbehörde Berlin, BEG-Akte RegNr. 11830, Bl. E 9 ff. (Bescheid v. 5.5.1958).

136 Levy, Die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens, 1915.

137 RGBl. 1914 I 363.

ernennende Aufsichtsperson (§ 4) hatte den Schuldner zu unterstützen und auf eine sparsame Unternehmensführung zu achten. Während der Dauer der Geschäftsaufsicht durfte kein Konkursverfahren eröffnet werden und auch ansonsten nicht in das Vermögen des Schuldners vollstreckt werden (§ 5). Die Praxis nahm dieses neue Rechtsgebilde überwiegend positiv auf. Allein in Preußen machten bis zum 31.12.1915 3.670 Personen bzw. Unternehmen von der Geschäftsaufsicht Gebrauch.¹³⁸ Die Geschäftsaufsicht war vom Gesetzgeber jedoch nur als kurzfristige Überbrückungshilfe konzipiert worden. Sie sollte lediglich, wie es Levy formuliert, „den wirtschaftlich schwach gewordenen Schuldnern das Durchhalten bis zum Friedensschlusse ermöglichen.“¹³⁹ Da allerdings der Krieg länger andauerte als ursprünglich angenommen und zunehmend auch Missbrauchsfälle auftraten, kam es bereits 1916 zur ersten von insgesamt drei Reformen der Geschäftsaufsicht.¹⁴⁰ Der Umfang der Verordnung wuchs von anfänglich noch 13 auf 80 Vorschriften an. Die wesentliche Neuerung bestand in der Einführung des „Zwangsvergleichs zur Abwendung des Konkurses“, welcher bereits vor dem Krieg von einem Großteil der Wissenschaft und Praxis gefordert worden war.¹⁴¹ Die umfangreichen Änderungen der Geschäftsaufsicht machten eine Neubearbeitung der einschlägigen Fachliteratur notwendig. Bereits kurz nach Inkrafttreten der VO v. 14.12.1916 erschien daher im Franz Vahlen Verlag die zweite Auflage des Levy'schen Werkes zur Geschäftsaufsicht, welches nun nicht mehr einen Kommentar, sondern ein kleines Handbuch in systematischer Darstellung bot.¹⁴²

Mit Einsetzen der Inflation zu Beginn der 1920-er Jahre lief die Geschäftsaufsicht Gefahr völlig zweckentfremdet zu werden. Immer mehr Schuldner nutzten das Institut, um sich für einen kurzen Zeitraum vor der Zwangsvollstreckung ihrer Gläubiger zu schützen und anschließend zu entschulden.¹⁴³ Für die Gläubiger wurde dieser Zustand immer unerträglicher. Den zunehmenden Beschwerden gegen die Geschäftsaufsicht kam die Reichsregierung mit VO v. 8.2.1924 entgegen.¹⁴⁴ Neu eingefügt wurde insbesondere die Regelung des § 1 Abs. 3, wonach der Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht abzulehnen war, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf ein „unredliches Verhalten“ des Schuldners zurückgeführt werden konnte oder wenn das bisherige Verhalten des Schuldners die Besorgnis begründete, dass er während der Dauer der Geschäftsaufsicht den Interessen der Gläubiger zuwiderhandeln würde. Da allerdings die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichten, wurde die Geschäftsaufsicht nur wenige Monate später erneut geändert.¹⁴⁵ Mit VO v. 14.6.1924¹⁴⁶ wurde der bis dahin fakultative Gläubigerbeirat zu einem verpflichtenden Bestandteil der Geschäftsaufsicht (§ 30). Zugleich wurden die Rechte des Gläubigerbeirats erweitert, der nunmehr auch die Berufung einer Gläubigerversammlung beantragen konnte (§ 16). Daneben wurde es der Gläubigermehrheit gestattet, die Geschäftsaufsicht jederzeit zu beenden (§ 66). In ihrer Gesamtheit dienten die getroffenen Maßnahmen in erster Linie der Stärkung der Gläubigerrechte innerhalb des Aufsichtsverfahrens.¹⁴⁷ Obwohl die Geschäftsaufsicht während ihres Geltungszeitraums scharfer Kritik ausgesetzt war, begrüßte Leopold Levy ihre Einführung und Fortbildung. Bereits anlässlich ihres siebenjährigen Bestehens erkannte er an, dass sich die Ge-

schäftsaufsicht „gut bewährt“ hätte und daher wert wäre, „weiter ausgestaltet und dem deutschen Rechtsbau als dauernder Bestandteil eingefügt zu werden“.¹⁴⁸

2. Vergleich

Da aber auch die erneuten Änderungen der Geschäftsaufsicht die Probleme nicht zu lösen vermochten, rissen die Reformdiskussionen nicht ab. In den Mittelpunkt rückte dabei die Forderung, den außergerichtlichen Zwangsvergleich dauerhaft in einem eigenen Gesetz zu regeln und zugleich die Geschäftsaufsicht abzuschaffen.¹⁴⁹ Dies geschah mit Inkrafttreten der VergIO durch das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5.7.1927.¹⁵⁰ Mit der VergIO eröffnete der Gesetzgeber würdigen Schuldnern die Möglichkeit, den Konkurs mittels eines Abkommens mit der Gläubigermehrheit (dem sog. Zwangsvergleich) zu verhüten.¹⁵¹ Das neue Gesetz trat dabei das Erbe der Geschäftsaufsicht an, die nach § 101 VergIO außer Kraft gesetzt wurde. Ein Umstand, den Leopold Levy noch unmittelbar vor Inkrafttreten der VergIO kritisiert hatte.¹⁵² Für ihn war die Geschäftsaufsicht ein elementarer Teil des dreigliedrigen Entschuldungs- und Schuldenbereinigungsrechts. Für die „Heilung kranker Unternehmungen, die aus eigener Kraft nicht gesunden können“ bräuchte die deutsche Wirtschaft neben dem Konkurs und dem Präventivakkord (Zwangsvergleich) auch das „konkurslose gerichtliche Befriedigungsverfahren (Geschäftsaufsicht oder Geschäftsverwaltung).“¹⁵³ Die Geschäftsaufsicht sporne „den Ehrgeiz des Schuldners an, seine Gläubiger voll zu befriedigen“ und stärke „somit seinen Willen zur Ehrbarkeit.“¹⁵⁴ Dagegen würde das Vergleichsverfahren sein eigentliches Ziel, die Entschuldung des Schuldners, nur verschleiern, indem es nur Akkordeure schaffe.¹⁵⁵ Trotz dieser Kritik ließ es sich Levy nicht nehmen, das neue Gesetz umfassend zu kommentieren. Noch im gleichen Jahr erschien im Verlag der Wilmersdorfer Reichsbunddruckerei der Kommentar zur VergIO aus der Feder des Berliner Amts-

138 Levy, JW 1923, 679.

139 Levy, Die Geschäftsaufsicht und der Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses, 2. Aufl. 1917, S. 22.

140 RGBI. 1916 I 13631.

141 Nachweise bei Eisenhardt (Fn. 103), S. 89 ff.; Schubert, KTS 1993, 323, 325.

142 Levy glaubte, so das Buch auch einem nicht juristischen versierten Leserkreis näherbringen zu können; vgl. Levy (Fn. 139), Vorwort zur zweiten Auflage.

143 Eisenhardt (Fn. 103), S. 162 m.w.N.; Nörr, Zwischen den Mühlsteinen, 1988, S. 235.

144 RGBI. 1924 I 51.

145 Eisenhardt (Fn. 103), S. 160.

146 RGBI. 1924 I 641.

147 So auch schon Levy, DJZ 1924, Sp. 514, 515.

148 Levy, JW 1923, 679.

149 Nörr (Fn. 143), S. 236; vgl. auch BeckOK-InsO/Forster, 39. Edition, Stand: 1.2.2025, Geschichte und Chronik Rn. 116.

150 RGBI. 1927 I 139.

151 Statt vieler Jaeger, Konkursrecht, 8. Aufl. 1932, S. 218.

152 Levy, DJZ 1926, Sp. 1530, 1531.

153 Levy, DJZ 1926, Sp. 1530, 1531.

154 Levy, DJZ 1926, Sp. 1530.

155 Levy, DJZ 1926, Sp. 1530.

gerichtsrates.¹⁵⁶ Schnell etablierte sich der Kommentar in Praxis- und Wissenschaftskreisen und konnte daher bereits 1932 mit einer dritten Auflage für sich werben.

Schon unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten rief die VerglO erste Kritik aus Reihen von Handel, Wirtschaft und Wissenschaft hervor, die mit der einsetzenden Weltwirtschaftskrise einen guten Nährboden vorfand.¹⁵⁷ Da man auch in Österreich mit der dortigen Ausgleichsordnung unzufrieden war, legten Vertreter des österreichischen Handelskammertages und des deutschen Industrie- und Handelstages Anfang der 30-er Jahre den jeweiligen Regierungen einen Entwurf einer gemeinsamen VerglO vor.¹⁵⁸ Während von österreichischer Seite der Wiener Universitätsprofessor *Robert Bartsch* beteiligt war, zeichnete sich für die deutsche Seite federführend *Leopold Levy* verantwortlich.¹⁵⁹ Auf der Grundlage dieses Entwurfes begannen anschließend Verhandlungen zwischen beiden Justizministerien über eine beabsichtigte Rechtsangleichung.¹⁶⁰ Ergebnis dieser Vorarbeiten waren zwei inhaltlich weitgehend übereinstimmende Entwürfe, die im Frühjahr 1933 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.¹⁶¹ Die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten im Januar 1933 verhinderte einen Abschluss der gemeinsamen Angleichungsbemühungen. In beiden Ländern lief die weitere Entwicklung des Vergleichsrechts fortan getrennt weiter. Während in Österreich die Novelle v. 1.9.1934 die geltende Ausgleichsordnung abänderte,¹⁶² setzte in Deutschland die 1933 neu gegründete *Akademie für deutsches Recht* eigens einen Ausschuss für die Reform der VerglO ein. Der Ausschuss entwickelte auf Grundlage des Entwurfes von 1933 einen neuen Entwurf, zu dem anschließend Stellungnahmen führender Vergleichsrechtsexperten eingeholt wurden.¹⁶³ An diesen Beratungen nahm *Levy* trotz seiner offenkundigen Expertise schon nicht mehr teil. Mit Gesetz v. 26.2.1935 trat die VerglO am 1.4.1935 in geänderter Form in Kraft.¹⁶⁴ Die beiden Neuerungen besprach *Levy* ausführlich in zwei Beiträgen in „Konkurs- und Treuhandwesen“.¹⁶⁵ Es blieb ihm allerdings aufgrund des oben beschriebenen antisemitischen Klimas nicht mehr vergönnt, den weiteren Fortgang der VerglO und die anstehende Reform der KO wissenschaftlich und schriftstellerisch zu begleiten.¹⁶⁶

3. Konkurs

Trotz oder vielleicht gerade wegen der häufigen Ausflüge in das Aufsichts- und Vergleichsrecht blieb *Leopold Levy* im Herzen dem Konkursrecht verbunden. Die Positionen, die er u.a. in zahlreichen Fachaufsätzen oder in seinem Lehrbuch zum Konkursrecht vertrat, können selbstverständlich hier nicht im Einzelnen nachgezeichnet werden.¹⁶⁷ Erkennbar sind jedoch allgemeine Grundtendenzen. So war für *Levy* der Verwalter die Schlüsselfigur des Konkursverfahrens.¹⁶⁸ Er hatte – wie es die generalisierende Anordnung des § 117 KO vorschrieb – das gesamte zur Konkursmasse gehörige Vermögen sofort in Besitz zu nehmen und dasselbe zu verwerten. Den Ablauf der Verwertung stellte das Gesetz – ebenso wie heute – in das pflichtgemäße Ermessen der Konkursverwalter. Anfang des 20. Jahrhunderts kannten die meisten von ihnen lediglich die Liquidation, d.h. die Versilberung des Schuldnervermögens. Dementsprechend gering war ihr Ansehen in der Öffent-

lichkeit.¹⁶⁹ Eine Tatsache, die für *Leopold Levy* Anlass genug war, das Profil und den Aufgabenbereich der Verwalter in ein neues Licht zu rücken. Ausgangspunkt dieser Überlegungen war die Erkenntnis, dass der Konkursverwalter Treuhänder eines fremden Vermögens sei. Der „tüchtige“ Konkursverwalter müsse daher versuchen, die Verluste für die Konkursgläubiger, denen das Schuldnervermögen mit Konkurseröffnung wirtschaftlich zugeordnet sei, zu minimieren.¹⁷⁰ Dafür dürfe er sich nicht an irgendein Schema klammern, sondern müsse „nach kaufmännischen Grundsätzen“ verwalten.¹⁷¹ Zugleich müsse sich er sich auch vergegenwärtigen, dass „die Gläubiger für die er eine möglichst hohe Quote herauszuwirtschaften sich bemüht, auch Schuldner sind, und daß er auch für die Gläubiger der Konkursgläubiger arbeitet.“¹⁷² Zwangsläufig führte *Levy* diese Erkenntnis zu der Schlussfolgerung, dass die Konkursverwaltung die „ganze leidende Wirtschaft“ zu heilen bezwecke und damit insbesondere eine volkswirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen habe.¹⁷³ Die Konkursverwaltung sei daher in erster Linie eine „vorwiegend wirtschaftliche Tätigkeit“.¹⁷⁴

Diese beachtlichen Vorschläge, die im konkursrechtlichen Schrifttum durchaus Anklang fanden,¹⁷⁵ zeigen, dass es dem Berliner Amtsgerichtsrat um nichts weniger ging, als den Konkurs in das komplizierte Gefüge der Volkswirtschaft einzufügen. Damit war er zu dieser Zeit nicht alleine. So mehrten sich Anfang der 1930-er Jahre die Stimmen, die den Konkurs nicht länger als ein rein vollstreckungsrechtliches Phänomen betrachteten, sondern ihn für betriebs- und gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge öffnen wollten. 1928 schrieb etwa *Ernst György*, dass „nicht die Reinheit der juristisch-logischen

156 *Levy*, Kommentar zur VerglO v. 5.7.1927, 1927.

157 Eingehend *Eisenhardt* (Fn. 103), S. 253 ff.

158 *Schumacher*, ZZP 130 (1990), 418, 457 f.

159 *Nörr* (Fn. 143), S. 238 Fn. 17; s. auch *Levy*, KuT 1931, 13; *ders.*, KuT 1932, 103; *ders.*, KuT 1933, 14; *ders.*, KuT 1933, 71; *ders.*, KuT 1934, 137.

160 *Eisenhardt* (Fn. 103), S. 257.

161 *Eisenhardt* (Fn. 103), S. 258; *Riel*, KTS 2012, 167, 169.

162 Bundesgesetz v. 20.7.1934 betreffend Änderung und Ergänzung der Ausgleichs- und der KO (Ausgleichsnovelle 1934), BGBl. 1934 Nr. 178, S. 411; hierzu *Riel*, KTS 2012, 167, 170.

163 Ausführlich dazu *Eisenhardt* (Fn. 103), S. 263 ff.; *Forster* (Fn. 149), Geschichte und Chronik, Rn. 128 ff.

164 RGBl. 1935 I 321.

165 *Levy*, KuT 1934, 114; *ders.*, KuT 1935, 34.

166 Ausführlich zum Konkursrecht während der NS-Zeit *Schreibvogel*, KTS 2025 Heft 3.

167 Speziell zum internationalen Konkursrecht etwa *Nadelmann*, KTS 1979, 221, 222; speziell zum Gläubigerausschuss *Mönning* (Fn. 4), Teil Kap. 1 passim.

168 *Levy* (Fn. 2), S. 31.

169 Plastisch *Stüdemann*, FS 100 Jahre KO, 1977, S. 401, 404: „Seine Arbeit setzt mithin Schlußpunkte, zieht einen Schluss unter Hoffnungen, Ängste und Wünsche. Die Ordnung, die er schafft, trägt das Stigma des Endgültigen, Unwiderruflichen. Etwas von der düsteren, Respekt heischenden Aura des Totengräbers umgibt ihn.“; Zum Berufsbild des Konkursverwalters auch *Uhlenbruck*, FS Wellensiek, 2011, S. 361 ff.

170 Vgl. *Levy*, KuT 1927, 182, 183.

171 *Levy*, KuT 1927, 182, 183.

172 *Levy*, KuT 1927, 182, 183.

173 *Levy*, KuT 1927, 182, 183.

174 *Levy*, KuT 1927, 182.

175 S. etwa *Jaeger*, KO, 6./7. Aufl. 1936, Bd. 2 (§§ 47 – 244), § 117 Anm. 17.

*Konstruktion entscheidend (sei) bei der Frage, ob sich eine Rechtsinstitution des Insolvenzrechtes gut bewährt (habe) sondern der tatsächliche Wirtschaftserfolg, ob dadurch Werte und mit welchem Aufwande für das Wirtschaftsleben gerettet werden können?*¹⁷⁶ Zaghaft begannen auch die Wirtschaftswissenschaften das Insolvenzwesen zu entdecken.¹⁷⁷ Auch Leopold Levy bemühte sich, die wirtschaftliche Seite des Konkurs- und Treuhandwesens, die seiner Auffassung nach bisher zu kurz gekommen war, stärker zu betonen.¹⁷⁸ Die „Arisierung“ der von ihm gegründeten Fachzeitschrift verhinderte, dass er seine Vorstellungen weiter voran treiben konnte. Als „Konkurs- und Treuhandwesen“ 1955 unter neuem Titel wieder erscheinen konnte, war es gerade diese wirtschaftliche Betrachtungsweise, die die neuen Herausgeber im Geleitwort ausdrücklich als Ziel vorgaben.¹⁷⁹ Sie ermögliche, wie es der Kölner Amtsrichter August Maria Berges treffend formulierte, „den Brückenschlag von enger ideologieanfälliger, starrer Rechtsdogmatik zur lebendigen Evolution in Mit- und Umwelt.“¹⁸⁰ 4 Jahre später trat auch der neu gegründete Arbeitsausschuss für Insolvenzwesen der Deutschen Gesellschaft für Betriebswirtschaft mit dem Versprechen an, die „alte Berliner Tradition der Pflege eines wirtschaftsnahen Insolvenzrechtes, dessen besondere Repräsentanten der Berliner Amtsgerichtsrat Leopold Levy und der Leipziger Universitätsprofessor Jaeger waren“, wieder aufleben zu lassen.¹⁸¹

IV. Andenken

Wie kaum ein anderer verstand es Leopold Levy, die genetischen Zusammenhänge zwischen dem prozessualen Gerüst des Konkurses und einer modernen Wirtschaftstheorie zu verbinden. Mit seinen Gedanken und Arbeiten hat er den Weg für ein wirtschaftsnahes Insolvenzrecht geebnet. Der nationalsozialistische Antisemitismus verhinderte, dass Levy sein Lebenswerk vollenden konnte. An ihn und seine verfolgten und entrechteten Kollegen jüdischer Herkunft erinnert seit 2010 eine Gedenktafel im Haus des Deutschen Richterbundes in Berlin. Viele der dort gedachten Juristen und Juristinnen sind heute nicht mehr bekannt. Dennoch mahnen uns ihre Schicksale und Leideswege, die Folgen von Ausgrenzung und Hass nicht in Vergessenheit geraten zu lassen.

Anhang: Veröffentlichungen (Auszug)

Die internationalen Bestimmungen des Niederländischen Konkursgesetzes v. 30.9.1873/6.9.1895, BöhmsZ 7 (1897) 13–16.

Die Vereinigung von Grundbuchamt und Katasteramt, DJZ 1907, Sp. 273 – 278 (gemeinsam mit W. Dessin).

Konkursrecht, in: E. Pape (Hrsg.), Die Gerichtspraxis, Berlin 1914.

Das Konkursgericht während des Krieges, DJZ 1915, Sp. 376 – 377.

Die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens. Bekanntmachung, betreffend die Anordnung einer Ge-

schäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens v. 8.8.1914. nebst Erläuterungen unter eingehender Berücksichtigung der Rechtsprechung und Rechtslehre, Berlin, 1915.

Die Geschäftsaufsicht und der Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses. Eine Erläuterung der Verordnung des Bundesrats über die Geschäftsaufsicht v. 14.12.1916 mit zahlreichen Beispielen und Mustern, 2. Aufl., Berlin 1917.

7 Jahre Geschäftsaufsicht, JW 1923, 679.

Die Geschäftsaufsicht nach der VO v. 14.6.1924, DJZ 1924, Sp. 514–515.

Die Verordnung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses v. 14.12.1916 i.d.F. der Verordnungen v. 8.2. und 14.6.1924, Berlin 1924.

Die Vergütung des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses nach Konkursbeendigung, ZZP 49 (1925), 212 – 214.

Konkurs, Geschäftsaufsicht, Vergleichsverfahren, DJZ 1926, Sp. 1530 – 1532.

Konkursrecht, 2. Aufl., Berlin 1926.

Konkursverwalter und Treuhänder, KuT 1927, 8 – 9.

Die Vergütung der Konkursverwalter und der Aufsichtspersonen, KuT 1927, 55 – 56.

Die neue VerglO v. 5.7.1927, KuT 1927, 108 – 110, 124 – 125, 139 – 141, 151 – 155.

Der ungetreue Konkursverwalter, KuT 1927, 170 – 171.

Kommentar zur VerglO v. 5.7.1927, Berlin 1927.

Wirtschaftliche Konkursmassenverwaltung, KuT 1927, 182 – 183, KuT 1928, 17 – 18.

Gläubigerschutz im Gläubigerausschuss, KuT 1928, 43 – 45.

Mehr Aufsicht!, KuT 1928, 74.

Der Massekostenvorschuß, KuT 1928, 118 – 120.

Die Aufsicht über den Konkursverwalter, KuT 1928, 149 – 150.

Die neuen Richtlinien des Amtsgerichts Berlin-Mitte für die Konkursverwalter, KuT 1929, 85 – 86.

¹⁷⁶ György, KuT 1928, 97.

¹⁷⁷ Hierzu näher Pape/Reichelt/Schultz/Voigt-Salus (Fn. 1), § 3 Rn. 1 ff.

¹⁷⁸ Levy, KuT 1930, 1.

¹⁷⁹ Vgl. dazu das Geleitwort von Petersen, KTS 1955, 1; ausführlich zum konkursrechtlichen Schrifttum nach 1945 Schreibvogel, KTS 2026, Heft 2 (unter IV. 3.)

¹⁸⁰ Berges, KTS 1975, 77, 92.

¹⁸¹ V. Stockum, in: Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft (Hrsg.), Zentralprobleme des Insolvenzwesens, 1959, Vorwort.

- Kommentar zur VerglO v. 5.7.1927, 2. Aufl., Berlin 1929. Der amtliche Entwurf einer neuen VerglO, KuT 1933, 71 – 72.
- Zum fünfzigjährigen Bestehen der KO, KuT 1929, 145 – 146. Verzicht auf Nachschüsse im Konkurse der Genossenschaft, KuT 1933, 179 – 180.
- Der Eigentumsvorbehalt im Konkurs- und Vergleichsverfahren, in: Industrie und Handelskammer zu Berlin (Hrsg.), Der Eigentumsvorbehalt in Wirtschaft und Recht (1931). Der Zwangsvergleich im Konkurse der Genossenschaft, KuT 1934, 52 – 53.
- Eigentumsvorbehaltsklauseln, KuT 1931, 26 – 28, 38, 52 – 53. Neues Vergleichsrecht in Oesterreich, KuT 1934, 114 – 115.
- Kommentar zur VerglO v. 5.7.1927, 3. Aufl., Berlin 1932. Die neue deutsche VerglO, KuT 1935, 34 – 36.
- Beteiligung eines nicht beteiligten Gläubigers am gerichtlichen Vergleichsverfahren, KuT 1933, 23 – 24. Vorläufiger Verwalter, Vergleichsverwalter, Sachwalter, Vergleichshelfer im neuen Vergleichsrecht, KuT 1935, 49 – 51.

Die Insolvenz des datenschutzrechtlich Verantwortlichen

von Dipl.-Jur. Pascal Reuer (LL. B.), Rostock*

Bereits im Januar 2024 hat der Autor in dieser Zeitschrift über eine Entscheidung des AG Spandau¹ berichtet.² Die Entscheidung ist in der Literatur teilweise auf Kritik,³ teilweise auf Zustimmung⁴ gestoßen. Das AG Spandau⁵ hat nun – in neuer Besetzung – im Rahmen der Zwangsvollstreckung seine frühere Rechtsauffassung bestätigt und somit wichtige Erkenntnisse zur Erfüllung des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs und der Zugehörigkeit desselben zur Insolvenzmasse geliefert.

A. Das AG hat die Beklagte mit Versäumnisurteil⁶ v. 12.7.2023 zur Erteilung einer Datenschutzauskunft nebst Datenkopie gem. Art. 15 I, III 1 DSGVO verurteilt. Den vom Insolvenzverwalter der Beklagten eingelegten Einspruch hat es mangels Prozessführungsbefugnis als unzulässig verworfen.⁷ Der Kläger (Vollstreckungsgläubiger) begehrte nunmehr die Festsetzung von Zwangshaft zur Erzwingung der titulierten Handlungen.

B. Mit der hier besprochenen Entscheidung hat das AG ein Zwangsgeld gegen die Vollstreckungsschuldnerin (Beklagte) verhängt.

I. Wenig überraschend ist die Annahme des Gerichts, dass der Anspruch aus Art. 15 I, III 1 DSGVO auf eine unvertretbare Handlung gerichtet ist. Dass Auskunftsansprüche regelmäßig auf unvertretbare Handlungen gerichtet sind, entspricht gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung⁸ und ist im Ergebnis zutreffend.

II. Interessanter sind dahingegen die Ausführungen des Gerichts zur (fehlenden) Erfüllungswirkung einer offensichtlich unvollständigen Auskunft.

1. Der BGH geht davon aus, dass ein Auskunftsanspruch grds. dann erfüllt ist, wenn der Auskunftsschuldner – ggf. konkludent – erklärt, diese sei vollständig; die mögliche inhaltliche Unrichtigkeit stehe der Erfüllungswirkung in diesem Fall nicht entgegen.⁹ Dem kann nur im Grundsatz, keinesfalls aber in dieser Allgemeinheit zugestimmt werden.

a) Zwar impliziert § 260 II BGB,¹⁰ dass der Gläubiger im Fall einer möglicherweise falschen Auskunft nur einen auf eides-

stattliche Versicherung der Vollständigkeit hat und somit von einer Erfüllung des Auskunftsanspruchs auszugehen ist. Dies ist auch grds. richtig, da ansonsten umfangreiche Tatsachenfragen wie die Vollständigkeit der Auskunft in das Vollstreckungsverfahren verlagert würden, welches hierauf nicht ausgelegt ist.

b) Jedoch ist – so auch das AG Spandau – eine Ausnahme von dieser Rechtsprechung in solchen Fällen geboten, in denen die Auskunft nicht ernst gemeint, von vorherein unglaubhaft oder offensichtlich unvollständig ist. In solchen Fällen steht fest, dass keine ordnungsgemäße Auskunft vorliegt. Ein vernünftiger Grund, den Gläubiger darauf zu verweisen, er solle auf die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung klagen und abwar-

* Der Autor hat an der Humboldt-Universität zu Berlin Rechtswissenschaften studiert und v. Oktober 2024 bis März 2025 beim Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) seine Erste Juristische Prüfung abgelegt. Seit Juni 2025 ist er Rechtsreferendar im Oberlandesgerichtsbezirk Rostock.

1 AG Spandau, Urt. v. 11.9.2023 – 10 C 58/21, ZInsO 2024, 38, DuD 2024, 135, NZI 2023, 943, ZRI 2023, 1016, ZVI 2024, 184.

2 Reuer, ZInsO 2024, 21 – 24.

3 Kaubisch/Dürschmied, NZI 2023, 943; vgl. BeckOK-InsO/Riewel Kaubisch, 39. Edition 1.5.2025, § 80 Rn. 10.2a.

4 Leithaus, in: Andres/Leithaus, InsO, 5. Aufl. 2025, § 80 Rn. 6.

5 AG Spandau, Beschl. v. 30.7.2025 – 10 C 58/23, ZInsO 2025, 2158 (in diesem Heft).

6 AG Spandau, BeckRS 2023, 24730.

7 AG Spandau (Fn. 1)

8 Vgl. Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, 45. Aufl. 2024, § 888 Rn. 2 m.w.N.

9 Vgl. BGH, NJW 2021, 2726, 2727.

10 Anders das LG Köln, Rn. 24 (Anwendbarkeit von § 259 II BGB).

ten, dass der Schuldner die Auskunft – zur Vermeidung einer Strafbarkeit wegen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung (§ 156 StGB) – korrigiert oder ergänzt, ist in solchen Fällen nicht mehr ersichtlich. Im konkreten Fall hatte der Vollstreckungsgläubiger gegen die Vollstreckungsschuldnerin bereits einen weiteren Rechtsstreit geführt und mit dieser vielfach außergerichtlich kommuniziert – die hierbei unstrittig entstandenen Daten waren jedoch von der Auskunft nicht umfasst.

III. Auch insolvenzrechtlich enthält das Urteil wichtige Rechtskenntnisse.

1. Das AG erklärt nochmals explizit, dass der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch nur dann Teil der Insolvenzmasse ist, wenn seine Durchsetzung gerade der Verfolgung oder Abwehr eines zur Insolvenzmasse gehörenden Anspruchs dient. Es bestätigt damit seine frühere Rechtsauffassung aus dem Urteil¹¹ v. 11.9.2023, welches jedoch in anderer Besetzung erging. Auch weiterhin ist dem aus den bereits im vorausgegangenen Aufsatz¹² genannten Gründen zuzustimmen. Die Kritik, welche *Kaubisch/Dürschmied* vorbringen,¹³ überzeugt nicht, da es nicht darauf ankommen kann, ob die Daten selbst Vermögenswert haben. Vielmehr ist bestimmend, ob der Auskunftsanspruch über diese Daten Vermögenswert aufweist.¹⁴ Ein derart weites Verständnis, wie in der Kritik zu Grunde gelegt wird, würde letztlich den Begriff der Insolvenzmasse unverhältnismäßig ausweiten und das in § 35 I InsO enthaltene Merkmal des „Vermögens“ verschleifen. Denn letztlich wird jeder Anspruch einen irgendwie gearteten Wert dahin gehend haben, als dass der Anspruchsteller und der Anspruchsgegner ihm einen solchen rein tatsächlich zumessen; anderenfalls würden sie wohl kaum klagen oder sich gegen eine Klage verteidigen. Dass aufgrund dessen alle Ansprüche Teil der Insolvenzmasse sind, kann der Gesetzgeber vernünftigerweise nicht beabsichtigt haben.

2. Keine Zustimmung verdient das Amtsgericht jedoch insoweit, als dass es als Zwangsmittel ein Zwangsgeld gewählt hat.

a) Zwar bemerkt das Gericht richtigerweise, dass das Land Berlin als Gläubiger des vom Vollstreckungsgläubiger zu vollstreckenden Zahlungsanspruches, der durch die Zwangsgeldfestsetzung entsteht, Neugläubiger ist und die Zwangsvollstreckung daher nicht durch § 89 I InsO gehindert wird.¹⁵ Die vom

AG zitierte Entscheidung des KG¹⁶ beschäftigt sich insoweit jedoch mit einer anderen Konstellation – im dortigen Verfahren war das Zwangsgeld bei Insolvenzeröffnung bereits festgesetzt. Fraglich war dort, ob § 89 I InsO dazu zwingt, den bereits ergangenen und noch nicht rechtskräftigen Zwangsgeldbeschluss *aufgrund der Insolvenzeröffnung* aufzuheben.

b) Vorliegend hatte das AG jedoch sein Auswahlermessen zwischen Zwangsgeld und Zwangshaft auszuüben. Die Wahl zwischen den Zwangsmitteln steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Zwar gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, keine Zwangshaft festzusetzen, solange das Zwangsgeld zur Beugung des schuldnerischen Willens ausreichend erscheint.¹⁷ Das Gericht übersieht jedoch, dass die Zwangsvollstreckung nur in das insolvenzfremde Vermögen der Vollstreckungsschuldnerin – einer GmbH – möglich ist.¹⁸ Dieses besteht aus unpfändbaren Gegenständen (§ 36 I 1 InsO) und solchen, die der Insolvenzverwalter freigegeben hat. Da die Freigabe insbesondere dann in Betracht kommt, wenn die Verwertungskosten voraussichtlich den Verwertungserlös übersteigen,¹⁹ wird die Zwangsvollstreckung in das insolvenzfremde Vermögen nur in den seltensten Fällen erfolgreich sein. Dass sich eine Schuldnerin, deren Fortbestand nach dem Abschluss des Insolvenzverfahrens – wie vorliegend – nicht zu erwarten ist, durch die Gefahr der Vollstreckung eines Zwangsgeldes motivieren lässt, erscheint eher fernliegend. Zwar ist nicht völlig ausgeschlossen, dass der Geschäftsführer der Schuldnerin sich durch die für den Fall der Erfolglosigkeit der Zwangsgeldbetreibung angeordnete Haft motivieren lässt (so die Argumentation des AG Spandau); inwieweit dies einem sofortigen Haftbefehl gegenüber vorzugswürdig ist, erschließt sich jedoch nur bedingt. Letztlich ist die Entscheidung des AG insoweit durchaus vertretbar, eine anderweitige Ausübung des Auswahlermessens wäre jedoch naheliegender gewesen.

11 AG Spandau (Fn. 1)

12 Reuer (Fn. 2)

13 *Kaubisch/Dürschmied*, NZI 2023, 943.

14 Reuer, ZInsO 2024, 21, 23; DuD 2024, 135, 136.

15 Vgl. AG Göttingen, ZInsO 2007, 1165.

16 KG, NJW-RR 2000, 1075.

17 OLG Rostock, Beschl. v. 12.10.2006 – 6 W 53/05, BeckRS 2006, 143086.

18 AG Göttingen (Fn. 15)

19 *Wimmer-Amend/Merten*, § 21 Insolvenzrecht Rn. 76 – <https://www.haufe.de/id/beitrag/21-insolvenzrecht-iii-exkurs-freigabe-des-schuldnerischen-unternehmens-durch-den-insolvenzverwalter-H114745073.html>, letzter Abruf am 7.8.2025 um 15:08 Uhr.

ZInsO-Dokumentation

Gemeinsamer Aufruf an den Gesetzgeber: Das Problem der Verstrickung in der Insolvenz muss dringend gelöst werden!

Die Verstrickung des Kontos durch eine Kontenpfändung, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt ist, stellt die insolvenzrechtliche Praxis vor erhebliche Probleme. Die ordnungsgemäße Pfändung vor der Eröffnung führt zum Entstehen eines materiellen Pfändungspfandrechts und zu einer Verstrickung der gepfändeten Forderung im Sinne einer Beschlagnahme.¹

Die Verstrickung führt dazu, dass der Drittschuldner etwaig pfändbare Beträge weder an den Pfändungsgläubiger noch an den Insolvenzverwalter auszahlen kann. Nur durch eine Beseitigung aller Pfändungen oder durch die Aussetzung deren Wirkung kann eine Auszahlung erfolgen.

Dieses Problem besteht strukturell nicht nur bei der Konten- sondern auch bei der Lohnpfändung.

Keine adäquate Lösungsmöglichkeit für die Situation:

Die Situation ist mit vertretbaren Aufwänden nicht zu bereinigen:

Der Pfändungsgläubiger ist nicht zu einer Rücknahme verpflichtet, da er ein (wenn auch wirtschaftlich begrenztes) Interesse daran haben kann, im Fall des Scheiterns des Verfahrens seinen vor Insolvenzeröffnung erlangten Pfändungsrang beizubehalten.

Eine Lösung ist derzeit nur dadurch möglich, dass eine **gerichtliche Entscheidung** über die Aussetzung der Vollziehung erfolgt. Diese muss hinsichtlich jeder einzelnen Pfändungsverfügung erfolgen, die teilweise weit in der Vergangenheit erfolgt und zwischenzeitlich mehrfach abgetreten sind.

Der Insolvenzverwalter kann die gerichtliche Aussetzung der Pfändungen **nur bis zur Aufhebung der Insolvenzverfahren** beantragen. Danach muss der Schuldner die gleichen komplizierten Aufwände betreiben, um sein Konto in der Wohlverhaltensperiode uneingeschränkt nutzen zu können. Dazu ist er regelmäßig nicht in der Lage.

Auch nach **der Entscheidung über die Restschuldbefreiung** wirken die alten Pfändungen fort. Bei einer Weigerung der Pfändungsgläubiger die Pfändung zurückzunehmen (in der Praxis sind die Forderungen nicht selten mehrfach abgetreten) sind weitere gerichtliche Befassungen und Entscheidungen notwendig.

Die **Folgen** dieser Rechtslage sind weitreichend und nachhaltig:

Kreditinstitute und Arbeitgeber haben große Arbeitsaufwände mit der Einordnung der faktischen Probleme und der Klärung der komplizierten Rechtslage. Insbesondere Drittschuldner ohne eigene Rechtsabteilung sind hiermit gänzlich überfordert. Die ohnehin bereits durch die Pfändungsbearbeitung geforderten Arbeitsverhältnisse werden weiter belastet. Die meisten Arbeitgeber haben die Problematik noch gar nicht erkannt und machen sich unter Umständen schadensersatzpflichtig.

Insolvenzverwalter müssen große Aufwände betreiben, um pfändbare Beträge auf dem Konto des Schuldners zur Masse ziehen können. Zudem sind Massekonten ebenfalls blockiert, wenn der Schuldner sein Konto bei demselben Institut führt.

Schuldner ist es praktisch nicht möglich, das Konto nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens wieder uneingeschränkt zu nutzen. Auch nach der Erteilung der Restschuldbefreiung wirkt die Verstrickung fort. Da auf dem Konto nicht selten auch unpfändbares Arbeitseinkommen separiert wird, ist oft auch das Existenzminimum des Schuldners beeinträchtigt. Das Arbeitsverhältnis wird massiv belastet.

Gerichte werden (mehrfach) mit unnötigen Verfahren belastet. Die anspruchsvolle Rechtslage führt zu hohen und unnötigen Arbeitsaufwänden.

Die Situation kann nur durch einen Eingriff des Gesetzgebers bereinigt werden. Das BMJ hatte in 2023 einen Lösungsvorschlag angekündigt, der aber letztendlich wegen des vorzeitigen Endes der letzten Legislaturperiode nicht vorgelegt wurde.

Zur rechtlichen Umsetzung liegen mehrere Lösungsvorschläge für eine Änderung des § 89 bzw. einer Reaktivierung des § 114 InsO vor.²

Die Unterzeichner fordern das BMJV und den Bundestag dringend auf, das Problem gesetzgeberisch zu lösen.

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

Bund Deutscher Rechtspfleger

Deutscher Anwaltverein (ARGE Insolvenzrecht und Sanierung)

Deutscher Restrukturierungs- und Insolvenzrechtstag

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen

Die Teilnehmer der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Lohnpfändung der Drittschuldner

(Redaktion Prof. Dr. Hugo Grote, Köln)

¹ BGH vom 24.3.2011 – IX ZB 217/08 = NZI 2011, 365; BGH, vom 21.9.2017 – IX ZR 40/17; BGH vom 19.11.2020 - IX ZB 14/20; ausf. *Bast/Becker* NZI 2021/ 481 ff.

² *Grote*, ZInsO 2023, 589 ff.; *Ahrens*; NZI 2023, 793

ZInsO-Bücher- und Zeitschriftenreport

Fachpresse – Kurzmeldungen

Nachteilsausgleich – Masseverbindlichkeit oder Insolvenzforderung?

Ulrich Kortmann, NJW Spezial 2025, 597

Der Autor weist darauf hin, dass der (vorläufige) Insolvenzverwalter Betriebsänderungen nach § 111 BetrVG nicht „einfach so“ umsetzen darf, sondern er vielmehr verpflichtet ist, den Betriebsrat gemäß den gesetzlichen Vorgaben i.S.d. §§ 111 ff. BetrVG, §§ 121 ff. InsO zu beteiligen. Verstöße hiergegen können seiner Anmerkung zufolge zu Nachteilsausgleichsansprüchen der betroffenen Arbeitnehmer führen, die je nach Zeitablauf als Masseverbindlichkeit oder bloße Insolvenzforderung zu werten sind. In diesem Zusammenhang sei vor allem zu beachten, dass die insolvenzrechtlichen Regelungen zur Begrenzung des Sozialplanvolumens nach § 123 InsO keine Anwendung auf Abfindungsansprüche nach § 113 BetrVG finden würden.

Kortmann erläutert in diesem Zusammenhang das BAG, Urt. v. 28.1.2025 – 1 AZR 41/24, in welchem der Arbeitgeber bereits mit unwiderruflicher Freistellung eines Großteils der Arbeitnehmer mit der Umsetzung der Betriebsstilllegung begonnen hatte und ein betroffener Arbeitnehmer auf Nachteilsausgleich klagte. Die Klage hatte vor dem BAG Erfolg. Der Verfasser hält diese Entscheidung für konsequent, da der Arbeitgeber bereits mit der unwiderruflichen Freistellung der Mehrheit der Arbeitnehmer seine Pflichten aus §§ 111, 112 BetrVG verletzt hat; mit dieser Maßnahme hätte er jedoch nicht vor Abschluss der Interessenausgleichsverhandlungen beginnen dürfen. Der Nachteilsausgleich entsteht aus seiner Sicht jedoch richtigerweise erst im Stadium der Unumkehrbarkeit. Demnach sieht er in der Entscheidung des BAG ein gewisses Missbrauchspotenzial, denn der Arbeitgeber hätte es hier in der Hand gehabt, bereits vor Insolvenzeröffnung die Unumkehrbarkeit herbeizuführen, indem er etwa sämtliche Arbeitnehmer unwiderruflich freigestellt oder entlassen hätte, sodass der Nachteilsausgleich eine bloße Tabellenforderung gewesen wäre. Hieraus schlussfolgert der Autor, dass die Missachtung des Beteiligungsrechts des Betriebsrats zwar einen kleinen zeitlichen Vorteil beinhaltet, dieser jedoch in keinem Verhältnis zu den Risiken stehen, wobei auch eine persönliche Haftung in Betracht zu ziehen ist.

Der Streit um die Aussonderungskosten beim Ab- und Ausbau des Aussonderungsgutes

Henrik Nikolai Möllring, NZI 2025, 769

Möllring legt einleitend dar, dass nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens Eigentümer im Wege der Aussonderung einen Anspruch auf Herausgabe ihrer Gegenstände haben, die sich im Besitz des Insolvenzverwalters befinden. Nach § 47 InsO sind die Eigentümer zur Aussonderung berechtigt und können vom Insolvenzverwalter gern. § 985 BGB die Herausgabe der Gegenstände verlangen. Dem Herausgabeanspruch kommt der Insolvenzverwalter nach, indem er dem Eigentümer den unmittelbaren Besitz an der Sache verschafft. Dabei trifft den Insolvenzverwalter aber nur die Pflicht, das Ausson-

derungsgut zur Abholung bereitzustellen, es also an die Grundstücksgrenze zu stellen, sodass der Eigentümer „zugreifen“ kann. Bis dahin trägt der Insolvenzverwalter die Kosten für die Bewegung der Sache innerhalb des eigenen Rechtskreises. Der Eigentümer von Baugerüsten kann sich seine Gerüste beim Insolvenzverwalter abholen, wobei er die Kosten für die Übernahme und Abholung selbst tragen muss (vgl. BGH, Urt. v. 28.6.2012 – IX ZR 219/10, *ZInsO* 2012, 1421).

Möllring geht im Folgenden der Frage nach, ob die Bereitstellung durch den Insolvenzverwalter auch den vorherigen Abbau voraussetzt, oder ob er das Baugerüst ausreichend bereitstellt, wenn er auf das gebaute Gerüst verweist und den Abbau und die Abholung durch den Eigentümer duldet. Eine Auswertung der maßgeblichen Rechtsprechung schließt sich an. Der Autor verweist auf das Urteil des BGH v. 26.5.1988 – IX ZR 276/87, wonach Aussonderungskosten in bestimmten Fällen von der Masse zu tragen sind. *Möllring* zeigt auf, dass der BGH nicht verneint, dass die Kosten der Besitzverschaffung von dem Insolvenzverwalter zu tragen sind. Er grenzt nur zwischen Herausgabe und Räumung ab, da die Räumung keine zwingende Voraussetzung für die Besitzverschaffung ist, sondern lediglich eine mietvertragliche Pflicht darstellt. Veränderungen wie Verschmutzungen oder Beschädigungen der Baugerüste sind gem. § 546 Abs. 1 BGB von der Insolvenzschuldnerin zu beseitigen.

Möllring legt danach dar, dass das LG Bonn mit Urt. v. 21.12.2006 – 6 S 264/06 entschieden hat, dass die Kosten des Ausbaus von Mauterfassungsgeräten in Lkw von der Masse zu tragen sind: Die Geräte sind so bereitzustellen, dass eine Abholung am Ort der Verwahrung gewährleistet ist. Hinweise auf Positionen in der Literatur schließen sich an (vgl. *Hage/Lind*, *ZInsO* 2011, 2264 ff.). Der Autor gelangt letztlich zu der Bewertung, dass der Eigentümer des Aussonderungsguts nicht die schlichte Herausgabe verlangen kann, sondern am Aus- und Abbau mitwirken und im Zweifel umfangreiche Eigenleistungen oder Aufwendungen von erheblichem Wert erbringen muss, um den Besitz an seinem Eigentum zurückzuerlangen. Der ursprüngliche Vertragsinhalt dürfte i.d.R. unerheblich sein, solange der Insolvenzverwalter nicht in den Vertrag eingetreten ist oder die Vergütung für den Abbau nicht bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens an den Aussonderungsberechtigten gezahlt wurde.

Aufrechnung sozialrechtlicher Forderungen im Insolvenzverfahren – Praxishinweise und Prüfungsschritte

Heiko Spleet, NZI 2025, 773

Der Autor befasst sich mit der praxisrelevanten Problematik der Aufrechnung sozialversicherungsrechtlicher Forderungen in Insolvenzverfahren. Dabei geht er auch auf das Urteil des BSG v. 3.12.2024 – B 2 U 11/22 R, *ZInsO* 2025, 1477 ein, wonach nach der Erteilung der Restschuldbefreiung nach

* Die Kurzbeiträge sind der Fachpresseauswertung des Verlages entnommen, in der online 107 Fachzeitschriften aus 37 Rechtsgebieten inhaltlich umfangreicher ausgewertet werden.

dem § 301 Abs. 1 InsO die Durchsetzbarkeit von Beitragsforderungen eines Unfallversicherungsträgers erlischt und eine Aufrechnung mit einer laufenden Verletztenrente insoweit unzulässig ist. Der Autor widmet sich einleitend den sozialrechtlichen Besonderheiten bei der Rückforderung zu hoher Sozialleistungen. Dabei muss insbesondere präzise bestimmt werden, welche Bewilligung aufgehoben werden soll. Der Verfasser erläutert auch die Unterschiede zwischen der Rücknahme nach dem § 45 SGB X und der Aufhebung nach dem § 48 SGB X. Er widmet sich auch den Voraussetzungen der Rückforderung nach dem § 50 SGB X. Die Rückforderung hat durch schriftlichen Verwaltungsakt zu erfolgen. Der Verfasser untersucht

auch die Aufrechnung nach dem § 51 SGB I sowie die Verrechnung nach dem § 52 SGB I.

Weiterhin verweist *Spleet* im Rahmen der Betrachtung der insolvenzrechtlichen Besonderheiten auch auf das Urteil des BSG v. 18.4.2024 – B 5 R 8/22 R, *ZInsO* 2024, 2271. Danach ist in der sich an das Insolvenzverfahren anschließenden Wohlverhaltensphase neben der Feststellung der Überzahlung auch das Zahlungsgebot mittels Verwaltungsakts zulässig. Nach Meinung des Autors ist die Kenntnis von sozialversicherungsrechtlichen Grundlagen für das Management von Insolvenzforderungen unerlässlich.

ZInsO-Rechtsprechungsreport

In dieser Rubrik werden Entscheidungen in der Regel im Volltext veröffentlicht. Redaktionelle Kürzungen werden durch Punkte (...) kenntlich gemacht, redaktionelle Hinzufügungen werden kursiv gestellt.

Insolvenz- und Sanierungsrecht

§ 110 VVG; §§ 1228 Abs. 2, 1281 Abs. 2 BGB; §§ 50, 166, 173 InsO

Zahlungen aus der CMR-Haftpflichtversicherung bei Insolvenz des Versicherungsnehmers

Leitsätze der Redaktion:

1. In der Haftpflichtversicherung kann der Versicherungsnehmer grds. nur auf Feststellung klagen, dass der Versicherer wegen einer im Einzelnen genau zu bezeichnenden Haftpflichtforderung Versicherungsschutz zu gewähren habe, außer wenn der Anspruch sich in einen Zahlungsanspruch umgewandelt hat. Die Feststellungsklage bleibt auch dann zulässig, wenn sich der Befreiungsanspruch während des Prozesses in einen Zahlungsanspruch umwandelt.
2. Nach § 110 VVG kann der geschädigte Dritte wegen des ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehenden Anspruchs abgesonderte Befriedigung aus dem Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers verlangen, wenn über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist. Dies stellt sicher, dass die Versicherungsleistung dem geschädigten Dritten und nicht den Gläubigern des Versicherungsnehmers zugutekommt; letzteres widerspricht der Sozialbindung der Haftpflichtversicherung zugunsten des Dritten.
3. Materiell-rechtlich erlangt der Dritte wegen § 110 VVG in der Insolvenz des Schädigers ein gesetzliches Pfandrecht am Freistellungsanspruch. Als Inhaber eines Pfandrechts kann der Gläubiger die Forderung des Versicherungsnehmers gegen seinen Haftpflichtversicherer einziehen (§ 1282 Abs. 1, § 1228 Abs. 2 BGB), nach Feststellung des Haftungsanspruchs somit vom Versicherer

Zahlung verlangen. Einer vorherigen Pfändung bedarf es in diesem Fall nicht.

4. Das gegen den Insolvenzverwalter ergangene rechtskräftige Urteil im Haftpflichtprozess auf abgesonderte Befriedigung entfaltet für den nachfolgenden Deckungsrechtsstreit Bindungswirkung, soweit Voraussetzungsidentität besteht. Damit wird verhindert, dass die im Haftpflichtprozess getroffene Entscheidung und die zugrunde liegenden Feststellungen im Deckungsprozess erneut überprüft werden können.

OLG München, Beschl. v. 11.8.2025 – 25 U 1959/24 e

I. Die F... GmbH (fortan: Schuldnerin) unterhielt bei der Beklagten eine CMR-Haftpflichtversicherung (Spediteurhaftungsversicherung; vgl. Anl. ..., ...). Die Schuldnerin hatte als Unterfrachtführerin eine Sendung mit Elektronikartikeln im Wert von 71.157 € von London nach Berlin zu befördern, die am 2.9.2011 auf dem Transport entwendet wurde. Die Klägerin ist Transportversicherer der Hauptauftraggeberin S... GmbH und entschädigte diese für den Verlust der Sendung. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin wurde der Insolvenzverwalter rechtskräftig verurteilt, im Wege der abgesonderten Befriedigung gem. § 110 VVG aus der Entschädigungsforderung der bei der Beklagten unterhaltenen CMR-Haftpflichtversicherung an die Klägerin 76.356,97 € nebst Zinsen zu zahlen (vgl. Anl. ...; fortan auch: Haftpflichtprozess).

Unter Verweis auf ihr Recht auf abgesonderte Befriedigung hat die Klägerin von der Beklagten zuletzt die Zahlung dieses Betrags verlangt. Das LG hat der Klage stattgegeben. Mit der Berufung erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage.

II. Die zulässige Berufung der Beklagten hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die angefochtene Entscheidung beruht weder auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) noch rechtfertigen nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung (§ 513 Abs. 1 ZPO). Mit weitgehend zutreffender Begründung hat das LG der Klage stattge-

geben. Das Vorbringen in der Berufungsbegründung v. 2.8.2024 ist nicht geeignet, zu einer abweichenden Beurteilung zu gelangen.

1. Das LG hat ausgeführt, der Übergang von der Feststellungszur Leistungsklage sei zulässig, die Beklagte passiv- und die Klägerin aktivlegitimiert. Auf den Versicherungsvertrag komme deutsches Recht zur Anwendung. Ein Anspruch der Klägerin gegen die Schuldnerin, der abgesondert zu befriedigen sei, stehe aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung des Insolvenzverwalters fest. Das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus der Versicherungsleistung gewähre der Klägerin entsprechend § 1282 BGB ein unmittelbares Einziehungsrecht gegenüber dem hier beklagten Versicherer der Schuldnerin. Einwendungen, die im Versicherungsverhältnis zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen würden, lägen nicht vor. Es bestehe weder Leistungsfreiheit gem. § 26 VVG noch sei Verjährung eingetreten.

2. Die Klage ist zulässig.

a) Auf die Zulässigkeit der ursprünglich erhobenen Feststellungsklage kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Entsprechend dem zuletzt gestellten Klageantrag hat das LG die Beklagte zur Zahlung verurteilt. Nur ergänzend ist deshalb anzumerken, dass die zuvor erhobene Feststellungsklage zulässig war:

In der Haftpflichtversicherung kann der Versicherungsnehmer grds. nur auf Feststellung klagen, dass der Versicherer wegen einer im Einzelnen genau zu bezeichnenden Haftpflichtforderung Versicherungsschutz zu gewähren habe, außer wenn der Anspruch sich in einen Zahlungsanspruch umgewandelt hat (Prölss/Martin/Lücke, VVG, 32. Aufl., § 100 Rn. 19 m.w.N.). Die Feststellungsklage bleibt auch dann zulässig, wenn sich der Befreiungsanspruch während des Prozesses in einen Zahlungsanspruch verwandelt (Prölss/Martin/Lücke, a.a.O., § 100 Rn. 22). Dies gilt auch für die anstelle der Versicherungsnehmerin klagende Klägerin.

Entgegen der Berufungsbegründung (S. 2 unter 2 b) setzt ein Feststellungsinteresse der Klägerin keine darüber hinausgehende „Sozialbindung“ der Haftpflichtversicherung voraus. Gem. § 110 VVG kann der geschädigte Dritte wegen des ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehenden Anspruchs abgesonderte Befriedigung aus dem Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers verlangen, wenn über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist. Dies stellt sicher, dass die Versicherungsleistung dem geschädigten Dritten und nicht den Gläubigern des Versicherungsnehmers zugutekommt; Letzteres widerspräche der Sozialbindung der Haftpflichtversicherung zugunsten des Dritten (BGH, Beschl. v. 25.9.2014 – IX ZB 117/12, VersR 2015, 497, *ZInsO* 2014, 2164 Rn. 7 m.w.N.). Dies ist Gesetzeszweck der Vorschrift des § 110 VVG, mit der die Klägerin ihre Einziehungsberechtigung begründet, und kein zusätzliches Erfordernis. Auch ist nicht ersichtlich, warum in der CMR-Haftpflichtversicherung der Zweck des § 110 VVG nicht gelten sollte, dass die Versicherungsleistung dem Geschädigten zugutekommen soll und nicht den Gläubigern des Versicherungsnehmers.

b) Der im ersten Rechtszug erfolgte Übergang von der Feststellungs- zur Leistungsklage ist zulässig.

aa) Bei einem solchen Übergang liegt ein Fall des § 264 Nr. 2 ZPO in Gestalt einer Erweiterung des Klageantrags vor (vgl.

BeckOK-ZPO/Bacher, 2025, § 264 Rn. 5, 5.1). Der neue Antrag auf Zahlung der Versicherungsleistung aus der CMR-Haftpflichtversicherung umfasst als inhaltsgleiches Minus den früheren Antrag auf Feststellung der Verpflichtung, Versicherungsschutz aus dieser Versicherung zu gewähren.

Entgegen der Berufungsbegründung (S. 2 f unter 2 c) betreffen die Anträge keine unterschiedlichen Streitgegenstände. Unzutreffend ist die Annahme, mit der Klageänderung werde ein Haftpflichtanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer des Schädigers verfolgt. Auch die Zahlung begehrt die Klägerin als Einziehungsberechtigte (§ 110 VVG, § 1282 BGB) des Anspruchs der Schuldnerin auf die Versicherungsleistung aus ihrem Haftpflichtversicherungsvertrag mit der Beklagten, also im Deckungsverhältnis.

bb) Unabhängig hiervon lägen auch die Voraussetzungen einer zulässigen Klageänderung gem. § 263 ZPO vor. Zutreffend hat das LG im angefochtenen Urteil (S. 5 unter I 1) eine etwaige Klageänderung hilfsweise für sachdienlich erachtet. Denn diese sollte keinen völlig neuen Streitstoff in den Rechtsstreit einführen, bei dessen Beurteilung das Ergebnis der bisherigen Prozessführung nicht verwertet werden könnte (vgl. BeckOK-ZPO/Bacher, a.a.O., § 263 Rn. 10 m.w.N.).

c) Der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO ist genügt. Die Klageschrift bezeichnet die beklagte Partei. Unschädlich ist (entgegen der Berufungsbegründung, S. 3 unter 2 d) die offensichtliche Falschbezeichnung als „A... AG“.

Entscheidend ist, welchen Sinn die Erklärung vom objektiven Empfängerhorizont des Gerichts und des Prozessgegners aus hat. Für diese Auslegung sind auch die der Klageschrift beigefügten Unterlagen heranzuziehen (vgl. BeckOK-ZPO/Bacher, a.a.O., § 253 Rn. 45, 45.1 m.w.N.). Aus diesen erschließt sich eindeutig, dass als Haftpflichtversicherer der Schuldnerin die Beklagte in Anspruch genommen werden soll.

3. Die Klage ist begründet. Die Klägerin kann von der Beklagten die zuerkannte Zahlung verlangen. Der Schuldnerin steht gegen die Beklagte ein versicherungsvertraglicher Freistellungsanspruch zu (dazu unter a), den die Klägerin als Pfandgläubigerin zur Zahlung an sich selbst einziehen darf (unter b).

a) Der Schuldnerin steht aus dem Haftpflichtversicherungsvertrag mit der Beklagten gegen diese ein Anspruch auf Freistellung von der Verbindlichkeit aus dem Haftpflichtprozess zu.

aa) Gem. § 100 VVG ist der Haftpflichtversicherer verpflichtet, den Versicherungsnehmer von Ansprüchen freizustellen, die von einem Dritten aufgrund der Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache geltend gemacht werden. Gem. § 106 Satz 1 VVG hat der Versicherer den Versicherungsnehmer innerhalb von 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen, nachdem der Anspruch des Dritten mit bindender Wirkung für den Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist.

bb) Der Versicherungsvertrag zwischen der Schuldnerin und der Beklagten unterliegt (entgegen der Berufungsbegründung, S. 4 ff. unter 3 b bis e) dem deutschen Recht.

(1) Anders als im angefochtenen Urteil (S. 5 unter I 4) angenommen bestimmt sich das auf den Versicherungsvertrag an-

wendbare Recht nicht nach Art. 7 Abs. 3, Abs. 6 Rom I-Verordnung. Gem. Art. 28 Rom I-VO wird die Verordnung auf Verträge angewandt, die ab dem 17.12.2009 geschlossen wurden. Die streitgegenständliche Versicherung wurde schon am 28.8.2009 policiert (vgl. Anl. ..., erste Seite).

Verträge, die – wie hier – ab dem 1.9.1986 und vor dem 17.12.2009 geschlossen wurden, sind nach Maßgabe der Art. 27 ff. EGBGB in der damals gültigen Fassung (des Gesetzes v. 21.9.1994 – FNA 400-1) zu beurteilen (vgl. Beck-OGK-Rom I-VO/*Paulus*, 2025, Art. 28 Rn. 12). Gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 EGBGB a.F. unterliegt der Vertrag dem von den Parteien gewählten Recht. Mangels Rechtswahl unterliegt der Vertrag gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGBGB a.F. dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist.

(2) Die Parteien des Versicherungsvertrags haben keine Rechtswahl getroffen. Gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 EGBGB a.F. muss die Rechtswahl ausdrücklich sein oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falles ergeben. Keine dieser Varianten liegt hier vor.

(a) Der von der Beklagten angeführte Text stellt keine Rechtswahl der Vertragsparteien dar.

(aa) Das vorgelegte zweisprachige „Informationsblatt“ der Beklagten, das von einem Versicherungsmakler mit Sitz in Bozen (Südtirol) verwendet wurde, enthält im Abschnitt „Angaben zum Vertrag“ unter der Überschrift „1. Anwendbares Recht“ zwei Absätze. Der erste Absatz informiert darüber, dass nach einer – offenbar italienischen – Rechtsvorschrift der Vertrag italienischem Recht unterliege und es den Parteien freistehe, das Recht eines anderen Staates zu vereinbaren. Der zweite Absatz lautet: „Die [Beklagte] schlägt Ihnen daher vor, auf den Vertrag italienisches Recht anzuwenden.“

(bb) Der erste Absatz stellt schon nach seinem Wortlaut keine Vereinbarung der Vertragsparteien dar, nach der das Recht eines bestimmten Staates Anwendung finden solle. Es handelt sich nach der Formulierung lediglich um eine Information über das anwendbare Recht.

(cc) Auch dem zweiten Absatz ist nicht zu entnehmen, dass dieser eine Vereinbarung der Vertragsparteien über das anwendbare Recht begründet hätte. Seine Auslegung ergibt, dass es sich um keinen Antrag der Beklagten auf Abschluss einer Rechtswahlvereinbarung handelt. Zudem fehlte es an einer Annahme.

Erstens ist der Text nicht im regelnden Teil des Versicherungsvertrags enthalten, in dem der Versicherungsnehmer als Erklärungsempfänger rechtsgeschäftliche Erklärungen erwarten würde. Es handelt sich um einen mit „Informationsblatt“ überschriebenen, ersichtlich erläuternden Text.

Zweitens ist der Absatz nicht als Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung formuliert. Er steht im Zusammenhang mit dem ersten Absatz, der erläutert, dass – ohne Rechtswahl – italienisches Recht anwendbar sei. Wenn die Beklagte sogleich im Anschluss vorschlägt, „italienisches Recht anzuwenden“, wofür es nach der Erläuterung im Absatz zuvor keiner Vereinbarung bedürfte, so kann der Erklärungsempfänger nicht davon ausgehen, zum Abschluss einer Rechtswahlvereinbarung aufgefordert zu werden, sondern muss den Vorschlag in dem

Sinne verstehen, dass die Beklagte vorschlägt, es bei der gesetzlichen Regelung zu belassen, also gerade keine – abweichende – Rechtswahlvereinbarung zu schließen.

Drittens ließe – selbst wenn man dies anders sähe – der Absatz nach seiner Formulierung als bloßer Vorschlag dem Versicherungsnehmer jedenfalls die Wahl, ob auch er auf den Vertrag italienisches Recht anwenden will. Dem bloßen Abschluss des Versicherungsvertrags, der in seinen Bestimmungen keine Rechtswahlvereinbarung enthält, kann kein entsprechender Wille des Versicherungsnehmers entnommen werden. Dieser muss nicht damit rechnen, mit dem Abschluss des Versicherungsvertrags ohne besondere Bestimmungen hierzu etwaigen „Vorschlägen“ des Versicherers zuzustimmen, die im Produktinformationsblatt als solche bezeichnet sind.

(dd) Ebenso wenig ergibt sich eine Rechtswahl aus den Umständen des Falles. Vielmehr sprechen auch diese dagegen, den von der Beklagten angeführten Text als Rechtswahlvereinbarung anzusehen.

Der in Kiefersfelden (Deutschland) ansässigen Schuldnerin wurde ein Informationsblatt des ebenfalls in Deutschland ansässigen beklagten Versicherers vorgelegt, das in deutscher und italienischer Sprache abgefasst war und sich schon im Einleitungssatz auf eine ausländische – offenbar italienische – Rechtsvorschrift bezog. Dieser Umstand war naheliegend darauf zurückzuführen, dass der Versicherungsvertrag über einen in Italien ansässigen Versicherungsmakler zustande kam. Dies liefert keinen Anhaltspunkt dafür, dass die deutsche Schuldnerin und die deutsche Beklagte den abzuschließenden Versicherungsvertrag für das gesamte Transportgeschäft der Schuldnerin italienischem Recht unterstellen wollten. Auch sonst sind hierfür keine Anhaltspunkte ersichtlich.

(b) Es bedarf keiner Beweisaufnahme.

(aa) Eine Vernehmung der von der Beklagten angebotenen Maklermitarbeiterin R... als Zeugin zur Vereinbarung italienischen Rechts ist nicht geboten.

Die Beweisbehauptung der Beklagten geht dahin, die Vertragsparteien hätten die Geltung italienischen Rechts vereinbart, was in dem vorgelegten Versicherungsvertrag schriftlich fixiert worden sei (vgl. Urteil, S. 5 unter I 4; Schriftsatz der Beklagten v. 28.8.2023, S. 2 unter 3). Der Inhalt des schriftlichen Vertrags ist unstrittig. Aus ihm ergibt sich keine Rechtswahlvereinbarung (s.o. unter [a]). Eine von dem vorgelegten schriftlichen Vertrag abweichende (Rechtswahl-)Vereinbarung behauptet die Beklagte gerade nicht.

(bb) Ebenso wenig ist eine Vernehmung der Zeuginnen geboten, welche die Beklagte in der Berufungsbegründung (S. 5 unter 3 d) als Frau R... und Frau H... benennt.

Insoweit bringt die Beklagte vor, ein Versicherungsvertrag für CMR-Transporte wäre zwischen der Schuldnerin und der Beklagten nur unter Geltung des italienischen Rechts zustande gekommen. Es sei falsch, wenn das LG unterstelle, ein entsprechender Versicherungsvertrag wäre auch dann zustande gekommen, wenn nicht die Geltung italienischen Rechts für CMR-Transporte vereinbart worden wäre.

Dieses Vorbringen kann nur so verstanden werden wie dasjenige im Schriftsatz der Beklagten v. 28.8.2023 (s.o. unter [aa]). Denn unstrittig ist zwischen der Schuldnerin und der Beklagten ein Versicherungsvertrag mit dem Inhalt des von der Be-

klagen vorgelegten schriftlichen Vertrags zustande gekommen. Es kann nicht angenommen werden, dass die Beklagte nunmehr – im Widerspruch hierzu – vortragen will, es sei kein Versicherungsvertrag – für den sie Prämien vereinnahmt hat – geschlossen worden. Solches Vorbringen wäre gem. § 531 Abs. 2 ZPO auch nicht zuzulassen. Dass die Beklagte den unstreitigen Vertragsinhalt anders würdigt, was die Frage einer Rechtswahlvereinbarung angeht, ist als Frage der rechtlichen Würdigung dem Zeugenbeweis nicht zugänglich.

(3) Mangels Rechtswahl unterliegt gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGBGB a.F. (s.o. unter [1]) der Versicherungsvertrag dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist. Dies ist hier Deutschland.

Gem. Art. 28 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 EGBGB a.F. wird vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – wenn es sich um eine juristische Person handelt, die den Vertrag in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit geschlossen hat – ihre Hauptniederlassung hat, von der nach dem Vertrag die Leistung zu erbringen ist. Die charakteristische Leistung des Versicherungsvertrags hat als Versicherer die Beklagte zu erbringen. Deren Hauptniederlassung, welche die Leistung zu erbringen hat, lag in Deutschland.

Gem. Art. 28 Abs. 5 EGBGB a.F. gilt die Vermutung des Absatzes 2 nicht, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Vertrag engere Verbindungen mit einem anderen Staat aufweist. Dies ist nicht der Fall. Es handelt sich um einen Haftpflichtversicherungsvertrag zwischen einem deutschen Versicherer und einer deutschen Versicherungsnehmerin. Der Vertrag bezieht sich nicht auf ein spezielles, in Italien belegenes Risiko, sondern gem. seiner Nr. 1 grds. auf die gesamte betriebliche Haftung des Versicherungsnehmers (vgl. auch die Versicherungsbestätigung v. 16.12.2010, Anl.: „der gesamte Fuhrpark Ihrer Firma“). Lediglich die Einschaltung eines italienischen Versicherungsmaklers (s.o. unter [2] [a] [aa], [dd]) ist demgegenüber kein Umstand, der engere Verbindungen mit Italien begründen könnte. Die Anwendbarkeit deutschen Rechts wird bestätigt durch die Kontrollüberlegung, dass auch bei Anwendung der Rom I-Verordnung (s.o. unter [1]) der Vertrag deutschem Recht unterläge, weil Deutschland der Staat ist, in dem das Risiko belegen ist, nämlich die Niederlassung der Schuldnerin in Kiefersfelden, auf die sich der Vertrag bezieht (vgl. Art. 7 Abs. 3 UAbs. 3, Abs. 6 Rom I-VO, Art. 310 Satz 2, Art. 13 Nr. 13 lit. d ii der RL 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit – Solvabilität II).

cc) Nach dem anwendbaren deutschen Recht (s.o. unter bb) liegt ein Haftpflichtversicherungsvertrag gem. §§ 100 ff. VVG vor. Gegenstand der Versicherung ist gemäß Nr. 1 des Vertrags die Haftung des Versicherungsnehmers in den dort genannten Bereichen.

dd) Der vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes umfasst den im Haftpflichtprozess festgestellten Schadensersatzanspruch gegen die Schuldnerin.

Versichert ist gemäß Nr. 1 des Vertrags mit der Beklagten die Haftung des Versicherungsnehmers als Spediteur, Frachtführer

oder Lagerhalter aus entgeltlichen Verkehrsverträgen, wenn und soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in der Betriebsbeschreibung dokumentiert sind. Eingeschlossen ist die CMR-Haftung (vgl. Nr. 2.1.6, 4.1.3) und die deliktische Haftung (vgl. Nr. 2.1.19, 4.1.2), auch für reine Vermögensschäden (vgl. Nr. 4.1).

Der im Haftpflichtprozess festgestellte Schadensersatzanspruch ist ein solcher aus einer Frachtführerhaftung der Schuldnerin gem. Art. 13, Art. 17 CMR (vgl. Urteil Anl., S. 5 oben, S. 6 f.; vgl. auch die Revisionsentscheidung: BGH, Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 151/21, BGHZ 234, 334 Rn. 33 ff.). Hierfür war die Schuldnerin bei der Beklagten haftpflichtversichert.

ee) Der Anspruch des Dritten ist mit bindender Wirkung für den Versicherer durch rechtskräftiges Urteil festgestellt worden.

(1) Das in der Haftpflichtversicherung geltende prozessuale Trennungsprinzip findet seine notwendige Ergänzung in der Bindungswirkung des rechtskräftigen Haftpflichturteils für den nachfolgenden Deckungsrechtsstreit, soweit Voraussetzungsidentität besteht. Sie folgt aus dem Leistungsversprechen, das der Haftpflichtversicherer dem Versicherungsnehmer gegeben hat, und bedeutet, dass das Ergebnis des vorangegangenen Haftpflichtprozesses für die Deckungsfrage verbindlich ist. Damit wird verhindert, dass die im Haftpflichtprozess getroffene Entscheidung und die zugrunde liegenden Feststellungen im Deckungsprozess erneut überprüft werden können (OLG Rostock, Beschl. v. 31.5.2019 – 4 U 17/16, Rn. 20 m.w.N., insoweit nicht abgedruckt in r+s 2020, 22; vgl. OLG Karlsruhe, VersR 2020, 472, 474; OLG Saarbrücken, VersR 2021, 168, 169; BeckOK-VVG/Ruks, 2025, § 106 Rn. 5 f.).

(2) Der Haftpflichtprozess wurde durch das Urteil des LG Berlin v. 17.10.2014 – 100 O 84/13, Anl., das die Berufung zurückweisende Urteil des KG v. 16.9.2021 – 2 U 153/14, RdTW 2022, 365 und das – soweit hier von Interesse – die Revision zurückweisende Urteil des BGH v. 13.10.2022 – I ZR 151/21, BGHZ 234, 334 rechtskräftig entschieden.

Entschieden wurde, dass die (auch dortige) Klägerin von dem Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schuldnerin im Wege der abgesonderten Befriedigung die Zahlung von 76.356,97 € nebst Zinsen verlangen kann. Hierzu wurde insbesondere festgestellt, dass die Schuldnerin als Unterfrachtführerin für den Verlust der Sendung am 2.9.2011 verantwortlich ist, der Hauptauftraggeberin aus Art. 13, Art. 17, 29 CMR Schadensersatz in der zuerkannten Höhe schuldete und der Ersatzanspruch der Hauptauftraggeberin auf die Klägerin als deren Transportversicherer gem. § 86 VVG übergegangen ist.

Diese Feststellungen und die darauf gestützte Entscheidung des Haftpflichtprozesses sind auch für die Beklagte als Haftpflichtversicherer der Schuldnerin bindend. Die Beklagte kann im Versicherungsverhältnis zur Schuldnerin nicht einwenden, der Ersatzanspruch der Klägerin gegen die Schuldnerin bestehe nicht oder nicht so wie im Haftpflichtprozess festgestellt. Es kommt deshalb nicht auf das Vorbringen an, mit dem die Beklagte geltend machen will, der Haftpflichtprozess sei im Ergebnis unrichtig entschieden worden (vgl. Berufungsbeurteilung, S. 6 – 8 unter 6).

ff) Die Beklagte ist im Verhältnis zur Schuldnerin weder ganz noch teilweise leistungsfrei.

(1) Es besteht keine Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung gem. §§ 23, 26 VVG. Es liegt schon keine Gefahrerhöhung i.S.d. § 23 VVG vor.

Im Versicherungsvertrag ist in Nr. 4.1 eine Begrenzung der Ersatzleistung je Schadenfall für Güter- und Güterfolgeschäden auf 1.500.000 € vereinbart, für reine Vermögensschäden auf 500.000 €, in Nr. 4.1.2 für deliktische Ansprüche unabhängig von der Art des Schadens auf 250.000 € und in Nr. 4.3 falls nicht anders vereinbart auf 2.000.000 € je Schadenereignis. Die hier betroffene Ersatzleistung liegt weit unter diesen Grenzen. Für eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung unter diesem Gesichtspunkt ist nichts ersichtlich.

Die Parteien des Versicherungsvertrags haben in dessen Nr. 7 vereinbart, dass bei einer „Gefahrerhöhung, wie z. B. Änderung und/oder Erweiterung der Tätigkeitsbereiche oder Ausweitung des Geltungsbereiches“ oder „erhebliche Zunahme der Lagertätigkeit“ Versicherungsschutz gewährt wird, allerdings eine Anzeigepflicht besteht. Eine Gefahrerhöhung, die in ihrem Gewicht mit den vereinbarten Beispielen vergleichbar wäre, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

(2) Unbehelflich ist in diesem Zusammenhang die unter Zeugenbeweis gestellte Behauptung in der Berufungsbegründung (S. 8 unter 7 a), „[e]ntsprechende werthaltige, diebstahlsgefährdete Sachen“ seien „nicht versichert“ gewesen. Dies ist eine dem Zeugenbeweis unzugängliche Rechtsfrage. Nach dem unstreitigen Inhalt des schriftlichen Versicherungsvertrags besteht kein entsprechender Ausschluss. Gleiches gilt für einen angeblichen Leistungsausschluss wegen qualifizierten Verschuldens (vgl. Berufungsbegründung, S. 8 unter 7 c).

(3) Weiter beruft sich die Beklagte darauf, die Schuldnerin habe den Versicherungsschaden nicht unverzüglich, zumindest nicht rechtzeitig gemeldet (vgl. Berufungsbegründung, S. 8 unter 7 b). Insofern fehlt es für eine Leistungsfreiheit der Beklagten schon an den Voraussetzungen gem. § 28 Abs. 2, Abs. 4 VVG. Zudem wäre die Beklagte auch gem. § 28 Abs. 3 Satz 1 VVG zur Leistung verpflichtet, weil eine etwaige Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der Beklagten ursächlich wäre; die hierfür maßgeblichen tatsächlichen Fragen konnten unter Beteiligung der hiesigen Beklagten im Haftpflichtprozess geklärt werden.

(4) Eine Selbstbeteiligung ist gemäß Nr. 5 des Versicherungsvertrags nicht vorgesehen (Nr. 5.1.1: „Keine“).

gg) Der Anspruch der Schuldnerin auf die Versicherungsleistung ist (entgegen der Berufungsbegründung, S. 3 Abs. 2, S. 6 unter 4 und 5) nicht verjährt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat zunächst auf die auch insoweit zutreffende Begründung im angefochtenen Urteil (S. 7 f. unter I 6).

Anders als die Beklagte meint, beträgt die Verjährungsfrist nicht lediglich ein Jahr ab dem Tag, an dem sich der Vorfall ereignet hat, aus dem sich der Anspruch ergibt. Der entsprechende Hinweis im Informationsblatt unter der Überschrift „3. Verjährungsfrist“ bezieht sich auf die gesetzliche Verjährungsfrist nach Art. 2.952 des (italienischen) Zivilgesetzbuchs. Wie bereits ausgeführt (s.o. unter bb) unterliegt der vorliegende Vertrag aber deutschem Recht. Der Hinweis im Informationsblatt stellt auch keine von der deutschen gesetzlichen

Regelung abweichende vertragliche Vereinbarung dar, weil mit ihm keine Verjährungsfrist vereinbart, sondern eine – wenn auch hier unzutreffende – Information über die Gesetzeslage gegeben werden sollte.

Die Erhebung der Feststellungsklage gemäß Klageschrift v. 19.12.2014 hat die Verjährung gehemmt. Wie schon dargestellt (s.o. unter 2 b aa) hat die Klägerin sowohl mit der Feststellungsklage als auch mit dem nunmehr gestellten Zahlungsantrag den Deckungsanspruch der Schuldnerin verfolgt.

b) Die Klägerin ist gem. § 1282 Abs. 1 BGB als Gläubigerin eines gesetzlichen Pfandrechts an dem Anspruch auf die Versicherungsleistung zur Einziehung des Freistellungsanspruchs der Schuldnerin gegen die Beklagte berechtigt. Die Klägerin kann Zahlung an sich verlangen.

aa) Gem. § 110 VVG kann der geschädigte Dritte wegen des ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehenden Anspruchs abgesonderte Befriedigung aus dem Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers verlangen, wenn über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist. Dies stellt sicher, dass die Versicherungsleistung dem geschädigten Dritten und nicht den Gläubigern des Versicherungsnehmers zugutekommt; Letzteres widerspräche der Sozialbindung der Haftpflichtversicherung zugunsten des Dritten. Materiell-rechtlich erlangt der Dritte wegen § 110 VVG in der Insolvenz des Schädigers ein gesetzliches Pfandrecht am Freistellungsanspruch (BGH, Beschl. v. 25.9.2014 – IX ZB 117/12, VersR 2015, 497, *ZInsO 2014, 2164* Rn. 7 m.w.N.).

Gemäß dem hiernach anwendbaren § 50 Abs. 1 InsO sind Gläubiger, die an einem Gegenstand der Insolvenzmasse ein Pfandrecht haben, nach Maßgabe der §§ 166 – 173 InsO für Hauptforderung, Zinsen und Kosten zur abgesonderten Befriedigung an dem Pfandgegenstand berechtigt. Ein Verwerterrecht des Insolvenzverwalters nach § 166 Abs. 2 InsO besteht – entgegen der Berufungsbegründung (Satz 3 Abs. 4) – nicht. Der deshalb gem. § 173 Abs. 1 InsO selbst zur Verwertung berechtigte Gläubiger kann sein Absonderungsrecht entsprechend den auf sein Sicherungsrecht anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen außerhalb des Insolvenzverfahrens durchsetzen. Als Inhaber eines Pfandrechts kann der Gläubiger die Forderung des Versicherungsnehmers gegen seinen Haftpflichtversicherer einziehen (§ 1282 Abs. 1, § 1228 Abs. 2 BGB), nach Feststellung des Haftungsanspruchs somit vom Versicherer Zahlung verlangen. Einer vorherigen Pfändung bedarf es in diesem Fall nicht (vgl. BGH, Beschl. v. 25.9.2014 – IX ZB 117/12, VersR 2015, 497, *ZInsO 2014, 2164* Rn. 10 m.w.N.; vgl. auch BGH, Urt. v. 10.3.2021 – IV ZR 309/19, NJW 2021, 1823, *ZInsO 2021, 844* Rn. 10 m.w.N.).

bb) Die Voraussetzungen des § 110 VVG liegen vor.

§ 110 VVG ist international anwendbar (s.o. unter a bb). Die Schuldnerin ist Versicherungsnehmerin eines Haftpflichtversicherungsvertrags mit der Beklagten (s.o. unter a cc). Über das Vermögen der Schuldnerin ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Die Klägerin ist Dritte i.S.d. §§ 100 ff. VVG, der ein Anspruch gegen die Schuldnerin zusteht, nämlich der gem. § 86 VVG auf die Klägerin übergegangene Schadensersatzanspruch der Hauptauftraggeberin (s.o. unter a ee). Der Schuldnerin steht wegen dieses Anspruchs ein Freistellungsanspruch gegen die Beklagte aus der Haftpflichtversicherung zu (s.o. unter a).

cc) Die Voraussetzungen des § 1282 Abs. 1 BGB liegen vor.

(1) Die Klägerin ist Pfandgläubigerin an dem Freistellungsanspruch der Schuldnerin gegen die Beklagte: Ein gesetzliches Pfandrecht (s.o. unter aa) steht der Klägerin aufgrund § 110 VVG zu (s.o. unter bb).

(2) Gem. § 1282 Abs. 1 Satz 1 BGB gelten auch für die Verwertung eines Pfandrechts an einem Recht die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 BGB für den Pfandverkauf. Diese sind eingetreten.

Nach § 1228 Abs. 2 Satz 1 BGB darf die Pfandverwertung (Befriedigung) erfolgen, sobald die (gesicherte) Forderung ganz oder zum Teil fällig ist. Besteht der (dem Pfandgläubiger) geschuldete Gegenstand nicht in Geld, so ist nach Satz 2 der Vorschrift die Pfandverwertung erst zulässig, wenn die (gesicherte) Forderung in eine Geldforderung übergegangen ist.

Die gesicherte Forderung ist der im Haftpflichtprozess festgestellte Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die Schuldnerin. Dieser ist auf Geldzahlung gerichtet und fällig. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin hat lediglich ein Vollstreckungshindernis gem. § 89 Abs. 1 InsO begründet. Zudem ist die Klägerin nicht von § 89 Abs. 1 InsO betroffen, soweit sie das Absonderungsrecht gem. § 110 VVG verwerten will (vgl. BGH, Beschl. v. 25.9.2014 – IX ZB 117/12, VersR 2015, 497, *ZInsO* 2014, 2164 Rn. 5 m.w.N.).

(3) Gem. § 1282 Abs. 1 Satz 2 BGB steht die Einziehung einer Geldforderung dem Pfandgläubiger nur insoweit zu, als sie zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Auch diese Voraussetzung liegt vor.

Die Klägerin zieht (nunmehr) eine Geldforderung gegen die Beklagte ein. Der Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers wandelt sich in der Hand des Dritten in einen Zahlungsanspruch um, wenn dieser nach § 110 VVG vorgeht (Prölls/Martin/Lücke, a.a.O., § 100 Rn. 7 m.w.N.; vgl. BGH, Urt. v. 10.3.2021 – IV ZR 309/19, NJW 2021, 1823, *ZInsO* 2021, 844 Rn. 10). So liegt der Fall hier.

Die Einziehung der Geldforderung in der zuerkannten Höhe ist zur Befriedigung der Klägerin erforderlich. Dies steht fest aufgrund der Bindungswirkung des Haftpflichturteils (s.o. unter a ee).

4. Es wird erwogen, den Berufungsstreitwert auf 76.356,97 € festzusetzen.

5. Da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, legt das Gericht aus Kostengründen die *Rücknahme der Berufung* nahe. Im Fall der Berufungsrücknahme ermäßigen sich vorliegend die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 GKG-KostVerz).

6. Die Klägerin hat mit Schriftsatz v. 11.8.2025 das Verfahren in der Hauptsache teilweise für erledigt erklärt (wegen einer Drittzahlung i.H.v. 35.245,43 € nebst Zinsen).

a) Hierzu hat die Beklagte gem. § 91a Abs. 1 ZPO Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer *Notfrist von 2 Wochen* ab Zustellung des (für sie beigelegten) Schriftsatzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gericht über die Kosten des für erledigt erklärten Teils unter Berücksichtigung des

bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen entscheiden wird, wenn sich der Erledigungserklärung angeschlossen oder der Erledigungserklärung nicht innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen seit der Zustellung des Schriftsatzes widersprochen wird (§ 91a Abs. 1 ZPO).

b) Soweit die Beklagte der teilweisen Erledigungserklärung nicht widerspricht (s.o. unter a), wird das angefochtene Urteil im Umfang der übereinstimmenden Erledigungserklärung wirkungslos (vgl. BGH, Beschl. v. 23.10.2003 – I ZB 45/02, BGHZ 156, 335 Rn. 30, 34; BeckOK-ZPO/Jaspersen, a.a.O., § 91a Rn. 27). In einem etwaigen Beschluss gem. § 516 Abs. 3 ZPO nach Zurücknahme der Berufung oder Zurückweisungsbeschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO würde der Senat dies klarstellend aussprechen.

Falls die Beklagte der teilweisen Erledigungserklärung widerspricht, könnte über den Antrag auf Feststellung der teilweisen Erledigung in einem etwaigen Zurückweisungsbeschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO entschieden werden (vgl. OLG Rostock, MDR 2006, 947; Prütting/Gehrlein/Barnick, ZPO, 16. Aufl., § 91a Rn. 66).

§§ 240, 850b ZPO; §§ 35, 36 Abs. 1, 36 Abs. 4 InsO

Keine Unterbrechung des Rechtsstreits um bedingt pfändbare Ansprüche des Schuldners ohne Antrag nach § 36 Abs. 4 ZPO

Leitsätze der Redaktion:

- 1. Die Vorschrift des § 850b ZPO ist im Insolvenzverfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass bedingt pfändbare Bezüge des Schuldners in die Insolvenzmasse fallen, soweit dies nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art des beizutreibenden Anspruchs und der Höhe der Bezüge der Billigkeit entspricht.**
- 2. Die Entscheidung über die Massezugehörigkeit ist auf einen entsprechenden Antrag des Insolvenzverwalters nach § 36 Abs. 4 InsO hin grundsätzlich von dem Insolvenzgericht oder unter Umständen auch von dem Prozessgericht zu treffen.**
- 3. Ohne einen Antrag des Insolvenzverwalters, die Leistungen entsprechend § 850b Abs. 2 ZPO ganz oder zumindest teilweise dem Insolvenzbeschluss zu unterwerfen, wird der Rechtsstreits des Schuldners um Ansprüche aus einem Grundfähigkeitsversicherungsvertrages nicht gemäß § 240 ZPO unterbrochen.**

OLG Köln, Beschl. v. 11.7.2025 – 20 U 163/23

I. Der am 8.11.1960 geborene Kläger macht Leistungen aus einem mit der Beklagten abgeschlossenen Grundfähigkeitsversicherungsvertrag wegen des von ihm behaupteten Verlusts der Grundfähigkeit „Knien/Bücken“ ab Januar 2019 geltend. Aufgrund einer vereinbarten Dynamik betrug die garantierte Grundfähigkeitsrente zum 1.1.2019 monatlich 2.128,36 €. Auf den als Anl. ... überreichten Versicherungsschein v. 5.10.2016, den Dynamiknachtrag zum 1.9.2019 aus Juli 2019 und die in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Grundfähigkeits-Versicherung der Beklagten

(AVB GFV; überreicht als Anl. ...) wird wegen der vertraglichen Vereinbarungen im Einzelnen Bezug genommen.

In § 2 AVB GFV ist der Verlust der Grundfähigkeit wie folgt definiert:

§ 2	<i>Was ist eine Beeinträchtigung von körperlichen Fähigkeiten im Sinne dieser Bedingungen (Verlust einer Grundfähigkeit)?</i>
(1)	Wenn bei der versicherten Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die fachärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen eine Beeinträchtigung einer der nachstehenden acht körperlichen Fähigkeiten im beschriebenen Umfang bestehen wird oder bereits sechs Monate ununterbrochen bestand, so liegt von Beginn dieses Zustands an eine Beeinträchtigung einer körperlichen Fähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen vor. Die Beeinträchtigung einer der beschriebenen körperlichen Fähigkeiten gilt als Verlust einer Grundfähigkeit.
(2)	<i>Versicherte Grundfähigkeiten</i>
	[...]
	g) <i>Knien/Bücken</i> Ein Verlust liegt vor, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, sich aus eigener Kraft zu bücken oder hinzuknien, um mit den Fingern den Boden zu berühren, und sich danach wieder aufzurichten.
	[...]

Der Kläger stellte am 11.2.2019 den als Anl. ... überreichten Leistungsantrag, den die Beklagte nach von ihr durchgeführter Leistungsprüfung mit Schreiben v. 6.9.2019 ablehnte.

Der Kläger behauptet, bei ihm liege seit dem 1.1.2019 der Verlust der Grundfähigkeit „Knien/Bücken“ im Sinne der Versicherungsbedingungen vor.

Der Kläger hat erstinstanzlich beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 43.421,01 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 2.128,36 € seit dem 1.1.2019, 1.2.2019, 1.3.2019, 1.4.2019, 1.5.2019, 1.6.2019, 1.7.2019, 1.8.2019, und aus 2.199,51 € seit dem 1.9.2019, 1.10.2019, 1.11.2019, 1.12.2019, 1.1.2020, 1.2.2020, 1.3.2020, 1.4.2020, 1.5.2020, 1.6.2020, 1.7.2020, 1.8.2020, 1.9.2020, 1.10.2020, 1.11.2020 und 1.12.2020 zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn ab dem 1.5.2020 2.199,51 € zahlbar monatlich im Voraus für die Dauer der fortbestehenden bedingungsgemäßen Grundunfähigkeit und längstens bis zum Ablauf des 1.9.2027 zu zahlen;
3. die Beklagte zu verurteilen, ihn von der Verpflichtung, Beiträge zu dem Versicherungsvertrag mit der Versicherungsnummer: Grundfähigkeitspolice Nr. N01 zu zahlen, ab dem 1.10.2019 für die Dauer der fortbestehenden bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit und längstens bis zum Ablauf des 1.9.2027 freizustellen;
4. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 360,60 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus jeweils 120,20 € seit dem 31.1.2019, seit dem 28.2.2019 und seit dem 31.3.2019 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet den Eintritt des bedingungsgemäßen Verlusts der Grundfähigkeit „Knien/Bücken“ bei dem Kläger.

Das LG hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen medizinischen Sachverständigengutachtens (vgl. Gutachten Dr. M, Bl. ...) sowie die mündliche Anhörung des Sachverständigen Dr. M (vgl. Protokoll v. 27.3.2023, Bl. ...).

Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird i.Ü. auf das erstinstanzliche Urteil verwiesen.

Das LG hat der Klage überwiegend stattgegeben und die Beklagte zu monatlichen Versicherungsleistungen i.H.v. 2.128,36 € für die Zeit ab Januar 2019 nebst Zinsen ab dem 7.9.2019 unter gleichzeitiger Freistellung des Klägers von den laufenden Beiträgen sowie zur Rückzahlung von drei Beiträgen (zu je 120 €) verurteilt. Abgewiesen hat es die Klage nur insoweit, als der Kläger eine weitere Dynamisierung seiner Grundrente auch für die Zeit nach Eintritt des Versicherungsfalles begehrt und er mit den Klageanträgen zu 1. und zu 2. die Zahlung für 4 Monate doppelt geltend gemacht hat.

Seine Entscheidung, auf die wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen wird, hat das LG im Wesentlichen wie folgt begründet: Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe zur Überzeugung der Kammer fest, dass die versicherte Grundfähigkeit „Knien/Bücken“ seit Anfang des Jahres 2019 bei dem Kläger entsprechend den Versicherungsbedingungen aufgehoben sei. Dies ergebe sich aus den überzeugenden, widerspruchsfreien und im Einzelnen nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen Dr. M. Danach liege ausweislich der Röntgenbilder in beiden Knien des Klägers eine deutlich über dem altersentsprechenden Niveau ausgeprägte Arthrose vor. Zudem sei eine Schädigung im Bereich der Lendenwirbelsäule aufgrund eines Bandscheibenvorfalles vorhanden. Da im Bereich der Lendenwirbelsäule auch eine Nervenwurzel beeinträchtigt sei, komme es zu Ausstrahlungswirkungen insbesondere ins rechte Bein. Der Kläger sei nach den Untersuchungsergebnissen eindeutig nicht mehr in der Lage, sich aus eigener Kraft zu bücken oder hinzuknien, um mit den Fingern den Boden zu berühren und sich danach wieder aufzurichten. Es sei dem Kläger u.a. nicht möglich, selbstständig eine Hockposition einzunehmen, geschweige denn, sich aus einer solchen selbstständig ohne Hilfsmittel wieder aufzurichten. Der Sachverständige habe gestützt auf seine jahrelange Berufserfahrung die Beschwerdeschilderungen des Klägers mit überzeugender Begründung als plausibel beurteilt und eine Simulation und/oder Aggravation des Klägers nachvollziehbar als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt.

Die Beklagte verfolgt mit ihrer dagegen gerichteten Berufung die vollständige Klageabweisung weiter. Sie greift insbesondere die Beweiswürdigung des LG an. Das Urteil lasse jegliche Auseinandersetzung mit dem von ihr vorgerichtlich eingeholten Gutachten des Orthopäden Dr. D und dessen ergänzender Stellungnahme v. 13.9.2022 vermissen. Zudem beruhe das gerichtlich eingeholte Gutachten des Sachverständigen Dr. M ausschließlich auf der subjektiven Beschwerdeschilderung des Klägers und den von ihm demonstrierten Bewegungsbeeinträchtigungen, ohne die diesbezüglichen erheblichen – von der Beklagten unter Bezugnahme auf die privatgutachterlichen Ausführungen näher dargestellten – Inkonsistenzen und das Fehlen damit korrespondierender objektiver Befunde zu berücksichtigen. Der Sachverständige Dr. M habe sich ferner

widersprüchlich zu den Fragen geäußert, ob es dem Kläger möglich sei, in die Hocke zu gehen, und wie schwerwiegend die degenerativen Veränderungen der Kniegelenke des Klägers seien. Die Beklagte meint außerdem, der Verlust der Grundfähigkeit „Knie/Bücken“ sei bedingungsgemäß nur dann festzustellen, wenn der versicherten Person weder ein Bücken noch ein Knien möglich sei, um den Boden zu berühren und sich aus eigener Kraft wiederaufzurichten. Wenn der Kläger also noch die Fähigkeit habe, sich hinknien zu können, schließe dies den Eintritt des Versicherungsfalles aus. Schließlich sei ein Verlust der Grundfähigkeit „Knie/Bücken“ nach den Versicherungsbedingungen erst dann anzunehmen, wenn dem Betroffenen nach dem Knien oder Bücken ein Aufrichten selbst ohne Hilfsmittel nicht mehr möglich sei, er also auf die Hilfe einer dritten Person („fremden Kraft“) angewiesen sei. Aus „eigener Kraft“ heiße nicht „ohne Hilfsmittel“. Hilfsmittel änderten nichts daran, dass ausschließlich die eigene Kraft eingesetzt werde.

Die Beklagte beantragt, unter teilweiser Abänderung der angefochtenen Entscheidung die Klage insgesamt abzuweisen.

Der Kläger verteidigt das angefochtene Urteil und beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Während des Berufungsverfahrens hat das AG – Insolvenzgericht – Aachen (91 IN 2/24) mit Beschl. v. 10.4.2024 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Klägers eröffnet und Rechtsanwalt Dr. H G zum Insolvenzverwalter bestellt. Der Insolvenzverwalter hat sich mit Schriftsatz v. 15.4.2024 auf die Unterbrechungswirkung nach § 240 ZPO berufen.

Der Kläger begehrt demgegenüber die Fortsetzung des Berufungsverfahrens und vertritt hierzu die Ansicht, die streitgegenständlichen Ansprüche seien nach § 850b Abs. 1 Nr. 1 ZPO unpfändbar.

Der Senat hat die Parteien und den Insolvenzverwalter mit Beschl. v. 14.11.2024 darauf hingewiesen, dass das Verfahren wegen der nur bedingten Pfändbarkeit der Ansprüche nach § 850b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 ZPO mangels Antrags des Insolvenzverwalters auf Pfändbarkeitserklärung nicht nach § 240 Satz 1 ZPO unterbrochen ist.

Mit Beschl. v. 20.1.2025 hat der Senat die Beklagte auf die beabsichtigte Zurückweisung ihrer Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO und die Gründe hierfür hingewiesen. Auf die hierzu ergangene Stellungnahme der Beklagten v. 5.3.2025 hat der Senat zur Klarstellung einen ergänzenden Hinweis mit Beschl. v. 6.3.2025 erteilt.

Der Insolvenzverwalter hat mit Schriftsatz v. 22.4.2025 die Ansicht vertreten, die streitgegenständlichen Ansprüche des Klägers unterlägen nicht dem bedingten Pfändungsschutz nach § 850b Abs. 1 und Abs. 2 ZPO, sondern unabhängig von einer diesbezüglichen gerichtlichen Pfändbarkeitsentscheidung in voller Höhe dem Insolvenzbeschlagnahme.

Die Beklagte hat dem Insolvenzverwalter daraufhin mit Schriftsatz v. 22.5.2025, der dem Insolvenzverwalter am 26.5.2025 zugestellt worden ist, den Streit verkündet. Einen Beitritt hat der Insolvenzverwalter nicht erklärt; einen Antrag entsprechend § 850b Abs. 2 ZPO hat er ebenfalls nicht gestellt.

Ergänzend wird auf das schriftsätzliche Vorbringen nebst Anlagen sowohl der Parteien als auch des Insolvenzverwalters verwiesen.

II. Das Berufungsverfahren ist durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Klägers nicht nach § 240 Satz 1 ZPO unterbrochen worden und deshalb mit den (bisherigen) Parteien des Rechtsstreits fortzusetzen.

Nach § 240 Satz 1 ZPO wird das Verfahren im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei unterbrochen, bis es nach den für das Insolvenzverfahren geltenden Vorschriften aufgenommen oder das Insolvenzverfahren beendet wird, wenn es die Insolvenzmasse betrifft.

Letzteres ist hier nicht der Fall. Die streitgegenständlichen Forderungen des Klägers auf Leistung aus der bei der Beklagten abgeschlossenen Grundfähigkeitsversicherung fallen – vorbehaltlich einer zu beantragenden Pfändbarkeitserklärung entsprechend § 850b Abs. 2 ZPO – nicht in die Insolvenzmasse.

Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören nicht zur Insolvenzmasse (§ 35 Abs. 1 Satz 1 InsO). Unpfändbar sind nach § 850b Abs. 1 Nr. 1 ZPO Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind. Diese Vorschrift ist nach der Rechtsprechung des BGH im Insolvenzverfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass bedingt pfändbare Bezüge des Schuldners in die Insolvenzmasse fallen, soweit dies nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art des beizutreibenden Anspruchs und der Höhe der Bezüge der Billigkeit entspricht (BGH, Urt. v. 3.12.2009 – IX ZR 189/08, Rn. 5 Rn. 10 ff.; Urt. v. 15.7.2010 – IX ZR 132/09, *ZInsO* 2010, 1485 Rn. 41). Die Entscheidung über die Massezugehörigkeit ist auf einen entsprechenden Antrag des Insolvenzverwalters nach § 36 Abs. 4 InsO hin grds. von dem Insolvenzgericht oder u.U. auch von dem Prozessgericht zu treffen (vgl. BGH, Urt. v. 15.7.2010 – IX ZR 132/09, *ZInsO* 2010, 1485 Rn. 41; Urt. v. 3.12.2009 – IX ZR 189/08, Rn. 10).

Bei der streitgegenständlichen Grundfähigkeitsrente handelt es sich um eine Rente, die wegen einer Beeinträchtigung körperlicher Fähigkeiten infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls gezahlt wird. Sie fällt deshalb schon nach dem Wortlaut des § 850b Abs. 1 Nr. 1 ZPO in dessen unmittelbaren Anwendungsbereich. Auch Selbständige können sich nach der Rechtsprechung des BGH auf den Schutz des § 850b ZPO berufen (vgl. im Einzelnen BGH, Urt. v. 15.7.2010 – IX ZR 132/09, *ZInsO* 2010, 1485 Rn. 42 ff.; Urt. v. 3.7.2023 – VIa ZR 155/23, Rn. 11). Es widerspricht überdies nicht dem Sinn und Zweck der Vorschrift, auch Leistungen aus einer Grundfähigkeitsversicherung dem bedingten Pfändungsschutz zu unterwerfen. Der in § 850b ZPO geregelte Pfändungsschutz von Geldrenten, die wegen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind, dient der Sicherung der Existenz (Grundlage) des Schuldners. Auch Haftpflicht- und Berufsunfähigkeitsrenten, die ganz oder z.T. an die Stelle des bisherigen Einkommens des Schuldners treten, der damit sodann seinen Lebensunterhalt bestreiten muss, werden daher von § 850b Abs. 1 Nr. 1 ZPO erfasst (vgl. BGH, Urt. v. 16.1.2025 – IX ZR 91/24, *ZInsO* 2025, 413 Rn. 19; Urt. v. 15.7.2010 – IX ZR 132/09, *ZInsO* 2010, 1485 Rn. 44; Urt. v. 3.12.2009 – IX ZR 189/08, juris Rn. 5 ff.). Es ist nichts dafür vorgetragen, dass die in Streit stehende Grundfähigkeitsrente nicht auch existenzsichernden Charakter hätte und wegfallendes Arbeitseinkommen ersetzen sollte. Gründe, sie von dem (bedingten) Pfändungsschutz entgegen dem Wortlaut des § 850b Abs. 1

Nr. 1 ZPO von vornherein auszunehmen, hat auch der Insolvenzverwalter nicht dargelegt.

Den im Rahmen der Gesamtvollstreckung nach § 36 Abs. 4 InsO erforderlichen Antrag des Insolvenzverwalters, die Leistungen entsprechend § 850b Abs. 2 ZPO ganz oder zumindest teilweise dem Insolvenzbeschlagn zu unterwerfen, hat dieser trotz des seit über einem Jahr laufenden Insolvenzverfahrens und des entsprechenden Hinweises des Senats nicht gestellt. Er vertritt vielmehr ausdrücklich und nicht nur hilfsweise die Auffassung, es bedürfe keiner gerichtlichen Entscheidung über die Massezugehörigkeit. Ein konkludenter Antrag liegt vor diesem Hintergrund auch nicht in seiner Erklärung, er gehe von einer Unterbrechung dieses Verfahrens nach § 240 ZPO aus.

Von dem Erlass einer vorausgehenden Zwischenentscheidung in entsprechender Anwendung des § 303 ZPO hat der Senat abgesehen. Die vorab getroffene Feststellung, dass eine Unterbrechung *nicht* eingetreten ist, brächte weder den Parteien noch dem Insolvenzverwalter Vorteile, weil die Sache ohnehin zur Endentscheidung reif ist und der nach § 522 Abs. 2 ZPO ergehende Zurückweisungsbeschluss sodann nach allgemeinen Regeln der Anfechtung unterliegt. Dem Insolvenzverwalter steht es grds. zu, Rechtsmittel mit der Begründung einzulegen, es liege ein Verstoß gegen § 249 ZPO vor (vgl. BGH, Urt. v. 17.12.2020 – IX ZR 21/19, *ZInsO* 2021, 246 Rn. 15; Beschl. v. 17.12.2008 – XII ZB 125/06, Rn. 14; Urt. v. 16.1.1997 – IX ZR 220/96, Rn. 10).

III. Die Berufung ist nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Der Senat ist weiterhin einstimmig davon überzeugt, dass die Berufung der Beklagten in der Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtsache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.

Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verweist der Senat vollumfänglich auf seinen Hinweisbeschl. v. 20.1.2025 sowie seinen weiteren Hinweisbeschl. v. 6.3.2025.

Die darauf ergangene weitere Stellungnahme der Beklagten rechtfertigt keine ihr günstigere Entscheidung.

Der Senat hält insbesondere auch nach nochmaliger Überprüfung der Rechtsauffassung der Beklagten an seiner Würdigung fest, dass die in Streit stehende Klausel nicht dahin gehend zu verstehen ist, dass der Verlust der Grundfähigkeit „Knien/Bücken“ erst dann eingetreten ist, wenn es der versicherten Person selbst unter Hinzuziehung von Hilfsmitteln nicht mehr möglich ist, sich aus einer knienden oder aus einer hockenden Position wiederaufzurichten.

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind so auszulegen, wie ein durchschnittlicher, um Verständnis bemühter Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs versteht. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an. In erster Linie ist vom Bedingungswortlaut auszugehen. Der mit dem Bedingungswerk verfolgte Zweck und der Sinnzusammenhang der Klauseln sind zusätz-

lich zu berücksichtigen, soweit sie für den Versicherungsnehmer erkennbar sind (st. Rspr., vgl. zuletzt etwa BGH, Urt. v. 30.4.2025 – IV ZR 126/23, Rn. 15 m.w.N.). Zweifel bei der Auslegung AGB gehen nach § 305c Abs. 2 BGB zulasten des Verwenders.

Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer wird der in Streit stehenden Formulierung „aus eigener Kraft“ die gemäß dem Wortlaut nächstliegende Bedeutung beimessen, dass es ihm allein aufgrund seiner eigenen körperlichen Kräfte, also auch allein und im freien Raum ohne gegenständliche Hilfsmittel oder die Hilfe einer anderen Person noch möglich sein müsste, sich wiederaufzurichten. Es erschließt sich kein Sinn der Klausel, der hinreichend deutlich für ein gegenteiliges Verständnis sprechen würde.

Nach dem überzeugenden Ergebnis des Sachverständigengutachtens ist es dem Kläger weder möglich, sich aus einer knienden noch aus einer hockenden Position selbstständig aus eigener Kraft wiederaufzurichten. Es kommt daher bereits nicht entscheidend darauf an, ob der Kläger sich isoliert betrachtet überhaupt noch hinknien kann. Dass und warum die Beweiswürdigung des LG berufsungsgerichtlich nicht zu beanstanden ist, hat der Senat bereits in seinem Hinweisbeschl. v. 20.1.2025 im Einzelnen ausgeführt.

IV. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

§§ 249 Satz 2, 252 Abs. 1 Satz 1 InsO

Verlängerung der Frist zur Erfüllung von Planbedingungen um drei Monate

Leitsatz des Gerichts:

§ 249 Satz 2 InsO beinhaltet keine maximale Frist. Sie ist nicht mit der Frist des § 252 Abs. 1 Satz 1 InsO gleichzusetzen und den Umständen des Einzelfalles anzupassen.

AG Nürnberg, Beschl. v. 11.4.2025 – IN 113/20

I. Der Schuldner hatte in dem mit Beschluss des AG Nürnberg v. 1.5.2020 eröffneten Regelinsolvenzverfahren einen Insolvenzplan vorgelegt, über den im Termin v. 6.5.2024 abgestimmt worden ist. Die Zustimmung ist seitens der Gläubiger zu 100 % erfolgt.

Ziel des Plans ist die Entschuldung des Insolvenzschuldners sowie der Erhalt und die Fortführung der von ihm als Einzelkaufmann betriebenen Apotheke.

Der Insolvenzplan enthält folgende aufschiebende Bedingung i.S.d. § 249 InsO: Das zuständige Finanzamt erklärt sich bereit, nach vorheriger Verlustrechnung einen ggf. verbleibenden Buchgewinn als Sanierungsgewinn zu behandeln und gem. § 3a EStG steuerfrei zu stellen. Die verbindliche Auskunft des Finanzamtes ist in Schriftform bis zu einem noch vom Gericht zu bestimmenden Termin über die Planbestätigung bei Gericht einzureichen. Eine Verlängerung der Frist ist möglich, sofern die insgesamt gewährte Frist angemessen ist.

Das Finanzamt hat als Tabellengläubigerin im Termin v. 6.5.2024 dem Plan zugestimmt.

Im Termin v. 6.5.2024 räumte das Gericht dem Schuldner antragsgemäß und in Abstimmung mit dem Finanzamt eine Frist zur Vorlage der Bescheinigung bis zum 31.8.2025 ein.

Infolge beantragte der anwaltliche Vertreter des Schuldners mit Schriftsätzen v. 13.8.2024, 13.11.2024 und 10.1.2025 Fristverlängerungen, zuletzt bis zum 15.3.2025. Zur Begründung wurde zunächst vorgetragen, dass die Entscheidung hinsichtlich der verbindlichen Auskunft und diesbezüglichen Abstimmung noch nicht vollständig abgeschlossen worden sei (Schriftsatz v. 13.8.2025), später, dass der Entscheidungsprozess über die verbindliche Auskunft durch die Finanzverwaltung noch andauere (Schriftsätze v. 13.11.2024 und 10.1.2024). Die Fristverlängerungen wurden jeweils antragsgemäß bewilligt.

Mit Schriftsatz des anwaltlichen Vertreters v. 28.2.2025 wurde seitens des Schuldners mit derselben Begründung eine erneute Verlängerung der bis zum 15.3.2025 laufenden Frist beantragt, nunmehr bis zum 15.4.2025.

Auf gerichtliche Nachfrage v. 3.3.2025 teilte das Finanzamt unter dem 10.3.2025 mit, dass der für die Erteilung der verbindlichen Auskunft erforderliche schriftliche Antrag des Schuldners erst nach dem 31.8.2024 bei dem Finanzamt eingegangen sei. I.Ü. berief sich das Finanzamt auf § 30 AO.

Mit Vfg. v. 17.3.2025 übermittelte das Gericht dem Schuldner diese Auskunft und wies zugleich darauf hin, dass angesichts des Zeitablaufes die Versagung der Bestätigung des Plans nach § 249 Abs. 2 InsO in Betracht komme. Der Schuldner erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 1 Woche, insbesondere zu den Gründen der Verzögerung und zur Entbindung des Finanzamtes gegenüber dem Gericht von § 30 AO.

Hierauf hat der Schuldner innerhalb der gesetzten Frist nicht reagiert. Erst nach Anberaumung des Verkündungstermins hat er über seinen anwaltlichen Vertreter mit Schriftsatz v. 9.4.2025 vortragen lassen, dass er mit einer Zustimmung des Finanzamtes nicht mehr rechnen und um Zurückweisung des Plans gebeten. Dem Schriftsatz war ein Schreiben des Finanzamtes beigelegt, aus dem sich ergibt, dass der Schuldner erst am 9.10.2024 einen Antrag auf Erteilung der verbindlichen Auskunft gestellt hat.

II. Der Antrag auf erneute Fristverlängerung v. 28.2.2025 war abzulehnen, die Bestätigung des Plans nach § 249 Abs. 2 Satz 2 InsO wegen Nichteintritts der Planbedingung zu versagen.

Die Auskunft des Finanzamtes nach § 3a EStG ist eine Planbedingung i.S.d. § 249 Satz 1 InsO (*Pleister*, in: Kübler/Prütting/Bork, InsO, 103. Erg. Lfg., § 249 Rn. 7; MünchKomm-InsO/Sinz, 4. Aufl., § 252 Rn. 11).

1. Nach § 249 Satz 1 InsO darf der Insolvenzplan bei Vorhandensein einer Bedingung vom Gericht nur dann bestätigt werden, wenn diese eingetreten ist. Ist die Voraussetzung innerhalb einer vom Gericht gesetzten (und nach überwiegender und zutreffender Ansicht in der Literatur auch verlängerbaren) Frist nicht erfüllt, hat das Gericht die Bestätigung des Plans zu versagen.

Das Gericht ist dabei im Rahmen seiner Entscheidungsfindung nach § 5 InsO berechtigt, hinsichtlich des Grundes des ausbleibenden Bedingungeintritts von Amts wegen Ermittlungen durchzuführen (BeckOK-InsO/*Geiwitz/von Danckelmann*, 38. Edition, § 249 Rn. 9).

1.2. Die Länge der Frist des § 249 Satz 2 InsO hat der Gesetzgeber über die Formulierung „angemessen“ hinaus nicht näher definiert. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich insofern lediglich, dass diese Vorschrift dazu dient, eine längere Ungewissheit über die Bestätigung des Plans zu vermeiden (RegEInsO, BT-Drucks. 12/2443, S. 211 zu § 296).

Hinsichtlich der Auslegung des Begriffes „angemessen“ existiert – soweit erkennbar – bislang keine Rechtsprechung. In der Literatur wird in Anlehnung an die Vorschläge zu § 252 Abs. 1 Satz 1 InsO zur Auslegung des dort verwendeten Begriffes „alsbald“ eine zeitliche Obergrenze von 4 Wochen diskutiert (so u.a. *Braun/Frank*, in: Braun, InsO, 10. Aufl., § 249 Rn. 5; MünchKomm-InsO/Sinz, a.a.O., § 252 Rn. 26; *Andres*, in: Andres/Leithaus, InsO, 4. Aufl., § 249 Rn. 3; ausführlich zum Meinungsstand s. *Pleister*, a.a.O., § 249 Rn. 11; vgl. auch die entsprechende Diskussion zu § 65 Abs. 1 StaRUG: *Sattler*, in: Seibt/Westpfahl, StaRUG, § 65 Rn. 8; *Spliedt*, in: Jacoby/Thole, StaRUG, § 65 Rn. 2; *Blankenburg*, in: Morgen, StaRUG, 2. Aufl., § 65 Rn. 9; MünchKomm-StaRUG/*Jungmann*, 1. Aufl., § 65 Rn. 26).

Überwiegende Einigkeit scheint in der Literatur dahin gehend zu herrschen, dass die Frist angesichts des Beschleunigungsgrundsatzes zwar einerseits nicht zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung führen darf, andererseits aber auch die konkrete Bedingung und die voraussichtliche Dauer ihrer Umsetzung berücksichtigt werden muss (s. *Pleister*, a.a.O., § 249 Rn. 11).

Nach Auffassung des Gerichtes kann § 249 Satz 2 InsO keine starre Frist entnommen werden. Diese ist vielmehr den Umständen des Einzelfalles flexibel anzupassen und kann daher auch deutlich länger als die in der Literatur vertretenen 4 Wochen (MünchKomm-InsO/Sinz, a.a.O., Rn. 25 führt insoweit zutreffend aus, dass zu berücksichtigen sei, in welcher Zeit mit der Umsetzung gerechnet werden könne).

Die Annahme einer auch über 4 Wochen hinausgehenden Frist entspricht nach Ansicht des Gerichtes dem Wortlaut des Gesetzes und dem gesetzgeberischen Willen.

a) Der Gesetzgeber hat mit „angemessen“ in § 249 Satz 2 InsO und „alsbald“ in § 252 Abs. 1 Satz 1 InsO unterschiedliche Begrifflichkeiten für die Beschreibung der Frist gewählt. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber diese Unterscheidung bewusst vorgenommen hat und hierdurch unterschiedliche Fristen beschreiben wollte.

Die in der Literatur vorgenommene Gleichsetzung des Begriffes „angemessen“ in § 249 Satz 2 InsO mit dem Begriff „alsbald“ in § 252 Abs. 1 Satz 1 InsO trägt daher bereits aufgrund der vom Gesetzgeber vorgenommen unterschiedlichen Wortwahl nicht.

Der Begriff „angemessen“ im Sinn von „richtig bemessen; adäquat“ (www.duden.de) beinhaltet im Vergleich zu „alsbald“ nach dem Verständnis des Gerichtes ein noch deutlich größeres Sachmoment: „den Umständen angemessen“ (www.dwds.de).

Demnach muss hinsichtlich der Frist aus § 249 Satz 2 InsO ein eigener, von § 252 Abs. 1 Satz 1 InsO unterscheidbarer und im Zweifel deutlich dehnbarer Maßstab angesetzt werden.

b) Auch bzgl. § 252 Abs. 1 Satz 1 InsO wird die Annahme einer festen Frist von 4 Wochen in Teilen der Literatur zutreffend für unpassend gehalten (*Pleister*, a.a.O., § 252 Rn. 8).

Wie sich aus dem Vergleich von § 252 Abs. 1 Satz 1 InsO mit § 78 Abs. 3 VerglO – eine § 249 InsO vergleichbare Vorschrift existierte zuvor nicht – ergibt, hat sich der Gesetzgeber offenbar bewusst gegen die Aufnahme starrer Fristen, auch in § 249 Satz 2 InsO entschieden.

Bereits der Begriff „alsbald“ ist nicht rein zeitlich zu verstehen, sondern wird durch seinen angedachten Zweck bestimmt (BGH, NJW 1988, 1980 zu §§ 270, 693, 696 ZPO). In dieser Entscheidung hat der BGH im Einzelfall einen Zeitraum von 9 Monaten als noch „alsbald“ angesehen.

c) Die Annahme einer starren Frist widerspricht auch der gesetzgeberischen Intention des Planverfahrens und der Privatautonomie der Planbeteiligten.

Zweck des Planverfahrens ist es, den Beteiligten die einvernehmliche Bewältigung der Insolvenz im Wege privatautonomer Austauschprozesse zu ermöglichen und durch ein Höchstmaß an Flexibilität den Beteiligten zu ermöglichen, die für sie günstigste Art der Insolvenzabwicklung durchzuführen (RegEInsO, BT-Drucks. 12/2443, S. 90). Durch die einvernehmlichen Planregelungen soll sowohl die bestmögliche Gläubigerbefriedigung als auch die Sanierung und Fortführung der unternehmerischen Tätigkeit des Schuldners sichergestellt und ermöglicht werden (*Spahlinger*, in: Kübler/Prütting/Bork, InsO, § 217 Rn. 8; *Braun/Frank*, a.a.O., vor 217 Rn. 1).

Vereinbaren die Beteiligten – wie hier – eine längere Frist für den Eintritt der Bedingung, ist dies seitens des Gerichtes aufgrund der Privatautonomie im Rahmen der Fristsetzung nach § 249 Satz 2 InsO zu berücksichtigen.

Die anderenfalls eintretende Sperrwirkung einer starren Frist würde entgegen dem Willen und Interesse der Beteiligten aus rein formalen Gründen zur Versagung der Bestätigung führen. Die Besonderheiten des Einzelfalls könnten dabei nicht mehr in ausreichender Weise Berücksichtigung finden.

2. Vorliegend konnte angesichts der voraussichtlichen Bearbeitungsdauer der angestrebten und avisierten Zusage des Finanzamtes eine Frist von fast 3 Monaten eingeräumt und auch verlängert werden.

Der Schuldner nach unwidersprochenem Vortrag des Finanzamtes seinen schriftlichen Antrag auf Abgabe der Erklärung nach § 3a AO erst nach Ablauf der ursprünglich durch das Gericht zum 31.8.2024 gesetzten Frist eingereicht und dies in seinen Fristverlängerungsanträgen verschwiegen.

Tritt die Bedingung innerhalb der gesetzten Frist nicht ein, ist die Bestätigung des Insolvenzplanes von Amts wegen zu versagen, ein Ermessensspielraum steht dem Gericht hierbei nicht zu (s. nur MünchKomm-InsO/Sinz, a.a.O., § 249 Rn. 31; *Andres*, a.a.O., § 249 Rn. 3; *Rühle*, in: Römermann, InsO, 49. Erg. Lfg., § 249 Rn. 8; *Pleister*, a.a.O., § 252 Rn. 12).

Die hinsichtlich der bis zum 31.8.2024 laufenden Frist um fast 6 Wochen verspätete Einreichung des Antrags hat dazu geführt, dass die Planbedingung bereits aus Gründen, die einzig im Verantwortungsbereich des Schuldners liegen, nicht innerhalb der ursprünglich gesetzten Frist eintreten konnte. Hätte der Schuldner diese Tatsache in den Fristverlängerungsanträgen mitgeteilt, wäre die beantragten Fristverlängerungen nicht zu bewilligen gewesen.

§ 888 ZPO; §§ 35, 89, 90 InsO

Auskunftsanspruch aus DSGVO gegen insolvente Schuldnerin: Zwangsgeld wegen nicht plausibler Negativauskunft

Leitsätze der Redaktion:

- 1. Ein Auskunftsanspruch ist erfüllt, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit steht einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen.**
- 2. Anders gilt und eine Zwangsmittelfestsetzung kann erfolgen, wenn die erteilte Auskunft nicht ernst gemeint, von vornherein unglaubhaft oder unvollständig ist. Insbesondere reicht eine Negativauskunft nicht aus, wenn sie inhaltsleer, substanzlos und den Umständen nach nicht nachvollziehbar ist und etwa im Widerspruch zu rechtskräftigen Feststellungen des Erkenntnisverfahrens steht.**
- 3. Ansprüche auf Vornahme einer unvertretbaren Handlung nach § 888 ZPO bilden keine Insolvenzforderungen und schmälern die Insolvenzmasse nicht. Sie unterliegen nicht § 89 InsO und sind gegen den Insolvenzschuldner zu vollstrecken. Bei Auskunftsansprüchen gilt dies jedenfalls dann, wenn es nicht um eine nach § 888 ZPO zu erfolgende Vollstreckung von Auskunftsansprüchen geht, die sich auf die Durchsetzung einer zur Insolvenzmasse gehörenden Hauptforderung beziehen.**

AG Spandau, Beschl. v. 30.7.2025 – 10 C 58/23

I. Der zulässige Antrag ist begründet. Dem Antrag des Gläubigers, die Schuldnerin zur Erfüllung der Verpflichtung zur Vornahme einer unvertretbaren Handlung durch Zwangsmittel anzuhalten, war zu entsprechen. Vor Erlass des Beschlusses wurde die Schuldnerin gem. § 891 Satz ZPO gehört.

1. Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen liegen vor. Es besteht ein Titel, die Zustellung an die Schuldnerin ist erfolgt und eine Vollstreckungsklausel wurde erteilt. Auch wurde dem Gericht die vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungstitels (Versäumnisurt. v. 12.7.2023) vorgelegt, wie es für jeden Vollstreckungsantrag – auch einen Solchen nach § 888 ZPO – erforderlich ist (vgl. OLG Köln, Beschl. v. 29.3.2000 – 2 W 13/00, Rn. 2 f.; LG Hagen [Westfalen], Beschl. v. 10.7.2025 – 4 O 413/24, Rn. 7; *Zöller/Seibel*, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 888 Rn. 5 und § 887 Rn. 5).

2. Auch die weiteren Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung nach § 888 ZPO liegen vor.

a) Die Schuldnerin wurde mit rechtskräftigem Versäumnisurteil zu einer Auskunftserteilung nach der DSGVO verpflichtet. Diese kann nicht durch einen Dritten vorgenommen werden, sodass die vorzunehmende Handlung ausschließlich vom Willen der Schuldnerin abhängig ist und sich als nicht vertretbare Handlung darstellt (vgl. OLG Nürnberg, Ur. v. 29.11.2023 – 4 U 347/21; LG Mosbach, Beschl. v. 27.1.2020 – 5 T 4/20, Rn. 17). Verschulden ist dabei keine Voraussetzung.

b) Die Schuldnerin hat ihre Verpflichtung bislang nicht erfüllt. Erfüllt i.S.d. § 362 Abs. 1 BGB ist ein Auskunftsanspruch grds. dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen (vgl. BGH, Urt. v. 15.6.2021 – VI ZR 576/19, Rn. 19). Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher die – ggf. konkludente – Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist (vgl. BGH, Urt. v. 15.6.2021 – VI ZR 576/19, Rn. 19; LAG Hessen, Beschl. v. 11.3.2025 – 10 Ta 16/25, Rn. 18).

Die Auskunft ist hingegen nicht erfüllt und eine Zwangsmittelfestsetzung kann auch dann erfolgen, wenn die erteilte Auskunft nicht ernst gemeint, von vornherein unglaubhaft oder unvollständig ist (vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 7.1.2025 – 3 U 38/23, Rn. 33; LAG Hessen, Beschl. v. 11.3.2025 – 10 Ta 16/25, Rn. 19). Insbesondere reicht eine Negativauskunft nicht aus, wenn sie inhaltsleer, substanzlos und den Umständen nach nicht nachvollziehbar ist und etwa im Widerspruch zu rechtskräftigen Feststellungen des Erkenntnisverfahrens steht (vgl. LG Krefeld, Beschl. v. 16.12.2009 – 12 O 13/04, Rn. 5).

Dies zugrunde gelegt, ist nicht von einer Erfüllung des Auskunftsanspruchs durch die Schuldnerin auszugehen, die sich bislang im Grunde auf eine Negativauskunft beschränkt hat, keine Daten des Gläubigers zu verarbeiten. Dies erscheint insoweit bereits unplausibel und unrichtig, als eine umfangreiche direkte Korrespondenz zwischen dem Gläubiger und der Schuldnerin bzw. der ehemaligen Prozessbevollmächtigten und der Schuldnerin stattgefunden hat, an der externe Datenverarbeiter nicht beteiligt waren. Vielmehr erfolgten die Antworten durch die Schuldnerin selbst. Auch hat die Schuldnerin zwei Überweisungen (u.a. Erstattung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten für das datenschutzrechtliche Auskunftsverlangen) auf das Konto des Gläubigers getätigt. Darüber hinaus war zwischen den Parteien ein Rechtsstreit vor dem AG Lichtenberg anhängig, zu dem sich die Schuldnerin ebenfalls nicht verhält. Angesichts der außergerichtlichen und gerichtlichen Inanspruchnahme der Schuldnerin selbst erscheint es unrichtig und unvollständig, dass diese keine personenbezogenen Daten verarbeitet hat.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der nunmehr mit Schriftsatz v. 14.7.2025 erteilten weiteren Auskunft. Mit dem v.g. Schriftsatz ist lediglich eine Kopie der hiesigen Gerichtsakte übersandt worden.

c) Es ist auch nicht von einer Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit auszugehen. Zwar ist die Schuldnerin insolvent. Auch mögen die Vertragsverhältnisse mit den externen Datenverarbeitern (deswegen) inzwischen beendet sein. Dies vermag jedoch nichts daran zu ändern, dass die Schuldnerin gegen die externen Datenverarbeiter ihrerseits Auskunfts- und Herausgabeansprüche im Hinblick auf die verarbeiteten personenbezogenen Daten der Kunden der Schuldnerin hat und regelmäßig in den der Datenverarbeitung zugrunde liegenden Verträgen auch Regelungen für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses getroffen sein dürften. Jedenfalls trifft

die Schuldnerin bei Beendigung des Vertragsverhältnisses eine Überwachungspflicht im Hinblick auf den Auftragsdatenverarbeiter, dass dieser mit den verarbeiteten Daten ordnungsgemäß verfährt (vgl. OLG Dresden, Urt. v. 5.11.2024 – 4 U 729/24, Rn. 31). Es ist somit nicht erkennbar, warum es der Schuldnerin nicht möglich sein sollte, bei den ursprünglich beteiligten Firmen Informationen zu den übermittelten, gespeicherten und verarbeiteten Daten einzuholen und dies gegenüber dem Gläubiger offenzulegen. Die Insolvenz eines Unternehmens macht dieses auch nicht völlig führungslos, da die Organstellung des Geschäftsführers durch die Insolvenzeröffnung nicht berührt wird und dieser – jedenfalls im insolvenzfremden Bereich – handlungsbefugt bleibt. Es ist deswegen ebenfalls nicht erkennbar, warum es der Schuldnerin unmöglich oder insgesamt unverhältnismäßig sein sollte, zu weiteren Auskünften verpflichtet zu sein.

d) Die Zwangsvollstreckung hat auch gegen die Schuldnerin zu erfolgen. Daran vermag das eröffnete Insolvenzverfahren nichts zu ändern. Das Vollstreckungsverbot des § 89 InsO greift nicht ein, da kein Gegenstand betroffen ist, der zur Insolvenzmasse i.S.d. §§ 35 ff. InsO gehören würde. Ansprüche auf Vornahme einer unvertretbaren Handlung nach § 888 ZPO bilden keine Insolvenzforderungen und schmälern auch die Insolvenzmasse nicht (vgl. LAG Düsseldorf, Beschl. v. 7.11.2003 – 16 Ta 571/03, Rn. 4). Bei Auskunftsansprüchen gilt dies jedenfalls dann, wenn es – wie vorliegend – nicht um eine nach § 888 ZPO zu erfolgende Vollstreckung von Auskunftsansprüchen geht, die sich auf die Durchsetzung einer zur Insolvenzmasse gehörenden Hauptforderung beziehen (vgl. LAG Hamm, Beschl. v. 8.8.2012 – 7 Ta 173/12, Rn. 23). Auch das ggf. zu verhängende Ordnungsgeld, das zu einem Zahlungsanspruch des Staates führt, ändert nichts daran, dass der durchzusetzende Anspruch § 89 InsO nicht unterfällt (vgl. KG, Beschl. v. 17.12.1999 – 5 W 5591/99, Rn. 8).

e) Die Wahl zwischen Zwangsgeld und Zwangshaft steht dem Gericht zu. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit hat das Gericht – trotz des laufenden Insolvenzverfahrens – als milderes Mittel ein Zwangsgeld festgesetzt. Die sechsmonatige Vollstreckungssperre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 90 Abs. 1 InsO ist abgelaufen, sodass eine Einzelzwangsvollstreckung jedenfalls möglich erscheint. Zudem ist für den Fall, dass das Zwangsgeld nicht beigetrieben werden kann, eine ersatzweise Zwangshaft angeordnet worden, was die Schuldnerin somit insgesamt dazu veranlassen sollte, ihrer Auskunftsverpflichtung nachzukommen.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 891 Satz 3, 91 ZPO.

III. Eine Streitwertfestsetzung hat derzeit nicht zu erfolgen, weil die Gerichtskosten im Verfahren gem. § 888 ZPO als Festgebühren erhoben werden, vgl. Nr. 2111, 2121 der Anl. I zum GKG. Eine Streitwertfestsetzung setzt jedoch gem. § 63 Abs. 1 GKG voraus, dass in dem betreffenden Verfahren Gerichtsgebühren anfallen, die sich nach der Höhe des Streitwerts richten. Dies ist hier angesichts der für das gesamte Verfahren entstehenden Festgebühren nicht der Fall (vgl. OLG Hamburg, Beschl. v. 17.7.2023 – 15 W 13/23, Rn. 16; LG Hagen [Westfalen], Beschl. v. 10.7.2025 – 4 O 413/24, Rn. 56).

(mitgeteilt von Pascal Reuer, Berlin)

Insolvenzanfechtungsrecht

§ 134 Abs. 1 InsO; § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB

Anfechtbarkeit von Tilgungsraten auf gemeinsames Immobiliendarlehen der Ehegatten als unentgeltliche Leistung

Leitsätze des Gerichts:

1. Nehmen Ehegatten ein Darlehen zur Finanzierung eines in ihrem Miteigentum stehenden Grundstücks auf, können Zahlungen des Schuldners auf die Darlehensverbindlichkeiten eine anfechtbare Leistung an den anderen Ehegatten enthalten, soweit der andere Ehegatte durch die Zahlung von seiner Mithaftung befreit wird und aufgrund der Zahlung lastenfreies Eigentum erwirbt.
2. Dient das Grundstück dem Wohnbedarf der Ehegatten, stellt die Befreiung des anderen Ehegatten von Darlehenszinsen eine entgeltliche Leistung dar, wenn diese unterhaltsrechtlich geschuldet ist.
3. Tilgungsleistungen sind, soweit sie zu lastenfreiem Eigentum führen, auch dann als unentgeltliche Leistungen anfechtbar, wenn dem anderen Ehegatten ein Anspruch auf Befreiung von den Darlehensverbindlichkeiten zusteht und das Grundstück von beiden Ehegatten bewohnt wird.
4. Allein der Umstand, dass die Übertragung eines Vermögensgegenstands im Rahmen einer ehebedingten Zuwendung erfolgt, stellt noch keine Gegenleistung dar, welche die Unentgeltlichkeit der Leistung im Sinne der anfechtungsrechtlichen Vorschriften ausschließt (Fortführung von BGH, Urteil vom 17.7.2008 – IX ZR 245/06, WM 2008, 1695 Rn. 9).
5. Eine ehebedingte Zuwendung des alleinverdienenden Ehegatten ist auch dann als unentgeltlich zu bewerten, wenn sie als Gegenleistung für die vom nicht erwerbstätigen Ehegatten erbrachte Haushaltsführung oder Kinderbetreuung vereinbart wird (Fortführung von BGH, Urteil vom 13.3.1978 – VIII ZR 241/76, BGHZ 71, 61, 66 f).

BGH, Urt. v. 10.7.2025 – IX ZR 108/24

Vorinstanzen: LG Trier, OLG Koblenz

[1] Der Kläger ist Verwalter in dem auf Antrag v. 26.5.2020 am 17.8.2020 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen des Y (fortan: Schuldner). Die Beklagte ist die Ehefrau des Schuldners.

[2] Der Schuldner ging einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nach und sorgte als Alleinverdiener für die finanzielle Versorgung der Familie, während die Beklagte die Führung des Haushalts sowie weit überwiegend auch die Versorgung und Erziehung der vier gemeinsamen Kinder übernahm. Im Jahr 2005 erwarben der Schuldner und die Beklagte ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück zu hälftigem Miteigentum. In diesem Haus wohnten sie mit ihrer Familie. Zur Finanzierung des Grundstückskaufs schlossen die Eheleute am 27.12.2005 mit einer Bank einen Darlehensvertrag über 142.000 €. Zur Sicherheit bestellten die Eheleute der Bank

eine Buchgrundschuld über 142.000 € an ihrem Grundstück. Aufgrund einer Abrede der Eheleute erbrachte der Schuldner sämtliche Zins- und Tilgungszahlungen auf das Darlehen. Im Zeitraum v. 26.5.2016 – 4.7.2019 zahlte er während der intakten Ehe monatliche Darlehensraten i.H.v. insgesamt 24.122,76 €, hiervon entfielen 6.163,74 € auf den Zinsanteil und 17.959,02 € auf den Tilgungsanteil.

[3] Der Kläger nimmt die Beklagte unter dem Gesichtspunkt unentgeltlicher Leistungen gem. § 134 Abs. 1 InsO auf Erstattung der hälftigen Darlehensraten i.H.v. 12.061,38 € nebst Zinsen in Anspruch. Das LG hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht das landgerichtliche Urteil teilweise abgeändert und die Beklagte verurteilt, an den Kläger einen Betrag i.H.v. 8.979,51 € nebst Zinsen zu zahlen. I.Ü. hat es die Berufung zurückgewiesen. Mit ihrer von dem Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger verfolgt mit der Anschlussrevision sein Klagebegehren weiter, soweit das Berufungsgericht seinem Antrag nicht entsprochen hat.

Entscheidungsgründe:

[4] Die Revision und die Anschlussrevision haben keinen Erfolg.

[5] A. Das Berufungsgericht hat zur Begründung ausgeführt, der Kläger könne von der Beklagten die Zahlung eines Betrags i.H.v. 8.979,51 € zur Insolvenzmasse verlangen. Der Anspruch des Klägers erstreckte sich auf die von dem Schuldner erbrachten hälftigen Tilgungsleistungen i.H.v. 8.979,51 €, nicht jedoch auf die Zinsaufwendungen i.H.v. 3.081,87 €. Bei den hälftigen Tilgungszahlungen habe es sich um anfechtbare, gläubigerbenachteiligende Leistungen an die Beklagte i.S.v. § 134 Abs. 1 InsO gehandelt. Das Vermögen der Beklagten habe sich infolge der verringerten Darlehensschuld vermehrt. Nach der Abrede der Eheleute habe dem Schuldner gegen die Beklagte kein Anspruch auf einen Gesamtschuldnerausgleich nach § 426 Abs. 1 BGB zugestanden.

[6] Lediglich die Zahlung der Zinsanteile sei unterhaltsrechtlich geschuldet und daher entgeltlich gewesen. Es habe sich um laufende Aufwendungen für den Wohnbedarf der Familie gehandelt. Hinsichtlich der Tilgungsanteile fehle es an einem unterhaltsrechtlichen Anspruch der Beklagten; die Leistungen seien als unentgeltlich zu bewerten. Die von den Eheleuten getroffene Abrede, nach der die Zahlungen die Gegenleistung für die von der Beklagten erbrachte Haushaltsführung und Kindererziehung darstellen sollten, sei anfechtungsrechtlich unbeachtlich. Aus dem unterhaltsrechtlichen Anspruch auf Deckung des Wohnbedarfs folge kein Anspruch auf Verschaffung von Wohneigentum. Die Zahlung der Tilgungsanteile habe nicht der Deckung der laufenden Bedürfnisse gedient, sondern in Gestalt einer Vermögensbildung in die Zukunft gewirkt. Aufwendungen zur Vermögensbildung zum Zwecke einer Altersvorsorge seien unterhaltsrechtlich nicht geschuldet gewesen, weil finanzielle Mittel nicht vorhanden gewesen seien. Der Schuldner habe fortlaufend am wirtschaftlichen Abgrund operiert.

[7] B. Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung stand.

[8] I. Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, dass die Tilgungsleistungen des Schuldners i.H.v. 8.979,51 € der Anfechtung unter-

liegen. Die Zahlungen stellen anfechtbare Leistungen i.S.v. § 134 Abs. 1 InsO dar, weil sie unentgeltlich im Zeitraum von 4 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und die Gläubiger des Schuldners benachteiligen.

[9] 1. Als Leistung i.S.d. § 134 Abs. 1 InsO ist jede Rechtshandlung zu verstehen, die dazu dient, einen zugriffsfähigen Gegenstand aus dem Vermögen des Schuldners zu entfernen. Die Zahlungen des Schuldners sind wegen der damit verbundenen Vermögensminderung als Leistungen einzustufen (vgl. BGH, Urt. v. 15.9.2016 – IX ZR 250/15, WM 2016, 2312, *ZInsO* 2016, 2345 Rn. 11 m.w.N.; v. 19.9.2024 – IX ZR 217/22, WM 2024, 1909, *ZInsO* 2024, 2230 Rn. 14). Mit den Zahlungen an die Bank als Darlehensgeberin erbrachte der Schuldner zugleich Leistungen i.S.v. § 134 Abs. 1 InsO an die Beklagte.

[10] Eine Zahlung kann mehrere Leistungen i.S.v. § 134 InsO umfassen, also – wie hier – mehrere rechtliche Wirkungen nach sich ziehen, die anfechtungsrechtlich gesondert zu betrachten sind (vgl. BGH, Urt. v. 13.2.2014 – IX ZR 133/13, WM 2014, 516, *ZInsO* 2014, 493 Rn. 10). Die Eheleute haften für das gemeinsam aufgenommene Darlehen als Gesamtschuldner, §§ 421, 427 BGB. Die Zahlungen, die der Schuldner aus seinem Vermögen auf das Darlehen bewirkte, tilgten nicht nur seine eigene Darlehensverbindlichkeit gegenüber der Bank, sondern erfüllten auch eine Schuld der Beklagten (§ 362 Abs. 1 BGB). Zugleich erfüllte der Schuldner damit den im Streitfall gegen ihn abredgemäß bestehenden Befreiungsanspruch der Beklagten aus dem Gesamtschuldverhältnis. Damit verschaffte er der Beklagten lastenfreies Eigentum. Auf diese Weise wurde das Vermögen der Beklagten gemehrt (vgl. BGH, Urt. v. 14.3.2018 – IV ZR 170/16, FamRZ 2018, 775 Rn. 15) und eine Leistung an die Beklagte bewirkt (vgl. BGH, Urt. v. 4.3.1999 – IX ZR 63/98, BGHZ 141, 96, 100 f., *ZInsO* 1999, 286; v. 13.2.2014, a.a.O.).

[11] 2. Die Rechtshandlungen erfolgten innerhalb des anfechtbaren Zeitraums, der für jede Teilleistung gesondert zu bestimmen ist (vgl. BGH, Urt. v. 13.2.2014 – IX ZR 133/13, WM 2014, 516, *ZInsO* 2014, 493 Rn. 17; v. 19.7.2018 – IX ZR 307/16, WM 2018, 1560 Rn. 12). Der Schuldner nahm die Zahlungen im Zeitraum v. 26.5.2016 – 4.7.2019 und damit innerhalb von 4 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens v. 26.5.2020 vor.

[12] 3. Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht das Vorliegen einer Gläubigerbenachteiligung bejaht.

[13] a) Eine Gläubigerbenachteiligung i.S.d. § 129 Abs. 1 InsO liegt vor, wenn die angefochtene Rechtshandlung entweder die Schuldenmasse vermehrt oder die Aktivmasse verkürzt hat, wenn sich also mit anderen Worten die Befriedigungsmöglichkeiten der Insolvenzgläubiger ohne die Handlung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise günstiger gestaltet hätten (BGH, Urt. v. 26.4.2012 – IX ZR 146/11, WM 2012, 1131 Rn. 21; v. 19.9.2024 – IX ZR 217/22, WM 2024, 1909, *ZInsO* 2024, 2230 Rn. 27). Diese Voraussetzung ist erfüllt. Es liegt eine Verkürzung der Aktiva vor. Die vom Schuldner aufgewandten Mittel schieden endgültig aus seinem Vermögen aus und standen für eine Befriedigung der Gläubiger nicht mehr zur Verfügung.

[14] b) Die Gläubigerbenachteiligung kann nicht mit der Überlegung verneint werden, bei Anmietung einer Wohnung stell-

ten die Mieten keine anfechtbaren, unentgeltlichen Zuwendungen an die Beklagte dar. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der Rechtshandlung und der Gläubigerbenachteiligung ist aufgrund des realen Geschehens zu beurteilen. Für hypothetische, nur gedachte Kausalverläufe ist insoweit kein Raum (vgl. BGH, Urt. v. 12.7.2007 – IX ZR 235/03, WM 2007, 2071 Rn. 15 m.w.N.; v. 13.2.2014 – IX ZR 133/13, WM 2014, 516, *ZInsO* 2014, 493 Rn. 16).

[15] c) Mit der Erwägung der Revision, der Schuldner habe auf eine eigene, gegenüber der Darlehensgeberin bestehende Schuld geleistet und damit die Haftung seines Miteigentumsanteils aus der Grundsuld in Wegfall gebracht, lässt sich eine Benachteiligung der Gläubiger ebenfalls nicht verneinen. Die zugunsten der Bank eingetragene (Gesamt-)Grundsuld lastete auf beiden Miteigentumsanteilen (§ 1192 Abs. 1, §§ 1114, 1132 BGB). Im wirtschaftlichen Ergebnis kam jede Tilgungsrate zur Hälfte allein dem Miteigentumsanteil der Beklagten zu Gute, wie in der Teilungsversteigerung deutlich wird (vgl. BGH, Urt. v. 23.2.1984 – IX ZR 26/83, BGHZ 90, 207, 214 ff.; Beschl. v. 26.4.2012 – V ZB 181/11, WM 2012, 1245 Rn. 10).

[16] 4. Die mit den Tilgungen an die Beklagte erbrachte Leistung erfolgte unentgeltlich.

[17] a) Nach der st. Rspr. des BGH ist bei der Beurteilung, ob eine Leistung des Schuldners unentgeltlich i.S.v. § 134 Abs. 1 InsO erfolgt ist, zwischen Zwei-Personen-Verhältnissen und Drei-Personen-Verhältnissen zu unterscheiden. Im Zwei-Personen-Verhältnis ist eine Leistung als unentgeltlich anzusehen, wenn ihr nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts keine Leistung gegenübersteht, dem Leistenden also keine dem von ihm aufgegebenen Vermögenswert entsprechende Gegenleistung zufließen soll. Wird eine dritte Person in den Zuwendungsvorgang eingeschaltet, kommt es nicht entscheidend darauf an, ob der Leistende selbst einen Ausgleich für seine Leistung erhalten hat; maßgeblich ist vielmehr, ob der Zuwendungsempfänger seinerseits eine Gegenleistung zu erbringen hat (BGH, Urt. v. 29.10.2015 – IX ZR 123/13, WM 2016, 44 Rn. 6; v. 10.3.2022 – IX ZR 4/21, WM 2022, 630 Rn. 10).

[18] Erfüllt der Schuldner eine eigene Verbindlichkeit, ist die Leistung unentgeltlich, wenn es sich um eine unentgeltlich begründete Verbindlichkeit handelt. Auch eine Leistung, die aufgrund eines Schenkungsvertrags – also mit Rechtsgrund – erfolgt, ist unentgeltlich (BGH, Urt. v. 20.4.2017 – IX ZR 252/16, BGHZ 214, 350 Rn. 15). Leistungen, mit denen der Schuldner eine eigene Verbindlichkeit erfüllt, sind hingegen entgeltlich, sofern die Verbindlichkeit ihrerseits entgeltlich begründet ist (vgl. BGH, Urt. v. 27.6.2019 – IX ZR 167/18, BGHZ 222, 283 Rn. 84). Entgeltlich ist nach st. Rspr. weiter die Erfüllung von Ansprüchen aus gesetzlichen Schuldverhältnissen, wobei es nicht darauf ankommt, ob dem Schuldner im Einzelfall ein ausgleichender Gegenwert zufließt. Die Entgeltlichkeit folgt aus der mit der Erfüllung bewirkten Schuldbefreiung. Die Bestimmungen über gesetzliche Schuldverhältnisse beruhen auf der gesetzlichen Wertung, dass mit ihnen stets ein Ausgleich verfolgt wird, sodass sich ein Schuldner bei der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten nicht auf Kosten seiner Gläubiger objektiv freigiebig zeigt (BGH, Urt. v. 4.2.2016 – IX ZR 77/15, BGHZ 209, 8 Rn. 15; v. 27.6.2019 – IX ZR 167/18, BGHZ 222, 283 Rn. 85 m.w.N.). Die Erfüllung einer eigenen entgeltlichen

rechtsbeständigen Schuld schließt als Gegenleistung die dadurch bewirkte Schuldbefreiung mit ein (BGH, Urt. v. 18.3.2010 – IX ZR 57/09, WM 2010, 851 Rn. 9).

[19] b) Gemessen daran stellen die Tilgungszahlungen unentgeltliche Leistungen des Schuldners dar. Der Schuldner hat mit der Entrichtung der Tilgungsanteile eine unentgeltlich begründete Verpflichtung gegenüber der Beklagten, die Beklagte von ihren Verbindlichkeiten gegenüber der Bank freizustellen und ihr lastenfreies Eigentum zu verschaffen, erfüllt. Die Beklagte hatte hierfür auch sonst keine Gegenleistung zu erbringen (vgl. BGH, Urt. v. 4.3.1999 – IX ZR 63/98, BGHZ 141, 96, 101 f.; v. 13.2.2014 – IX ZR 133/13, WM 2014, 516, *ZInsO 2014*, 493 Rn. 15).

[20] aa) Soweit die Begründung und Erfüllung des Befreiungsanspruchs sowie die Verschaffung lastenfreien Eigentums eine ehebedingte Zuwendung darstellen, liegt in der Tilgung des Darlehens eine unentgeltliche Leistung i.S.d. § 134 Abs. 1 InsO. Eine Zuwendung unter Ehegatten, die um der Ehe willen oder als Beitrag zur Verwirklichung oder Ausgestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft erbracht wird und darin ihre Geschäftsgrundlage hat, stellt keine Schenkung dar, sondern eine ehebedingte Zuwendung. Anfechtungsrechtlich ist die Abgrenzung zwischen Schenkungen und ehebedingten Zuwendungen jedoch nicht maßgeblich. Allein der Umstand, dass die Übertragung eines Vermögensgegenstands im Rahmen einer ehebedingten Zuwendung erfolgt ist, stellt keine Gegenleistung dar, welche die Unentgeltlichkeit des Empfangs im Sinne der anfechtungsrechtlichen Vorschriften ausschließt (vgl. BGH, Urt. v. 17.7.2008 – IX ZR 245/06, WM 2008, 1695 Rn. 9; v. 8.12.2011 – IX ZR 33/11, WM 2012, 185, *ZInsO 2012*, 128 Rn. 44 m.w.N.).

[21] bb) Eine Entgeltlichkeit der Leistung an die Beklagte kann auch nicht deshalb angenommen werden, weil der Schuldner gegenüber der Bank als Darlehensgeberin die Erbringung der Annuitäten aus dem Darlehensvertrag schuldet. Denn diese vertragliche Verpflichtung betraf allein das Außenverhältnis des Schuldners zur Darlehensgeberin, nicht aber das hier maßgebliche Innenverhältnis zwischen den Eheleuten (vgl. BGH, Urt. v. 4.3.1999 – IX ZR 63/98, BGHZ 141, 96, 100, *ZInsO 1999*, 286; v. 13.2.2014 – IX ZR 133/13, WM 2014, 516, *ZInsO 2014*, 493 Rn. 14; v. 14.3.2018 – IV ZR 170/16, FamRZ 2018, 775 Rn. 17).

[22] cc) Eine Entgeltlichkeit der Tilgungsleistungen ergibt sich nicht aus einem (gesetzlichen) Unterhaltsanspruch der Beklagten.

[23] (1) Nach § 1360 Satz 1 BGB sind Ehegatten einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Der Anspruch auf Familienunterhalt nach den §§ 1360, 1360a BGB ist nach seiner Ausgestaltung nicht auf die Gewährung einer frei verfügbaren laufenden Geldrente für den jeweils anderen Ehegatten, sondern vielmehr als gegenseitiger Anspruch der Ehegatten darauf gerichtet, dass jeder von ihnen seinen Beitrag zum Familienunterhalt entsprechend seiner nach dem individuellen Ehebild übernommenen Funktion leistet (vgl. BGH, Urt. v. 12.12.2012 – XII ZR 43/11, BGHZ 196, 21 Rn. 33). Der angemessene Unterhalt umfasst alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Haushaltskosten zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen Kinder zu befriedigen

(§ 1360a Abs. 1 BGB). Dazu gehören u.a. Kosten für Wohnung, Nahrung, Kleidung, medizinische Versorgung, kulturelle Bedürfnisse, Kranken- und Altersvorsorge sowie Urlaub, die i.d.R. in Form des Naturalunterhalts gewährt werden (vgl. BGH, Urt. v. 21.1.1998 – XII ZR 140/96, FamRZ 1998, 608, 609; v. 12.12.2012, a.a.O., Rn. 26).

[24] (2) Hingegen folgt aus dem Unterhaltsrecht kein Anspruch auf Vermögensbildung. Insbesondere umfasst nach der Rechtsprechung des BGH, der sich die überwiegende Auffassung in der Literatur angeschlossen hat, die zum Familienunterhalt gehörende Sorge für einen angemessenen Wohnbedarf i.d.R. nicht Aufwendungen, die zum Erwerb oder zur Errichtung eines Eigenheims und zur Tilgung der auf einem bereits erworbenen Hausgrundstück lastenden Schulden erforderlich sind (vgl. BGH, Urt. v. 13.3.1978 – VIII ZR 241/76, BGHZ 71, 61, 67; v. 3.7.1984 – VI ZR 42/83, NJW 1985, 49, 50; v. 31.5.1988 – VI ZR 116/87, FamRZ 1988, 921, 923; v. 5.12.1989 – VI ZR 276/88, FamRZ 1990, 253, 254; v. 4.11.2003 – VI ZR 346/02, FamRZ 2004, 88, 90; v. 22.6.2004 – VI ZR 112/03, FamRZ 2004, 1543, 1544; MünchKomm-BGB/Weber-Monecke, 9. Aufl., § 1360a Rn. 4; Kaiser, in: Kaiser/Schnitzler/Schilling/Sanders, BGB Familienrecht, 4. Aufl., § 1360a Rn. 3; Staudinger/Voppel, BGB, 2024, § 1360a Rn. 7; a.A. OLG Braunschweig, VersR 1979, 1124; Wend/Dose/Bömelburg, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl., § 3 Rn. 27).

[25] Derartige, der Vermögensbildung dienende Aufwendungen heben sich in ihrer Zielrichtung deutlich von denjenigen Kosten ab, die nach § 1360a BGB als laufende Kosten zur Bestreitung des Haushalts und zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten erforderlich sind. Die Vereinbarung der Ehegatten, ihren Wohnbedarf in einem Eigenheim zu befriedigen, mag zwar bei Fortbestand der Ehe einen gegenseitigen Anspruch der Ehegatten gesellschaftsähnlicher Art auf Einhaltung dieser Vereinbarung enthalten, sofern nicht besondere Umstände ein Umdisponieren erfordern. Zum angemessenen Unterhalt gehört der Aufwand einer derartigen Vermögensbildung aber nicht, denn dieser bestimmt sich danach, „was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten“. Erforderlich ist eine solche Art der Befriedigung des Wohnbedarfs nicht. Vielmehr fällt eine derartige Absprache der Ehegatten aus dem Rahmen dessen, was sie als Eheleute unterhaltsrechtlich schulden, heraus (vgl. BGH, Urt. v. 3.7.1984 – VI ZR 42/83, NJW 1985, 49, 50).

[26] dd) Auch aufgrund einer Vereinbarung, dass der Wohnbedarf der Familie durch das finanzierte Eigenheim befriedigt werde, ergibt sich kein unterhaltsrechtlicher Anspruch auf Vermögensbildung (vgl. BGH, Urt. v. 3.7.1984 – VI ZR 42/83, NJW 1985, 49, 50). Während intakter Ehe kann die grds. hälftige Beteiligung der Miteigentümer und Gesamtschuldner an der Darlehenslast (§ 426 Abs. 1 Satz 1 BGB) von der ehelichen Lebensgemeinschaft in der Weise überlagert werden, dass sich im Innenverhältnis zwischen den Ehegatten eine andere Aufteilung ergibt, etwa dergestalt, dass der alleinverdienende Teil zugunsten des haushaltsführenden Teils die gemeinschaftlichen Verpflichtungen allein trägt und ein Ausgleichsanspruch ausscheidet (vgl. BGH, Urt. v. 17.5.1983 – IX ZR 14/82, BGHZ 87, 265, 269 f.; v. 13.1.1993 – XII ZR 212/90, FamRZ 1993, 676, 678; v. 13.4.2000 – IX ZR 372/98, WM 2000, 1353, 1355). Soweit der Schuldner aufgrund der Abrede der Eheleute im Innenverhältnis zur Beklagten verpflichtet war,

die Beklagte von den Darlehensverbindlichkeiten zu befreien, sind die Tilgungsleistungen in Höhe des auf die Beklagte entfallenden Anteils unentgeltlich erfolgt. Denn damit erlangte die Beklagte lastenfreies Eigentum, worauf unterhaltsrechtlich kein Anspruch besteht und wofür der Schuldner keinen Ausgleich erhielt. Damit erbrachte der Schuldner auch mit der Erfüllung dieser Verpflichtung insoweit eine unentgeltliche Leistung (vgl. BGH, Urt. v. 4.3.1999 – IX ZR 63/98, BGHZ 141, 96, 100 f., *ZInsO* 1999, 286).

[27] (1) Der anfechtungsrechtliche Begriff der unentgeltlichen Leistung verlangt zum Schutz der Gläubiger eine weitgehende Ausdeutung und setzt keine Einigung über die Unentgeltlichkeit voraus (BGH, Urt. v. 24.6.1993 – IX ZR 96/92, ZIP 1993, 1170, 1173; v. 15.9.2016 – IX ZR 250/15, WM 2016, 2312, *ZInsO* 2016, 2345 Rn. 19 f.). Nicht subjektive Vorstellungen und Absichten des Schuldners und seines Vertragspartners, auch soweit sie erklärt worden sind, dürfen entscheidend sein, sondern die objektive Wertrelation zwischen der Leistung des Schuldners und der Gegenleistung des Empfängers ist es. Anderenfalls könnten die Beteiligten allein dadurch, dass sie einer für den Schuldner objektiv wertlosen Leistung in ihren rechtsgeschäftlichen Erklärungen einen (subjektiven) Wert beimessen, den Zweck des Gesetzes vereiteln (BGH, Urt. v. 28.2.1991 – IX ZR 74/90, BGHZ 113, 393, 396 f.; v. 15.9.2016, a.a.O., Rn. 21).

[28] (2) Auch unabhängig von unterhaltsrechtlichen Ansprüchen gibt die Ehe als solche im Allgemeinen keinen Anspruch auf derartige Vermögensübertragungen. Dies gilt sowohl für den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, bei dem ein Ausgleich nur für den Fall der Beendigung des Güterstands vorgeschrieben ist (§ 1471 BGB), als auch für die Fälle der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft (BGH, Urt. v. 27.11.1991 – IV ZR 164/90, BGHZ 116, 167, 171). Vielmehr bleibt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft jeder Ehegatte allein Eigentümer seines Vermögens, auch desjenigen, was er nach der Eheschließung erwirbt (§ 1363 Abs. 2 BGB; vgl. BGH, Urt. v. 13.3.1978 – VIII ZR 241/76, BGHZ 71, 61, 67). Soweit das LG erwogen hat, der nicht erwerbstätige Ehegatte werde bei einer erfolgreichen Anfechtung in Insolvenz geraten, sieht das Gesetz zum Schutz des gutgläubigen Empfängers einer unentgeltlichen Leistung vor, dass er diese nur zurückzugewähren hat, soweit er durch sie bereichert ist (§ 143 Abs. 2 InsO).

[29] (3) In der von der Beklagten erbrachten Haushaltsführung und Erziehung der gemeinsamen Kinder liegt keine anfechtungsrechtlich beachtliche Gegenleistung. Den Ehegatten steht es frei, ihre Ehe so zu führen, dass ein Partner allein einer Berufstätigkeit nachgeht und der andere sich der Familienarbeit widmet, ebenso wie sie sich dafür entscheiden können, beide einen Beruf ganz oder teilweise auszuüben und sich die Hausarbeit und Kinderbetreuung zu teilen oder diese durch Dritte ausführen zu lassen (BGH, Urt. v. 15.10.2003 – XII ZR 122/00, FamRZ 2004, 366, 368). Da den Ehegatten insofern gleiches Recht und gleiche Verantwortung bei der Ausgestaltung ihres Ehe- und Familienlebens zukommt, sind auch die Leistungen, die sie im Rahmen der vereinbarten Arbeits- und Aufgabenzuweisung erbringen, als gleichwertig anzusehen (BVerfGE 49, 280, 285; BGH, Urt. v. 6.5.1980 – VI ZR 149/78, VersR 1980, 844; v. 15.10.2003, a.a.O.). Daraus folgt kein Anspruch zur Verschaffung lastenfreien Eigentums.

[30] Im Streitfall waren die ehelichen Lebensverhältnisse dahin gehend ausgestaltet, dass die Beklagte den Haushalt geführt sowie die minderjährigen Kinder betreut hat und der Schuldner für die finanzielle Versorgung der Familie aufgenommen ist. Mit der Haushaltsführung hat die Beklagte, die keinen finanziellen Anteil erbringen konnte, die sich aus § 1360 BGB ergebende Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, erfüllt (BVerfGE 49, 280, 285; BGH, Urt. v. 6.5.1980 – VI ZR 149/78, VersR 1980, 844; v. 27.11.1991 – IV ZR 164/90, BGHZ 116, 167, 171; Staudinger/*Voppel*, a.a.O., § 1360 Rn. 25). Mit der Pflege und Erziehung der Kinder ist die Beklagte auch ihrer Verpflichtung nachgekommen, zum Unterhalt der Kinder beizutragen (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB; vgl. BGH, Urt. v. 21.12.1977 – IV ZR 4/77, BGHZ 70, 151, 155; v. 6.5.1980, a.a.O.).

[31] (4) Demnach waren die Haushaltsführung und die Kindererziehung als Beitrag der Beklagten zum Unterhalt – unabhängig von der Vereinbarung der Eheleute – geschuldet und stellen daher bei der gebotenen objektiven Betrachtung keine zur Entgeltlichkeit führende Gegenleistung für die mit der Tilgung des Darlehens verbundenen Leistungen an die Beklagte dar (vgl. BGH, Urt. v. 13.3.1978 – VIII ZR 241/76, BGHZ 71, 61, 66 f.; v. 27.11.1991 – IV ZR 164/90, BGHZ 116, 167, 171; *Bork*, in: Prütting/*Bork/Jacoby*, InsO, 2022, § 134 Rn. 64; MünchKomm-InsO/*Kayser/Freudenberg*, 4. Aufl., § 134 Rn. 36; Graf-Schlicker/*Huber*, InsO, 6. Aufl., § 134 Rn. 18; Jaeger/*Henckel*, InsO, § 134 Rn. 23; a.A. Uhlenbruck/*Borries/Hirte*, InsO, 15. Aufl., § 134 Rn. 142). Gerade die vom Gesetzgeber im Rahmen des Gleichberechtigungsgesetzes v. 18.6.1957 (BGBl. I 1957, S. 609) verankerte Gleichwertigkeit von Erwerbsarbeit und Haushaltsführung (vgl. BT-Drucks. 7/650, S. 99; BGH, Urt. v. 6.5.1980 – VI ZR 149/78, VersR 1980, 844), welche die Revision für ihren Standpunkt anführt, verbietet es, den Beitrag des nicht erwerbstätigen Ehegatten zum Familienunterhalt anfechtungsrechtlich als Entgelt oder als Gegenleistung eines Entgelts zu betrachten.

[32] ee) Entgegen der von der Revision vertretenen Auffassung ergibt sich eine Gegenleistung der Beklagten auch nicht daraus, dass sie ihren Miteigentumsanteil der Familie zur Verfügung gestellt hat. Dazu war sie im Wege des geschuldeten Naturalunterhalts zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Familie nach § 1360 Satz 1, § 1360a Abs. 1 BGB verpflichtet (vgl. BGH, Urt. v. 14.1.2004 – XII ZR 69/01, FamRZ 2004, 443, 446; Staudinger/*Voppel*, a.a.O., § 1360a Rn. 7). Als Miteigentümer war der Schuldner zum Gebrauch der Immobilie berechtigt (§ 743 Abs. 2 BGB) und hatte an die Beklagte keine Nutzungsentschädigung zu zahlen (vgl. BGH, Urt. v. 17.5.1983 – IX ZR 14/82, BGHZ 87, 265, 271; v. 12.12.2012 – XII ZR 43/11, BGHZ 196, 21 Rn. 22).

[33] ff) Schließlich ergibt sich eine Entgeltlichkeit der Leistungen auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Altersvorsorge. Ob die Verschaffung lastenfreien Eigentums insoweit unterhaltsrechtlich als Teil der Altersvorsorge geschuldet ist, kann jedoch dahinstehen. Es fehlt bereits an ausreichenden Einkommensverhältnissen.

[34] II. Die Anschlussrevision des Klägers ist ebenfalls unbegründet. Zutreffend nimmt das Berufungsgericht an, dass es sich bei der Entrichtung der Darlehenszinsen nicht um anfechtbare, unentgeltliche Leistungen i.S.d. § 134 Abs. 1 InsO handelt.

[35] 1. Die Zinsaufwendungen für das von der Familie bewohnte Eigenheim waren unterhaltsrechtlich geschuldet. Diese stellten keine Aufwendungen zur Vermögensbildung dar, sondern dienten wirtschaftlich – jedenfalls auch – der Finanzierung des Wohnbedarfs und sind insofern der Miete vergleichbar (vgl. BGH, Urt. v. 5.12.1989 – VI ZR 276/88, FamRZ 1990, 253, 254; v. 4.11.2003 – VI ZR 346/02, FamRZ 2004, 88, 90; v. 22.6.2004 – VI ZR 112/03, FamRZ 2004, 1543, 1544). Die Überlegung der Anschlussrevision, die Zinszahlungen dienten der Finanzierung des Eigenheimerwerbs, steht dem nicht entgegen. Für die Anschaffung der Immobilie verwendeten die Eheleute die von der Darlehensgeberin zur Verfügung gestellte Darlehensvaluta, welche der Schuldner mit den Tilgungsleistungen zurückführte (§ 488 Abs. 1 Satz 2 BGB). Der daneben geschuldete Zins stellte lediglich den Preis für die Nutzung des überlassenen Kapitals (BGH, Urt. v. 7.6.2011 – XI ZR 388/10, BGHZ 190, 66 Rn. 23) und nicht den Gegenwert der bei Erwerb der Immobilie aufgewandten Mittel dar.

[36] 2. Die Zinsleistungen überstiegen nicht die Höhe der Miete für eine angemessene Wohnung und waren daher ein gem. §§ 1360, 1360a BGB geschuldeter Beitrag zu den gemeinsamen Wohnkosten (vgl. BGH, Urt. v. 5.12.1989 – VI ZR 276/88, FamRZ 1990, 253, 254; v. 4.11.2003 – VI ZR 346/02, FamRZ 2004, 88, 90; v. 22.6.2004 – VI ZR 112/03, FamRZ 2004, 1543, 1544; MünchKomm-BGB/Weber-Monecke, a.a.O., § 1360a Rn. 4; Staudinger/Voppel, a.a.O., § 1360a Rn. 7; Wendl/Dose/Bömelburg, a.a.O., § 3 Rn. 27; vgl. BGH, Urt. v. 14.3.2018 – IV ZR 170/16, FamRZ 2018, 775 Rn. 24; Beschl. v. 6.11.2019 – XII ZB 311/18, BGHZ 223, 374 Rn. 21, 27). Die Erfüllung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs bewirkte als Gegenleistung die Befreiung von der Schuld und damit die Entgeltlichkeit der Leistungen des Schuldners (vgl. BGH, Urt. v. 27.6.2019 – IX ZR 167/18, BGHZ 222, 283, ZInsO 2019, 1734 Rn. 85).

§§ 96 Abs. 1 Nr. 3, 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO

Inkongruenz der Aufrechnungslage bei langfristigem Dienstleistungsvertrag

Leitsatz der Redaktion:

Bei einem langfristigen Dienstleistungsvertrag über die Erbringung von Reinigungsleistungen einerseits und der zur Aufrechnung gestellten Forderung aus einer Autoreparatur andererseits handelt es sich um verschiedene Rechtsgeschäfte mit unterschiedlichen Inhalten und Grundlagen, die nicht von einem „einheitliche Lebenssachverhalt“ umfasst werden. Es handelt sich dabei mithin nicht um eine insolvenzrechtlich kongruente Aufrechnungslage, da diese regelmäßig voraussetzt, dass Haupt- und Gegenforderung aus einem einheitlichen Vertragsverhältnis erwachsen sind.

AG Northeim, Urt. v. 14.12.2023 – 3 C 270/23

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Zahlung der ausstehenden Beträge aus einem Dienstleistungsverhältnis.

Zwischen der Beklagten und Herrn R N (im Folgenden Insolvenzschuldner), dem Inhaber einer Gebäudereinigungsfirma,

besteht seit 2016 ein Dienstleistungsvertrag in der Form eines Dauerschuldverhältnisses, welches die Gebäudereinigung der Geschäftsräume der Beklagten zum Gegenstand hat.

Der Insolvenzschuldner erlitt am 12.8.2019 einen unverschuldeten Unfall mit seinem Pkw. Der an dem Fahrzeug entstandene Schaden wurde von der Beklagten behoben. Eine entsprechende Rechnung der Beklagten wurde am 26.9.2019 erstellt. Dabei wurden von der Versicherung zwei Kostenpunkte nicht übernommen, die MWSt bzgl. der Reparaturkosten und zwei neue Winterreifen.

Der Insolvenzschuldner rechnete Leistungen gegenüber der Beklagten i.H.v. 1.761,20 € wegen erbrachter Leistung aus dem bestehende Dienstleistungsverhältnis ab. Kurz darauf (am 7.10.2019) beantragte der Insolvenzschuldner das Insolvenzverfahren beim AG Goslar. Das vorläufige Insolvenzverfahren wurde am 16.10.2019 eröffnet, die Klägerin wurde dabei zur Insolvenzverwalterin bestellt.

Am 15.11.2019 wurde auf dem Konto des Insolvenzschuldner eine Zahlung durch die Beklagte i.H.v. lediglich 573,80 € verbucht. Mit einem Schreiben v. 9.3.2023 forderte die Klägerin die Beklagte auf, den ausstehenden Rechnungsbetrag (1.187,40 €) bis zum 23.3.2023 an die Klägerin als Verwalterin des Insolvenzvermögens zu überweisen. Daraufhin entgegnete die Beklagte, den fraglichen Betrag gegen ihre ausstehenden Forderungen der Reparaturleistung 14.11.2019 aufgerechnet zu haben.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe den ausstehenden Betrag nicht mit ihren Forderungen verrechnen dürfen. Dabei käme es gerade auf den Zeitpunkt des Antrags zum Insolvenzverfahren an und nicht auf die tatsächliche Eröffnung des Verfahrens. Sie ist der Ansicht, die Aufrechnung sei vorliegend aufgrund des Insolvenzfalls unzulässig.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag i.H.v. 1.187,40 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.3.2023 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, es käme nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung, sondern auf den Zeitpunkt der Abnahme der Reparaturleistung an. Im Zeitpunkt der tatsächlich erfolgten Abnahme habe weder ein Insolvenzantrag vorgelegen, noch wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Sie ist der Auffassung, dass sie berechtigt war, die Aufrechnung nach BGB oder der InsO zu erklären und diese Aufrechnung auch zulässig war. Sie behauptet des Weiteren, dass sie keine Kenntnis vom Antrag über das Insolvenzverfahren hatte. Darüber hinaus sehe der Reinigungsdienstliche Vertrag gerade ausdrücklich die Aufrechnung von gegenseitig entstehenden Forderungen vor, weshalb die Aufrechnungsmöglichkeit ausdrücklich vereinbart gewesen sei.

Das Gericht hat die Parteien persönlich angehört. Die Klage ist der Beklagten am 26.6.2023 zugestellt worden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das AG Northeim gem. §§ 12, 17 ZPO i.V.m. § 4a GmbHG das örtlich zuständige Gericht, da sich der Sitz der Beklagten sich in N befindet. Es kann daher dahinstehen, ob sich die örtliche Zuständigkeit daneben auch auf den besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes gem. § 29 ZPO stützen ließe, der Kläger hat gem. § 35 ZPO unter mehreren zuständigen Gerichten die Wahl und wählte vorliegend das AG Northeim.

Zudem ist das AG Northeim auch gem. § 23 Nr. 1 GVG sachlich zuständig, da der Zuständigkeitsstreitwert gem. § 3 ZPO die Summe von 5.000 € nicht übersteigt.

Die Klägerin ist Kraft Amtes gem. § 80 InsO Partei des Rechtsstreits und gem. § 51 Abs. 1 ZPO prozessführungsbezugt. Somit kann sie im Wege der gesetzlichen Prozessstandschaft die Rechte des Insolvenzschuldners im eigenen Namen geltend machen.

Die Beklagte ist als juristische Person gem. § 50 ZPO i.V.m. § 13 Abs. 1 GmbHG parteifähig, jedoch gem. §§ 51, 52 ZPO nicht prozessfähig, sondern muss sich gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 GmbHG vom Geschäftsführer vertreten lassen.

Die Erhöhung des Klageantrags von den ursprünglichen 1.187,14 € auf 1.187,40 € ist eine zulässige Klageerweiterung i.S.d. § 264 Nr. 2, 1. Alt. ZPO.

II. Die Klage ist in der Hauptsache begründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Zahlungsanspruch in voller Höhe zu. Die Einwendungen des Beklagten greifen nicht durch.

1. Die Beklagte ist gem. § 611 Abs. 1 BGB zur Gewährung der vereinbarten Vergütung nach erbrachter Dienstleistung verpflichtet. Ein Dienstvertrag über die Reinigung der Geschäftsräume der Beklagten war seit 2016 in Form eines Dauerschuldverhältnisses vereinbart. Ein Anspruch auf die Gegenleistung ist entstanden.

Entgegen des Vorbringens der Beklagten ist dieser Anspruch nicht durch Aufrechnung mit Wirkung des § 389 BGB erloschen. Der Vortrag der Beklagten, mit erfolgter Aufrechnung sei bereits Erfüllungswirkung eingetreten, greift nicht. Im Fall eines Insolvenzverfahrens sind an die Aufrechnung besondere Voraussetzungen geknüpft, die mit einer einfachen Aufrechnung nach §§ 387 ff. BGB keine Berücksichtigung finden.

Die Beklagte kann auch nicht mit Erfolg vortragen, dass die Aufrechnung sich vorliegend nach der Regelung in § 94 InsO richte und § 96 InsO nicht greife. Vorliegend ist die Aufrechnungslage mit der fälligen Leistung des Insolvenzschuldners nach erfolgter Reparatur am 26.9.2019 und der fälligen Leistung des Beklagten nach erbrachter Dienstleistung am 21.10.2019 i.S.d. § 94 InsO bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens (1.1.2020) entstanden. Somit besteht zwar weiter hin die Möglichkeit der Aufrechnung während eines Insolvenzverfahrens. Allerdings sind auch die Regelungen zur Unzulässigkeit der Aufrechnung bei Insolvenzverfahren gem. § 96 InsO zu beachten.

Vorliegend ist die Aufrechnung unzulässig gem. § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO. Demzufolge muss der Insolvenzgläubiger die Möglichkeit der Aufrechnung durch eine anfechtbare Rechtshandlung i.S.d. §§ 129 ff. InsO erlangt haben. Dies wird davon abhängig gemacht, ob eine kongruente (§ 130 InsO) oder eine inkongruente Deckung (§ 131 InsO) gegeben ist.

Die Beklagte macht geltend, an die Aufrechnung sind in diesem Fall die Voraussetzungen des § 130 InsO zu knüpfen, da eine kongruente Deckung gegeben sei. Eine kongruente Aufrechnungslage liegt grds. vor, wenn die aufzurechnenden Ansprüche aus einem einheitlichen Vertrag entstanden sind (Uhlenbruck/Borries/Hirte, InsO, § 131 Rn. 52). Die Aufrechnungslage setzt sich jedoch vorliegend aus Forderungen zweier verschiedener Verträge zusammen. Der Anspruch der Beklagten auf Reparaturzahlung derjenigen Posten, die nicht von der Versicherung übernommen wurden, stammen aus einem einmalig vereinbarten Werkvertrag. Mit diesem Anspruch möchte sie gegen die Forderung aus dem fortlaufenden Reinigungsdienstleistungsvertrag aufrechnen. Die Deckung folgt nicht aus einem einheitlichen Vertrag, eine Kongruenz ist somit nicht gegeben. Es handelt sich um eine inkongruente Deckung i.S.d. § 131 InsO und der Vortrag der Beklagten geht somit fehl.

Allerdings bringt die Beklagte vor, dass der seit 2016 geschlossene Reinigungsvertrag ausdrücklich die Aufrechnung der Forderungen aus diesem Vertrag mit etwaigen Forderungen aus Reparaturverträgen vorsieht. Damit könnte eine die Aufrechnungsbefugnis begründende Verknüpfung zwischen der Forderung aus dem Dienstvertrag und dem Anspruch der Beklagten auf Reparaturzahlung vor Herstellung der Aufrechnungslage vorgenommen worden sein (vgl. BGH v. 8.12.2022 – IX ZR 175/21).

Die Klägerin trägt an dieser Stelle vor, dass eine solche Vereinbarung über die Aufrechnungsmöglichkeit zwischen der Beklagten und dem Insolvenzschuldner nie vorgelegen hat.

Das Gericht muss den Vortrag der Klägerin als richtig unterstellen. Denn die Beklagte, die insoweit beweispflichtig ist, konnte für ihre Behauptung keinen Beweis antragen. Den prozessualen Nachteil daraus trägt sie mit Rücksicht auf ihre Beweislast.

Die anfechtbare Rechtshandlung, also die Aufrechnung bei einer inkongruenten Deckung, wahrt darüber hinaus auch den zeitlichen Rahmen des § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Die Aufrechnung ist am 14.11.2019 erfolgt. Es wurde erst nach dem Antrag auf Durchführung des Insolvenzverfahrens aufgerechnet. Die Beklagte trägt an dieser Stelle vor, dass es gerade nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung, sondern auf den des Vertragsschlusses ankommt. Dies ist nicht mit dem Wortlaut des § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO vereinbar und kann keine Berücksichtigung finden.

Des Weiteren wendet die Beklagte ein, sie habe keine Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Mandanten der Klägerin gehabt. Anders als bei § 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO kommt es jedoch gerade bei § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO nicht auf die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Insolvenzschuldners an, weshalb auch dieser Einwand keinen Erfolg hat.

2. Schließlich steht der Klägerin auch ein Anspruch auf Zahlung der Verzugszinsen seit dem 24.3.2023 gem. §§ 288, 286 BGB zu.

III. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Hinweis der Redaktion: Die ältere Entscheidung ist bislang nicht veröffentlicht und wird hier nachträglich dokumentiert.

Insolvenzsteuerrecht

§§ 240 Abs. 1 Satz 1, 370 AO; Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 6 Abs. 2 EMRK

Zur Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen

Leitsätze des Gerichts:

- 1. Gegen die gesetzliche Höhe des Säumniszuschlags nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO bestehen auch für die Zeit nach dem 31.12.2018 keine verfassungsrechtlichen Bedenken (im Anschluss an: BFH, Urt. v. 23.8.2023 – X R 30/21; BStBl. II 2024, 215 = BFHE 282,195).**
- 2. Gegen § 240 Abs. 1 Satz 1 AO bestehen auch keine unionsrechtlichen Bedenken.**
- 3. § 240 Abs. 1 Satz 1 AO steht auch im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.**

BFH, Urt. v. 19.2.2025 – XI R 18/23

[1]. I. Streitig ist die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Höhe der Säumniszuschläge.

[2] Der Kläger und Revisionskläger (Kläger) ist Steuerberater und führt steuerpflichtige Umsätze aus. Aufgrund von USt-Festsetzungen für die Jahre 2012 – 2014 und von USt-Voranmeldungen für das 1. bis 3. Quartal 2017 und für das 1. Quartal 2018 ergaben sich Säumniszuschläge i.H.v. insgesamt 59,50 €.

[3] Mit Telefax v. 21.12.2019 beantragte der Kläger den Erlass eines Abrechnungsbescheids gem. § 218 Abs. 2 AO über diese Säumniszuschläge. Mit Abrechnungsbescheid v. 25.2.2020 stellte der Beklagte und Revisionsbeklagte (Finanzamt – FA) fest, dass die Säumniszuschläge zu Recht verwirkt seien. Der Einspruch blieb erfolglos (Einspruchsentscheidung v. 2.10.2020).

[4] Das FG wies die Klage mit seinem in EFG 2024, 1862 veröffentlichten Urteil als unbegründet ab. Unter Bezugnahme auf Entscheidungen des II., VI. und VII. Senats des BFH war das FG der Auffassung, dass die Entscheidung des BVerfG (Beschl. v. 8.7.2021 – 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, BVerfGE 158, 282) zur Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe nach den §§ 233a, 238 AO nicht auf die Zinshöhe bei Säumniszuschlägen übertragen werden könne. Auch sei kein Verstoß gegen das Unionsrecht festzustellen. Die mit dem Hilfsantrag geltend gemachten Gegenansprüche könnten nicht berücksichtigt werden.

[5] Mit der – vom FG zugelassenen – Revision rügt der Kläger die Verletzung materiellen Rechts. Er macht geltend, dass gegen die Entscheidung des VII. Senats des BFH v. 23.8.2022 – VII R 21/21 (BFHE 278, 1, BStBl. II 2023, S. 304), *ZInsO* 2023, 572 erhebliche Bedenken bestünden. Insbesondere enthalte – entgegen der Auffassung des VII. Senats – die Regelung des § 240 AO einen fassbaren Zinsanteil. Dies ergebe sich auch aus der älteren Rechtsprechung. So habe der V. Senat des BFH bereits 1991 im Leitsatz zu seiner Entscheidung deutlich gemacht, dass die Säumniszuschläge einen Zinsanteil

enthielten (BFH, Urt. v. 29.8.1991 – V R 78/86, BFHE 165, 178, BStBl. II 1991, S. 906, 2. LS). Auch aus der Entstehungsgeschichte der Säumniszuschläge und der Widersprüchlichkeit der Rechtsprechung ergebe sich der Zinscharakter dieser steuerlichen Nebenleistung. Auch liege ein Verstoß gegen das Unionsrecht vor. Art. 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sei verletzt, weil die Verhängung von Säumniszuschlägen gegen die Unschuldsvermutung verstoße.

[6] Der Kläger beantragt, das Urteil des FG Niedersachsen v. 16.5.2023 – 11 K 113/21 aufzuheben und den Abrechnungsbescheid v. 25.2.2020 und die Einspruchsentscheidung v. 2.10.2020 dahin gehend zu ändern, dass die darin aufgeführten Säumniszuschläge nicht geschuldet werden.

[7] Das FA beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

[8] II. Die Revision des Klägers ist unbegründet; sie ist daher zurückzuweisen (§ 126 Abs. 2 FGO). Das FG hat zu Recht dahin erkannt, dass § 240 AO in den Streitjahren verfassungsgemäß und unionsrechtskonform ist. Die Regelung steht auch im Einklang mit der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

[9] 1. Soweit der Kläger mit der Revision vorträgt, die Erhebung von Säumniszuschlägen sei verfassungsrechtlich deshalb (teilweise) unzulässig, weil die vom BVerfG in seinem Beschl. v. 8.7.2021 – 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17 (BVerfGE 158, 282) herausgearbeiteten Grundsätze, nach denen die Verzinsung nach den §§ 233a, 238 AO i.H.v. 0,5 % pro Monat für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2014 mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist, auf Säumniszuschläge zu übertragen seien, ist die Verfassungsmäßigkeit des § 240 AO in der Rechtsprechung des BFH auch für hier streitige Zeiträume nach dem 31.12.2018 bestätigt worden (vgl. BFH, Urt. v. 23.8.2023 – X R 30/21, BFHE 282, 195, BStBl. II 2024, S. 215; v. 23.8.2022 – VII R 21/21, BFHE 278, 1, BStBl. II 2023, S. 304, *ZInsO* 2023, 572 Rn. 38 ff.; v. 15.11.2022 – VII R 55/20, BFHE 278, 403, BStBl. II 2023, S. 621, *ZInsO* 2023, 1120 Rn. 19 ff.).

[10] a) Der erkennende Senat schließt sich dieser Rechtsprechung aus den dort genannten Gründen an. Er teilt insbesondere die Auffassung, dass der Liquiditätsvorteil nur Nebenzweck ist (s. hierzu BFH, Urt. v. 23.8.2022 – VII R 21/21, BFHE 278, 1, BStBl. II 2023, S. 304, *ZInsO* 2023, 572 Rn. 44 ff.; v. 15.11.2022 – VII R 55/20, BFHE 278, 403, BStBl. II 2023, S. 621, *ZInsO* 2023, 1120 Rn. 22 ff.; s.a. BFH, Urt. v. 23.8.2023 – X R 30/21, BFHE 282, 195, BStBl. II 2024, S. 215 Rn. 50 f.; s. hierzu auch z.B. BFH, Beschl. v. 9.3.2023 – VI B 31/22 [AdV], BFH-PR 2023, 574 Rn. 24 ff.; v. 13.9.2023 – XI B 52/22 [AdV], BFH/NV 2024, 273 Rn. 17 f.; v. 16.10.2023 – V B 49/22 [AdV], BFHE 281, 509, BStBl. II 2024, S. 97 Rn. 18; v. 16.7.2024 – XI B 37/23, BFH/NV 2024, 1357 Rn. 12; v. 17.7.2024 – X B 79/23, BFH/NV 2024, 1144 Rn. 9).

[11] b) Die vom III., V. und VIII. Senat im Verfahren der Aussetzung der Vollziehung zwischenzeitlich geäußerten ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Säumniszuschläge (vgl. BFH, Beschl. v. 23.5.2022 – V B 4/22 [AdV], BFHE 276, 535 Rn. 29 ff.; v. 11.11.2022 – VIII B 64/22 [AdV], BFHE 278, 36 Rn. 14 ff.; v. 28.12.2022 – III B 48/22 [AdV], BFH/NV 2023, 970 Rn. 13 ff.) sind nach Auffassung

des erkennenden Senats durch die – im Hauptsacheverfahren ergangenen – Entscheidungen des VII. und X. Senats des BFH überholt. Dies gilt auch für die vom VIII. Senat im Beschl. v. 22.9.2023 – VIII B 64/22 (AdV) (DStR kurzgefasst 2023, 335 Rn. 20 ff.) geäußerten Zweifel (vgl. BFH, Beschl. v. 16.7.2024 – XI B 37/23, BFH/NV 2024, 1357; v. 17.7.2024 – X B 79/23, BFH/NV 2024, 1144).

[12] 2. Ebenso ist kein Verstoß gegen unionsrechtliche Grundsätze festzustellen. Der Senat verweist dazu auf die Begründungen der hierzu bereits ergangenen Entscheidungen des EuGH und des BFH (vgl. EuGH, Urt. v. 5.12.2024 – C-506/23, EU:C:2024:1003 Rn. 25 ff. – Network One Distribution; BFH, Beschl. v. 13.9.2023 – XI B 52/22 [AdV], BFH/NV 2024, 273 Rn. 19; v. 23.5.2022 – V B 4/22 [AdV], BFHE 276, 535 Rn. 35 f. m.w.N.; v. 16.10.2023 – V B 49/22 [AdV], BFHE 281, 509, BStBl. II 2024, S. 97 Rn. 21 f.).

[13] 3. Eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 EMRK ist auch nicht gegeben. Die Verwirkung von Säumniszuschlägen ist nicht als „Straftat“ i.S.d. Art. 6 Abs. 2 EMRK anzusehen.

[14] a) Nach Art. 6 Abs. 2 EMRK gilt jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

[15] aa) Der EGMR sieht den in Art. 6 Abs. 2 EMRK verwendeten Begriff der „Straftat“ als autonom und daher nicht durch das innerstaatliche Recht der Vertragsstaaten determiniert an. Grund hierfür ist, dass die Reichweite der Art. 6 und 7 EMRK dem freien Willen der Vertragsstaaten unterläge, wenn diese nach Belieben eine Verfehlung als nichtstrafrechtlichen Verstoß definieren könnten (vgl. EGMR, Urt. v. 8.6.1976 – 5100/71, Rn. 81 – Engel u.a./Niederlande und v. 21.2.1984 – 8544/79, NJW 1985, 1273 Rn. 49 – Öztürk/Deutschland; vgl. auch BFH, Urt. v. 20.2.2019 – X R 32/17, BFHE 264, 184, BStBl. II 2019, S. 438 [BFH v. 20.2.2019 – X R 28/17], Rn. 39; BFH, Beschl. v. 4.6.2024 – VIII B 121/22, zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt, BFH/NV 2024, 959, Rn. 11 f.).

[16] bb) Der EGMR legt den Begriff der „Straftat“ sehr weit aus. Er hat dazu drei – auch als „Engel-Kriterien“ bezeichnete – Merkmale entwickelt, anhand derer zu prüfen ist, ob eine Sanktion strafrechtlicher Natur ist (vgl. EGMR, Urt. v. 31.8.2021 – 12951/18 Rn. 49 – BRAGI GUÐMUNDUR KRISTJÁNSSON v. ICELAND; v. 8.6.1976 – 5100/71, Rn. 82 – Engel u.a./Niederlande und v. 21.2.1984 – 8544/79, NJW 1985, 1273 Rn. 48 – Öztürk/Deutschland). Dabei geht es um die Einordnung der maßgebenden Norm nach der Rechtstechnik des betroffenen Staates, nach der Art der Zuwiderhandlung sowie nach der Art und Schwere der angedrohten Sanktion (s. zu den „Engel-Kriterien“ im Einzelnen EGMR, Urt. v. 8.6.1976 – 5100/71, Rn. 82 – Engel u.a./Niederlande; v. 21.2.1984 – 8544/79, NJW 1985, 1273 Rn. 53 – Öztürk/Deutschland; v. 24.2.1994 – 12547/86, Rn. 44, 47 – Bendenoun/Frankreich; v. 23.7.2002 – 34619/97, Rn. 68 – Janosevic/Schweden; v. 23.11.2006 – 73053/01 Rn. 31, 38 – Jussila/Finnland; v. 19.2.2013 – 4795/06, NJW 2014, 1791 Rn. 46, 47 – Müller-Hartburg/Österreich).

[17] cc) Für die Zuordnung einer Norm zum Strafrecht i.S.d. Art. 6 Abs. 2 EMRK genügt es, wenn entweder das zweite oder das dritte „Engel-Kriterium“ erfüllt ist. Die „Engel-Kriterien“ stehen grds. selbstständig nebeneinander. Wenn aller-

dings die Einzelbetrachtung der Kriterien noch keine eindeutigen Schlussfolgerungen zulässt, kann auch eine kumulative Würdigung geboten sein (vgl. EGMR, Urt. v. 23.7.2002 – 34619/97, Rn. 67 – Janosevic/Schweden und v. 23.11.2006 – 73053/01, Rn. 31 – Jussila/Finnland).

[18] b) Unter Zugrundlegung dieser Grundsätze ist der in § 240 AO vorgesehene Säumniszuschlag nicht dem Bereich des Strafrechts zuzurechnen. Zwar ist dafür die im deutschen Recht vorgenommene Einordnung als verwaltungsrechtliche Geldleistung nicht ausschlaggebend. Weder die Art der Zuwiderhandlung noch die Art und Schwere der Sanktion lassen aber – sowohl bei alternativer als auch bei kumulativer Prüfung – eine Zuordnung zum Strafrecht zu.

[19] aa) Allein die Nichtzahlung einer Abgabe innerhalb der dafür vorgesehenen gesetzlichen Frist (§ 240 Abs. 1 Satz 1 AO) stellt keine „Tat“ dar, die ihrer Natur nach als strafbar angesehen werden könnte. Im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung (vgl. hierzu EGMR, Urt. v. 23.11.2006 – 73053/01, Rn. 31 – Jussila/Finnland) gibt jedenfalls der eindeutige Normzweck des § 240 Abs. 1 AO den Ausschlag dafür, dass die Norm auch im Hinblick auf die Art des Verstoßes keinen strafrechtlichen Charakter hat.

[20] Säumniszuschläge dienen dazu, den Bürger zur zeitnahen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen anzuhalten und die Verletzung eben jener Verpflichtung zu sanktionieren. Daneben ist der Säumniszuschlag Gegenleistung bzw. Ausgleich für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern und dient letztlich auch dem Zweck, den Verwaltungsaufwand der Finanzbehörden auszugleichen (vgl. BFH, Urt. v. 29.8.1991 – V R 78/86, BFHE 165, 178, BStBl. II 1991, S. 906, unter B.II.2.a m.w.N.; v. 30.3.2006 – V R 2/04, BFHE 212, 23, BStBl. II 2006, S. 612, unter II.2. m.w.N.; v. 23.8.2022 – VII R 21/21, BFHE 278, 1, BStBl. II 2023, S. 304, ZInsO 2023, 572 Rn. 32; BFH, Beschl. v. 2.3.2017 – II B 33/16, BFHE 257, 27, BStBl. II 2017, S. 646 Rn. 32). Als Druckmittel eigener Art, das auf die besonderen Bedürfnisse des Steuerrechts zugeschnitten ist, haben Säumniszuschläge zwar auch repressiven und präventiven Charakter. Der VII. Senat des BFH spricht deshalb auch von einer „pönalen Funktion“ (vgl. BFH, Urt. v. 23.8.2022 – VII R 21/21, BFHE 278, 1, BStBl. II 2023, S. 304, ZInsO 2023, 572 Rn. 32). Der repressive Charakter von § 240 Abs. 1 AO, der in der Anknüpfung an einen in der Vergangenheit liegenden Vorgang (Unterlassen) zum Ausdruck kommt, ist aber – wie auch beim Verspätungszuschlag (vgl. BFH, Beschl. v. 4.6.2024 – VIII B 121/22, BFH/NV 2024, 959, Rn. 25) – nicht mit einem sozial-ethischen Unwerturteil verbunden; eine abschreckende, generalpräventive Wirkung ist nicht beabsichtigt. § 240 Abs. 1 AO hat damit nicht die vorrangige Funktion der Bestrafung von begangenen Unrecht. Vielmehr sanktioniert § 240 Abs. 1 AO lediglich eine (objektive) verfahrensrechtliche Pflichtverletzung im Hinblick auf die dadurch typischerweise bewirkte Verzögerung der Abgabeneinnahmen im Verwaltungsverfahren.

[21] bb) Auch sieht die Norm nicht typische strafrechtliche Sanktionen wie die Freiheitsentziehung oder die Eintragung ins Strafregister vor. Zwar können im Einzelfall die Säumniszuschläge in ihrer Summe sehr hoch sein. Auch kann nach § 328 Abs. 1 AO i.V.m. §§ 329, 334 AO eine Ersatzzwangshaft in bestimmten Fällen angeordnet werden. Dieses Zwangsmittel steht aber nicht für die Vollstreckung wegen Geldfor-

derungen zur Verfügung (vgl. z.B. *Drüen*, in: Tipke/Kruse, AO/FGO, §§ 328 – 335 AO Rn. 3; *Hohrmann*, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, § 328 AO Rn. 15). Diese Umstände ermöglichen daher keine Einordnung der Säumniszuschläge nach ihrer Art und Schwere als „Straftat“ i.S.d. Art. 6 Abs. 2 EMRK.

[22] 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 2 FGO.

§§ 69, 166, 191 AO; § 17 UStG

Geschäftsführerhaftung bei unterlassener Vorsteuerberichtigung nach Storno-Rechnung

Leitsatz der Redaktion:

Ein Geschäftsführer handelt grob fahrlässig i.S.v. § 69 AO, wenn er trotz Kenntnis einer erforderlichen Vorsteuerberichtigung weder berichtigt noch das Finanzamt informiert, obwohl ihm die umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen bewusst sind oder hätten bewusst sein müssen.

FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 27.2.2025 – 9 K 9146/21

Der Kläger ist seit deren Gründung im Jahr 1993 Gesellschafter-Geschäftsführer der B... GmbH (im Folgenden: GmbH). Er hielt bis Anfang Januar 2018 50 % und in der Folgezeit 100 % des Stammkapitals der Gesellschaft. Geschäftsgegenstand der GmbH sind seit 2005 insbesondere die Produktion, der Verkauf und die Vermietung von Spezialfahrzeugen.

Das in C... ansässige Unternehmen D... Limited fragte im Februar 2014 bei der GmbH wegen der Lieferung von zwei Fahrzeugen des Typs E... nach Saudi-Arabien an. Der Kläger bestätigte der D... Limited am 25.2.2014, dass zwei Fahrzeuge nach Zahlung innerhalb von 2 Wochen zur Verfügung stünden. Am selben Tag teilte die D... Limited mit, dass dem Preis von 482.000 € pro Auto zugestimmt werde. Daraufhin erstellte die GmbH am selben Tag die Rechnung an die D... Limited über insgesamt 992.800 € einschließlich Luftfracht (28.800 €).

Mit zwei Rechnungen jeweils v. 10.3.2014 stellte die F... GmbH der GmbH den Kauf zweier Fahrzeuge G ... (Fahrgestellnummern: ... und ...) in Rechnung, wobei jede Rechnung Folgendes auswies:

Listenpreis inklusive Bereitstellung I... (netto)	€ 409.725,00
Umsatzsteuer 19 %	77.847,75
Rechnungsbetrag (brutto)	487.572,75

Die USt aus beiden Rechnungen zusammen ergab einen Betrag i.H.v. 155.695,50 € (Rechnungsbeträge insges.: 975.145,50 €). Als Leistungsdatum war „der Tag der Übernahme“ (ohne konkretes Datum) angegeben.

Die GmbH beglich am 11.3.2014 die beiden Rechnungen der F... GmbH in voller Höhe.

Am 14.4.2014 sandte der vorgesehene Spediteur der Fahrzeuge eine E-Mail an den Kläger, in der er mitteilte: „Wenn wir bis morgen nicht mit der Bearbeitung der Exportpapiere an-

fangen können, dann müssen wir die Buchung stornieren!!!!“. Daraufhin erwiderte der Kläger am selben Tag, dass es leider mit den Autos nicht gut aussehe. Sofern er sich nicht wider Erwarten bis zum Folgetag mit positiven Nachrichten melden würde, bat er, der Kläger, die Buchung zu stornieren. Am 16.4.2014 mailte der Spediteur dem Kläger, dass er die Buchung um 14 Tage „geschoben“ habe. Hierfür bedankte sich der Kläger am selben Tag.

Mit E-Mail v. 21.6.2014 übersandte die F... GmbH der GmbH zwei „Storno-Rechnungen vom 31.3.2014 wegen Nichtlieferung des Lieferanten; Rechnungsdatum: 10.3.2014“ betreffend die E... Fahrzeuge mit den Fahrstellnummern ... und ... über jeweils brutto 487.572,75 €.

Am 30.6.2014 übersandte die F... GmbH dem Kläger per E-Mail zwei an die GmbH gerichtete Rechnungen, jeweils mit Datum v. 22.5.2014, bzgl. zweier Fahrzeuge H... mit den Fahrstellnummern ... und Rechnungspreis der beiden Fahrzeuge war wiederum jeweils ein Betrag von netto 409.725 €. USt wurde in den Rechnungen mit Datum v. 22.5.2014 nicht ausgewiesen, vielmehr erfolgte der Hinweis „unbewegte Lieferung im Reihengeschäft gemäß § 3 Abs. 6 S. 5 i. V. m. § 3 Abs. 7 S. Nr. 2 UStG, Leistungsort C.../Saudi-Arabien“. Die E-Mail an den Kläger enthielt den Zusatz: „Die Gutschrift für die eingezahlte Depositum folgt“.

In ihrer USt-Voranmeldung für März 2014 machte die GmbH die Vorsteuern aus den Rechnungen v. 10.3.2014 i.H.v. 155.695,50 € geltend. Auf Bitte des Beklagten in seinem Schreiben v. 16.5.2014 um Erläuterung und Einreichung der größten Eingangrechnungen übersandte die GmbH am 23.5.2014 fünf Rechnungen, unter denen sich auch die beiden Rechnungen v. 10.3.2014 befanden. Daraufhin stimmte der Beklagte der USt-Voranmeldung zu.

Weder in der am 5.8.2014 beim Beklagten eingereichten USt-Voranmeldung der GmbH für Juni 2014 noch in der am 30.5.2016 beim Beklagten eingereichten USt-Jahreserklärung der GmbH für 2014 war eine Korrektur der Vorsteuerbeträge mit Bezug auf die Stornierung der Rechnungen v. 10.3.2014 enthalten.

Am 23.2.2015 sandte ein Mitarbeiter der GmbH dem Geschäftsführer der F... GmbH eine E-Mail, die dem Kläger zur Kenntnis übersandt wurde, mit der „letzten Aufforderung zur außergerichtlichen Einigung“ betreffend die Fahrzeuge G... mit den Fahrzeugidentifikationsnummern ... und Der Geschäftsführer der F... GmbH wurde u.a. aufgefordert, bis zum 9.3.2015 alle relevanten Dokumente zu übergeben, die die behauptete Steuerfreiheit begründeten oder eine notariell beglaubigte Erklärung vorzulegen, dass mit der Lieferung ein steuerbarer Umsatz vorliege und so steuerrechtlich behandelt worden sei. Als Basis der Forderung würden die zwei Rechnungen v. 10.3.2014 und die dort genannte USt i.H.v. 77.847,75 € gelten.

Mit Schreiben v. 17.3.2015 erbat der Kläger bei dem für die F... GmbH zuständigen Finanzamt unter Schilderung des Sachverhalts eine verbindliche Auskunft über die Besteuerung des Umsatzes betreffend die Rechnungen v. 10.3.2014 bei der F... GmbH. Dabei legte er dar, dass die von der GmbH geleistete Vorauszahlung einschließlich USt von der F... GmbH weiterhin einbehalten werde. Diese halte an der Deutung fest, dass mit erteilter Storno-Rechnung ihre Steuerschuld aufge-

hoben sei. Eine Rechnungsänderung sei nur mit Zustimmung des Finanzamts möglich. Um der Gefährdung des Steueraufkommens zu begegnen, wäre die Rückzahlung oder eine Abführung an das Finanzamt der gesamt vereinnahmten USt erforderlich. Sie, die GmbH, gehe davon aus, dass die Steuerschuld der F... GmbH, die die Vorauszahlung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UStG ausgelöst habe, in der Berichtigung hätte behandelt werden müssen. Wenn die F... GmbH die vereinnahmte USt an das Finanzamt abgeführt hätte, wäre die GmbH wirtschaftlich nicht begünstigt und eine Änderung der Vorsteuer für die GmbH würde gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 UStG entfallen. Nach Darstellung des Klägers greife bei der F... GmbH die Ist-Versteuerung der Vorauszahlung vor der Soll-Versteuerung der Storno-Rechnungen. Die Storno-Rechnung entfalte nicht die steuerlich befreiende Wirkung, wie die F... GmbH zu hoffen scheine. Hinsichtlich der Rechnungen v. 22.5.2014 habe der Steuerberater der F... GmbH zunächst das Vorliegen eines Reihengeschäftes, beginnend in I... und endend in Saudi-Arabien, vertreten. Ende 2014 habe dieser an seiner steuerlichen Würdigung im Hinblick auf die Dokumentenlage nicht mehr festgehalten und sei nunmehr von einem im Drittland ausgeführten und deshalb im Inland nicht steuerbaren Umsatz ausgegangen. Auch dies habe allerdings nicht belegt werden können. Die Vorlieferantin der F... GmbH, die J... Handel, habe über einen Rechtsanwalt erklären lassen, dass man ohne Tätigkeit eines Amtes keine Beweise vorlegen würde (Bl. ... f. des Bandes 2 der staatsanwaltlichen Ermittlungsakte des Klägers).

Das für die F... GmbH zuständige Finanzamt wies in seiner Antwort an den Kläger auf das Steuergeheimnis zugunsten der F... GmbH hin, stellte der GmbH aber anheim, die Anfrage an das für sie zuständige Finanzamt, den Beklagten, zu richten, sofern die Anfrage die rechtsverbindliche Würdigung eines für die Steuerfestsetzung der GmbH umsatzsteuerlich relevanten Sachverhaltes zum Ziel habe.

Nach dem Außenprüfungsbericht v. 4.11.2019 ergaben sich u.a. die Bemessungsgrundlagen für die USt-Festsetzungen der GmbH und die USt in den Jahren 2014 und 2015 wie folgt:

	Umsätze 2014 in €	Umsatzsteuer 2014 in €	Umsatz 2015 €	Umsatzsteuer 2015 in €
Umsätze zu 19 %	329.364	62.579	981.304	186.447
Steuerfreie Umsätze	795.750		1.205.599	
Inneregemeinschaftliche Erwerbe	129.200	24.548	43.582	8.280
§ 13b UStG	398.995	75.809	160.259	30.449
Summe	1.653.309	162.936	2.390.744	225.176

Der Geschäftsbetrieb der GmbH wurde (spätestens) 2018 eingestellt.

Gegen den Kläger wurde ein Strafverfahren u.a. wegen des Verdachts der Hinterziehung von USt für die GmbH bis Juni 2014 eingeleitet. Die Ergebnisse der Ermittlungen ergeben sich aus dem Bericht über die strafrechtlichen Feststellungen v. 27.5.2019.

Im Anschluss an den Bericht über die strafrechtlichen Feststellungen erließ der Beklagte am 27.8.2019 gegenüber der GmbH einen geänderten USt-Bescheid für 2014, in dem er den Feststellungen des Steuerfahndungsprüfers folgte und die Berichtigung des Vorsteueranspruchs der GmbH aus den Rechnungen der F... GmbH v. 10.3.2014 vornahm.

Den hiergegen eingelegten Einspruch wies der Beklagte mit Entscheidung v. 2.3.2020 zurück.

Gegen die Einspruchsentscheidung erhob die GmbH Klage.

Sowohl der Beklagte als auch die GmbH stellten im Oktober und November 2020 beim AG K... Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH. Aufgrund des Insolvenzgutachtens v. 16.12.2020 eröffnete das AG mit Beschl. v. 22.12.2020 das Insolvenzverfahren.

Der Beklagte meldete im Insolvenzverfahren u.a. die rückständige USt für 2014 i.H.v. 126.453 € zur Eintragung in die Insolvenztabelle an. Nach Durchführung des Prüfungstermins am 6.4.2021 stellte das Insolvenzgericht u.a. diesen Betrag als unbestritten zur Tabelle fest.

Mit Bescheid v. 19.2.2021 nahm der Beklagte den Kläger in Höhe der rückständigen USt der GmbH für 2014 gem. den §§ 191, 69, 34 AO in Haftung.

Zur Begründung führte der Beklagte u.a. aus, dass durch die nicht wahrheitsgemäße Abgabe der USt-Voranmeldungen für März bzw. Juni 2014 und der unzutreffenden USt-Jahreserklärung 2014 der Kläger seine steuerlichen Pflichten als gesetzlicher Vertreter der GmbH verletzt habe.

Fiktiver Fälligkeitstermin der Steuerforderung sei dabei der 31.1.2016 gewesen, da die Jahressteuererklärung für 2014 – 31.12.2015 abzugeben gewesen wäre und die Abschlusszahlung gem. § 18 Abs. 4 UStG nach einem Monat fällig gewesen wäre.

Mittel zur Steuerzahlung seien vorhanden gewesen, zumal er, der Beklagte, noch mit an die GmbH erstatteten Guthaben aus USt i.H.v. insgesamt 130.380,64 € hätte aufrechnen können (zur Zusammensetzung der Guthabenbeträge im Einzelnen s. S. 3 des Haftungsbescheides).

Der Steuerrückstand sei deshalb in voller Höhe als Schaden anzusetzen. Die Pflichtverletzung des Klägers sei ursächlich für den Eintritt des Schadens gewesen, da bei ordnungsgemäßer Erklärung das Finanzamt auch hätte versuchen können,

die Rückstände beizutreiben. Dass dies nicht gelungen wäre, habe der Kläger nicht vorgetragen und sei aus der Akte nicht ersichtlich.

Eine quotale Haftung komme wegen der wahrheitswidrigen USt-Voranmeldungen für März und Juni 2014 bzw. der USt-Jahreserklärung 2014 und der dadurch vereitelten Aufrechnung nicht in Betracht.

Der Kläger habe vorsätzlich falsche Voranmeldungen bzw. eine falsche Jahressteuererklärung abgegeben, da er nach den Feststellungen der Steuerfahndung den tatsächlichen Sachverhalt gekannt habe und zugunsten der GmbH Vorsteuern aus Rechnungen geltend gemacht habe, denen keine Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen zugrunde gelegen hätten.

Nachdem Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos geblieben seien, sei es ermessensgerecht, den Kläger in Haftung zu nehmen, wobei das Maß der Pflichtverletzung und der Grad des Verschuldens besonders ins Gewicht falle. Zudem habe er, der Beklagte, den gesetzlichen Auftrag sicherzustellen, dass geschuldete Steuern vollständig gezahlt würden.

Den hiergegen vom Kläger eingelegten Einspruch wies der Beklagte mit Einspruchsentscheidung v. 6.6.2021 als unbegründet zurück. Zur Begründung verweist er auf seine Ausführungen im Haftungsbescheid und macht ergänzend geltend, der betroffene Steueranspruch müsse nicht mehr überprüft werden, da dieser im Prüfungstermin am 6.4.2021 zur Insolvenztabelle festgestellt worden sei. Der Kläger, der zu diesem Zeitpunkt noch Geschäftsführer der Gesellschaft gewesen sei, hätte die Steuerforderung bestreiten können.

Der frühere Bevollmächtigte des Klägers hat daraufhin mit beim Gericht am 5.10.2021 eingegangenen Schriftsatz Klage erhoben, die unter dem Az. 9 K 9142/21 aufgenommen wurde. Diese Klage hat der frühere Bevollmächtigte des Klägers zurückgenommen, nachdem einer der nunmehrigen Bevollmächtigten am 6.10.2021 die vorliegende, unter dem hiesigen Aktenzeichen geführte Klage erhoben hat.

Der Kläger macht geltend, dass seine Klage zulässig sei. Die Rücknahme der zunächst erhobenen Klage führe nicht dazu, dass er, der Kläger, das Klagerecht für seine noch vor Klagerücknahme erhobene zweite Klage verloren habe. Durch die Rücknahme der zuerst erhobenen Klage sei die zweite Klage in die Zulässigkeit hineingewachsen.

Die Klage sei auch begründet. Auch wenn die Rechnungen der F... GmbH gegenüber der GmbH v. 10.3.2014 am 21.6.2014 formal storniert worden seien und am 30.6.2014 neue Rechnungen ohne USt-Ausweis übermittelt worden seien, seien die Kaufpreiszahlungen am 11.3.2014 aufgrund ordnungsgemäßer Rechnungen v. 10.3.2014 erfolgt. Die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug hätten vorgelegen, so dass die GmbH diesen zutreffend in ihrer USt-Voranmeldung für März 2014 geltend gemacht habe. Maßgeblich für die Geltendmachung der Vorsteuer sei allein, dass im Zeitungszeitpunkt der Eintritt des Steuertatbestandes eindeutig bestimmt und sicher vorherzusehen gewesen sei. Es komme nicht darauf an, ob der Lieferant im Zeitpunkt der Zahlung die Lieferung überhaupt erbringen könne. Es habe im Zeitpunkt der Rechnungsbegleichung keine Hinweise gegeben, dass die Lieferung der Fahrzeuge nicht zustande kommen würde.

Als die sog. „Berichtigungsrechnungen“ im Juni 2014 bei der GmbH eingegangen seien, sei völlig unklar gewesen, ob es sich tatsächlich um Berichtigungsrechnungen gehandelt habe oder ob die GmbH von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen sei, sodass die sog. „Berichtigungsrechnungen“ nicht zu berücksichtigen gewesen seien, weil eine richtige Rechnung nicht korrigiert werden könne.

Die Darstellung des Kaufs der Fahrzeuge durch den Beklagten basiere ausschließlich auf Erkenntnissen, die zwar Jahre später der Steuerfahndung, aber nicht ihm, dem Kläger, im hier maßgeblichen Zeitraum zugänglich gewesen seien. Der Sachverhalt sei keineswegs einfach gewesen, wie die unterschiedlichen Lösungen der verschiedenen Finanz- und Steuerfahndungsbehörden im Laufe des Verfahrens zeigten.

Gerade Rechtsirrtümer, die sich aus früherem Kontakt mit dem Finanzamt ergäben, seien geeignet, seine, des Klägers, grobe Fahrlässigkeit als Geschäftsführers auszuschließen.

Tatsächlich sei es nicht zur Lieferung der in den Rechnungen v. 10.3.2014 angegebenen beiden Fahrzeuge gekommen. Allerdings sei das überwiesene Entgelt nicht zurückerstattet worden. Auch eine diesbezügliche Aufrechnung sei nicht erfolgt.

Die Vertragsparteien hätten sich über die Lieferung von zwei neuwertigen G... geeinigt, die allerdings erst nach Erstellung der „Storno“-Rechnungen geliefert worden seien. Die ursprünglichen Rechnungen seien deshalb richtig gewesen und hätten nicht nachträglich verändert werden können. Die Angabe der Fahrgestellnummern in den Rechnungen v. 10.3.2014 sei den Vertragsparteien gleichgültig gewesen und sei auch nicht für eine ordnungsgemäße Rechnung nach § 14 UStG erforderlich.

Aber auch nach Erhalt der Stornorechnungen v. 31.3.2014 am 21.6.2014 habe keine Berichtigungspflicht nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG bestanden. Entsprechend habe in der USt-Jahreserklärung die Stornierung der Rechnungen v. 10.3.2014 nicht berücksichtigt werden müssen. Denn neben der Nichterbringung der Leistung sei für eine Berücksichtigung des Vorgangs in der USt-Voranmeldung für Juni 2014 und in der USt-Jahreserklärung für 2014 wegen der Vorauszahlung des Entgelts erforderlich gewesen, dass die vorab gezahlte USt vom leistenden Unternehmen (hier: der F... GmbH) an den Rechnungsempfänger, mithin an sie, die GmbH, zurückgezahlt worden sei. Dies sei aber nicht erfolgt.

Zu berücksichtigen sei auch, dass er, der Kläger, steuerlich beraten gewesen sei und keine Anhaltspunkte dafür bestanden hätten, die inhaltliche Richtigkeit der vom Steuerberater gefertigten Steuererklärungen zu überprüfen. Soweit aus dem Bericht des Steuerfahnders hervorgehe, dass er, der Kläger, bereits mit E-Mail v. 14.4.2014 daran gezweifelt habe, dass die Fahrzeuglieferung stattfinde, habe es sich um eine Vorstellung über Tatsachen, nicht aber über das materielle Steuerrecht gehandelt. Auch wenn er, der Kläger, Zweifel gehabt habe, sei es Aufgabe des Steuerberaters gewesen, den Sachverhalt umsatzsteuerrechtlich zutreffend zu würdigen.

Auch im Rahmen einer vorherigen USt-Sonderprüfung des Finanzamts im Jahr 2012 sei der Nachweis der Lieferung in das Ausland entscheidend gewesen. So habe die Prüferin etwa mitgeteilt, dass die vorgelegten Ausfuhrnachweise nicht ausreichend seien, um die begehrte Steuerfreiheit zu gewähren. U.a. daraus habe er, der Kläger, abgeleitet, dass eine Lieferung in das Ausland steuerlich nicht berücksichtigt werden könne, solange sie nicht durch zahlreiche Belege, wie etwa übersetzte Belege betreffend die endgültige Einfuhr im Bestimmungsland, nachgewiesen sei. Insofern habe sich bei ihm die Überzeugung verfestigt, dass diesbezügliche Lieferungen von der Finanzverwaltung nur steuerlich anerkannt würden, wenn sie durch zahlreiche Belege nachgewiesen seien. Derartige Nachweise seien aber nicht erbracht worden.

Im fraglichen Zeitpunkt sei unklar gewesen, wohin die Fahrzeuge - von S... ausgehend - gelangt seien. Sicher sei aber gewesen, dass die Fahrzeuge – wie bei allen bisherigen mit der F... GmbH abgewickelten Geschäften – in Deutschland geliefert worden seien. Auch wenn es aus heutiger Sicht wahrscheinlich sei, dass die Fahrzeuge ins Ausland geliefert wor-

den seien, habe sich dies in den Jahren 2014 und 2015 keineswegs so dargestellt.

Er, der Kläger, habe gegenüber der GmbH vermeiden müssen, der Gesellschaft erhebliche Mittel zu entziehen, da die Vorsteuern möglicherweise zu Recht geltend gemacht worden seien.

Der Kläger beantragt, *den angefochtenen Haftungsbescheid v. 19.2.2021 in Gestalt der Einspruchsentscheidung v. 6.9.2021 aufzuheben.*

Der Beklagte beantragt, *die Klage abzuweisen.*

Zur Begründung verweist er im Wesentlichen auf seine Ausführungen in der Einspruchsentscheidung.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage ist zulässig.

Zwar wird nach § 66 Satz 1 FGO eine Streitsache durch Erhebung der Klage rechtshängig, sodass eine weitere, denselben Streitgegenstand betreffende Klage wegen doppelter Rechtshängigkeit unzulässig ist (vgl. etwa Urteil des BFH v. 8.6.2021 – II R 15/20, Sammlung der Entscheidungen des BFH/NV 2022, 34). Im Streitfall ist jedoch die hiesige Klage nachträglich, durch Rücknahme der zuerst erhobenen, unter dem Az. 9 K 9142/21 geführten Klage in die Zulässigkeit hingewachsen. Denn durch die Rücknahme der zuerst erhobenen Klage wurde deren Rechtshängigkeit von Anfang an rückwirkend beseitigt. Folge hiervon ist, dass die zunächst bestehende Unzulässigkeit der hiesigen Klage wegen doppelter Rechtshängigkeit beseitigt worden ist (s. hierzu FG Düsseldorf, Urt. v. 29.11.2000 – 17 K 1537/98 E, EFG 2001, 453).

Die Klage ist auch nicht wegen der Rücknahme der unter dem Az. 9 K 9142/21 geführten Klage nach § 72 Abs. 2 Satz 2 FGO unzulässig. Die Rücknahme einer Klage führt nicht dazu, dass der Kläger das Klagerecht für eine bereits anhängige Zweitklage verliert (so auch FG Düsseldorf, Urt. v. 29.11.2000 – 17 K 1537/98 E, EFG 2001, 453).

II. Die Klage ist unbegründet. Der angefochtene Haftungsbescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, vgl. § 100 Abs. 1 Satz 1 FGO.

1. Gem. § 191 Abs. 1 Satz 1 AO kann derjenige, der kraft Gesetzes für eine Steuer haftet (Haftungsschuldner), durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen werden. Nach § 69 Satz 1 AO haften die in § 34 AO bezeichneten Personen, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 AO) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden. Die gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person haben gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 AO deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 AO).

2. Den objektiven Tatbestand einer Haftung nach § 69 i.V.m. § 34 Abs. 1 AO hat der Kläger dadurch verwirklicht, dass er als gesetzlicher Vertreter der GmbH nach § 18 Abs. 3 UStG keine wahrheitsgemäße USt-Jahreserklärung für das Jahr 2014 in Bezug auf die vorzunehmende Berichtigung des mit der USt-Voranmeldung für März 2014 geltend gemachten Vorsteueranspruchs aus den Rechnungen der F... GmbH v. 10.3.2014 abgegeben hat.

a) Der Kläger ist bis heute Geschäftsführer der GmbH und hat insoweit deren steuerlichen Pflichten zu erfüllen. Zu diesen Pflichten zählt auch die fristgerechte Abgabe von USt-Voranmeldungen (§ 18 Abs. 1 UStG) sowie der USt-Jahreserklärung (§ 18 Abs. 3 UStG), die nach § 150 Abs. 2 AO wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen sind.

Die Verpflichtung der GmbH und damit die Pflicht des Klägers zur Abgabe einer USt-Jahreserklärung für 2014 mit der Berichtigung des zuvor, für März 2014 geltend gemachten Vorsteueranspruchs aus den Rechnungen der F... GmbH v. 10.3.2014 sind bereits gem. § 166 AO durch die widerspruchslose Eintragung der Forderung des Beklagten aus dem geänderten USt-Bescheid v. 27.8.2019 für 2014 in die Insolvenztabelle bindend für das hiesige Verfahren festgestellt worden.

Gem. § 166 AO hat die unanfechtbare Festsetzung der Steuer gegenüber dem Steuerpflichtigen auch derjenige gegen sich gelten zu lassen, der in der Lage gewesen wäre, den gegen den Steuerpflichtigen erlassenen Bescheid als dessen Vertreter, Bevollmächtigter oder kraft eigenen Rechts anzufechten. Die widerspruchslose Feststellung einer Steuerforderung zur Tabelle im Insolvenzverfahren ist als unanfechtbare Steuerfestsetzung i.S.d. § 166 AO anzusehen. Denn die widerspruchslose Eintragung in die Insolvenztabelle wirkt wie die bestandskräftige Festsetzung der Forderung. Ein Geschäftsführer, der dem Tabelleneintrag hätte widersprechen und seinen Widerspruch ggf. hätte weiterverfolgen können, muss daher die Feststellung der Forderung in der Insolvenztabelle als das insolvenzrechtliche Äquivalent zur Steuerfestsetzung gegen sich im Rahmen eines Haftungsverfahrens gelten lassen (so auch BFH, Urt. v. 17.9.2019 – VII R 5/18, BStBl. II 2023, S. 258, *ZInsO* 2020, 250, und v. 27.9.2017 – XI R 9/16, BStBl. II 2018, S. 515, *ZInsO* 2017, 2753)

Im Streitfall hat der Beklagte die aus dem geänderten USt-Bescheid für 2014 verbliebene USt i.H.v. 126.453 €, in der u.a. auch die Berichtigung der vorab von der GmbH geltend gemachten Vorsteuer aus den beiden Rechnungen der F... GmbH v. 10.3.2014 enthalten ist, zur Eintragung in die Insolvenztabelle angemeldet. Der Kläger hatte durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens seine Befugnis, für die GmbH zu handeln, nicht verloren (s. hierzu BGH, Urt. v. 26.1.2006 – IX ZR 282/03, *ZInsO* 2006, 260). Als gesetzlicher Vertreter der GmbH hat er der Forderungsanmeldung seitens des Beklagten nicht namens der GmbH widersprochen. Nach Durchführung des Prüfungstermins am 6.4.2021 hat das Insolvenzgericht daher u.a. die verbliebene Forderung aus der USt 2014 als widerspruchslos in die Insolvenztabelle eingetragen. Die Forderung gilt damit gegenüber dem Kläger i.S.d. § 166 AO als unanfechtbar festgesetzt.

Daraus folgt für den Kläger im hiesigen Verfahren, dass er gem. § 166 AO daran gehindert ist, Einwendungen dagegen zu erheben, dass er, der Kläger, bei Abgabe der USt-Jahreserklärung der GmbH für 2014 als deren gesetzlicher Vertreter verpflichtet war, die in der USt-Voranmeldung für März 2014 geltend gemachten Vorsteuer aus den Rechnungen der F... GmbH v. 10.3.2014 zu berichtigen.

b) Unabhängig davon war der Kläger nach Auffassung des Senats bei Einreichung der USt-Jahreserklärung der GmbH verpflichtet, den vorab in der USt-Voranmeldung für März 2014 geltend gemachten Vorsteueranspruch aus den Rechnun-

gen der F... GmbH v. 10.3.2014 zu berichtigen. Dies hat der Kläger nicht getan und damit seine Pflichten als gesetzlicher Vertreter der GmbH verletzt.

aa) Entgegen der Auffassung des Beklagten sieht der Senat keine Pflichtverletzung des Klägers schon darin, dass für die GmbH in der USt-Voranmeldung für den Monat März 2014 ein Vorsteueranspruch aus den Rechnungen der F... GmbH v. 10.3.2013 geltend gemacht worden ist.

Gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG kann der Unternehmer als Vorsteuerbeträge die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, abziehen. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 UStG sieht vor, dass der gesondert ausgewiesene Steuerbetrag, der auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Umsätze entfällt, bereits abziehbar ist, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist.

Diese Voraussetzungen waren vorliegend gegeben. Die F... GmbH hatte der GmbH per 10.3.2014 die Lieferung von zwei G...-Fahrzeugen in Rechnung gestellt. Die vorgeschriebenen Bestandteile einer Rechnung gem. § 14 Abs. 4 und 5 UStG, die Voraussetzung für den Vorsteuerabzug gem. 15 Abs. 1 UStG sind, lagen unstreitig vor. Aufgrund der Rechnungsangabe „Leistungsdatum: Tag der Übernahme“ war kenntlich gemacht, dass über eine noch nicht ausgeführte Leistung abgerechnet wird (§ 14 Abs. 5 Satz 1 UStG).

Die GmbH hatte die Rechnungen der F... GmbH am 11.3.2014 in voller Höhe beglichen. Dementsprechend war die GmbH berechtigt, die Vorsteuer aus den Rechnungen v. 10.3.2014 in ihrer USt-Voranmeldung für März 2014 geltend zu machen.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist die erst nach Rechnungsbegleichung am 11.3.2014 eingetretene Ungewissheit der GmbH über die Leistungserbringung seitens der F... GmbH für die wahrheitsgemäße und pflichtgemäße Abgabe der USt-Voranmeldung für März 2014 unerheblich. Denn nach der Rechtsprechung des BFH (Urt. v. 5.12.2018 – XI R 44/14, BFHE 263, 359, und v. 17.7.2019 – V R 9/19 [V R 29/15], BFHE 265, 565), welcher der Senat folgt, ist der Vorsteuerabzug aus einer geleisteten Vorauszahlung nicht zu versagen, wenn alle maßgeblichen Elemente der zukünftigen Lieferung bei dem Empfänger als bekannt angesehen werden können und anhand objektiver Umstände im Zeitpunkt der Vorauszahlung nicht erwiesen ist, dass der Empfänger der Lieferung bereits wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Bewirkung der Lieferung unsicher ist. Eine Ungewissheit des Lieferungsempfängers über die Bewirkung der Lieferung durch den Vorauszahlungsempfänger ist für die Geltendmachung des Vorsteueranspruchs somit nur maßgeblich, wenn diese Ungewissheit bereits im Zeitpunkt der Vorauszahlung nach Rechnungserhalt bestand. Auf eine Ungewissheit im Zeitpunkt der Abgabe der USt-Voranmeldung kommt es nicht an.

bb) Indes war der Kläger nach Auffassung des Senats verpflichtet, wenn nicht schon im Rahmen der USt-Voranmeldung für Juni 2014, jedenfalls im Rahmen der am 12.5.2016 eingereichten USt-Jahreserklärung für 2014 den Vorsteueranspruch aus den Rechnungen v. 10.3.2014 nach Erhalt der Stornorechnungen v. 31.3.2014 – übersandt durch E-Mail v. 21.6.2014 – gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG zu berichtigen.

norechnungen v. 31.3.2014 – übersandt durch E-Mail v. 21.6.2014 – gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG zu berichtigen.

Hat sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz geändert, hat der Unternehmer, der den Umsatz ausgeführt hat, den dafür geschuldeten Steuerbetrag zu berichtigen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 UStG). Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 UStG ist ebenfalls der Vorsteuerabzug bei dem Unternehmer, an den dieser Umsatz ausgeführt wurde, zu berichtigen. § 17 Abs. 1 UStG gilt nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG sinngemäß, wenn für eine vereinbarte Lieferung oder sonstige Leistung ein Entgelt entrichtet, die Lieferung oder sonstige Leistung jedoch nicht ausgeführt worden ist. Die nur sinngemäße Anwendung von § 17 Abs. 1 UStG resultiert in den Fällen der Nichtausführung einer Lieferung oder Leistung nach Vorauszahlung des Entgelts daraus, dass sich nicht die Bemessungsgrundlage ändert, sondern der vereinbarte Umsatz nicht ausgeführt wird. Daher hat derjenige, der die Vorauszahlung geleistet hat, aber die Lieferung oder sonstige Leistung nicht erhält, den Vorsteuerabzug zu berichtigen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG). Die Berichtigungsvorschrift des § 17 Abs. 1 und 2 UStG ist die notwendige Ergänzung zur Ist-Besteuerung bei Anzahlungen und Vorauszahlungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 und Buchst. b UStG).

Als Berichtigungszeitpunkt ist der Zeitpunkt maßgeblich, an dem objektiv feststeht, dass die Lieferung nicht erfolgen wird. Die subjektive Sicht desjenigen, der die Vorauszahlung geleistet hat, ist nicht maßgeblich (vgl. BFH, Urt. v. 5.12.2018 – XI R 44/14, BFHE 263, 359). § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 UStG verpflichtet den Empfänger der Vorauszahlung zur Korrektur der USt § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG i.V.m. Abs. 1 Satz 2 UStG verpflichtet denjenigen, der die Vorauszahlung erbracht hat, zur Berichtigung der schon geltend gemachten Vorsteuer (BFH, Urt. v. 19.8.2008 – VII R 36/07, BStBl. II 2009, S. 90). Ebenso wie bei § 17 Abs. 1 UStG gilt für § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG, dass die Berichtigung der USt beim Vorauszahlungsempfänger und die Berichtigung der Vorsteuer bei demjenigen, der die Vorauszahlung geleistet hat, unabhängig voneinander sind (s. hierzu *Pull*, in: Reiß/Kraeusel/Langer, UStG, § 17 Rn. 34).

Aus den Stornorechnungen v. 31.3.2014, die die GmbH mit E-Mail v. 21.6.2014 erhalten hat, folgt in Zusammenschau mit den per E-Mail v. 30.6.2014 übersandten Rechnungen v. 22.5.2014 über zwei neue Fahrzeuge, dass GmbH und die F... GmbH an den ursprünglichen, im März 2014 geschlossenen Kauf- und Lieferverträgen über die zwei G...-Fahrzeuge nicht mehr festhalten wollten und diese Verträge als gegenstandslos betrachtet haben. Beide Vertragsparteien sind erkennbar von der Aufhebung der beiden Kaufverträge aus März 2014 und dem Abschluss neuer Kaufverträge im Mai bzw. Juni 2014 über zwei neue Fahrzeuge ausgegangen.

Soweit der Kläger geltend macht, dass in den neuen Rechnungen v. 22.5.2014 zwar keine USt aufgeführt gewesen sei, aber die F... GmbH und die GmbH nicht davon ausgehen konnten, dass es sich bei der Lieferung der zwei neuen Fahrzeuge um nicht steuerbare Lieferungen im Ausland handelte, ist dies für die Pflicht der GmbH aus § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 UStG zur Berichtigung des Vorsteueranspruchs aus den beiden Rechnungen v. März 2014 unerheblich. Der Kläger kann mithin nicht mit Erfolg gegen seine Pflicht zur

Berichtigung des Vorsteueranspruchs aus den beiden Rechnungen v. März 2014 einwenden, dass er, der Kläger, gehofft habe, dass doch steuerbare Lieferungen vorliegen könnten und insofern aufgrund des Vorliegens von Inlandslieferungen Vorsteuern entstanden seien könnten, die er „ersatzweise“ geltend machen könnte. Der Vortrag, dass er versucht habe, Lieferungsunterlagen vom Lieferanten zu erhalten, rechtfertigt vor dem Hintergrund der Aufhebung des ersten Liefervertrags v. März 2014 aus Sicht des Senats keinen Verzicht auf die Vorsteuerkorrektur der stornierten Rechnungen aus März 2014. Denn die Stornorechnungen hinsichtlich der Rechnungen v. 10.3.2014 sind unabhängig von den neuen Rechnungen v. 22.5.2014 für umsatzsteuerliche Zwecke zu betrachten.

Ohne Erfolg beruft sich der Kläger darauf, dass die Fahrstellnummern der Fahrzeuge bei den Vertragsabschlüssen nicht entscheidend gewesen seien, sondern es maßgeblich auf die Fahrzeugtypen angekommen sei. Aufgrund der in den Rechnungen genannten unterschiedlichen Typenbezeichnungen und Fahrstellnummern ist nach Auffassung des Senats eindeutig erkennbar, dass andere Fahrzeuge geliefert wurden als ursprünglich vereinbart und dass für die tatsächlich ausgeführte Lieferung mit dem Kauf- und Lieferungsvertrag aus Mai bzw. Juni 2014 ein anderer Rechtsgrund maßgeblich war als der Kauf- und Lieferungsvertrag, der im März 2014 geschlossen und sodann storniert wurde.

Vor diesem Hintergrund war spätestens Ende Juni 2014 objektiv und auch aus der Sicht der GmbH und der F... GmbH klar, dass die ursprünglichen Kauf- und Lieferungsverträge aus März 2014 und damit die in den ursprünglichen Rechnungen v. 10.3.2014 aufgeführten Fahrzeuge nicht mehr geliefert werden würden und sollten. Die bereits geltend gemachten und von der GmbH erhaltenen Vorsteuern aus den ursprünglichen Rechnungen v. 10.3.2014 waren daher objektiv in der USt-Voranmeldung für Juni 2014 und, da dies nicht erfolgt ist, sodann in der USt-Jahressteuererklärung für 2014 zu berichtigen.

Ohne Erfolg beruft sich der Kläger darauf, dass es für die aus § 17 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 UStG resultierende Pflicht zur Vorsteuerberichtigung im Streitfall an einer Rückzahlung der von der GmbH geleisteten Vorauszahlung fehle.

Nach der Rechtsprechung des BFH, der sich der Senat anschließt, ist im Fall einer Vorauszahlung für eine später nicht erbrachte Lieferung oder Leistung die Pflicht zur Vorsteuerberichtigung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 UStG erst dann gegeben, wenn die Vorauszahlung von dem zur Lieferung oder Leistung verpflichteten Unternehmer an den Unternehmer, der die Vorsteuer geltend gemacht hat, zurückgewährt worden ist (vgl. Urteil des BFH v. 2.9.2010 – V R 34/09, BStBl. II 2011, S. 991 Rn. 17 f.). Im Streitfall sieht der Senat die Rückgewähr der von der GmbH geleisteten Vorauszahlung an die F... GmbH auf die Rechnungen v. 10.3.2014 dadurch als gegeben an, dass die F... GmbH im Juni 2014 ihre Forderung gegen die GmbH auf Zahlung des Rechnungsbetrages aus den Rechnungen v. 22.5.2014 mit der Forderung der F... GmbH gegen sie, die F... GmbH, auf Rückgewähr der erhaltenen Vorauszahlungen auf die Rechnungen v. 10.3.2014 aufgerechnet hat.

Gem. § 387 BGB – BGB – kann, wenn zwei Personen einander gleichartige Leistungen schulden, jeder Vertragspartner seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teiles auf-

rechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann. Diese Voraussetzungen waren mit dem Abschluss der neuen Verträge im Mai bzw. im Juni 2014 hinsichtlich der Lieferung der neuen Fahrzeuge entsprechend der Rechnungen v. 22.5.2014 gegeben. Die F... GmbH hatte Anspruch auf Zahlung der Kaufpreise entsprechend der Rechnungen von 22.5.2014, die GmbH hatte nach Stornierung der Rechnungen v. 10.3.2014 Anspruch auf Rückzahlung ihrer an die F... GmbH insoweit bereits getätigten Vorauszahlungen.

Der Senat ist davon überzeugt, dass die F... GmbH eine Aufrechnungserklärung konkludent mit Übersendung der Stornorechnungen v. 31.3.2014 und der neuen Rechnungen v. 22.5.2014 an die GmbH erklärt hat. Dafür spricht zum einen der nur kurze zeitliche Abstand zwischen dem Versand der Stornorechnungen am 21.6.2014 und dem Versand der neuen Rechnungen v. 22.5.2014 am 30.6.2014. Auch der in der Mail v. 21.6.2014 zur Übersendung der Stornorechnungen aufgenommene Hinweis, dass die Gutschrift für „die eingezahlte Depositum“ folge, deutet auf einen Aufrechnungswillen der F... GmbH hin. Diese E-Mail zwecks Übersendung der Stornorechnungen ist gemeinsam mit der sodann per E-Mail v. 30.6.2014 übersandten Rechnungen v. 22.5.2014 als konkludente Aufrechnungserklärung der F... GmbH auszulegen, § 133, 157 BGB. Der Kläger hat dazu auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass die F... GmbH den Begriff „Depositum“ später für die von der GmbH gezahlte USt verwendet hat. Auch wirtschaftlich war eine solche Aufrechnung sinnvoll. Der Kläger hat dazu in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass auch aus Sicht der GmbH nach Erhalt der Rechnungen v. 22.5.2014 klar gewesen sei, dass der darin ausgewiesene Kaufpreis für die beiden neuen Fahrzeuge bereits bezahlt gewesen sei und die GmbH den Vertrag somit bereits erfüllt habe. Wirtschaftlich hätte es dazu im Vergleich keinen Unterschied gemacht, wenn die F... GmbH die von der GmbH auf die Rechnung v. 10.3.2014 getätigte Vorauszahlung erst an die GmbH zurückgezahlt hätte, damit die GmbH sodann den Forderungsbetrag aus den Rechnungen v. 22.5.2014 an die F... GmbH gezahlt hätte.

Mit der Aufrechnung gelten die gegenseitigen Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt erloschen, in dem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenüberstanden (§ 389 BGB). Die Aufrechnung hat demnach in dem Umfang, in dem sie erfolgt ist, die gleiche Wirkung wie die Rückzahlung der von der GmbH geleisteten Anzahlung.

Liegt insoweit aber wirtschaftlich eine Rückgewähr der von der GmbH geleisteten Netto-Rechnungsbeträge aus den Rechnungen v. 10.3.2014 an sie, die GmbH, im Wege der Verrechnung vor, steht der daraus resultierenden Pflicht der GmbH und des Klägers zur Vorsteuerberichtigung gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG nicht entgegen, dass die F... GmbH der GmbH nicht auch die im Wege der Vorauszahlung erhaltene USt aus den Rechnungen v. 10.3.2014 zurückgewährt hat. Denn dies ist nicht erforderlich, um eine Pflicht der GmbH und des Klägers zur Vornahme der Vorsteuerberichtigung zu bejahen. Aus der Rechtsprechung des BFH (vgl. Urt. v. 17.12.2009 – V R 1/09, BFH/NV 2010, 1869 und v. 2.9.2010 – V R 34/09, BFHE 231, 321, BStBl. II 2011, S. 991) ergibt sich, dass für die in § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG geregelten Fälle der USt- und Vorsteuerberichtigung die gleichen Grundsätze gelten wie für die USt-Berichtigung nach § 17

Abs. 1 UStG. Daher setzt die Vorsteuerberichtigung nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 UStG im Fall einer bereits erfolgten Entgeltvereinnahmung die Rückgewähr des Entgelts voraus. So wie es aber bei der geänderten Bemessungsgrundlage nach § 17 Abs. 1 UStG dafür auf das Entgelt i.S.v. § 10 UStG ankommt, ist auch im Rahmen von § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG unter dem Entgelt, das für die Pflicht zur Vorsteuerberichtigung zurück zu gewähren ist, nur dasjenige zu verstehen, was das Gesetz in § 10 Abs. 1 UStG als Entgelt definiert. Dies ist gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzgl. der USt.

Eine andere Auslegung der Vorschrift würde dazu führen, dass das Risiko der Nichtrückzahlung der geleisteten Vorsteuer durch den Lieferanten bei Nichtausführung der Lieferung auf den Fiskus übergehen würde. Denn für den Leistungsempfänger macht es rein wirtschaftlich gesehen regelmäßig keinen Unterschied, ob sein Lieferant ihm die bereits gezahlte USt bei Nichtlieferung zurückgewährt oder ob es bei der Vorsteuererstattung des Finanzamts verbleibt.

Die Pflichtverletzung des Klägers im Streitfall wird schließlich auch nicht durch die Einschaltung eines Steuerberaters für die GmbH beim Anfertigen der Steuererklärungen ausgeschlossen. Bei Jahresumsätzen der GmbH von 1.653.309 € (2014) und 2.390.744 € (2015) und daraus folgenden USt-Verbindlichkeiten i.H.v. 162.936 € (2014) und 225.176 € (2015) war der vorliegend streitige Vorsteuerbetrag i.H.v. 155.695 € so erheblich, dass sich auch dem Kläger – als steuerlichem Laien – die Bedeutung der Korrektur, jedenfalls aber eine Information des für die Steuerfestsetzung zuständigen Beklagten über den zugrundeliegenden Sachverhalt aufdrängen musste.

Allein die Einschaltung eines Steuerberaters zur Abgabe der USt-Voranmeldung und USt-Jahreserklärung ist nicht ausreichend, um die Pflichtverletzung des Klägers auszuschließen. Es ist zunächst völlig unklar, in welchem Umfang der Steuerberater der GmbH bei Abgabe der USt-Voranmeldung für Juni 2014 bzw. der USt-Jahreserklärung für 2014 von dem streitigen Sachverhalt Kenntnis hatte, um die Sach- und Rechtslage hinreichend beurteilen zu können. So hat der Kläger insbesondere keinen Schriftverkehr mit dem Steuerberater vorgelegt, in dem der hier maßgebliche Sachverhalt diskutiert und vom Steuerberater dahin gehend gewürdigt wurde, dass eine Berichtigung der USt-Voranmeldung für März 2014 in der Folgezeit nicht erfolgen müsse. In diesem Zusammenhang weist der Senat auch darauf hin, dass der Kläger das Schreiben v. 17.3.2015 im Namen der GmbH an das für die F... GmbH zuständige Finanzamt ohne Beteiligung des für die GmbH tätigen Steuerberaters aufgesetzt und versandt hat. Bei Beteiligung des für die GmbH tätigen Steuerberaters wäre es üblich gewesen, dass dieses Schreiben mit dem Briefkopf des Büros des Steuerberaters der GmbH aufgesetzt und sodann aus dem Büro des Steuerberaters der GmbH an das für die F... GmbH zuständige Finanzamt versandt wird. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

3. Durch die Pflichtverletzung des Klägers ist ein Schaden in Form der unterbliebenen Verrechnung des zu Unrecht gewährten Vorsteuerbetrages mit USt-Auszahlungsansprüchen der GmbH adäquat kausal verursacht worden. Der Grundsatz der Haftungsbeschränkung, wonach der in Anspruch genommene Haftungsschuldner nur im Rahmen der anteiligen Befriedigung aller Gläubiger haftet (vgl. *Rüsken*, in: Klein, AO,

18. Aufl. 2023, § 69 Rn. 58 ff.), kommt im Streitfall nicht zur Anwendung, da durch die unrichtige USt-Jahreserklärung dem Beklagten die Möglichkeit zur Aufrechnung mit USt-Guthaben der GmbH genommen wurde (s. BFH, Urt. v. 25.4.1995 – VII R 99-100/94, BFH/NV 1996, 97).

4. Die Pflichtverletzung des Klägers war nach Auffassung des Senats auch mindestens grob fahrlässig i.S.d. § 69 AO.

Grobe Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn jemand die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Stande ist, in ungewöhnlich hohem Maße verletzt (vgl. *Rüsken*, a.a.O., § 69 Rn. 147 f. mit Rechtsprechungsnachweisen).

Der Kläger wusste nach der Überzeugung des Senats, dass die ursprünglich in den Rechnungen v. 10.3.2014 ausgewiesenen bestellten Fahrzeuge tatsächlich nicht geliefert wurden und dass sich hieran steuerliche Fragestellungen in Bezug auf die Rückgängigmachung der bereits erfolgten Vorsteuererstattung an die GmbH knüpften. Darauf, inwieweit der Kläger von den Feststellungen des Steuerfahndungsprüfers des Finanzamts U... in dem Bericht über die strafrechtlichen Feststellungen v. 27.5.2019, insbesondere bzgl. der Feststellungen, wonach die ursprünglich bestellten beiden Fahrzeuge gar nicht zur Verfügung standen, weil die L... AG die Fahrzeuge an die ... Republik vermietet hatte, Kenntnis hatte, kommt es insoweit nicht an. Dem Kläger war nach Überzeugung des Senats jedenfalls klar, dass die ursprünglichen Kaufverträge über die zwei Fahrzeuge nach Stornierung der Rechnungen v. 10.3.2014 nicht durchgeführt werden würden.

Auch bei laienhafter Beurteilung musste sich dem Kläger die Frage aufdrängen, ob die von der GmbH erhaltene Vorsteuererstattung für die ursprünglich bestellten und bereits im Voraus bezahlten Fahrzeuge an den Beklagten zurück zu gewähren sei, nachdem das Geschäft tatsächlich nicht zustande kam.

Dass der Kläger diese Frage auch erfasst hat, wird nach Auffassung des Senats insbesondere aus dem Schreiben des Klägers an das für die F... GmbH zuständige Finanzamt v. 17.3.2015 deutlich. In diesem Schreiben hat der Kläger dem für die F... GmbH zuständigen Finanzamt nicht allein den Sachverhalt hinsichtlich der Rechnungen v. 10.3.2014 einschließlich der Stornorechnungen geschildert, sondern weiterführend zu den umsatzsteuerlichen Folgen der Vereinnahmung des Entgelts vor Leistungsausführung als sog. „Istversteuerung von Anzahlungen“ Stellung genommen. Der Senat geht davon aus, dass der Kläger aufgrund seiner seit Gründung der GmbH ausgeführten Geschäftsführertätigkeit eigene umsatzsteuerliche Kenntnisse hatte. Denn der Kläger hat in dem Schreiben v. 17.3.2015 explizit auch auf eine etwaige Vorsteuerberichtigung bei der GmbH nach § 17 UStG für den Fall hingewiesen, dass die F... GmbH ihre USt-Steuerschuld berichtigt haben sollte. Auch wenn der Kläger dabei von der falschen Annahme ausgegangen ist, dass die Vorsteuerberichtigung bei der GmbH mit der USt-Berichtigung bei der F... GmbH korrespondiere, wird aus Sicht des Senats aus dem Schreiben v. 17.3.2015 jedenfalls deutlich, dass dem Kläger grds. die Erheblichkeit der Stornorechnungen für eine aufseiten der GmbH vorzunehmende Vorsteuerberichtigung bewusst war. Gerade weil der Kläger in dem Schreiben v. 17.3.2015 dezidiert diverse umsatzsteuerliche Regelungen benannt hat, geht der Senat davon aus, dass er, der Kläger, sich vertieft mit der Materie beschäftigt hat, möglicherweise auch unter Hinzuziehung steuerlich fachkundiger Personen.

Vor diesem Hintergrund wirkt sich zulasten des Klägers aus, dass er entgegen der Empfehlung des für die F... GmbH zuständigen Finanzamts davon abgesehen hat, sich an das für die GmbH zuständige Finanzamt, den Beklagten, zu wenden. Die Antwort des Klägers auf die Nachfrage hierzu in der mündlichen Verhandlung, dass er sich von einer Rückfrage bei dem Beklagten nicht viel versprochen habe, sieht der Senat als nicht ausreichend an, um den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit zu widerlegen. Schon die E-Mail der GmbH v. 23.2.2015, in der die F... GmbH letztmalig zur Erreichung einer außergerichtlichen Einigung betreffend die tatsächlich gelieferten Fahrzeuge angeschrieben wurde und als Basis der Forderung die beiden Rechnungen v. 10.3.2014 und die jeweilige Vorsteuer i.H.v. 77.847,75 € angeführt wurde, zeigt, dass der Kläger sich der Problematik der Korrektur der Vorsteuer bewusst war, aber letztlich tatsächlich keine Konsequenzen daraus gezogen hatte. Der Kläger hat aus Sicht des Senats darauf verzichtet, die Rückzahlung der an die F... GmbH überwiesenen USt aus den Rechnungen v. 10.3.2014 bei dieser geltend zu machen. Dieses Unterlassen war zugunsten der GmbH für den Kläger dadurch „ausgeglichen“, dass der aus den stornierten Rechnungen v. 10.3.2014 resultierende Vorsteueranspruch nicht berichtet wurde.

Aber selbst wenn bei dem Kläger trotz einer grundsätzliche Durchdringung der umsatzsteuerlichen Problematik eine Rest-„Unsicherheit“ über die richtigen umsatzsteuerlichen Folgen der stornierten Rechnungen v. 10.3.2014 bestanden haben sollte, hat der Kläger jedenfalls die ihm nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten mögliche und zumutbare Sorgfalt dadurch in besonders grober Weise verletzt, dass er es entgegen dem Vorschlag des für die F... GmbH zuständigen Finanzamts unterlassen hat, den Beklagten als das für die GmbH zuständige Finanzamt über den Sachverhalt in Kenntnis zu setzen. Auf diese Weise hätte der Kläger eine korrekte umsatzsteuerliche Würdigung herbeiführen können und müssen.

Da die USt-Jahreserklärung für die GmbH für 2014 beim Beklagten erst eingereicht wurde, nachdem einerseits der Schriftverkehr zwischen der GmbH und der F... GmbH über die richtigen umsatzsteuerlichen Folgen des stornierten Lieferungsvertrages abgeschlossen war und andererseits der Kläger von dem für die F... GmbH zuständigen Finanzamt auch eine Antwort auf sein Schreiben v. 17.3.2014 erhalten hatte (mit der Anregung zur Rücksprache bei dem für die GmbH zuständigen Beklagten), handelte der Kläger mindestens grob fahrlässig, als er in der USt-Jahreserklärung der GmbH die stornierten Rechnungen v. 10.3.2014 nicht im Wege einer Vorsteuerberichtigung berücksichtigen ließ und den Beklagten auch im Tatsächlichen über das im März 2014 zunächst abgeschlossene und später stornierte Geschäft im Unklaren ließ.

5. Ermessensfehler des Beklagten sind nicht ersichtlich.

Die nach § 191 Abs. 1 AO zu treffende Ermessensentscheidung des Finanzamts, ob und welche Person es als Haftenden in Anspruch nehmen will (Entschließungs- und Auswahlermessen), ist gerichtlich nur im Rahmen des § 102 Satz 1 FGO auf Ermessensfehler (Ermessensüberschreitung, Ermessensfehlergebrauch) überprüfbar. Prüfungsmaßstab hierfür ist allein die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung.

Die im Streitfall vom Beklagten getroffene Ermessensentscheidung ist nicht zu beanstanden. Vorliegend hat der Be-

klagte die bei der Ausübung des Verwaltungsermessens angebotenen Erwägungen, warum der Kläger als Dritter in Haftung genommen wurde, hinreichend begründet. Hinweise auf eine Ermessensüberschreitung oder Ermessensfehler sind nicht erkennbar.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 135 Abs. 1 FGO.

IV. Der Senat hat die Revision gem. § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO zugelassen. Es ist – soweit ersichtlich – höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt, ob § 166 AO im Haftungsverfahren auch Einwendungen des Haftungsschuldners gegen das Vorliegen einer Pflichtverletzung ausschließt, wenn und soweit die gegenüber der juristischen Person unanfechtbar festgesetzte Steuer i.S.d. § 166 AO materiell-rechtlich auf der Annahme einer entsprechenden Pflicht beruht. Darüber hinaus war die Revision zuzulassen, um höchstrichterlich klären zu lassen, ob die Pflicht zur Vorsteuerberichtigung nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 UStG neben der Rückgewähr des Entgelts i.S.d. § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG auch die Rückgewähr der im Voraus gezahlten USt verlangt.

Insolvenznahes Strafrecht

§ 283 StGB

Zur Strafbarkeit wegen Bankrotts

Leitsätze der Redaktion:

- 1. Die in § 283 Abs. 1 Nr. 5, 1. Alt. StGB mit Strafe bedrohte Tatvariante des Bankrotts setzt voraus, dass der GmbH-Geschäftsführer die ihm obliegende Buchführung ganz unterlässt, also überhaupt keine Handelsbücher i.S.v. § 238 Abs. 1 HGB führt.**
- 2. An einer erschwerten Übersicht i.S.d. § 283 Abs. 1 Nr. 5, 2. Alt. StGB kann es fehlen, falls der Kaufmann bzw. Geschäftsführer zwar nichts oder nicht vollständig gebucht, wohl aber sämtliche Belege geordnet aufbewahrt hat, da die fehlenden Bücher auf der Basis einer solchen Belegsammlung zumeist ohne größere Schwierigkeiten rekonstruierbar sind.**
- 3. Nach § 283 Abs. 1 Nr. 7b StGB ist die verspätete oder überhaupt unterlassene Bilanzierung nur dann strafbar, wenn zu dem Zeitpunkt, in dem die Bilanz spätestens zu erstellen war, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder zumindest drohende Zahlungsunfähigkeit sicher vorlag.**
- 4. Zahlungsunfähigkeit ist das nach außen in Erscheinung tretende, auf dem Mangel an Zahlungsmitteln beruhende, voraussichtlich dauernde Unvermögen des Unternehmens, seine sofort zu erfüllenden Geldschulden noch im Wesentlichen zu befriedigen. Ihr Vorliegen kann anhand wirtschaftskriminalistischer Beweisanzeichen beurteilt werden, ist dann aber zu einer bloßen Zahlungsstockung sicher abzugrenzen.**
- 5. Der Tatbestand des § 283 Abs. 1 Nr. 4, 1. Alt. StGB sanktioniert nur Verhaltensweisen des Schuldners oder Geschäftsführers, die den Bestand der Passiva zum Schein erhöhen. Die Behauptung, vermeintliche Forderungen**

Dritter erfüllt zu haben, ist nicht tatbestandsmäßig, weil Rechte anderer hierdurch nicht vorgetäuscht werden.

BGH, Beschl. v. 15.7.2025 – 4 StR 541/24
Vorinstanzen: Landgericht Hagen

[1] Das LG hat den Angeklagten wegen Bankrotts in vier Fällen, Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 25 Fällen sowie vorsätzlicher Insolvenzverschleppung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Die auf die Rügen der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten hat den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg; i.Ü. ist das Rechtsmittel unbegründet i.S.v. § 349 Abs. 2 StPO.

[2] I. Die Verfahrensbeanstandungen haben aus den vom Generalbundesanwalt genannten Gründen keinen Erfolg. Hinzu kommt, dass die Beweisanträge, deren rechtsfehlerhafte Ablehnung die Revision rügt, entgegen § 244 Abs. 3 Satz 1 StPO schon keine hinreichend konkreten Beweisbehauptungen enthielten.

[3] II. 1. Die Verurteilung des Angeklagten wegen vierfachen Bankrotts hält allein im Fall II. 2. b) Tat 3 der Urteilsgründe sachlich-rechtlicher Überprüfung stand. In den Fällen II. 2. a), II. 2. b) Tat 2 und II. 3. b) der Urteilsgründe hat der Schuldspruch hingegen keinen Bestand. Im Einzelnen:

[4] a) Taten bei der ... D GmbH

[5] aa) Die Annahme des LG, der Angeklagte habe im Fall II. 2. a) der Urteilsgründe entgegen § 283 Abs. 1 Nr. 5, 1. Var., § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB die gesetzlich vorgeschriebenen Handelsbücher nicht geführt, ist rechtsfehlerhaft.

[6] (1) Diese von der Strafkammer herangezogene Tatvariante des Bankrotts setzt voraus, dass der GmbH-Geschäftsführer die ihm obliegende Buchführung ganz unterlässt, also überhaupt keine Handelsbücher i.S.v. § 238 Abs. 1 HGB führt (vgl. BGH, Beschl. v. 18.1.1995 – 2 StR 693/94, Rn. 9; Urt. v. 3.7.1953 – 2 StR 452/52, BGHSt 4, 270, 274 [zu § 239 Abs. 1 Nr. 4 KO]; LK-StGB/Brand, 13. Aufl., § 283 Rn. 79 m.w.N.; Fischer/Lutz, StGB, 72. Aufl., § 283 Rn. 22 f.; Biletzki, NStZ 1999, 537, 538). Dies ist nicht festgestellt. Nach den Urteilsgründen war der Angeklagte der faktische Geschäftsführer der ... D GmbH, die – wie er spätestens im Oktober 2017 wusste – zahlungsunfähig war und über deren Vermögen im Februar 2019 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Für die Monate Oktober bis Dezember 2017 sowie ab April 2018 bis zur Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Dezember 2018 wurde für das Unternehmen keine Finanzbuchhaltung erstellt. Hingegen erstellte ein beauftragter Steuerberater in der gesamten Zeit die Lohnbuchhaltung der Gesellschaft. Damit unterblieb die Buchführung nicht in Gänze.

[7] (2) Den Feststellungen ist auch nicht zu entnehmen, dass der Angeklagte die vorgesehenen Handelsbücher so geführt hat, dass die Übersicht über den Vermögensstand der Gesellschaft erschwert wurde (§ 283 Abs. 1 Nr. 5, 2. Var. StGB). Denn an einer erschwerten Übersicht kann es fehlen, falls der Kaufmann bzw. Geschäftsführer zwar nichts oder nicht vollständig gebucht, wohl aber sämtliche Belege geordnet aufbewahrt hat, da die fehlenden Bücher auf der Basis einer solchen Belegsammlung zumeist ohne größere Schwierigkeiten rekonstruierbar sind (vgl. BGH, Beschl. v. 19.12.1997 – 2 StR 420/97, Rn. 13; LK-StGB/Brand, a.a.O., § 283 Rn. 98 m.w.N.;

Fischer/Lutz, StGB, 72. Aufl., § 283 Rn. 23). Ebendies legen die Urteilsgründe nahe, denn den eingeschalteten (jedoch nicht vergüteten) Steuerberatern sind für diverse Monate des Tatzeitraums auch Stehordner mit den Finanzbuchhaltungsunterlagen der Gesellschaft übergeben worden. Deshalb kann der Schuldspruch nicht auf einer anderen rechtlichen Grundlage bestehen bleiben.

[8] bb) Ebenso wenig hat der Schuldspruch wegen Bankrotts gem. § 283 Abs. 1 Nr. 7b StGB durch das Unterlassen einer fristgerechten Bilanzaufstellung für das Geschäftsjahr 2016 Bestand. Nach dieser Vorschrift ist die verspätete oder – wie hier – überhaupt unterlassene Bilanzierung nur dann strafbar, wenn zu dem Zeitpunkt, in dem die Bilanz spätestens zu erstellen war, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder zumindest drohende Zahlungsunfähigkeit vorlag (vgl. BGH, Beschl. v. 30.1.2003 – 3 StR 437/02, ZInsO 2003, 519 Rn. 9; Beschl. v. 5.11.1997 – 2 StR 462/97, Rn. 8; LK-StGB/Brand, a.a.O., § 283 Rn. 137 m.w.N.). Gem. § 242, § 264 Abs. 1 Satz 4, § 267 Abs. 1 HGB hätte die Bilanz für das Geschäftsjahr 2016 spätestens zum 30.6.2017 vorliegen müssen. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Gesellschaft aber nach den Feststellungen des LG noch nicht (sicher) in der Krise. Vielmehr geht die Strafkammer in den Urteilsgründen von einer Zahlungsunfähigkeit „spätestens zum 30.9.2017“ aus. Die Voraussetzungen eines früheren anderen Insolvenzgrundes, auf den die Strafkammer auch nicht abgestellt hat, sind den Urteilsgründen ebenfalls nicht ohne Weiteres zu entnehmen.

[9] cc) Hingegen hat das LG den Angeklagten als faktischen Geschäftsführer im Fall II. 2. b) Tat 3 der Urteilsgründe ohne Rechtsfehler wegen Bankrotts nach § 283 Abs. 1 Nr. 7b StGB im Hinblick auf die nicht aufgestellte Bilanz der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 verurteilt. Für den Zeitpunkt des 30.6.2018, bis zu dem die Bilanz 2017 aufzustellen gewesen wäre, belegen die Urteilsgründe auch die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft.

[10] Allerdings ist die Beweiswürdigung zu deren Zahlungsunfähigkeit ab spätestens 30.9.2017 – auch eingedenk des eingeschränkten revisionsrechtlichen Prüfungsmaßstabs (vgl. nur BGH, Urt. v. 7.7.2022 – 4 StR 28/22, Rn. 9 m.w.N.) – durchgreifend rechtsfehlerhaft. Zahlungsunfähigkeit ist das nach außen in Erscheinung tretende, auf dem Mangel an Zahlungsmitteln beruhende, voraussichtlich dauernde Unvermögen des Unternehmens, seine sofort zu erfüllenden Geldschulden noch im Wesentlichen zu befriedigen (vgl. BGH, Urt. v. 20.7.1999 – 1 StR 668/98, Rn. 27 m.w.N.). Das LG hat eine solche Krise der GmbH im Ausgangspunkt ohne Rechtsfehler anhand wirtschaftskriminalistischer Beweisanzeichen beurteilt (vgl. dazu näher BGH, Beschl. v. 21.8.2013 – 1 StR 665/12, ZInsO 2013, 2107 Rn. 15; Urt. v. 20.7.1999 – 1 StR 668/98, Rn. 28). Jedoch steht der Annahme des LG, die GmbH habe zum genannten Zeitpunkt nicht mehr über hinreichende Finanzmittel zur Tilgung ihrer Verbindlichkeiten verfügt, unerörtert entgegen, dass ihr von Gläubigern Zahlungsfristen eingeräumt und Ratenzahlungen bewilligt wurden. Das auch diese „häufig“ nicht eingehalten und „höhere Schulden“ aufgehäuft wurden, vermag – in Abgrenzung zu einer bloßen Zahlungsstockung – eine Zahlungsunfähigkeit im v.g. Sinn noch nicht zu belegen.

[11] Jedoch ist eine – dem Angeklagten bekannte – Zahlungsunfähigkeit der von ihm geleiteten Gesellschaft nach der Gesamtheit der Urteilsgründe hier zumindest ab März 2018 durch

die vom LG herangezogenen Beweisanzeichen belegt, womit der für die Tat im Fall II. 2. b) Tat 3 der Urteilsgründe maßgebliche Zeitpunkt erfasst ist. Insoweit traten nicht nur zusätzlich Zahlungsrückstände gegenüber den Sozialversicherungsträgern ein, sondern der Angeklagte intensivierte auch seine Bemühungen, mithilfe neuer finanzkräftiger Investoren den Unternehmensgegenstand in eine neu zu gründende Kapitalgesellschaft zu überführen.

[12] b) Tat bei der ... A GmbH

[13] Im Fall II. 3. b) der Urteilsgründe hat die Strafkammer rechtsfehlerhaft den Tatbestand des Bankrotts gem. § 283 Abs. 1 Nr. 4, 1. Alt. StGB durch Vortäuschen von Rechten anderer bejaht. Die Vorschrift sanktioniert nur Verhaltensweisen des Schuldners oder Geschäftsführers, die – anders als hier geschehen – den Passivenbestand zum Schein erhöhen (vgl. Münch-Komm-StGB/Petermann/Sackreuther, 4. Aufl., § 283 Rn. 32; LK-StGB/Brand, a.a.O., § 283 Rn. 34; jeweils m.w.N.).

[14] Nach den Feststellungen – soweit hier relevant – hatte sich der Angeklagte, der als faktischer Geschäftsführer der ... A GmbH agierte, einen Kassenbestand der Gesellschaft von 66.823,78 € zu eigenen Zwecken verschafft. Dem am 1.11.2020 bestellten Insolvenzverwalter der ... A GmbH legte er zwei vermeintlich von Baufirmen stammende Rechnungsbelege vor, in denen diese für Bauleistungen erhaltene Zahlungen in etwa der v.g. Höhe bestätigten. Hierzu erklärte der Angeklagte dem Insolvenzverwalter, er habe die in den jeweiligen Auflistungen genannten Teilbeträge den Rechnungsausstellern mit den vom Geschäftskonto der GmbH abgehobenen Beträgen jeweils in bar bezahlt. Bei den Rechnungsbelegen handelte es sich um gefälschte Schreiben, mit deren Hilfe der Angeklagte die eigenen Entnahmen verschleiern und seine persönliche Inanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter verhindern wollte.

[15] Durch diese Tathandlungen hat der Angeklagte keine erhöhten Passiva der Gesellschaft vorgetäuscht, sondern vielmehr die Erfüllung vermeintlicher Forderungen behauptet. Dadurch ist der Tatbestand des § 283 Abs. 1 Nr. 4 StGB entgegen der Rechtsauffassung des LG nicht erfüllt (vgl. Münch-Komm-StGB/Petermann/Sackreuther, a.a.O., § 283 Rn. 34; TK-StGB/Schuster, 31. Aufl., § 283 Rn. 25).

[16] c) Aufhebungsumfang

[17] Die aufgezeigten Rechtsfehler bedingen die Aufhebung des Urteils in den in der Beschlussformel genannten Fällen. Der Senat hebt auch die betroffenen Feststellungen auf (§ 353 Abs. 2 StPO), um dem neuen Tatgericht insgesamt widerspruchsfreie neue Feststellungen zu ermöglichen.

[18] Von der Teilaufhebung unberührt bleibt – anders als der notwendig ebenfalls in Wegfall geratende Gesamtspruch – der Strafausspruch im Fall II. 2. d) der Urteilsgründe. Insoweit hat das LG den Angeklagten wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung bei der ... D GmbH gem. § 15a Abs. 1 und 4 InsO verurteilt. Bei der Strafzumessung hat es zum Nachteil des Angeklagten den langen Zeitraum berücksichtigt, in dem er pflichtwidrig keinen Insolvenzantrag stellte. Die vom LG daraus abgeleitete besondere Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen lag aber auch bei einem – erst belegten – Beginn der Zahlungsunfähigkeit ab März 2018 vor, zumal der im November 2018 gestellte Fremdantrag die Pflicht des Angeklagten zu eigener Antragstellung bis zur Entscheidung des Insolvenzgerichts über die Eröffnung des Insolvenz-

verfahrens nicht entfallen ließ (vgl. BGH, Beschl. v. 28.10.2008 – 5 StR 166/08, BGHSt 53, 24, ZInsO 2008, 1385 Rn. 21 ff.; Reinhardt, in: Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 3. Aufl., § 15a InsO Rn. 120 m.w.N.). Der Senat vermag daher auszuschließen (§ 337 StPO), dass die Strafkammer bei rechtsfehlerfreiem Vorgehen insoweit eine mildere Einzelstrafe verhängt hätte.

[19] 2. I.Ü. weist das Urteil keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten auf. Insbesondere ist die Beweiswürdigung zu seiner faktischen Geschäftsführung bei beiden Gesellschaften nicht zu beanstanden.

[20] 3. Die Sache bedarf im Umfang der Aufhebung neuer Verhandlung und Entscheidung. Für die neue Hauptverhandlung weist der Senat auf Folgendes hin:

[21] a) Für die erneute Prüfung von Bankrottstraftaten bei der ... D GmbH wird das neue Tatgericht aufgrund der bestehen gebliebenen Fälle II. 2. b) Tat 3 und II. 2. d) der Urteilsgründe von einer dem Angeklagten als dem faktischen Geschäftsführer bekannten Zahlungsunfähigkeit dieser Gesellschaft ab zumindest März 2018 auszugehen haben. Diese Feststellungen kann es – neben anderen Insolvenzzgründen – auch um eine zu einem früheren Zeitpunkt eingetretene und erkannte Zahlungsunfähigkeit ergänzen. Hierin läge kein Widerspruch zu bindend gewordenen Feststellungen, welche das neue Tatgericht zudem i.Ü. ergänzen kann. Sollte es noch keine Krise am 30.6.2017 feststellen, kommt im Fall II. 2. b) Tat 2 der Urteilsgründe eine Strafbarkeit des Angeklagten nach § 283b Abs. 1 Nr. 3b StGB in Betracht (vgl. zum Zusammenhang mit dem Unternehmenszusammenbruch BGH, Urt. v. 20.12.1978 – 3 StR 408/78, BGHSt 28, 231, 232).

[22] b) Im Fall II. 3. b) der Urteilsgründe ist eine Strafbarkeit des Angeklagten etwa wegen versuchten Betruges und Urkundenfälschung in den Blick zu nehmen. Angesichts der Einstellung des Verfahrens nach § 154 Abs. 2 StPO wegen insoweit angeklagter Untreuetaten zum Nachteil der Gesellschaft wird eine Betrugsstrafbarkeit auch nicht unter dem Gesichtspunkt der mitbestraften Nachtat ausscheiden (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 26.5.1993 – 5 StR 190/93, BGHSt 39, 233, 235; Beschl. v. 27.10.1992 – 5 StR 517/92, BGHSt 38, 366, 368 f.; LK-StGB/Scholze, 14. Aufl., Vorbem. zu den §§ 52 – 55 Rn. 189 ff. m.w.N.).

(mitgeteilt von Oberstaatsanwalt a.D. Raimund Weyand, Saarbrücken)

Insolvenzarbeits- und Sozialrecht

§§ 11, 46c ArbGG; §§ 111, 112, 113 BetrVG; §§ 38, 53, 55 Abs. 1 Nr. 1 Fall 1 InsO

Nachteilsausgleichsanspruch bei Betriebsänderung ohne Interessenausgleich nach Eröffnung als Masseverbindlichkeit

Leitsatz des Gerichts:

Die Übermittlung eines nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments

aus einem besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfach, das für eine juristische Person oder eine sonstige Vereinigung eingerichtet worden ist, verlangt nicht, dass die – einfach – signierende Person gesetzlicher Vertreter des Postfachinhabers ist.

BAG, Urt. v. 28.1.2025 – 1 AZR 41/24

[1] Die Parteien streiten über die Zahlung eines Nachteilsausgleichs.

[2] Der Kläger war seit dem Jahr 2000 bei der Schuldnerin beschäftigt. Nachdem im März 2022 über ihr Vermögen die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet worden war, entschied der Geschäftsführer ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin am 10.5.2022 einvernehmlich mit dem – zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellten – Beklagten, den Betrieb der Schuldnerin zum Ende des Monats stillzulegen. Ein am 27.5.2022 mit dem Betriebsrat geführtes Gespräch über den Abschluss eines Interessenausgleichs blieb erfolglos. Die Einigungsstelle wurde hierzu nicht angerufen.

[3] Mit Schreiben v. 30.5.2022 stellte die Schuldnerin gemeinsam mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter 140 ihrer insgesamt 217 Arbeitnehmer ab dem 1.6.2022 unwiderruflich von ihrer Verpflichtung zur Arbeitsleistung frei. Am 1.6.2022 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet und der Beklagte zum Insolvenzverwalter bestellt. In der Folgezeit kündigte er die Arbeitsverhältnisse aller Arbeitnehmer und veräußerte das Inventar des Betriebs sowie die Immobilie.

[4] Der Beklagte beantragte am 14.6.2022 beim ArbG nach § 122 InsO die Zustimmung zur Betriebsstilllegung ohne vorherige Durchführung eines Interessenausgleichsverfahrens. Der Antrag wurde durch Beschl. v. 29.9.2022 als unbegründet abgewiesen.

[5] Mit Schreiben v. 19.7.2022 kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers zum 31.10.2022.

[6] Der Kläger hat zuletzt noch die Zahlung eines Nachteilsausgleichs i.H.v. 4.334,02 € brutto begehrt. Er hat gemeint, der Beklagte habe einen Interessenausgleich nicht hinreichend versucht. Es handele sich um eine Masseforderung, weil der Beklagte erst nach Insolvenzeröffnung mit der Durchführung der Betriebsänderung i.S.v. § 113 Abs. 3 BetrVG begonnen habe.

[7] Der Kläger hat zuletzt beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn einen Nachteilsausgleich i.H.v. 4.334,02 € brutto zu zahlen.

[8] Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, Interessenausgleichsverhandlungen seien mangels realistischer Alternativen zum „Ob“ der Betriebsstilllegung nicht erforderlich gewesen. Jedenfalls sei ein solcher Anspruch allenfalls als einfache Insolvenzforderung zu berichtigen. Die Betriebsstilllegung habe bereits mit der unwiderruflichen Freistellung des größten Teils der Arbeitnehmer und damit vor der Insolvenzeröffnung begonnen. I.Ü. sei der geltend gemachte Anspruch überhöht.

[9] Das ArbG hat die Klage abgewiesen. Das LAG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Revisions-

Revisionsbegründungsschrift sind jeweils aus einem besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) der DGB Rechtsschutz GmbH versandt worden. Beide Schriftsätze enthalten am Ende die – maschinenschriftliche – Angabe „DGB Rechtsschutz GmbH handelnd durch ... Ass. jur.“.

Entscheidungsgründe:

[10] Die Revision des Klägers ist zulässig und begründet. Das LAG durfte die Klage nicht mit der gegebenen Begründung abweisen. Dies führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LAG (§§ 562 Abs. 1, 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

[11] I. Die Revision ist zulässig. Sie wurde i.S.v. § 74 Abs. 1, § 72 Abs. 5 ArbGG i.V.m. §§ 549 Abs. 1, 551 Abs. 1 ZPO form- und fristgerecht eingelegt und begründet.

[12] 1. Nach § 72 Abs. 6 i.V.m. § 46c Abs. 1 ArbGG können schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien – und damit auch die Revisions- und Revisionsbegründungsschrift (vgl. dazu BT-Drucks. 17/12634, S. 25, 37) – als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden. Dazu müssen sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 46c Abs. 3 Satz 1 ArbGG). Ein sicherer Übermittlungsweg ist nach § 46c Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 ArbGG der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts (besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach – eBO).

[13] 2. Im Streitfall ist die Revision unter Wahrung der erforderlichen – elektronischen – Form eingelegt und begründet worden.

[14] a) Die Revisionschrift wurde ausweislich des Briefkopfs und der Absenderangabe von Ass. jur. E verantwortet, die unstreitig für die nach § 11 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ArbGG vertretungsberechtigte DGB Rechtsschutz GmbH (vgl. dazu BAG v. 7.11.2012 – 7 AZR 646/10 [A], Rn. 8, BAGE 143, 256) gehandelt hat. Sie hat die Revisionschrift durch maschinenschriftliche Wiedergabe ihres Namens einfach signiert (§ 46c Abs. 3 Satz 1, 2. Alt. ArbGG).

[15] b) Die Einreichung als elektronisches Dokument ist auf einem sicheren Übermittlungsweg i.S.v. § 46c Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 ArbGG erfolgt. Nach § 46c Abs. 4 Satz 2 ArbGG i.V.m. § 10 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) kann die DGB Rechtsschutz GmbH für die Übermittlung elektronischer Dokumente an ein Gericht ihr eBO verwenden. Aufgrund des vertrauenswürdigen Herkunftsnachweises (VHN; vgl. BGH v. 6.4.2023 – I ZB 84/22, Rn. 19) steht fest, dass sie bei der Übersendung des Schriftsatzes i.S.v. § 11 Abs. 3 ERVV authentisiert war.

[16] c) Nach § 46c Abs. 3 Satz 1 ArbGG erfordert die Übermittlung eines nicht mit einer qeS versehenen elektronischen Dokuments aus einem eBO, das für eine juristische Person

oder eine sonstige Vereinigung eingerichtet wurde, nicht, dass die – einfach – signierende Person gesetzlicher Vertreter des Postfachinhabers ist. Im Gegensatz zu einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach i.S.v. § 31a BRAO (beA; vgl. dazu z.B. BAG v. 14.9.2020 – 5 AZB 23/20, Rn. 16 m.w.N., BAGE 172, 186; BGH v. 7.5.2024 – VI ZB 22/23, *ZInsO* 2024, 2554 Rn. 5 m.w.N.) handelt es sich bei einem solchen eBO – ebenso wie bei einem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPO; vgl. dazu BAG v. 24.10.2024 – 2 ABR 38/23 Rn. 20) – um ein sog. nicht-personengebundenes Postfach. Dementsprechend erfolgt die Übersendung elektronischer Dokumente aus einem solchen Postfach über diesen sicheren Übermittlungsweg ebenfalls nicht personengebunden (vgl. BAG v. 19.12.2024 – 8 AZB 22/24, Rn. 11; vgl. auch jurisPK-ERV/Müller, Stand: 21.1.2025, Bd. 2, § 130a ZPO Rn. 223 f.).

[17] d) Die damit einhergehende Unmöglichkeit, die versandte Nachricht zweifelsfrei einer handelnden Person zuzuordnen zu können, ist hinzunehmen. Zwar enthalten die Regelungen über das eBO in Kap. 4 der ERVV keine den Vorgaben des § 8 ERVV für das beBPO entsprechenden Bestimmungen für den Zugang und die Zugangsberechtigung, insbesondere keine gesonderte Pflicht zur Dokumentation wie in § 8 Abs. 4 ERVV (vgl. BAG v. 19.12.2024 – 8 AZB 22/24, Rn. 11; vgl. für das beBPO BAG v. 24.10.2024 – 2 ABR 38/23 Rn. 20 m.w.N.). § 11 Abs. 3 ERVV schreibt lediglich vor, dass sich der Postfachinhaber beim Versand eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der dortigen Vorgaben zu authentisieren hat. Der Gesetzgeber wollte aber mithilfe des eBO gerade auch Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände in den elektronischen Rechtsverkehr einbeziehen (vgl. BT-Drucks. 19/28399, S. 1, 35; jurisPK-ERV/Natter, Stand: 14.2.2024, Bd. 2, § 46c ArbGG Rn. 14). Diese Intention liefe weitgehend leer, wenn eine juristische Person oder sonstige Vereinigung, die ihrerseits nur durch natürliche Personen handeln kann, ihr Authentisierungszertifikat nicht nach § 11 Abs. 3 ERVV durch Mitarbeiter nutzen lassen dürfte (vgl. auch Müller, RD 2022, 92, 95).

[18] e) Nach diesen Maßstäben ist auch die Revisionsbegründungsschrift formgerecht eingereicht worden. Sie ist durch Ass. jur. K, die ebenfalls für die nach § 11 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ArbGG vertretungsberechtigte DGB Rechtsschutz GmbH gehandelt hat, einfach signiert und über deren eBO – mit einem VHN versehen – übermittelt worden.

[19] II. Die Revision des Klägers ist begründet. Die Feststellungen des LAG tragen seine Begründung nicht, bei der vom Kläger geltend gemachten Forderung handele es sich um eine Insolvenzforderung.

[20] 1. Im Ausgangspunkt ist das LAG allerdings zu Recht davon ausgegangen, dass die Leistungsklage zulässig ist. Der Kläger behauptet, der eingeklagte Betrag stehe ihm als Masseforderung i.S.v. §§ 53, 55 InsO zu. Sollte es sich – anders als von ihm angenommen – um eine im Weg der Feststellungsklage zu verfolgende Insolvenzforderung i.S.v. §§ 38, 108 Abs. 3 InsO handeln, wäre die Klage nicht unzulässig, sondern unbegründet (BAG v. 25.6.2014 – 5 AZR 283/12, Rn. 13 m.w.N., BAGE 148, 290, *ZInsO* 2014, 2325).

[21] 2. Das LAG ist auch zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dem Kläger stehe ein Anspruch auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 BetrVG zu. Allerdings hat es auf der Grundlage seiner bisherigen Feststellungen zu Unrecht angenommen, die-

ser Anspruch sei nicht als Masseverbindlichkeit i.S.v. § 55 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. InsO zu berichtigen.

[22] a) Nach § 113 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 BetrVG kann ein Arbeitnehmer vom Unternehmer die Zahlung einer Abfindung verlangen, wenn der Unternehmer eine geplante Betriebsänderung nach § 111 BetrVG durchführt, ohne über sie einen Interessenausgleich mit dem Betriebsrat versucht zu haben, und der Arbeitnehmer infolge der Maßnahme entlassen worden ist oder andere wirtschaftliche Nachteile erlitten hat. Die Vorschrift gilt auch im Insolvenzverfahren und sanktioniert ein objektiv betriebsverfassungswidriges Verhalten des Verwalters (vgl. BAG v. 7.11.2017 – 1 AZR 186/16, Rn. 16; grdl. BAG v. 22.7.2003 – 1 AZR 541/02, *ZInsO* 2004, 107, zu B I der Gründe, BAGE 107, 91).

[23] b) Der Anspruch auf Nachteilsausgleich ist als Insolvenzforderung zu berichtigen, wenn die Betriebsstilllegung unabhängig vom Verhalten des Insolvenzverwalters vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens begonnen wurde und der Versuch eines vorherigen Interessenausgleichs unterblieben ist. Er ist eine Masseverbindlichkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. InsO, wenn eine geplante Betriebsänderung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durchgeführt wird (BAG v. 7.11.2017 – 1 AZR 186/16, Rn. 17 m.w.N.).

[24] c) Danach besteht der geltend gemachte Anspruch dem Grund nach. Die Schuldnerin ist ein Unternehmen mit mehr als zwanzig wahlberechtigten Arbeitnehmern (§ 111 Satz 1 BetrVG). Ihr Betrieb ist stillgelegt und der Kläger ist infolge dieser Betriebsstilllegung (§ 111 Satz 3 Nr. 1 BetrVG) entlassen worden. Auf der Basis der bisherigen Feststellungen hat der Beklagte die geplante Betriebsstilllegung erst nach Insolvenzeröffnung durchgeführt, ohne einen Interessenausgleich hinreichend versucht zu haben.

[25] aa) Eine geplante Betriebsänderung wird ab dem Zeitpunkt durchgeführt, in dem der Unternehmer mit ihr beginnt und damit vollendete Tatsachen schafft. Eine Betriebsänderung in Form der Stilllegung besteht in der Aufgabe des Betriebszwecks unter gleichzeitiger Auflösung der Betriebsorganisation für unbestimmte, nicht nur vorübergehende Zeit. Ihre Umsetzung erfolgt, sobald der Unternehmer unumkehrbare Maßnahmen zur Auflösung der betrieblichen Organisation ergreift (BAG v. 7.11.2017 – 1 AZR 186/16, Rn. 21; v. 14.4.2015 – 1 AZR 794/13, *ZInsO* 2015, 1695 Rn. 22 m.w.N.).

[26] (1) Die Durchführung der Betriebsstilllegung hat weder mit der Entscheidung zur Betriebsschließung am 10.5.2022 noch mit dem Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses v. 11.5.2022, dieser Planung zuzustimmen, begonnen. Diese Maßnahmen dienten lediglich der Vorbereitung, nicht aber der Umsetzung der Betriebsstilllegung (vgl. auch BAG v. 30.5.2006 – 1 AZR 25/05, Rn. 19, BAGE 118, 222, *ZInsO* 2007, 832). Gleiches gilt für die vor dem 1.6.2022 erfolgte bloße Ankündigung, die beabsichtigten Freistellungen und Kündigungen zu erklären.

[27] (2) Ebenso wenig ist ersichtlich, dass es sich bei der unwiderruflichen Freistellung von 140 der insgesamt 217 Arbeitnehmer der Schuldnerin um eine unumkehrbare Maßnahme handelte, die den Beginn der Durchführung der geplanten Betriebsstilllegung darstellte.

[28] (a) Zwar ist es grds. nicht ausgeschlossen, dass eine solche Maßnahme den Beginn einer Betriebsstilllegung begrün-

den kann. Anders als widerrufliche Freistellungen (vgl. dazu BAG v. 7.11.2017 – 1 AZR 186/16, Rn. 24; 18.7.2017 – 1 AZR 546/15, Rn. 42 m.w.N.) sind unwiderrufliche Freistellungen von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung i.d.R. irreversibel. Auf der Grundlage der Feststellungen des LAG kann jedoch – unabhängig davon, ob die Freistellungen wirksam erklärt und auch den Arbeitnehmern zugegangen sein müssen – nicht angenommen werden, die Schuldnerin habe im Ausgangsfall dadurch bereits ihren Betriebszweck aufgegeben und die Betriebsorganisation aufgelöst. Vielmehr hat sie lediglich die Anzahl der tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer reduziert und mit diesen die – noch vorhandenen – Aufträge abgearbeitet. Damit verblieb immer noch die Möglichkeit, den Betrieb eingeschränkt fortzuführen. Anhaltspunkte für die Annahme, dass dies mit der verringerten Zahl der noch tätigen Arbeitnehmer nicht möglich gewesen wäre, bestanden nicht (vgl. zu diesem Aspekt bei einer Kündigung aller leitenden Angestellten BAG v. 4.6.2003 – 10 AZR 586/02, *ZInsO* 2003, 1054 – zu II 2 b bb [4] der Gründe). Soweit der Beklagte in seiner Revisionserwiderung behauptet, mit Schreiben v. 30.5.2022 seien auch die restlichen verbliebenen Mitarbeiter der kaufmännischen Abteilung der Schuldnerin unwiderruflich freigestellt worden, handelt es sich um neuen – und damit für den Senat nicht berücksichtigungsfähigen – Sachvortrag in der Revision. In den Vorinstanzen hat der Beklagte wiederholt ausgeführt, Ende Mai 2022 seien nur diejenigen kaufmännischen Angestellten unwiderruflich freigestellt worden, die nicht für die Ausproduktion vorgesehen gewesen seien. Danach war die kaufmännische Abteilung – wenngleich in geringerem Umfang – auch im Rahmen der Ausproduktion weiterhin tätig.

[29] (b) Unerheblich ist, dass – wie vom Beklagten geltend gemacht – die Freistellung von etwa zwei Dritteln aller Arbeitnehmer und die spätere vollständige Betriebsstilllegung auf ein und derselben unternehmerischen Entscheidung beruhen, den Betrieb zu schließen. Eine geplante Betriebsschließung wird erst ab dem Zeitpunkt durchgeführt, in dem der Unternehmer die betriebliche Organisation unumkehrbar auflöst. Es genügt daher nicht, wenn er Handlungen durchführt, die eine Fortsetzung der betrieblichen Aktivitäten mit einer geringeren Anzahl von Arbeitnehmern erlaubt. Entgegen der Ansicht des Beklagten kommt es dabei nicht darauf an, ob die Anzahl der unwiderruflichen Freistellungen eines Teils der Arbeitnehmer die Schwellenwerte des § 17 Abs. 1 KSchG erreicht. Diese Werte sind lediglich für die Frage aussagekräftig, ob eine interessenausgleichspflichtige Betriebsänderung in Form einer Betriebseinschränkung gegeben ist (vgl. BAG v. 28.3.2006 – 1 ABR 5/05, Rn. 18, BAGE 117, 296).

[30] (3) Weitere Anhaltspunkte für die Annahme, die Auflösung der Betriebsorganisation habe bereits vor dem 1.6.2022 begonnen, sind nicht erkennbar. Die Veräußerung des betrieblichen Inventars ist unstrittig erst ab Anfang Juni und der Verkauf der Immobilie Anfang Juli 2022 erfolgt.

[31] bb) Damit hat die Betriebsstilllegung nach den derzeitigen Feststellungen erst mit den nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgten Kündigungen begonnen (vgl. dazu etwa BAG v. 7.11.2017 – 1 AZR 186/16, Rn. 25). Der rechtskräftige Beschluss des ArbG v. 29.9.2022, mit dem der Antrag des Beklagten nach § 122 InsO abgewiesen wurde, steht dieser Annahme nicht entgegen. Er entfaltet insoweit keine präjudizielle Wirkung.

[32] (1) Nach dem auch im Beschlussverfahren anwendbaren § 322 Abs. 1 ZPO sind Beschlüsse der Rechtskraft fähig, soweit über den durch den Antrag erhobenen Anspruch entschieden wurde. Der Begriff des Anspruchs in § 322 Abs. 1 ZPO bezeichnet den prozessualen Anspruch im Sinn der Streitgegenstandslehre. Die objektiven Grenzen der Rechtskraft werden durch den Gegenstand des vorangehenden Verfahrens bestimmt. Wie im Urteilsverfahren richtet sich dieser nach dem zur Entscheidung gestellten Antrag und dem zugehörigen Lebenssachverhalt, aus dem die begehrte Rechtsfolge hergeleitet wird (BAG v. 23.2.2022 – 10 ABR 33/20, Rn. 27, BAGE 177, 147; vgl. insgesamt dazu BAG v. 18.11.2020 – 7 ABR 37/19, Rn. 13 m.w.N., BAGE 173, 46; sog. zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff). Der Umfang der materiellen Rechtskraft nach § 322 Abs. 1 ZPO ist – auch im Fall einer Antragsabweisung – aus der Entscheidung und den dazu ergangenen Gründen zu bestimmen (vgl. BAG v. 15.6.2016 – 4 AZR 485/14, Rn. 40; v. 27.5.2015 – 5 AZR 88/14, Rn. 40 m.w.N., BAGE 152, 1).

[33] (2) Das ArbG hat den Antrag des Beklagten auf Zustimmung zur Durchführung einer Betriebsänderung ohne vorangegangenes Interessenausgleichsverfahren rechtskräftig mit der Begründung abgewiesen, der Beklagte habe schon am 14.6.2022 – dem Datum der Einleitung des Beschlussverfahrens – mit der Betriebsstilllegung begonnen. Eine – nachträgliche – Zustimmung zu einer bereits eingeleiteten Betriebsstilllegung komme nicht in Betracht. Damit steht für den vorliegenden Rechtsstreit nicht bindend fest, dass die Betriebsstilllegung bereits vor dem 1.6.2022 begonnen hätte. Tragender Grund für die Antragsabweisung war, dass eine Zustimmung i.S.v. § 122 InsO nach Einleitung der Betriebsstilllegung nicht mehr in Betracht kommt. Zwar hat das Gericht dabei nicht – wie erforderlich – auf den Zeitpunkt seiner Entscheidung, sondern auf den des Antragseingangs – d.h. den 14.6.2022 – abgestellt. Selbst wenn man annähme, auch dieser Teil der Begründung sei in Rechtskraft erwachsen, steht damit aber nicht zugleich fest, dass der Beklagte – wie im Streitfall fraglich – bereits vor dem 1.6.2022 angefangen hätte, den Betrieb stillzulegen.

[34] cc) Zum Zeitpunkt des Beginns der Betriebsstilllegung hatte der Beklagte einen Interessenausgleich nicht hinreichend versucht.

[35] (1) Der Unternehmer muss vor Durchführung einer Betriebsänderung im Zusammenhang mit dem Versuch eines Interessenausgleichs grds. die Einigungsstelle anrufen. Das folgt aus dem Schutzzweck des § 113 Abs. 3 BetrVG. Die Vorschrift schützt das Interesse der von einer Betriebsänderung betroffenen Arbeitnehmer mittelbar durch die Sicherung des Verhandlungsanspruchs des Betriebsrats. Dieser umfasst nach § 112 Abs. 2 BetrVG auch die Durchführung eines Einigungsstellenverfahrens (BAG v. 7.11.2017 – 1 AZR 186/16, Rn. 30; v. 20.11.2001 – 1 AZR 97/01 – zu I 1 d der Gründe, BAGE 99, 377).

[36] (2) Im Insolvenzfall gilt nichts Abweichendes. Ein Verwalter kann sich im Rahmen eines eröffneten Insolvenzverfahrens selbst dann nicht darauf berufen, der – ausreichend zu unternehmende – Versuch eines Interessenausgleichs sei entbehrlich, wenn es zu einer Betriebsstilllegung keine sinnvolle Alternative gibt (vgl. BAG v. 18.11.2003 – 1 AZR 30/03, zu B III der Gründe, BAGE 108, 294, *ZInsO* 2004, 286). Nach der am 1.1.1999 in Kraft getretenen InsO hat er den Betriebs-

rat in jedem Fall an seiner Entscheidung über die Betriebsänderung zu beteiligen und mit ihm einen hinreichenden Interessenausgleich unter Einschluss des nach § 112 Abs. 2 BetrVG vorgesehenen Verfahrens zu versuchen (vgl. ausführlich BAG v. 22.7.2003 – 1 AZR 541/02 – zu B I 2 der Gründe, BAGE 107, 91, *ZInsO* 2004, 107). Von Letzterem ist der Insolvenzverwalter nur im Fall einer gerichtlichen Zustimmung zur Durchführung der Betriebsänderung nach § 122 InsO befreit (BAG v. 7.11.2017 – 1 AZR 186/16, Rn. 31 m.w.N.).

[37] (3) Der Beklagte hat im Streitfall keinen hinreichenden Versuch eines Interessenausgleichs unternommen. Er ist der Obliegenheit, die Einigungsstelle anzurufen, nicht nachgekommen (vgl. dazu BAG v. 7.11.2017 – 1 AZR 186/16, Rn. 32; v. 24.8.2006 – 8 AZR 317/05, Rn. 66). Entgegen der Auffassung der Revision kam es nicht darauf an, ob die geplante Betriebsstilllegung angesichts der Insolvenz der Schuldnerin alternativlos war. Auch in einem solchen Fall bestehen grds. Gestaltungsspielräume des Insolvenzverwalters, an deren Ausfüllung der Betriebsrat zu beteiligen ist (vgl. BAG v. 7.11.2017 – 1 AZR 186/16, Rn. 27).

[38] III. Das führt zur Aufhebung der Berufungsentscheidung (§ 562 Abs. 1 ZPO) und zur Zurückverweisung der Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LAG (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Die Sache ist nicht entscheidungsreif, weil es an den erforderlichen Feststellungen für die Beurteilung der angemessenen Abfindungshöhe fehlt. Diese sind vom LAG zu treffen. Das LAG wird die Höhe der Abfindung nach § 113 Abs. 3, Abs. 1, 2. HS BetrVG i.V.m. § 10 KSchG unter Berücksichtigung des Lebensalters und der Betriebszugehörigkeit des Klägers zu bemessen haben. Bei der Ermessensentscheidung sind zudem die Arbeitsmarktchancen und das Ausmaß des betriebsverfassungswidrigen Verhaltens des Beklagten zu beachten (vgl. BAG v. 22.7.2003 – 1 AZR 541/02, *ZInsO* 2004, 107, zu B II 1 der Gründe, BAGE 107, 91). Aufgrund des Sanktionscharakters darf der Abfindungsanspruch dagegen nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Schuldnerin abhängig gemacht werden (vgl. BAG v. 7.11.2017 – 1 AZR 186/16, Rn. 35 f. m.w.N.; v. 18.10.2011 – 1 AZR 335/10, Rn. 24 m.w.N., BAGE 139, 342).

§§ 307 Abs. 2, 611a BGB

AGB-Kontrolle bei Einführung von Kurzarbeit: Fehlende Ankündigungsfrist für Arbeitszeitänderungen/Benennung des voraussichtlichen Enddatums

Leitsätze des Gerichts:

1. Die Einführung von Kurzarbeit bewirkt eine Herabsetzung der arbeitsvertraglich geschuldeten und betriebsüblichen Arbeitszeit, mit der eine proportionale Verkürzung der vertraglich geschuldeten Arbeitsvergütung einhergeht. Die Vergütungspflicht des Arbeitgebers wird für die Dauer der Kurzarbeit ganz oder teilweise suspendiert. Diese vergütungsrechtliche Folge der Einführung von Kurzarbeit stellt sich jedenfalls dann als Abweichung von § 611a BGB dar, wenn die Verminderung des Entgeltanspruchs unabhängig von der Bewilligung von Kurzarbeitergeld eintreten soll.

2. Im Hinblick auf die existenzsichernde Funktion des Arbeitsentgelts geht es zu weit, wenn sich der Arbeitgeber vorbehält, die Arbeitszeit ohne Einhaltung einer Ankündigungsfrist „wöchentlich anzupassen“ sowie die Kurzarbeit „sofort“ abzubrechen und den Arbeitnehmer „jederzeit zur Wiederaufnahme der vollen Tätigkeit zurückrufen“ zu können.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Einführung von Kurzarbeit haben deren voraussichtliches Enddatum zu benennen.

LAG Niedersachsen, Urt. v. 4.2.2025 – 10 SLa 470/24

Die Parteien streiten um die Abgeltung von Urlaubsansprüchen. Hinsichtlich des erstinstanzlichen Vorbringens der Parteien nebst Anträgen sowie der Würdigung, die jenes Vorbringen dort erfahren hat, wird auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des Urteils des ArbG B-Stadt Bezug genommen.

Das ArbG hat der Klage stattgegeben, soweit sie den Gegenstand des Berufungsverfahrens bildet. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Beklagte habe 54 Urlaubstage aus den Jahren 2020 – 2022 mit je 122,24 € brutto abzgl. i.H.v. 2.219,94 € netto bezogenen Arbeitslosengeldes abzugelten. Der Anspruch sei nicht verfallen, weil die Beklagte dem Kläger keinen entsprechenden Hinweis erteilt habe. Er vermindere sich auch nicht aufgrund von Kurzarbeit, denn die hierzu getroffene Vereinbarung benachteilige den Kläger mangels hinreichender Bestimmtheit unangemessen und sei daher unwirksam. Es fehlten die Angabe der potenziellen Dauer und eine Ankündigungsfrist nach Abbruch und Wiedereinführung der Kurzarbeit.

Gegen das ihr am 29.5.2024 zugestellte Urteil des ArbG hat die Beklagte am 20.6.2024 Berufung eingelegt und sie innerhalb der verlängerten Frist am 28.8.2024 begründet.

Die Berufung führt aus: Der Anspruch sei auf die Agentur für Arbeit übergegangen, sodass dem Kläger die Aktivlegitimation fehle. Die Vereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit sei wirksam. Das Fehlen einer Ankündigungsfrist führe nicht zur Unangemessenheit, weil betroffene Arbeitgeber aufgrund der COVID-19-Pandemie schnell auf die häufigen Lageänderungen hätten reagieren müssen. Die Angabe eines konkreten Enddatums wäre überflüssig gewesen, weil je nach der Pandemielage über eine Verlängerung oder Aufhebung der Kurzarbeit ohnehin nicht vor einem angekündigten Endtermin hätte entschieden werden können. Folglich stünde dem Kläger für das Kalenderjahr 2020 ein Urlaubsanspruch von nur 4 Tagen und für das Jahr 2021 von nur 10 Tagen zu. Für das Jahr 2022 bestehe kein Anspruch. Im Fall seiner Aktivlegitimation könne der Kläger daher nur 1.711,36 € verlangen.

Die Beklagte beantragt, das angefochtene Urteil insoweit abzuändern, als dem Kläger Urlaubsabgeltung v. 1.3.2020 – 31.7.2021 sowie v. 1.1.2022 – 31.3.2022 zugesprochen wurde, und die Klage insoweit abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angegriffene Urteil nach Maßgabe seiner Berufungserwiderung. Insbesondere trägt er vor, die übergegangenen Ansprüche seien bereits in Abzug gebracht worden. Die Vereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit sei unwirksam, weil deren Ende völlig offen sei, was für die betroffenen Arbeitnehmer zum Verlust jeder Planungssicherheit führe. Auch hätte die Vereinbarung konkrete betriebliche Gründe nennen müssen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung und Entscheidung des Berufungsgerichts gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung bleibt erfolglos.

I. Die gem. §§ 8 Abs. 2, 64 Abs. 1, 2b ArbGG statthafte Berufung der Beklagten ist von dieser fristgemäß und formgerecht eingelegt und begründet worden (§ 66 Abs. 1, 2 ArbGG, §§ 519, 520 Abs. 1, 2 ZPO) und damit insgesamt zulässig.

II. Die Berufung ist nicht begründet.

1. Die Beklagte wendet sich mit ihrer Berufung nicht gegen das erstinstanzliche Urteil, soweit sie zur Zahlung von 1.711,36 € brutto nebst Zinsen verurteilt worden ist. Nach dem Wortlaut des Antrags aus ihrer Berufungsbegründungsschrift will sie das Urteil ausdrücklich nur „insoweit“ angreifen, als es dem Kläger Urlaubsabgeltung für die vereinbarten, datumsmäßig ausdrücklich genannten Kurzarbeitszeiträume zuspricht. Dass die Berufungsbegründung ausführt, dem Kläger stünden die verbleibenden 1.711,36 € zu, „wenn er aktiv legitimiert wäre“, steht nicht entgegen. Zum einen ist der Wortlaut des Berufungsantrags eindeutig und einer gegenteiligen Auslegung nicht zugänglich. Hätte die Beklagte ein anderes gewollt, hätte nichts näher gelegen, als mit der in solchen Fällen üblichen Formulierung zu beantragen, das Urteil abzuändern und die Klage insgesamt abzuweisen. Zum anderen enthält die Berufungsbegründung keine Ausführungen dazu, weshalb weitere als die vom Kläger bereits in Abzug gebrachten Ansprüche auf die Agentur für Arbeit übergegangen sein sollen. Mangels hinreichender Auseinandersetzung mit dem angegriffenen Urteil zu dieser Frage wäre eine weitergehende Berufung daher unzulässig gewesen. Dieser Umstand spricht zusätzlich gegen eine Auslegung des Antrags entgegen seinem Wortlaut, zumal die Beklagte anwaltlich vertreten ist.

2. Der Urlaubsabgeltungsanspruch ist in dem vom ArbG anerkannten Umfang begründet. Eine Kürzung für die Zeiträume v. 1.3.2020 – 31.7.2021 und v. 1.1.2022 – 31.3.2022 ist nicht eingetreten, denn die „Ergänzungsvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit“ ist unwirksam. Sie benachteiligt den Kläger unangemessen (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB). Dies hat das ArbG im Ergebnis und in wesentlichen Teilen der Begründung zutreffend erkannt. Zudem ist die Einführung der zweiten Kurzarbeitsphase ab dem 1.1.2022 von der Ergänzungsvereinbarung nach deren Wortlaut ebenso wenig gedeckt wie die Kurzarbeit vor dem 17.3.2020.

a) Das Berufungsgericht folgt nach eigener Prüfung den zutreffenden Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Urteils, stellt dies hierdurch gem. § 69 Abs. 2 ArbGG fest und nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen auf jene Entscheidungsgründe Bezug.

b) Die Ausführungen der Berufung führen zu keinem anderen Ergebnis.

aa) Bei der „Ergänzungsvereinbarung“ handelt es sich um AGB. Wie sich schon aus dem äußeren Erscheinungsbild ergibt, etwa aus den handschriftlich auszufüllenden Leerstellen, ist der Text für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert. Dies ist zwischen den Parteien auch außer Streit.

bb) Die Kurzarbeitsvereinbarung benachteiligt den Kläger unangemessen.

(1) Eine unangemessene Benachteiligung ist nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB im Zweifel dann anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist. Liegen die Voraussetzungen des § 307 Abs. 2 BGB vor, so wird eine unangemessene Benachteiligung vermutet.

(2) Die Einführung von Kurzarbeit bewirkt eine Herabsetzung der arbeitsvertraglich geschuldeten und betriebsüblichen Arbeitszeit, mit der eine proportionale Verkürzung der vertraglich geschuldeten Arbeitsvergütung einhergeht. Die Vergütungspflicht des Arbeitgebers wird für die Dauer der Kurzarbeit ganz oder teilweise suspendiert. Diese vergütungsrechtliche Folge der Einführung von Kurzarbeit stellt sich als Abweichung von § 611a BGB dar (vgl. LAG Berlin-Brandenburg v. 7.10.2010 – 2 Sa 1230/10, Rn. 28 f.). Dies mag dann nicht gelten, wenn die Anordnungsbefugnis für die Kurzarbeit mit der Bewilligung und Gewährung von Kurzarbeitergeld durch die Agentur für Arbeit gekoppelt wird (vgl. LAG Berlin-Brandenburg v. 7.10.2010 – 2 Sa 1230/10, Rn. 30 m.w.N.). Dies ist vorliegend aber nicht der Fall. Die „Ergänzungsvereinbarung“ sieht nur vor, dass die Beklagte unverzüglich die für die Bewilligung erforderlichen Anträge zu stellen hatte; die Verminderung des Entgeltanspruchs sollte jedoch unabhängig von der Bewilligung eintreten. Das Lohnausfallrisiko verblieb also beim Kläger, so lange die Zahlung von Kurzarbeitergeld ungewiss war.

(3) Zu Recht hat das ArbG das Fehlen einer Ankündigungsfrist für die Arbeitszeitänderungen als unangemessene Benachteiligung angesehen. Die „Ergänzungsvereinbarung“ sollte es der Beklagten ermöglichen, die Arbeitszeit „wöchentlich“ anzupassen; eine Ankündigungsfrist geht daraus nicht hervor. Auch sollte sie die Kurzarbeit „sofort“ abbrechen und den Kläger „jederzeit zur Wiederaufnahme der vollen Tätigkeit zurückerufen“ können. Im Hinblick auf die existenzsichernde Funktion des Arbeitsentgeltes (vgl. LAG Berlin-Brandenburg v. 7.10.2010 – 2 Sa 1230/10, Rn. 32) geht diese Regelung zu weit, zumal die „Ergänzungsvereinbarung“, wie unter (1) ausgeführt, die Einführung von Kurzarbeit unabhängig davon ermöglicht, ob dem von ihr betroffenen Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld gezahlt wird oder nicht.

(4) Schließlich liegt eine unangemessene Benachteiligung auch darin, dass ein voraussichtliches Enddatum der Kurzarbeit nicht angegeben ist. Es bleibt völlig offen, wann sich die Beklagte für die „Wiederaufnahme des gewohnten Arbeitsablaufes“ entscheiden würde und damit, wie lange der Kläger ohne Entgeltanspruch gegen die Beklagte bleiben würde. Dies wiegt umso schwerer, als, wie bereits ausgeführt, diese weitreichende Dispositionsbefugnis der Beklagten nicht dadurch abgemildert wird, dass sie an den Bezug von Kurzarbeitergeld gekoppelt wäre.

c) I.Ü. erlaubt die „Ergänzungsvereinbarung“ bereits ihrem Wortlaute nach nicht die Einführung von Kurzarbeit vor dem 17.3.2020 und einer zweiten Kurzarbeitsphase v. 1.1. – 31.3.2022.

aa) Die Vereinbarung betrifft nur die Einführung von Kurzarbeit „mit Wirkung vom 17.3.2020 bis zur Wiederaufnahme des gewohnten Arbeitsablaufes“.

bb) Damit fehlt es zum einen an einer Abrede für den Zeitraum v. 1. – 16.3.2020, zum anderen an einer Einigung auf die erneute Einführung von Kurzarbeit, nachdem der „gewohnte Arbeitsablauf“ nach dem 31.7.2021 offensichtlich wieder aufgenommen worden war.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

IV. Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor. Gegen diese Entscheidung ist daher ein Rechtsmittel nicht gegeben. Auf die Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde wird hingewiesen.

Verbraucherinsolvenzrecht und Restschuldbefreiung

§ 850c ZPO; § 28 SGB XII

Nichtberücksichtigung eines unterhaltsberechtigten Kindes im eigenen Haushalt mit Ausbildungseinkommen

Leitsätze der Redaktion:

- 1. Beantragt der Gläubiger, ein unterhaltsberechtigtes Kind des Schuldners nach § 850c Abs. 6 ZPO wegen eigenen Einkommens im Rahmen einer Ausbildung unberücksichtigt zu lassen, kann mangels anderer Angaben der Mindestlohn für Auszubildende herangezogen werden.**
- 2. Lebt das Kind im eigenen Haushalt, ist bei der Berechnung des Freibetrages des Unterhaltsberechtigten nicht auf den Grundfreibetrag nach § 850c Abs. 1 ZPO, sondern auf das sozialrechtliche Existenzminimum nach § 28 SGB XII zuzüglich eines Besserungszuschlags von 30 - 50 % abzustellen.**

AG Bremen, Beschl. v. 15.8.2023 – 247 M 470940/22

Mit Antrag v. 3.1.2023 beantragte der Gläubiger, dass die Unterhaltsberechtigten bei der Berechnung des unpfändbaren Einkommens der Schuldnerin unberücksichtigt bleiben soll. Der Antrag wurde damit begründet, dass die 24-jährige Tochter der Schuldnerin mittlerweile berufstätig sei und einer Beschäftigung als Teamassistentin bei der Firma [...] nachgeht. Zum Nachweis wurde ein Ausdruck aus dem Internet vorgelegt, auf dem die Tochter der Schuldnerin namentlich als Teamassistentin bei [...] genannt wird.

Die genaue Höhe des dort erzielten Einkommens konnte der Gläubiger nicht benennen.

In ihrer Stellungnahme zu diesem Antrag erklärte die Schuldnerin, dass ihre Tochter lediglich als Auszubildende bei der Firma [...] beschäftigt ist. Sie machte weder Angaben zu der Höhe der Ausbildungsvergütung noch dazu um welchen Beruf es sich handelt oder in welchem Ausbildungsjahr sich ihre Tochter befindet.

Auch dem Gläubiger gegenüber gab die Schuldnerin trotz mehrfacher Aufforderung diesbezüglich keine Erklärungen

ab. Von der Möglichkeit, diese Auskünfte im Rahmen einer eidesstattlichen Vermögensauskunft zu ermitteln wurde durch den Gläubiger kein Gebrauch gemacht.

Der Gläubiger beantragt nunmehr auch ohne diese Angaben eine Entscheidung über seinen Antrag. Es war daher nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Als Richtschnur für die Nichtberücksichtigung eines Angehörigen bei der Bestimmung des pfändbaren Betrags bietet es sich an, auf den Grundfreibetrag des § 850c Abs. 1 ZPO von derzeit 1.402,28 € abzustellen. Als Auszubildende ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Unterhaltsberechtigten Einkünfte in dieser Höhe erzielt.

Nach Auskunft der Schuldnerin unterhält sie ihre Tochter weiterhin allein, was darauf schließen lässt, dass diese weiterhin mit ihrer Tochter in einem gemeinsamen Haushalt lebt. In diesem Fall ist es nicht gerechtfertigt, die Entscheidung über den Antrag in Anlehnung an den Freibetrag nach § 850c Abs. 1 ZPO zu treffen.

In derartigen Fällen soll die Berechnung des Freibetrags des Unterhaltsberechtigten vielmehr an den sozialrechtlichen Regelungen zur Existenzsicherung ausgerichtet werden, wobei regelmäßig ein sog. Besserungszuschlag in einer Größenordnung von 30 – 50 % zu gewähren ist (BGH, NJW 2005, 3282; BGH v. 9.7.2020 – IX ZB 38/19, NZI 2020, 896, *ZInsO* 2020, 1842).

Ausgehend von einem derzeit nach § 28 SGB XII bzw. SGB II geltenden Eckregelsatz i.H.v. 451 € (Stand: 1.1.2023) für bedürftige Erwachsene in einer Bedarfsgemeinschaft bedeutet dies, dass ein Unterhaltsberechtigter, der mit dem Schuldner in einem Haushalt lebt, dann bei der Berechnung des pfändbaren Schuldnerereinkommens gänzlich außer Betracht bleibt, wenn er über ein Einkommen von ca. 600 € verfügt.

Der Mindestlohn für Auszubildende beträgt 2023 im ersten Ausbildungsjahr 620 € brutto und erhöht sich im zweiten Ausbildungsjahr auf 732 €. Unabhängig davon, in welchem Ausbildungsjahr sich die Tochter der Schuldnerin befindet, kann davon ausgegangen werden, dass ihre Einkünfte dem vom BGH empfohlenen Betrag mindestens entsprechen.

Dem Antrag des Gläubigers war daher stattzugeben.

Hinweis der Redaktion: Die ältere Entscheidung wird hier nachträglich dokumentiert.

Verfahrensrecht

§§ 86 Abs. 1 Nr. 3, 180 Abs. 2, 270 InsO; §§ 240, 250 ZPO

(Teil-)Aufnahme und einseitige Erledigung eines Streitfalls wegen Verletzung gewerblichen Schutzrechts in Eigenverwaltung

Leitsätze des Gerichts:

- 1. Bei einem gegen den Insolvenzschuldner gerichteten gesetzlichen Unterlassungsanspruch wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts des Klägers oder wegen eines Wettbewerbsverstoßes kann der durch Insol-**

venzeröffnung unterbrochene Rechtsstreit auch dann in analoger Anwendung des § 86 Abs. 1 Nr. 3 InsO aufgenommen werden, wenn das Insolvenzgericht keinen Insolvenzverwalter bestellt, sondern Eigenverwaltung angeordnet hat (Fortführung von BGH, Urteil vom 18.3.2010 – I ZR 158/07, BGHZ 185, 11 [juris Rn. 26 f.] – Modulgerüst II).

- 2. Verfolgt der Kläger mit der Aufnahme des unterbrochenen Rechtsstreits den Unterlassungsanspruch wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts nicht weiter, sondern erklärt ihn einseitig für in der Hauptsache erledigt, tritt an die Stelle seines Sachinteresses das Kosteninteresse. Eine Aufnahme mit dem Ziel der Feststellung der Erledigung des Unterlassungsantrags ist nach § 86 Abs. 1 Nr. 3 InsO möglich, soweit es sich bei der damit angestrebten Kostentragungspflicht des Insolvenzverwalters um eine Masseverbindlichkeit handelt.**
- 3. Beansprucht der Kläger Schadensersatz wegen ein Unionsgeschmacksmuster verletzender Handlungen, die vor und seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind, ist eine Teilaufnahme des unterbrochenen Rechtsstreits wegen seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommenen rechtsverletzenden Handlungen in der Regel nicht möglich, weil die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen in Bezug auf den aufgenommenen Teil des Rechtsstreits und den nicht aufgenommenen Teil besteht. Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Teilurteilsverbot bei der Gefahr widersprechender Entscheidungen ist aus Gründen effektiven Rechtsschutzes nicht gerechtfertigt, wenn der Kläger die Schadensersatzforderung, soweit sie eine Insolvenzforderung darstellt, nicht zur Insolvenztabelle angemeldet hat.**

BGH, Urt. v. 31.7.2025 – I ZR 127/24 „Griffleiste“

Vorinstanzen: OLG Düsseldorf, LG Düsseldorf

[1] Die Klägerin ist Herstellerin von Einbauküchen und dazu gehörigen Beschlägen. Sie ist seit 2008 Inhaberin des Unionsgeschmacksmusters Nr. 000998737-0001 (Klagemuster), das sich auf eine Griffleiste bezieht.

[2] Die Klägerin unterhielt bis 2018 eine langjährige Geschäftsbeziehung zur ursprünglichen Beklagten zu 1 (nachfolgend Schuldnerin), die die Klägerin mit Griffleisten belieferte.

[3] Seit April 2019 ist die Schuldnerin Inhaberin eines Unionsgeschmacksmusters für Möbelgriffe. Sie fragte unter Überlassung eines ihrem Unionsgeschmacksmuster entsprechenden Erzeugnisses (im Rechtsstreit als Muster 2 bezeichnet) bei der Klägerin an, ob Einwendungen gegen Herstellung und Vertrieb dieses Möbelgriffs bestünden. Nach Scheitern von mit der Klägerin geführten Vergleichsverhandlungen stellte die Schuldnerin das Muster 2 im Jahr 2019 auf einer Verkaufsmesse in Italien aus.

[4] Die Klägerin sieht – soweit noch von Bedeutung – in der Ausstellung des Musters 2 auf der Messe in Italien eine Verletzung des Klagemusters.

[5] Die Klägerin hat die Schuldnerin zunächst wegen eines weiteren Musters 1 erfolglos abgemahnt, das im Streitfall nur

wegen der Abmahnkosten betroffen ist. Nach einer zweiten erfolglosen Abmahnung wegen des Musters 2 hat die Klägerin mit der gegen die Schuldnerin gerichteten und am 24.3.2020 zugestellten Klage zunächst Unterlassung (Klageantrag zu 1 [2] – im Folgenden nur: Klageantrag zu 1), Vernichtung (Klageantrag zu 2), Auskunft und Rechnungslegung (Klageantrag zu 3), Feststellung der Schadensersatzpflicht (Klageantrag zu 4) und Ersatz der Abmahnkosten für die erste Abmahnung i.H.v. 3.617,01 € nebst Zinsen (Klageantrag zu 5) begehrt. Sie hat sich in der Hauptsache auf eine Verletzung des Klagemusters, hilfsweise auf wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz gestützt.

[6] Durch Beschluss des AG Bielefeld v. 1.6.2020 ist über das Vermögen der Schuldnerin das Insolvenzverfahren eröffnet, Eigenverwaltung angeordnet und der nunmehrige Beklagte zu 1 (im Folgenden nur: Beklagter) als Sachwalter ernannt worden. Die Klägerin hat durch Schriftsatz v. 9.9.2020, der Schuldnerin zugestellt am selben Tag, die Aufnahme des Verfahrens hinsichtlich der Klageanträge zu 1 – 4 erklärt.

[7] Nachdem das AG Bielefeld mit Beschl. v. 26.3.2021 die Eigenverwaltung aufgehoben und den Beklagten zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schuldnerin bestellt hatte, ist der Geschäftsbetrieb der Schuldnerin nach Veräußerung des Unternehmens im Wege eines Asset Deals zum 31.3.2021 vollständig eingestellt worden. Der Beklagte hat am 13.4.2021 beim Insolvenzgericht Masseunzulänglichkeit angezeigt.

[8] Mit Schriftsatz v. 8.6.2021, dem Beklagten am 9.7.2021 zugestellt, hat die Klägerin vorsorglich erneut die Aufnahme des Verfahrens erklärt, dieses Mal jedoch uneingeschränkt. Außerdem hat sie die Klageanträge zu 1, 4 und 5 für erledigt erklärt. Der Beklagte hat sich dieser Erledigungserklärung nicht angeschlossen. Die Klägerin hat die mit den ursprünglichen Klageanträgen zu 4 und 5 geltend gemachten Ansprüche nicht zur Insolvenztabelle angemeldet.

[9] Das LG hat durch Teilurteil sinngemäß festgestellt, dass sich der gegen die Schuldnerin gerichtete Klageantrag zu 1 in der Hauptsache erledigt habe. Außerdem hat es den Beklagten auf den Klageantrag zu 2 zur Vernichtung und auf den Klageantrag zu 3 zur Auskunft und Rechnungslegung über Handlungen verurteilt, die im Zeitraum v. 1.6.2020 – 25.3.2021 stattgefunden haben. Abgewiesen hat es den Klageantrag zu 3 mit Blick auf den Zeitraum ab dem 26.3.2021. Den Antrag, dass sich der auf Feststellung einer Schadensersatzpflicht gerichtete Klageantrag zu 4 erledigt habe, hat das LG ebenfalls abgewiesen, soweit er auf Handlungen der Schuldnerin gerichtet war, die ab dem 1.6.2020 stattgefunden haben. Soweit die Klageanträge zu 3 und 4 sich auf Handlungen beziehen, die vor dem 1.6.2020 stattgefunden haben, und hinsichtlich des Klageantrags zu 5 hat das LG die Aufnahme des Rechtsstreits durch die Klägerin als unwirksam angesehen und hierüber keine Entscheidung getroffen. Die Kostenentscheidung hat es dem Schlussurteil vorbehalten.

[10] Dagegen hat der Beklagte Berufung eingelegt. Nachdem er im Berufungsverfahren weitere Auskünfte erteilt hatte, hat die Klägerin den Rechtsstreit hinsichtlich des Vernichtungsantrags (Klageantrag zu 2) und des beim Berufungsgericht angefallenen Auskunfts- und Rechnungslegungsantrags (Teil des Klageantrags zu 3) für erledigt erklärt. Der Beklagte hat sich dieser Erledigungserklärung unter Protest gegen die Kostenlast angeschlossen.

[11] Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und ihm die Kosten des Berufungsverfahrens, einschließlich des im Berufungsverfahren übereinstimmend für erledigt erklärten Teils des Rechtsstreits, auferlegt. Außerdem hat es das landgerichtliche Urteil klarstellend dahin gefasst, dass der Rechtsstreit hinsichtlich des Klageantrags zu 5 und hinsichtlich der Klageanträge zu 3 und 4 unterbrochen bleibe, soweit diese Handlungen beträfen, die vor dem 1.6.2020 stattgefunden hätten.

[12] Dagegen richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision des Beklagten, mit der er die Abweisung des auf Feststellung der Erledigung des gegen die Schuldnerin gerichteten Klageantrags zu 1 und die Änderung der Entscheidung über die Kosten des im Berufungsverfahren übereinstimmend für erledigt erklärten Teils des Rechtsstreits begehrt.

[13] Die ordnungsgemäß geladene Klägerin war im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht nicht vertreten. Der Beklagte beantragt, über sein Rechtsmittel durch Versäumnisurteil zu entscheiden.

Entscheidungsgründe:

[14] A. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Berufungsangriffe gegen 14 den Erlass eines Teilurteils und die Feststellung der Erledigung des gegen die Schuldnerin verfolgten Unterlassungsantrags verfangen nicht. Die Kosten für den im Berufungsverfahren übereinstimmend für erledigt erklärten Teil des Rechtsstreits seien dem Beklagten aufzuerlegen. Zur Begründung hat es ausgeführt:

[15] Der Erlass des landgerichtlichen Teilurteils sei zulässig gewesen. Das Teilurteilsverbot bei Gefahr einander widersprechender Entscheidungen gelte nicht ausnahmslos und habe zurückzutreten, wenn wie im Streitfall der Anspruch der Klägerin auf effektiven Rechtsschutz überwiege. Der Umstand, dass die Klägerin eine uneingeschränkte Aufnahme erklärt habe, obwohl diese nur teilweise wirksam sei, führe nicht dazu, dass die Klage insoweit als unzulässig abzuweisen wäre. Die teilweise Unwirksamkeit der Aufnahme habe lediglich die Folge, dass das Verfahren gem. § 240 ZPO insoweit unterbrochen bleibe.

[16] Das LG habe zu Recht die Erledigung des ursprünglichen Unterlassungsantrags in Bezug auf die Schuldnerin festgestellt. Die Wiederholungsgefahr sei durch die Aufhebung der Eigenverwaltung und die Bestellung des Beklagten als Insolvenzverwalter weggefallen, nachdem der Beklagte Masseunzulänglichkeit angezeigt habe, die wesentlichen Assets des Unternehmens veräußert worden seien und der Geschäftsbetrieb eingestellt worden sei. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb die Klägerin insoweit den Rechtsstreit nicht für erledigt hätte erklären können. Der Beklagte habe die Möglichkeit gehabt, diesen Anspruch sofort anzuerkennen.

[17] Die Kosten des übereinstimmend für erledigt erklärten Teils des Rechtsstreits seien dem Beklagten aufzuerlegen. Die Klägerin habe den Rechtsstreit in Bezug auf den geltend gemachten Vernichtungsanspruch wirksam aufgenommen. Der Vernichtungsanspruch sei auch begründet gewesen. Das von der Schuldnerin hergestellte Messmuster sei erst im Verlauf des Rechtsstreits verkauft bzw. vernichtet worden. Die Klägerin habe den Rechtsstreit auch in Bezug auf den Auskunft- und Rechnungslegungsanspruch teilweise wirksam aufgenom-

men. Erfüllung sei insoweit erst im Termin zur mündlichen Verhandlung am 28.5.2024 eingetreten, sodass es gerechtfertigt sei, dem Beklagten insoweit die Kosten der Berufung aufzuerlegen.

[18] B. Über die Revision ist, da die Klägerin trotz ordnungsgemäßer Ladung in der Revisionsverhandlung nicht vertreten war, auf Antrag des Beklagten durch Versäumnisurteil zu entscheiden, soweit die Revision Erfolg hat. Insoweit beruht das Urteil nicht auf der Säumnis der Klägerin, sondern auf einer Sachprüfung (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Urt. v. 22.2.2024 – I ZR 217/22, GRUR 2024, 543 Rn. 12, WRP 2024, 588 – PIERRE CARDIN m.w.N.). Soweit die Revision keinen Erfolg hat, ergeht die Entscheidung nicht durch Versäumnisurteil, sondern durch streitiges Endurteil (unechtes Versäumnisurteil) (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Urt. v. 25.7.2024 – I ZR 143/23, GRUR 2024, 1345 Rn. 5, WRP 2024, 1056 – durchschnittliche Sternbewertung m.w.N.).

[19] C. Die Revision des Beklagten ist uneingeschränkt zulässig, § 543 Abs. 1 ZPO (dazu C I). Sie hat Erfolg, soweit sie sich gegen die Feststellung der Erledigung des Klageantrags zu 1 durch das Berufungsgericht wendet (dazu C II). Die Revision ist dagegen unbegründet, soweit sie die Kostenentscheidung des Berufungsgerichts über den von den Parteien im Berufungsverfahren übereinstimmend für erledigt erklärten Teil des Rechtsstreits angreift (dazu C III).

[20] I. Die Revision ist ohne Einschränkungen zugelassen.

[21] 1. Der Entscheidungssatz des Berufungsurteils enthält keine ausdrückliche Beschränkung der Zulassung der Revision. In den Entscheidungsgründen hat das Berufungsgericht ausgeführt, die Revision sei zuzulassen, „weil es bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu der Frage gibt, ob eine Aufnahme des unterbrochenen Rechtsstreits zum Zwecke der Erledigterklärung des gegen den Schuldner gerichteten Unterlassungsanspruchs möglich ist“. Daraus folgt nicht, dass die Zulassung der Revision sich auf die Entscheidung des Berufungsgerichts über die Feststellung der Erledigung des Unterlassungsantrags beschränkt.

[22] 2. In der Rechtsprechung des BGH ist zwar anerkannt, dass sich eine Eingrenzung der Zulassung der Revision auch aus den Entscheidungsgründen ergeben kann (st. Rspr.; vgl. BGH, Urt. v. 29.1.2003 – XII ZR 92/01, BGHZ 153, 358 Rn. 6; Urt. v. 18.12.2008 – I ZR 63/06, GRUR 2009, 515 Rn. 17, WRP 2009, 445 – Motorradreiniger; jeweils m.w.N.). Das muss jedoch zweifelsfrei geschehen. Die bloße Angabe des Grunds für die Zulassung der Revision reicht nicht, um von einer nur beschränkten Zulassung des Rechtsmittels auszugehen (vgl. BGH, GRUR 2009, 515 Rn. 17 – Motorradreiniger; BGH, Urt. v. 31.3.2021 – IV ZR 221/19, BGHZ 229, 266 Rn. 19; Urt. v. 14.11.2023 – XI ZR 88/23, NJW-RR 2024, 327 Rn. 20; jeweils m.w.N.).

[23] 3. Nach diesen Maßstäben kann nicht mit der notwendigen Sicherheit von einer nur eingeschränkten Revisionszulassung ausgegangen werden. Die vom Berufungsgericht als klärungsbedürftig angesehene Frage der Aufnahme eines Rechtsstreits zum Zweck der Abgabe einer Erledigungserklärung stellt sich nicht nur hinsichtlich des einseitig für erledigt erklärten Unterlassungsantrags (Klageantrag zu 1), sondern auch mit Blick auf die Entscheidung des Berufungsgerichts über die – übereinstimmend – für erledigt erklärten Anträge auf

Vernichtung und Auskunftserteilung und Rechnungslegung (Klageanträge zu 2 und 3), soweit diese in die Berufungsinstanz gelangt sind.

[24] II. Die Revision des Beklagten gegen die vom Berufungsgericht festgestellte Erledigung des gegen die Schuldnerin gerichteten Unterlassungsantrags ist begründet. Der Rechtsstreit ist insgesamt durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin unterbrochen worden (dazu C II 1). Die von der Klägerin abgegebenen Erklärungen, dass sie den Rechtsstreit teilweise oder ganz aufnehme, sind unwirksam (dazu C II 2). Das Berufungsgericht hätte deshalb hinsichtlich des von der Klägerin einseitig für erledigt erklärten Unterlassungsantrags keine Sachentscheidung treffen dürfen, sondern die Sache an das LG zurückverweisen müssen (dazu C II 3).

[25] 1. Der Rechtsstreit ist durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin durch Beschl. v. 1.6.2020 gem. § 240 Satz 1 ZPO insgesamt unterbrochen worden.

[26] a) Im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei wird das Verfahren gem. § 240 Satz 1 ZPO, wenn es die Insolvenzmasse betrifft, unterbrochen, bis es nach den für das Insolvenzverfahren geltenden Vorschriften aufgenommen oder das Insolvenzverfahren beendet wird. Nach § 35 Abs. 1 InsO ist die Insolvenzmasse das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zzt. der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt.

[27] b) Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin am 1.6.2020 war der anhängige Rechtsstreit danach bereits erstinstanzlich wegen der gegenüber der Schuldnerin auf die Verletzung des Klagemusters gestützten Klageanträge auf Unterlassung, Vernichtung, Auskunftserteilung und Rechnungslegung, Feststellung der Schadensersatzpflicht und Ersatz von Abmahnkosten gem. § 240 Satz 1 ZPO unterbrochen, da der Rechtsstreit die Insolvenzmasse betrifft. Die Verfahrensunterbrechung tritt auch ein, wenn – wie vorliegend – das Insolvenzgericht zunächst keinen Insolvenzverwalter bestellt, sondern nach § 270 Abs. 1 Satz 1 InsO die Eigenverwaltung durch den Schuldner anordnet und einen Sachwalter bestellt (BGH, Urt. v. 10.1.2024 – I ZR 95/22, GRUR 2024, 310 Rn. 14, WRP 2024, 471 – Peek & Cloppenburg V m.w.N.).

[28] c) Der Umstand, dass die Klägerin den Rechtsstreit hinsichtlich des Unterlassungsantrags einseitig für erledigt erklärt hat, ändert an der Unterbrechung des Rechtsstreits insoweit nichts. Nach der st. Rspr. des BGH führt zwar das Begehren, die Erledigung der Streitsache festzustellen, zu einer Veränderung des Streitgegenstands; nicht mehr der ursprüngliche Antrag des Klägers, sondern der Feststellungsantrag ist nunmehr Gegenstand der vom Gericht zu treffenden Entscheidung (vgl. BGH, Beschl. v. 22.6.2004 – X ZB 40/02, WM 2005, 345 Rn. 9 m.w.N.). Dies ändert aber nichts daran, dass der hier in Rede stehende Unterlassungsantrag die Insolvenzmasse i.S.d. § 240 ZPO betrifft (vgl. BGH, WM 2005, 345 Rn. 9).

[29] 2. Die Klägerin hat den Rechtsstreit nicht wirksam aufgenommen.

[30] a) Nach § 86 Abs. 1 InsO können Rechtsstreitigkeiten, die zzt. der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Schuldner anhängig sind, sowohl vom Insolvenzverwalter

als auch vom Gegner aufgenommen werden, wenn sie die Aussonderung eines Gegenstands aus der Insolvenzmasse (Nr. 1), die abgesonderte Befriedigung (Nr. 2) oder eine Masseverbindlichkeit (Nr. 3) betreffen. Erkennt der Verwalter den Anspruch sofort an, so kann der Gegner einen Anspruch auf Erstattung der Kosten des Rechtsstreits nur als Insolvenzgläubiger geltend machen (§ 86 Abs. 2 InsO). Masseverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, die durch Handlungen des Insolvenzverwalters oder in anderer Weise durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet werden, ohne zu den Kosten des Insolvenzverfahrens zu gehören (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Die Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens erfolgt durch Zustimmung eines bei Gericht einzureichenden Schriftsatzes (§ 250 ZPO).

[31] b) Die Klägerin hat den Rechtsstreit mit Schriftsatz v. 9.9.2020, mit dem sie die Aufnahme des Rechtsstreits nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der Anordnung von Eigenverwaltung und der Bestellung des Beklagten als Sachwalter hinsichtlich der Klageanträge zu 1 – 4 erklärt hat, nicht wirksam aufgenommen.

[32] aa) Voraussetzung für die Wirksamkeit der Aufnahmeerklärung ist, dass sie sich an den richtigen Adressaten richtet und diesem zugestellt worden ist (vgl. BGH, Beschl. v. 20.6.2018 – XII ZB 285/17, FamRZ 2018, 1347 Rn. 44). Ordnet das Insolvenzgericht – wie hier – mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung an, erlangt der Schuldner nach § 270 Abs. 1 Satz 1 InsO das Recht, die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie gleichsam als Amtswalter in eigenen Angelegenheiten zu verfügen (BGH, Urt. v. 22.11.2018 – IX ZR 167/16, BGHZ 220, 243, ZInsO 2018, 2796 Rn. 11).

[33] bb) Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin haben danach zu Recht den Prozessbevollmächtigten der Schuldnerin die Aufnahmeerklärung v. 9.9.2020 von Anwalt zu Anwalt zugestellt. Dagegen konnte im Streitfall nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Anordnung der Eigenverwaltung, aber vor Bestellung des Beklagten als Insolvenzverwalter eine Aufnahme ihm gegenüber nicht wirksam erfolgen. Der Beklagte war zu diesem Zeitpunkt allein als Sachwalter bestellt und damit nicht der richtige Zustelladressat.

[34] cc) Die Aufnahmeerklärung der Klägerin v. 9.9.2020 hinsichtlich der Klageanträge zu 1 – 4 war – weil sie nur teilweise wirksam war – insgesamt unwirksam, da die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen in Bezug auf den wirksam aufgenommenen Teil des Rechtsstreits und den nicht wirksam aufgenommenen Teil besteht und die Umstände des Streitfalls eine Ausnahme vom Teilurteilsverbot bei Gefahr widersprechender Entscheidungen nicht rechtfertigen.

[35] (1) Eine Aufnahme hinsichtlich des zum Zeitpunkt der Aufnahmeerklärung gegen die Schuldnerin noch geltend gemachten Unterlassungsanspruchs (Klageantrag zu 1) war grds. möglich.

[36] (a) Nach der Rechtsprechung des BGH gilt für die Aufnahme des Passivprozesses, der einen gesetzlichen Unterlassungsanspruch gegen den Insolvenzschuldner wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder wegen eines Wettbewerbsverstoßes zum Gegenstand hat, § 86 Abs. 1 Nr. 3 InsO analog (BGH, Urt. v. 18.3.2010 – I ZR 158/07, BGHZ

185, 11, *ZInsO* 2010, 760 Rn. 26 f. – Modulgerüst II; zu einem gegen den Insolvenzschuldner gerichteten gesetzlichen Unterlassungsanspruch wegen Verletzung des § 95a Abs. 3 UrhG vgl. BGH, Urt. v. 27.11.2014 – I ZR 124/11, GRUR 2015, 672 Rn. 21, WRP 2015, 739 – Videospiele-Konsolen II). Ein solcher Unterlassungsanspruch betrifft zwar keine Masseverbindlichkeit i.S.d. §§ 86 Abs. 1 Nr. 3, 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO, weil die Unterlassungspflicht den Insolvenzverwalter persönlich trifft und er sie auch bei Masseunzulänglichkeit zu erfüllen hat. Auf die Aufnahme des Rechtsstreits ist jedoch § 86 Abs. 1 Nr. 3 InsO analog anzuwenden. Für die Aufnahme des als Passivprozess einzuordnenden Rechtsstreits über einen gesetzlichen Unterlassungsanspruch besteht eine Regelungslücke, die durch eine entsprechende Anwendung des § 86 Abs. 1 Nr. 3 InsO zu schließen ist. Denn der Gegner des Insolvenzverwalters hat im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes ein schützenswertes Interesse daran, den Rechtsstreit unabhängig von der Entschließung des Insolvenzverwalters aufnehmen zu können (BGHZ 185, 11 Rn. 28 – Modulgerüst II).

[37] (b) Diese Grundsätze gelten entsprechend für Passivprozesse, in denen das Insolvenzgericht bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens keinen Insolvenzverwalter bestellt, sondern Eigenverwaltung durch den Insolvenzschuldner anordnet. Danach konnte die Klägerin grds. hinsichtlich des Unterlassungsantrags wirksam gegenüber der Schuldnerin die Aufnahme des Rechtsstreits erklären.

[38] (2) Eine Aufnahme kam zudem auch hinsichtlich des Klageantrags zu 2 in Betracht. Der mit diesem Klageantrag geltend gemachte Anspruch auf Vernichtung von dem angegriffenen Muster 2 entsprechenden Erzeugnissen betrifft die Aussonderung eines Gegenstands aus der Insolvenzmasse i.S.v. § 86 Abs. 1 Nr. 1 InsO (vgl. BGH v. 27.11.2014 – I ZR 124/11, GRUR 2015, 672 Rn. 22 – Videospiele-Konsolen II).

[39] (3) Die von der Klägerin mit ihrem Schriftsatz v. 9.9.2020 erklärte Teil-Aufnahmeerklärung war jedoch hinsichtlich der Klageanträge zu 3 (Auskunftserteilung und Rechnungslegung) und 4 (Feststellung der Schadensersatzpflicht) nur insoweit wirksam, als diese Klageanträge Masseverbindlichkeiten betrafen. Soweit sie Insolvenzforderungen betrafen, war die Aufnahmeerklärung unwirksam.

[40] (a) Ein Passivprozess, mit dem die Insolvenzmasse in Anspruch genommen wird, kann vom Gläubiger nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 InsO ohne Weiteres aufgenommen werden. I.Ü. können Insolvenzgläubiger ihre Forderungen nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen (§ 87 InsO). Trotz des bereits anhängigen Rechtsstreits muss der Insolvenzgläubiger deshalb seine Forderung zunächst nach § 174 InsO zur Insolvenztabelle anmelden. Die Forderung muss sodann in einem Prüfungstermin vor dem Insolvenzgericht oder im schriftlichen Verfahren geprüft werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 2, §§ 176 ff. InsO). Wenn der Insolvenzverwalter oder ein anderer Insolvenzgläubiger der Forderung im Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren widerspricht oder der Schuldner ihr widersprochen hat, kann der Gläubiger den anhängigen Rechtsstreit mit dem Ziel der Feststellung der Forderung zur Tabelle aufnehmen (§§ 179 Abs. 1, 184 Abs. 1 Satz 2, 180 Abs. 2 InsO).

[41] (b) Der Gläubiger kann den wegen einer Insolvenzforderung geführten und durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners unterbrochenen Rechtsstreit erst aufnehmen, wenn die Forderung im Insolvenzverfahren angemeldet und geprüft worden und bestritten geblieben ist oder der Schuldner ihr widersprochen hat (vgl. BGH, Urt. v. 3.7.2014 – IX ZR 261/12, ZIP 2014, 1503, *ZInsO* 2014, 1608 Rn. 9; Urt. v. 23.7.2024 – II ZR 222/22, WM 2024, 1531, *ZInsO* 2024, 1772 Rn. 17). Das Erfordernis des insolvenzrechtlichen Feststellungsverfahrens ist nicht abdingbar; es handelt sich vielmehr um eine zwingende Sachurteilsvoraussetzung sowohl im Fall einer neu erhobenen Feststellungsklage als auch bei der Aufnahme eines unterbrochenen Rechtsstreits (BGH, Urt. v. 25.6.2020 – IX ZR 47/19, NJW 2020, 3102, *ZInsO* 2020, 1761 Rn. 10 m.w.N.). Fehlt es an der Durchführung des insolvenzrechtlichen Prüfungsverfahrens, ist die Aufnahme eines nach § 240 ZPO unterbrochenen Prozesses durch den Gläubiger nicht wirksam (BGH, ZIP 2014, 1503, *ZInsO* 2014, 1608 Rn. 13; NJW 2020, 3102, *ZInsO* 2020, 1761 Rn. 11).

[42] (c) Der Klageantrag zu 4 und der hierauf bezogene Klageantrag zu 3 (Schadensersatzfeststellung, Auskunftserteilung und Rechnungslegung) betreffen, soweit es seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 1.6.2020 vorgenommene Handlungen der in Eigenverwaltung tätigen Schuldnerin angeht, Masseverbindlichkeiten i.S.v. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Insofern konnte die Klägerin den Rechtsstreit wirksam gem. §§ 270 Abs. 1 Satz 2, 86 Abs. 1 Nr. 3 InsO aufnehmen.

[43] (d) Soweit die Klägerin jedoch die Feststellung einer Schadensersatzpflicht wegen Handlungen der Schuldnerin vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 1.6.2020 begehrt (Teil des Klageantrags zu 4), stellt dies einen zzt. der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen die Schuldnerin i.S.v. § 38 InsO und damit eine Insolvenzforderung dar. Der bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens anhängige Rechtsstreit kann daher hinsichtlich solcher Handlungen nicht nach §§ 270 Abs. 1 Satz 2, 86 Abs. 1 InsO, sondern nur nach §§ 270 Abs. 1 Satz 2, 180 Abs. 2 InsO aufgenommen werden. Insofern ist die von der Klägerin am 9.9.2020 erklärte Aufnahme des Rechtsstreits unwirksam, weil sie diese Schadensersatzforderung nicht zur Tabelle angemeldet hat.

[44] Da der als Hilfsanspruch zu dem Antrag auf Schadensersatzfeststellung geltend gemachte Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch (Klageantrag zu 3) das rechtliche Schicksal des Hauptanspruchs teilt, setzt die wirksame Aufnahme des Rechtsstreits insoweit voraus, dass die Aufnahme des Rechtsstreits hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs wirksam ist (vgl. BGH v. 27.11.2014 – I ZR 124/11, GRUR 2015, 672 Rn. 27 – Videospiele-Konsolen II). Wird der Schadensersatzanspruch, dessen Feststellung begehrt wird, zur Tabelle angemeldet, kann der Hilfsanspruch durch Aufnahme des Rechtsstreits in analoger Anwendung des § 180 Abs. 2 InsO weiterverfolgt werden (vgl. BGHZ 185, 11 Rn. 31 – Modulgerüst II). Ist dagegen wie hier die Aufnahme des Rechtsstreits betreffend den Antrag auf Schadensersatzfeststellung unwirksam, soweit er Handlungen vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens betrifft, gilt dies auch für den auf solche Handlungen bezogenen Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch.

[45] (4) Das Verfahren konnte von der Klägerin nicht beschränkt auf den Unterlassungsantrag (Klageantrag zu 1), den Vernichtungsantrag (Klageantrag zu 2) und den Teil der auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung sowie Schadensersatzfeststellung gerichteten Klageanträge zu 3 und 4, der Handlungen der Schuldnerin seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 1.6.2020 betrifft, wirksam aufgenommen werden, weil die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen in Bezug auf den wirksam aufgenommenen Teil des Rechtsstreits und den nicht wirksam aufgenommenen Teil besteht.

[46] (a) Nach der Rechtsprechung des BGH ist die Teilaufnahme eines nach § 240 ZPO unterbrochenen Rechtsstreits i.d.R. nur möglich, wenn die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen in Bezug auf den aufgenommenen Teil des Rechtsstreits und den nicht aufgenommenen Teil ausgeschlossen ist (vgl. BGH, Beschl. v. 27.3.2013 – III ZR 367/12, ZIP 2013, 1094, *ZInsO* 2013, 1102 Rn. 11 f.; Beschl. v. 20.6.2018 – XII ZB 285/17, FamRZ 2018, 1347 Rn. 40; Urt. v. 23.7.2024 – II ZR 206/22, BGHZ 241, 127, *ZInsO* 2024, 1980 Rn. 41). Nach st. Rspr. des BGH darf ein Teilurteil nur ergehen, wenn es von der Entscheidung über den Rest des geltend gemachten prozessualen Anspruchs unabhängig ist, sodass die Gefahr einander widerstreitender Erkenntnisse, auch durch das Rechtsmittelgericht, nicht besteht. Ein Teilurteil ist schon dann unzulässig, wenn nicht auszuschließen ist, dass es in demselben Rechtsstreit zu einander widersprechenden Entscheidungen kommt (vgl. nur BGH, Urt. v. 3.11.2016 – I ZR 101/15, GRUR 2017, 520 Rn. 14, WRP 2017, 555 – MICRO COTTON m.w.N.). Der Erlass eines unzulässigen Teilurteils stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar, der auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu berücksichtigen ist (BGH, Urt. v. 9.2.2017 – I ZR 91/15, WRP 2017, 451 Rn. 29 – Flughafen Lübeck m.w.N.).

[47] (b) Die Entscheidung über den gegen die Schuldnerin gerichteten Unterlassungsanspruch (Klageantrag zu 1) und die auf Vernichtung, Auskunftserteilung und Schadensersatzfeststellung gerichteten Klageanträge zu 2 – 4, hinsichtlich derer die Klägerin am 9.9.2020 die Aufnahme erklärt hat, hängt von derselben Vorfrage ab. Sowohl die Entscheidung über den Unterlassungsanspruch gem. Art. 89 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGV) als auch diejenige über den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Vernichtung (Art. 89 Abs. 1 Buchst. d GGV i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 1 DesignG), über Auskunftserteilung und Rechnungslegung (Art. 89 Abs. 1 Buchst. d GGV i.V.m. § 46 Abs. 1 und 3 DesignG, § 242 BGB) und Feststellung der Schadensersatzpflicht (Art. 89 Abs. 1 Buchst. d GGV i.V.m. § 42 Abs. 2 DesignG) setzen voraus, dass die Schuldnerin durch die Herstellung, das Angebot und das Inverkehrbringen des Musters 2 das Klagemuster verletzt hat.

[48] Die Änderung von Art. 89 GGV durch die am 1.5.2025 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2024/2822, mit der die Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung in Unionsgeschmacksmusterverordnung umbenannt worden ist, hat im Streitfall keine Bedeutung. Für den Unterlassungsanspruch und den Vernichtungsanspruch ist vorliegend nicht (auch) die Rechtslage zum Zeitpunkt der Revisionsentscheidung (zu diesem Grundsatz vgl. BGH, Urt. v. 28.1.2016 – I ZR 40/14,

GRUR 2016, 803 Rn. 14, WRP 2016, 1136 – Armbanduhr), sondern zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses maßgeblich (zur einseitig gebliebenen Erledigungserklärung vgl. BGH, Urt. v. 27.2.1992 – I ZR 35/90, GRUR 1992, 474 Rn. 16 – Btx-Werbung II; zur übereinstimmenden Erledigungserklärung vgl. BGH, Beschl. v. 11.12.2003 – I ZR 68/01, GRUR 2004, 350 Rn. 9 f.). Für die weiteren Anträge, die die Klägerin für erledigt erklärt hat – den in die Berufungsinstanz gelangten Teil des Auskunftsantrags (bezogen auf Handlungen im Zeitraum v. 1.6.2020 – 25.3.2021), den – gesamten – Antrag auf Feststellung der Schadensersatzpflicht (Klageantrag zu 4) und den Antrag auf Erstattung von Abmahnkosten (Klageantrag zu 5) – ist ebenfalls noch die Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung in der vor dem 1.5.2025 geltenden Fassung anzuwenden. Die frühere Fassung von Art. 89 GGV ist auch für den Teil des Antrags auf Auskunftserteilung maßgeblich, der sich auf Handlungen bezieht, die vor dem 1.6.2020 stattgefunden haben und über den das LG nicht entschieden hat. Soweit sich der Auskunftsantrag auf Handlungen bezogen hat, die ab dem 26.3.2021 stattgefunden haben, kann sich die Änderung von Art. 89 GGV nicht auswirken, weil die Klage insoweit durch das Teilurteil des LG bereits rechtskräftig abgewiesen ist.

[49] (c) Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts durfte das LG über den wirksam aufgenommenen Teil des Rechtsstreits nicht durch Teilurteil entscheiden.

[50] In der Rechtsprechung des BGH ist zwar anerkannt, dass gegen einen einfachen Streitgenossen ein Teilurteil trotz der Gefahr einer widerstreitenden Entscheidung im weiteren Verfahren ergehen kann, wenn das Verfahren durch Insolvenz oder Tod des anderen Streitgenossen unterbrochen ist. Diese Ausnahme ist gerechtfertigt, weil die Unterbrechung des Verfahrens zu einer faktischen Trennung des Rechtsstreits führt und regelmäßig nicht voraussehbar ist, ob und ggf. wann das unterbrochene Verfahren aufgenommen werden wird. Da die übrigen Prozessbeteiligten keine prozessuale Möglichkeit haben, die Aufnahme des Verfahrens und damit den Fortgang des Prozesses insgesamt zu bewirken, wäre es mit ihrem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) nicht vereinbar, wenn die Unterbrechung des Verfahrens eine Entscheidung nur deshalb nachhaltig verzögerte, weil die abstrakte Gefahr einer widersprüchlichen Entscheidung nach einer eventuellen Aufnahme des Verfahrens besteht (BGH v. 3.11.2016 – I ZR 101/15, GRUR 2017, 520 Rn. 15 – MICRO COTTON m.w.N.).

[51] Die Ausnahmen von dem Teilurteilsverbot sind nicht auf den Fall der faktischen Trennung der Verfahren mehrerer einfacher Streitgenossen beschränkt. So treffen die gleichen Erwägungen wie bei der Verfahrensunterbrechung wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines einfachen Streitgenossen auch in Konstellationen zu, in denen der Gläubiger seine prozessualen Ansprüche durch die Aufnahme des Rechtsstreits nach § 86 InsO nur teilweise weiterverfolgen kann und sein Anspruch auf effektiven Rechtsschutz überwiegt (vgl. BGHZ 241, 127 Rn. 41 m.w.N.). Dem klagenden Gläubiger kann dann ebenfalls nicht zugemutet werden, den ungewissen Zeitpunkt der Verfahrensaufnahme nach den für das Insolvenzverfahren geltenden Vorschriften (§ 180 Abs. 2 InsO) oder die Beendigung des Insolvenzverfahrens abzuwarten. Die effektive Verfolgung von Forderungen gem. § 38 InsO im Insolvenzverfahren

ren gebietet es, die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen dann hinzunehmen, wenn sich der Gläubiger durch eine entsprechende Anmeldung zur Tabelle und nach Schuldnerwiderspruch zu einer beschränkten Rechtsverfolgung im eröffneten Verfahren entschieden hat (vgl. BGHZ 241, 127 Rn. 43 – 48). Eine Ausnahme vom Teilurteilsverbot gilt auch dann, wenn der Kläger mit der Klage Mietzahlung sowie Räumung und Herausgabe von Mieträumen verlangt und nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters die Aufnahme auf den Anspruch auf die Herausgabe der Mietsache beschränkt, der – anders als die Ansprüche auf Mietzahlung und Räumung, die Insolvenzforderungen darstellen – ein Aussonderungsrecht begründet (vgl. BGH, Beschl. v. 7.7.2010 – XII ZR 158/09, ZIP 2010, 2410, *ZInsO* 2010, 1452 Rn. 8 und 18 m.w.N.). Liegt ein solcher Fall vor, ist hinsichtlich des nicht wirksam aufgenommenen Teils des Rechtsstreits durch Zwischenurteil (§ 303 ZPO) auszusprechen, dass der Rechtsstreit weiterhin unterbrochen ist, und hinsichtlich des wirksam aufgenommenen Teils des Rechtsstreits durch Teilurteil (§ 301 ZPO) zu entscheiden (vgl. BGH, ZIP 2010, 2410 Rn. 4; zur teilweisen Verfahrensunterbrechung gem. § 240 ZPO vgl. BGH, Urt. v. 1.10.2009 – I ZR 94/07, GRUR 2010, 343 Rn. 16, WRP 2010, 527 – Oracle m.w.N.).

[52] Die Umstände des Streitfalls rechtfertigen eine Ausnahme vom Teilurteilsverbot bei Gefahr widersprechender Entscheidungen nicht. Nach den Feststellungen des LG, auf die das Berufungsgericht in seinem Urteil Bezug genommen hat, hat die Klägerin die Schadensersatzforderung, die sie mit dem Klageantrag zu 4 geltend macht, nicht zur Insolvenztabelle angemeldet. Die dadurch bedingte teilweise Unwirksamkeit ihrer Aufnahmeerklärung liegt in ihrem Verantwortungsbereich. Sie hätte den Anspruch auf Schadensersatz wegen Handlungen der Schuldnerin vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 1.6.2020, der Insolvenzforderung (§ 38 InsO) ist, zur Tabelle anmelden und im Bestreitensfall mit der Aufnahme des Rechtsstreits den Klageantrag zu 4 insoweit auf eine Klage auf Feststellung zur Tabelle gem. § 180 Abs. 2 InsO umstellen können (vgl. BGHZ 185, 11 Rn. 30 – Modulgerüst II). Dies hätte es ihr auch ermöglicht, in analoger Anwendung von § 180 Abs. 2 InsO wegen solcher Handlungen ihren Auskunft- und Rechnungslegungsantrag (Klageantrag zu 3) weiterzufolgen (vgl. BGHZ 185, 11 Rn. 31 – Modulgerüst II). Damit hätte sie eine Teilunwirksamkeit ihrer Aufnahmeerklärung v. 9.9.2020 vermeiden können.

[53] Dies unterscheidet den Streitfall von dem Sachverhalt, der der Entscheidung des II. ZS (BGHZ 241, 127) zugrunde lag. In jenem Verfahren hatte der Kläger die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits rechtshängige Hauptforderung – ohne den ebenfalls als Nebenforderung rechtshängigen Zinsanspruch – zur Tabelle angemeldet und nach Schuldnerwiderspruch nur hinsichtlich der Hauptforderung die Aufnahme erklärt. Der II. ZS hat mit Blick auf das schützenswerte Interesse des Gläubigers, gegen den Schuldnerwiderspruch gerichtlich vorgehen zu können, eine Teilaufnahme des bereits anhängigen Rechtsstreits als zulässig und eine Ausnahme vom Teilurteilsverbot als gerechtfertigt angesehen, weil der aufnehmende Gläubiger anderenfalls gegenüber Gläubigern benachteiligt wäre, über deren Forderungen bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens kein Rechtsstreit anhängig gewesen ist. Diese zuletzt genannten Gläubiger können frei entscheiden,

ob sie Neuklage mit dem Ziel der Feststellung ihrer Forderung zur Tabelle erheben (§ 180 Abs. 1 InsO), und, falls sie sich hierzu entschließen, ob sie ihre Forderung mit der Neuklage ganz oder teilweise verfolgen wollen (BGHZ 241, 127 Rn. 47 f.). Die Frage einer Gleichbehandlung der Klägerin mit neuklageberechtigten Gläubigern stellt sich im Streitfall nicht, da die Klägerin von einer Anmeldung ihrer Forderung zur Tabelle gänzlich abgesehen hat und es demgemäß weder ein Bestreiten ihrer Forderung noch einen Schuldnerwiderspruch gibt, deren Beseitigung der vorliegende Rechtsstreit dienen könnte.

[54] Der XII. ZS hat bei Klagehäufung eine auf den Herausgabeanspruch beschränkte Teilaufnahme im Hinblick darauf als wirksam und eine Ausnahme vom Teilurteilsverbot als gerechtfertigt angesehen, dass dem Aussonderungsberechtigten die Substanz des Gegenstands zusteht und ein Zuwarten mit der privilegierten Stellung eines zur Aussonderung Berechtigten nicht zu vereinbaren wäre. Zudem bestünde für den Gläubiger die Gefahr einer Entwertung seines Aussonderungsrechts durch Handlungen des Insolvenzverwalters (vgl. BGH, ZIP 2010, 2410 Rn. 18). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Die Klägerin verfolgt im Streitfall nicht in erster Linie die Herausgabe eines einem Aussonderungsrecht unterliegenden Gegenstands. Es ging der Klägerin bei ihrer Aufnahmeerklärung v. 9.9.2020 vielmehr in erster Linie darum, einen Titel gegen die in Eigenverwaltung tätige Schuldnerin zu erwirken, mit dem dieser die Herstellung, das Anbieten und das Inverkehrbringen von nach dem Muster 2 gestalteten Griffleisten untersagt werden sollte, in denen die Klägerin eine Verletzung ihres Unionsgeschmacksmusters sieht (Klageantrag zu 1). Soweit die Klägerin mit dem Vernichtungsanspruch (Klageantrag zu 2) ein Aussonderungsrecht hinsichtlich rechtsverletzender Ware geltend macht, handelt es sich um einen Nebenanspruch von untergeordneter Bedeutung, der eine Ausnahme vom Teilurteilsverbot nicht rechtfertigt.

[55] c) Die Klägerin hat den Rechtsstreit auch mit Schriftsatz v. 8.6.2021 nicht wirksam aufgenommen. Mit diesem Schriftsatz hat sie die uneingeschränkte Aufnahme des Rechtsstreits und die Klageanträge zu 1, 4 und 5 (Antrag auf Feststellung der Erledigung des Unterlassungsantrags, Antrag auf Feststellung der Schadensersatzverpflichtung und Antrag auf Ersatz der Abmahnkosten für die erste Abmahnung) für in der Hauptsache erledigt erklärt.

[56] aa) Die Aufnahmeerklärung der Klägerin v. 8.6.2021 ist gegenüber dem richtigen Adressaten erfolgt.

[57] (1) Mit der gem. § 272 Abs. 1 InsO erfolgten Aufhebung der Eigenverwaltung und der Bestellung des Beklagten – des bisherigen Sachwalters – zum Insolvenzverwalter wird das Verfahren als reguläres Insolvenzverfahren fortgesetzt (MünchKomm-InsO/Kern, 4. Aufl., § 272 Rn. 68; *M. Hofmann*, Eigenverwaltung, 2. Aufl., Rn. 109). Damit geht die Befugnis, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, entsprechend § 80 Abs. 1 InsO auf den Insolvenzverwalter über.

[58] (2) Im Streitfall kann offenbleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen der Rechtsstreit bei Aufhebung der Eigenverwaltung und Bestellung eines Insolvenzverwalters erneut gem. § 240 ZPO unterbrochen wird (vgl. dazu *M. Hofmann*, a.a.O., Rn. 111; *Holzer*, in: Prütting/Bork/Jacoby, InsO, Stand Juni 2025, § 272 Rn. 32; MünchKomm-InsO/Kern, a.a.O.,

§ 272 Rn. 74; Haas, in: Gottwald/Haas, Insolvenzrechts-Handbuch, 6. Aufl., Kap. VI § 87 Rn. 11). Die Frage einer erneuten Unterbrechung stellt sich im Streitfall nicht, weil die Klägerin den Rechtsstreit durch ihre Teil-Aufnahmeerklärung v. 9.9.2020 nicht wirksam aufgenommen hat und der Rechtsstreit deshalb trotz dieser Erklärung bis zur Aufhebung der Eigenverwaltung weiterhin unterbrochen geblieben ist.

[59] (3) Mit Aufhebung der Eigenverwaltung wurde der Beklagte als Insolvenzverwalter zum richtigen Adressaten einer Aufnahmeerklärung der Klägerin. Ihm ist die Aufnahmeerklärung der Klägerin v. 8.6.2021 am 9.7.2021 zugestellt worden.

[60] bb) Die Aufnahmeerklärung v. 8.6.2021 ist jedoch ebenfalls unwirksam.

[61] (1) Das Berufungsgericht ist im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass es der Klägerin hinsichtlich des für erledigt erklärten Unterlassungsantrags grds. möglich ist, den Rechtsstreit aufzunehmen.

[62] (a) Zwar kann, wie die Revision zu Recht geltend macht, die Klägerin den Rechtsstreit insoweit nicht in analoger Anwendung von § 86 Abs. 1 Nr. 3 InsO aufnehmen. Die Klägerin verfolgt mit der Aufnahme des Rechtsstreits – anders als der Kläger in dem Verfahren, das der Senatsentscheidung „Modulgerüst II“ (BGHZ 185, 11) zugrunde lag – keinen gegen den beklagten Insolvenzverwalter gerichteten Unterlassungsanspruch weiter. Sie hat vielmehr zugleich mit der Aufnahme den gegen die Schuldnerin gerichteten Unterlassungsantrag zu 1 einseitig für erledigt erklärt.

[63] Die einseitige Erledigungserklärung bildet eine gem. § 264 Nr. 2 ZPO privilegierte Klageänderung, mit der von einem Leistungsantrag auf einen Feststellungsantrag übergegangen wird (vgl. BGH, Urt. v. 19.6.2008 – IX ZR 84/07, NJW 2008, 2580, ZInsO 2008, 808 Rn. 8). Zu prüfen ist, ob die Klage bis zu dem geltend gemachten erledigenden Ereignis zulässig und begründet war und – wenn das der Fall ist – ob sie durch dieses Ereignis unzulässig oder unbegründet geworden ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist die Erledigung der Hauptsache festzustellen; anderenfalls ist die Klage abzuweisen (st. Rspr.; vgl. BGH v. 27.11.2014 – I ZR 124/11, GRUR 2015, 672 Rn. 29 – Videospiele-Konsolen II m.w.N.). An die Stelle des Sachinteresses tritt für beide Parteien das Kosteninteresse (vgl. BGH, Beschl. v. 13.7.2005 – XII ZR 295/02, NJW-RR 2005, 1728 Rn. 6 f. m.w.N.). Die Klägerin macht mit ihrem Antrag festzustellen, dass der Rechtsstreit hinsichtlich des gegen die Schuldnerin gerichteten Unterlassungsantrags erledigt ist, ihr Interesse auf Erstattung der ihr durch den Unterlassungsantrag bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandenen Prozesskosten geltend.

[64] (b) Bei diesem Kostenerstattungsanspruch handelt es sich entgegen der Ansicht der Revision nicht um eine Insolvenzforderung (§ 38 InsO), sondern um eine Masseverbindlichkeit i.S.v. § 86 Abs. 1 Nr. 3 InsO i.V.m. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO, sodass die Klägerin insoweit grds. zur Aufnahme berechtigt ist. Ist wie im Streitfall die Unterbrechung des Verfahrens vor Abschluss der ersten Instanz eingetreten, ist die erstinstanzliche Kostentragungspflicht des Insolvenzverwalters vollumfänglich, also auch hinsichtlich der vor Unterbrechung (§ 240 ZPO) entstandenen Kosten, eine Masseverbindlichkeit (vgl. BGH, Beschl. v. 28.9.2006 – IX ZB 312/04, NJW-RR 2007,

397, ZInsO 2006, 1214 Rn. 13 f.). Eine Trennung nach Zeitabschnitten erfolgt nicht, jedenfalls nicht innerhalb der Instanz, sodass der Gläubiger seine Kosten insgesamt als Massenforderung geltend machen kann (BGH, Urt. v. 29.5.2008 – IX ZR 45/07, ZIP 2008, 1441, ZInsO 2008, 861 Rn. 29; Beschl. v. 28.6.2016 – II ZR 364/13, ZIP 2016, 1490, ZInsO 2016, 1520 Rn. 10).

[65] (2) Aus den bereits genannten Gründen (s.o. Rn. 38) ist die Aufnahmeerklärung der Klägerin auch wirksam, soweit sie sich auf den Vernichtungsantrag bezieht (Klageantrag zu 2).

[66] (3) Wirksam ist die Aufnahmeerklärung auch im Hinblick auf den Antrag auf Schadensersatzfeststellung (Klageantrag zu 4) und den hierauf bezogenen Auskunfts- und Rechnungslegungsantrag (Klageantrag zu 3), soweit es seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 1.6.2020 vorgenommene Handlungen der in Eigenverwaltung tätigen Schuldnerin angeht (s.o. Rn. 42).

[67] (4) I.Ü. ist die Aufnahmeerklärung der Klägerin aus den bereits dargelegten Gründen (s.o. Rn. 43) jedoch unwirksam. Dies betrifft die Teile des Antrags auf Auskunft und Rechnungslegung sowie auf Schadensersatzfeststellung (Klageanträge zu 3 und 4), die sich auf Handlungen der Schuldnerin vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens beziehen.

[68] (5) Der Wirksamkeit einer teilweisen Verfahrensaufnahme hinsichtlich des Antrags auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache hinsichtlich des Klageantrags zu 1 steht wiederum entgegen, dass hierüber und über die Klageanträge zu 3 und 4 nicht durch ein dem Gebot der Widerspruchsfreiheit von Teil- und Schlussurteil entsprechendes Teilurteil entschieden werden könnte (s.o. Rn. 45 ff.).

[69] (a) Das Berufungsgericht hat angenommen, die Wiederholungsgefahr sei durch die Aufhebung der Eigenverwaltung mit Beschluss des AG Bielefeld v. 26.3.2021 und der Bestellung des Beklagten als Insolvenzverwalter weggefallen. Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sei die Schuldnerin aufgelöst worden und eine Fortsetzung der Gesellschaft sei ausgeschlossen. Die wesentlichen Assets des Unternehmens seien veräußert und der Geschäftsbetrieb der Schuldnerin sei zum 31.3.2021 vollständig eingestellt worden. Angesichts dessen sei jede Wahrscheinlichkeit für eine Wiederaufnahme des unzulässigen Verhaltens durch die Schuldnerin beseitigt. Zwar habe mit Blick auf den Beklagten von vornherein keine Begehungsgefahr bestanden, der Beklagte sei aber prozessrechtlich in die Position der Schuldnerin eingerückt.

[70] Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb eine Erledigterklärung der Klägerin in einer derartigen Konstellation nicht möglich sein sollte, sie vielmehr stattdessen verpflichtet gewesen wäre, es mit Blick auf den erloschenen Unterlassungsantrag bei der Unterbrechung des Rechtsstreits jedenfalls zunächst zu belassen. Denn der Beklagte habe die Möglichkeit gehabt, diesen Anspruch gem. § 86 Abs. 2 InsO sofort anzuerkennen, wodurch der Kostenerstattungsanspruch der Klägerin zu einer bloßen Insolvenzforderung geworden wäre.

[71] Die Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

[72] (b) Der Anspruch der Klägerin auf effektiven Rechtsschutz rechtfertigt eine Teilentscheidung über die Feststellung der Erledigung des Unterlassungsantrags trotz der Ge-

fahr widersprüchlicher Entscheidungen nicht. Die Klägerin kann auf der Grundlage einer Entscheidung über den von ihr einseitig für erledigt erklärten Teil des Rechtsstreits keinen Vollstreckungstitel für das mit diesem weiterverfolgte Kosteninteresse erwirken. Eine Gesamtkostenentscheidung ist mit Blick darauf nicht möglich, dass die Klägerin den Rechtsstreit nicht in vollem Umfang wirksam aufgenommen hat und das LG, dessen Beurteilung das Berufungsgericht gebilligt hat, über einzelne Klageanträge bzw. Teile von Klageanträgen bislang nicht entschieden hat. Dementsprechend hat das LG die Kostenentscheidung der Schlussentscheidung vorbehalten.

[73] (c) Der Anspruch der Klägerin auf effektiven Rechtsschutz rechtfertigt auch deshalb keine isolierte Entscheidung über die Feststellung der Erledigung des Unterlassungsantrags (Klageantrag zu 1) und eine hierauf beruhende Teilentscheidung über eine etwaige Kostentragungspflicht des beklagten Insolvenzverwalters, weil die Klägerin mit Blick auf die vom Beklagten angezeigte Masseunzulänglichkeit einen etwaigen Kostenerstattungsanspruch nicht durchsetzen könnte.

[74] Nach § 210 InsO ist die Vollstreckung wegen einer Masseverbindlichkeit i.S.d. § 209 Abs. 1 Nr. 3 InsO unzulässig, sobald der Insolvenzverwalter die Masseunzulänglichkeit angezeigt hat. Nach der Rechtsprechung des BGH ist anerkannt, dass Forderungen i.S.d. § 209 Abs. 1 Nr. 3 InsO nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit nicht mehr mit der Leistungsklage verfolgt werden können. Hierfür fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, ebenso wie für den Antrag des erstattungsberechtigten Prozessgegners des Insolvenzverwalters auf den Erlass eines Kostenfestsetzungsbeschlusses. Für den Altmassegläubiger besteht kein Rechtsschutzinteresse, einen Vollstreckungstitel (§ 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO) zu erlangen, den er von Gesetzes wegen nicht durchsetzen kann (vgl. BGH, Beschl. v. 17.3.2005 – IX ZB 247/03, ZIP 2005, 817, *ZInsO* 2005, 430 Rn. 6 m.w.N.).

[75] (6) Soweit es den Antrag auf Ersatz von Abmahnkosten nebst Zinsen (Klageantrag zu 5) angeht, steht der Wirksamkeit der Aufnahmeerklärung der Klägerin das Teilurteilsverbot allerdings nicht entgegen. Anders als die Klageanträge zu 1 – 4, die auf eine Verletzung des Klagemusters durch das Muster 2 gestützt werden, hat die Klägerin den Anspruch auf Abmahnkostenersatz mit der Verletzung des Klagemusters durch das Muster 1 begründet. Die Aufnahmeerklärung der Klägerin hinsichtlich dieses Klageantrags ist jedoch deshalb unwirksam, weil sie diese Forderung nicht zur Insolvenztabelle angemeldet hat.

[76] 3. Da die Aufnahme des unterbrochenen Rechtsstreits durch die Klägerin nicht wirksam war, hätte das Berufungsgericht keine Sachentscheidung hinsichtlich des von der Klägerin für erledigt erklärten Unterlassungsantrags treffen dürfen (vgl. BGH v. 3.7.2014 – IX ZR 261/12, NJW-RR 2014, 1270, *ZInsO* 2014, 1608 Rn. 8). Vielmehr war die Aufhebung des Ersturteils und die Zurückverweisung der Sache an das LG gem. § 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 ZPO veranlasst, weil das LG ein unzulässiges Teilurteil erlassen hat.

[77] Das Berufungsgericht muss auch ohne entsprechenden Vortrag der Parteien von Amts wegen prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Teilurteils durch das Erstgericht – die unverzichtbar sind und nicht der Verfügung der Parteien unterliegen – eingehalten worden sind (vgl.

BGH, Urt. v. 15.11.2018 – III ZR 69/17, NVwZ-RR 2019, 245 Rn. 18 m.w.N.).

[78] Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, war dies bei der Entscheidung des LG nicht der Fall.

[79] III. Die Revision ist unbegründet, soweit sie geltend macht, das Berufungsgericht habe dem Beklagten zu Unrecht die Kosten für die übereinstimmend für erledigt erklärten Klageanträge zu 2 (Vernichtung) und 3 (Auskunftserteilung und Rechnungslegung bezogen auf Handlungen im Zeitraum v. 1.6.2020 – 25.3.2021) auferlegt.

[80] 1. Greift der Revisionskläger – wie hier – mit der unbeschränkt zulässigen Revision nicht nur die Hauptsacheentscheidung, sondern zugleich die vom Berufungsgericht nach § 91a Abs. 1 ZPO getroffene Kostenentscheidung an, ist die Revision zwar insgesamt statthaft und auch sonst zulässig. Sie kann hinsichtlich des auf § 91a Abs. 1 ZPO beruhenden Teils der Kostenentscheidung aber nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsgericht die Voraussetzungen dieser Bestimmung verkannt habe. Dagegen kann sie nicht geltend machen, dass das Berufungsgericht die Erfolgsaussichten des übereinstimmend für erledigt erklärten Anspruchs unzutreffend beurteilt habe, weil anderenfalls ein zur Überprüfung einer solchen Kostenentscheidung vom Gesetz nicht vorgesehenes Rechtsmittel eröffnet würde (BGH, Urt. v. 19.5.2020 – KZR 8/18, WRP 2020, 1435 Rn. 34 – Schienenkartell IV m.w.N.). Es ist nicht Zweck der Kostenentscheidung nach § 91a Abs. 1 ZPO, hinsichtlich des übereinstimmend für erledigt erklärten und deshalb nur summarisch zu prüfenden Anspruchs Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären oder das Recht fortzubilden (BGH, Urt. v. 22.11.2007 – I ZR 12/05, GRUR 3008, 357 Rn. 17, WRP 2008, 499 – Planfreigabesystem m.w.N.).

[81] 2. Die Revision macht nicht geltend, das Berufungsgericht habe die Voraussetzungen des § 91a ZPO verkannt. Sie rügt allein, dass die Beurteilung des Berufungsgerichts unzutreffend sei, im Zeitpunkt des Eintritts des die entsprechenden Klageanträge erledigenden Ereignisses sei die Klage insoweit begründet gewesen. Sie macht geltend, die Klage sei insoweit zum Zeitpunkt der Begründung des Prozessrechtsverhältnisses am 9.7.2021 unbegründet gewesen. Mit dieser Rüge ist sie im Revisionsverfahren ausgeschlossen.

[82] D. Danach ist das Berufungsurteil im Wege des Versäumnisurteils aufzuheben, soweit es hinsichtlich der Feststellung der Erledigung des Klageantrags zu 1 zum Nachteil des Beklagten erkannt hat. Insoweit ist, da die Voraussetzungen einer wirksamen Aufnahme nicht vorliegen, im Wege eines Zwischenurteils festzustellen, dass der Rechtsstreit insoweit weiterhin unterbrochen ist (vgl. BGH, Beschl. v. 31.10.2012 – III ZR 204/12, BGHZ 195, 233, *ZInsO* 2013, 104 Rn. 5; Beschl. v. 10.5.2016 – XI ZR 46/14, NJW-RR 2016, 889 Rn. 8), und auf die Berufung des Beklagten das landgerichtliche Urteil aufzuheben. Die Sache ist nicht an das Berufungsgericht, sondern an das LG zurückzuverweisen, weil es ein unzulässiges Teilurteil erlassen hat. Die Zurückverweisung kann in einem solchen Fall mit Blick auf § 563 Abs. 3 ZPO direkt vom Revisionsgericht an das erstinstanzliche Gericht erfolgen (vgl. BGH, NVwZ-RR 2019, 245 Rn. 22 m.w.N.).

[83] Soweit sich die Revision gegen den Teil des Berufungsurteils wendet, mit dem das Berufungsgericht gem. § 91a ZPO

über die Kosten des im Berufungsverfahren übereinstimmend für erledigt erklärten Teil des Rechtsstreits entschieden hat, ist die Revision durch streitiges Endurteil zurückzuweisen.

[84] E. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt, soweit dieses Urteil als Versäumnisurteil ergeht, aus § 708 Nr. 2 ZPO.

§ 43a Abs. 3 BRAO

Verwendung ungeprüfter, fehlerhafter KI-generierter Schriftsätze in Gerichtsverfahren

Leitsätze der Redaktion:

1. Die Einreichung fehlerhafter, offensichtlich ungeprüfter KI-generierter Schriftsätze ist zu unterlassen, da sie die Rechtsfindung erschweren, den unkundigen Leser in die Irre führen und das Ansehen des Rechtsstaates und insbesondere der Anwaltschaft empfindlich schädigen.
2. Bei der ungeprüften Verwendung eines KI-generierten Schriftsatzes handelt es sich um einen Verstoß gegen § 43a Abs. 3 BRAO, wenn darin falscher Vortrag über Inhalt und Aussagen von Gesetzen und Urteilen enthalten ist.

AG Köln, Beschl. v. 2.7.2025 – 312 F 130/25

... 1. Auf den Antrag des Vaters ist der Umgang in der aus dem Tenor ersichtlichen Weise zu regeln.

a) Das Kind hat jeweils das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt, § 1684 Abs. 1 BGB. Das Umgangsrecht soll es dem berechtigten Elternteil in erster Linie ermöglichen, sich vom körperlichen und geistigen Befinden seines Kindes und seiner Entwicklung fortlaufend persönlich zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen aufrechtzuerhalten, einer Entfremdung vorzubeugen und dem gegenseitigen Liebesbedürfnis Rechnung zu tragen. Das Umgangsrecht ist höchstpersönlich. Es ist für den berechtigten Elternteil schon wegen der gleichzeitigen Verpflichtung zum Umgang unübertragbar und unverzichtbar. Die Ausgestaltung des Umgangs richtet sich in erster Linie nach dem Willen der Eltern, die deshalb Einzelheiten selbst durch Vereinbarung regeln können. Gelingt ihm dies nicht, erfolgt eine Regelung durch das FamG (Grüneberg/Götz, BGB, 82. Aufl., § 1684 Rn. 1 f., 9), wobei das Gericht hinsichtlich der Ausgestaltung des Umgangs nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden ist.

Das Kindeswohl steht bei der Entscheidung gem. § 1697 Buchst. a BGB im Vordergrund, ist aber nicht der ausschließliche Entscheidungsmaßstab; einzubeziehen sind auch die berechtigten Wünsche der Eltern und der Wille des Kindes, wobei stets die Umstände des Einzelfalls maßgebend sind.

...

b) Gemessen an diesem Maßstab sind folgende Prämissen aufzustellen.

aa) Ein Wechselmodell 7/7 ist nicht anzuordnen.

...

Die weiteren von dem Antragsgegnervertreter im Schriftsatz v. 30.6.2025 genannten Voraussetzungen stammen nicht aus der zitierten Entscheidung und sind offenbar mittels künstlicher Intelligenz generiert und frei erfunden. Auch die genannten Fundstellen sind frei erfunden. *Viefhues* kommentiert nicht im Münchner Kommentar, sondern den *juris PraxisKommentar BGB*, Bd. 4, dessen Herausgeber er ist. Die 9. Auflage stammt aus dem Jahr 2024, nicht 2021. § 1678 BGB wird von *Hennemann* kommentiert. § 1687 des *jurisPK-BGB*, Bd. 4 wird nicht von *Brömmelmeyer*, sondern von *Thormeyer* kommentiert. Eine Rn. 65 ff. gibt es in dem Kommentar nicht. Die Erläuterungen enden bei Rn. 36. Die Fundstelle Brons, Kindeswohl und Elternverantwortung, 2013, S. 175 ff. konnte seitens des Gerichts nicht gefunden werden. Eine Fundstelle *Völkl*, *FamRB* 2015, Bl. ... ist ebenfalls frei erfunden. In der *FamRB* 2015 findet sich auf Bl. ... – ... der Aufsatz: Ist § 17 VersAusglG verfassungsgemäß? – Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Kritik an dieser Vorschrift. Auch ein Werk „*Meyer-Götz*“, in: *Hauß/Gernhuber, Familienrecht*, 6. Aufl. 2022, § 1671 Rn. 33“ gibt es nicht. Hier werden offenbar 3 verschiedene Werke vermengt. Den entsprechenden Rechtsatz, wonach ein Wechselmodell mit einem psychisch instabilen Elternteil grds. unvereinbar ist, gibt es nicht. Auch eine Fundstelle OLG Frankfurt, *FamRZ* 2021, 70 ist frei erfunden. Auf Bl. ... – ... der *FamRZ* aus dem Jahr 2021 findet sich die Entscheidung des OLG Düsseldorf zur Thematik Zustimmungserfordernis der Ersatznacherben zur Löschung eines Nacherbenvermerks. Auf Bl. ... – ... findet sich die Entscheidung 1 W 1276/20 des KG, die sich mit der Grundbuchberichtigung aufgrund von Teilerbscheinen auseinandersetzt.

Der Verfahrensbevollmächtigte hat derartige Ausführungen für die Zukunft zu unterlassen, da sie die Rechtsfindung erschweren, den unkundigen Leser in die Irre führen und das Ansehen des Rechtsstaates und insbesondere der Anwaltschaft empfindlich schädigen. Er wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen Verstoß gegen § 43a Abs. 3 BRAO handelt, wenn ein Rechtsanwalt bewusst Unwahrheiten verbreitet. Hierzu gehört der wissentlich falsche Vortrag über Inhalt und Aussagen von Gesetzen und Urteilen (*Weyland/Bauckmann*, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 43a Rn. 39; *Henssler/Prütting/Henssler*, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 43a Rn. 140). Der Verfahrensbevollmächtigte ist Fachanwalt für Familienrecht und sollte die Rechtslage kennen.

Gemessen an dem zuvor skizzierten Maßstab kann zwar festgestellt werden, dass beide Kinder offenbar eine auf sicherer Bindung beruhende tragfähige Beziehung zu beiden Elternteilen haben. ... konnte sich dahin gehend erklären; bei ... war dies zumindest im Vorfeld der versuchten Anhörung ersichtlich. Dieser suchte Kontakt zu beiden Elternteilen. Bereits ein geäußertes Kindeswille kann jedoch nicht festgestellt werden. Bei ... konnten derartige Feststellungen weder seitens des Gerichts noch seitens der Verfahrensbeiständin getroffen werden. ... erklärt sich nicht zugunsten eines Wechselmodells.

...

Finanzpolitik schiebt nächstes Jahr auch im Osten die Konjunktur – Implikationen der Gemeinschaftsdiagnose vom Herbst 2025 für die ostdeutsche Wirtschaft

Pressemitteilung des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) v. 25.9.2025

Im Jahr 2025 dürfte die Wirtschaft in Ostdeutschland wie in Deutschland insgesamt kaum mehr als stagnieren. Im kommenden Jahr stimulieren finanzpolitische Impulse die Konjunktur. Deren Effekte dürften allerdings etwas schwächer ausfallen als in Deutschland insgesamt. Das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) rechnet damit, dass die Expansionsrate der ostdeutschen Wirtschaft für das Jahr 2025 mit 0,3 % leicht höher liegt als in Deutschland insgesamt (0,2 %). In den beiden Folgejahren wird sie auf 1,1 % respektive 1,2 % anziehen, etwas weniger deutlich als im Westen.

Die Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose konstatiert in ihrem Herbstgutachten, dass die deutsche Wirtschaft in den kommenden zwei Jahren durch die finanzpolitischen Impulse stimuliert wird. Während die Dienstleistungsbereiche, insbesondere im öffentlichen Sektor, weiterhin kräftig zulegen, kommt es im Verarbeitenden Gewerbe und beim Bau zu einer verhaltenen Erholung. Dieses Konjunkturmodell gilt auch für Ostdeutschland. Allerdings fällt die Erholung hier etwas schwächer aus, denn das Verarbeitende Gewerbe spielt eine geringere Rolle als im Westen. Der gegenüber den westdeutschen Verhältnissen etwas höhere Anteil der ostdeutschen Bauwirtschaft an der Wertschöpfung fällt demgegenüber schwächer ins Gewicht.

„Insgesamt unterscheidet sich die Wachstumsdynamik zwischen Ost und West aber kaum“, sagt Oliver Holtemöller, Lei-

ter der Abteilung Makroökonomik und Vizepräsident am IWH. Nachdem die amtliche Statistik im März das Bruttoinlandsprodukt Ostdeutschlands für die vergangenen Jahre nach unten korrigiert hat, zeigt sich, dass die ostdeutsche Wirtschaft in den vergangenen zehn Jahren nur deshalb etwas schneller gewachsen ist als die deutsche insgesamt, weil in Berlin die Dienstleistungen stark zulegen. So hat die ostdeutsche Produktion nach jüngsten Zahlen der Statistischen Landesämter vor allem dank der Berliner Wirtschaft im ersten Halbjahr 2025 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um einen halben Prozentpunkt expandiert, während sie in Deutschland insgesamt stagnierte. Insgesamt wird aber das Wachstum der ostdeutschen Wirtschaft von dem demographisch bedingten Schwund an Arbeitskräften gebremst. So lag die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zuletzt (Juni) in Ostdeutschland um 0,4 % unter Vorjahresniveau, während sie im Westen um 0,2 % darüberlag.

Im Jahr 2025 dürfte die Expansionsrate der ostdeutschen Wirtschaft mit 0,3 % leicht höher liegen als in Deutschland insgesamt (0,2 %). In den Jahren 2026 und 2027 wird sie auf 1,1 % respektive 1,2 % anziehen und damit etwas weniger deutlich als im Westen. Die Arbeitslosenquote dürfte im Jahr 2025 7,8 % betragen in den beiden Folgejahren auf 7,6 % beziehungsweise 7,1 % zurückgehen.

Veranstaltungsumschau

FAO Portal

Kryptowerte und elektronische Wertpapiere: Schnittstellen zwischen Insolvenz-, Steuer- und Strafrecht

Termin: 20.10.2025

Ort: online

Referierende: Dr. Susann Brackmann und Prof. Dr. Jens M. Schmittmann

Veranstalter: AGV-Seminare

Anmeldung und Information: www.fao-portal.de

FAO Portal

Einkommensteuer/Arbeitnehmerveranlagung im Insolvenzverfahren

Termin: 21.10.2025

Ort: online

Referent: Dipl.-Finanzwirt und Regierungsdirektor Holger Busch

Veranstalter: AGV-Seminare

Anmeldung und Information: www.fao-portal.de

Pressespiegel aus den Regionen

25.9.2025

Köln:

Dr. Jörg Gollnick vorläufiger Insolvenzverwalter der Kölner Phoenix Engineering GmbH

Das Amtsgericht Köln hat Dr. Jörg Gollnick von Heidland Werres Diederichs Rechtsanwälte (HWD) zum vorläufigen Insolvenzverwalter der Kölner Phoenix Engineering GmbH bestellt. Das Unternehmen mit 320 Beschäftigten bietet Telekommuni-

kations- und Infrastrukturdienstleistungen – insbesondere für Glasfaserprojekte – in ganz Europa an.

„Nach ersten Besprechungen mit der Geschäftsführung sehen wir gute Chancen, die bereits im vergangenen Jahr eingeleitete Restrukturierung im Zuge einer übertragenden Sanierung abschließen zu können“, erklärt Gollnick. „Erste Gespräche mit Geschäftspartnern, den Geschäftsbetrieb so reibungslos wie möglich zu stabilisieren und fortführen zu können, verliefen vielversprechend. Darüber hinaus haben wir bereits Maßnah-

men eingeleitet, um die Löhne und Gehälter der Beschäftigten bis einschließlich Oktober 2025 über Insolvenzgeld abzusichern“.

„Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverwalters wollen Gesellschafter und Geschäftsführung gemeinsam mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter die Gesamtanierung der Unternehmensgruppe ermöglichen“, betont Ilias Lekas, Geschäftsführer der Phoenix Engineering GmbH.

Glasfaserprojekte seien kapitalintensive und langlaufende Infrastrukturvorhaben, so Lekas weiter. Gestiegene Zinsen und restriktivere Kreditvergaben hätten die Finanzierungsmöglichkeiten stark eingeschränkt während langwierige Genehmigungsverfahren sowie verspätete Zertifizierungen und Abnahmen von Projekten die Liquidität erheblich belasteten.

(Quelle: <https://www.indat.info>)

26.9.2025

Böbingen:

PLUTA-Rechtsanwalt Zistler ist vorläufiger Insolvenzverwalter von Pechtl CNC-Frästechnik

Die Pechtl CNC-Frästechnik GmbH mit Sitz in Böbingen strebt eine Sanierung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens an. Das Unternehmen hat einen entsprechenden Antrag gestellt. Mit Beschluss vom 25.9.2025 ordnete das Amtsgericht Aalen die vorläufige Insolvenzverwaltung an und bestellte den Sanierungsexperten *Florian Zistler* von der PLUTA Rechtsanwalts GmbH zum vorläufigen Insolvenzverwalter.

Der Geschäftsbetrieb des Spezialisten für maßgeschneiderte CNC-Bearbeitung wird in vollem Umfang fortgeführt. Die Gehälter der 13 Beschäftigten sind über das Insolvenzgeld für drei Monate gesichert. Hintergrund des Antrags sind die schwache Konjunktur, Auftragsrückgänge und das hohe Kostenniveau. Diese Ursachen führten zu einer geringen Auslastung und einem Liquiditätsengpass. Daher war der Antrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit notwendig.

Florian Zistler war gestern Nachmittag bereits vor Ort und verschaffte sich einen Überblick. Der PLUTA-Rechtsanwalt sagt: „Meine ersten Gespräche verliefen sehr konstruktiv. Die wichtigsten Kunden sind informiert und unterstützen die Betriebsfortführung. Wir werden in den kommenden Wochen Sanierungsmaßnahmen prüfen und alles daran setzen, eine verlässliche Perspektive für das Unternehmen zu schaffen.“ Der Verwalter bearbeitet das Verfahren gemeinsam mit dem Wirtschaftsjuristen Dennis Stroh.

Auch die Geschäftsführung blickt trotz der aktuell schwierigen Lage optimistisch nach vorne: „Wir müssen unser Unternehmen an die veränderten Bedingungen anpassen. Ich bin zuversichtlich, dass wir eine langfristige Lösung für unseren Betrieb finden“, betont Geschäftsführer Markus Pechtl.

Die Pechtl CNC-Frästechnik GmbH bietet maßgeschneiderte CNC-Bearbeitung für anspruchsvolle Industrien. Zu den Kunden gehören Unternehmen aus der Automotivebranche, dem Maschinenbau und der Verpackungsindustrie. Mit jahrzehntelanger Erfahrung, moderner Technologie und einem vielseitigen Maschinenpark setzt das Unternehmen komplexe Projekte in jeder Größenordnung um. Ob Prototyp oder Großserie, Teile fräsen oder Formen bauen – Pechtl CNC-Frästechnik ist ein zuverlässiger Partner, der flexibel auf die Fertigungsanforderun-

gen der Kunden eingeht und höchste Präzision und schnelle Durchlaufzeiten bei konstant hoher Qualität bietet.

(Quelle: <https://www.pluta.net>)

1.10.2025

Delmenhorst:

GÖRG-Partner Tim Beyer zum vorläufigen Insolvenzverwalter der Hüffermann Krandienst GmbH bestellt

Das Amtsgericht Delmenhorst hat den GÖRG-Partner *Tim Beyer* als vorläufigen Insolvenzverwalter der Hüffermann Krandienst GmbH und verschiedener Tochtergesellschaften bestellt. Die Hüffermann Krandienst GmbH, als operative Holding der Gruppe, hat am 22.9.2025 und im Anschluss haben verschiedene Tochtergesellschaften Anträge auf Eröffnung von Insolvenzverfahren beim zuständigen Amtsgericht gestellt.

Die Hüffermann Gruppe ist ein Komplettanbieter für Krane, Schwerlast und Projekt -Engineering mit mehr als 250 im Tagesgeschäft eingesetzten Mobil- und Raupenkranen und insgesamt über 1.200 Kranen, LKW, Maschinen und Mietgeräten zudem handelt Hüffermann auch weltweit mit verschiedenen Baumaschinen. Die Hüffermann Gruppe verfügt über 12 Standorte in Deutschland. In 2024 erwirtschaftete die Gruppe mit zuletzt ca. 600 Beschäftigten einen Jahresumsatz von rund 232 Mio. €.

Nach drei Jahren wirtschaftlicher Rezession in Deutschland, so die Geschäftsführung, sah man sich mit erheblichen finanziellen Herausforderungen konfrontiert. Seit Beginn dieses Jahres hatte sich die Lage weiter zugespitzt – insbesondere durch den anhaltenden Krieg in der Ukraine sowie durch zunehmende politische und wirtschaftliche Unsicherheiten weltweit. Zusätzliche Belastung entstand durch neue, deutlich erhöhte Einfuhrzölle, die mittlerweile 50 % betragen. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass der Handel mit Kranen in vielen der bisherigen Absatzmärkte nahezu zum Erliegen gekommen ist. Investitionen der Handelskunden bleiben aus. Der Handel machte ca. 40 % vom Gesamtumsatz der Gruppe aus. Diese verschiedenen Faktoren sorgten für erhebliche finanzielle Engpässe. Die Laufzeit der geschlossenen Objektfinanzierungsverträge war aufgrund des regelmäßigen Handelsgeschäftes mit jungen Kranen und Baumaschinen kurzfristig und mit einem hohen Tilgungsanteil strukturiert. Die Hüffermann Gruppe wollte diesen veränderten Marktbedingungen mit einer Anpassung der Vertragslaufzeiten und einer längeren Objektnutzung entgegenwirken. Dies konnte jedoch nicht in dem Ausmaß und in der Geschwindigkeit umgesetzt werden, wie es erforderlich gewesen wäre.

Rechtsanwalt *Tim Beyer* hat mit dem Team von GÖRG unmittelbar nach seiner Bestellung seine Arbeit aufgenommen. Der Geschäftsbetrieb der Gruppe soll gemeinsam mit der Geschäftsführung an allen Standorten in Deutschland fortgeführt werden. Erste Gespräche mit der Finanzierern, Kunden und Lieferanten der Gruppe wurden bereits geführt. Auch die Beschäftigten wurden vom vorläufigen Insolvenzverwalter über den aktuellen Stand informiert, die Löhne und Gehälter sind über das Insolvenzgeld vorerst abgesichert.

„Wir wollen möglichst viele der 600 Arbeitsplätze sichern.“, informiert *Tim Beyer*.

Unterstützung erhält der vorläufige Insolvenzverwalter *Tim Beyer* unter anderem von seinem Bremer Kollegen und GÖRG-Partnern Prof. Dr. Gerrit Hölzle und Olaf Helmke.

(Quelle: <https://www.indat.info>)

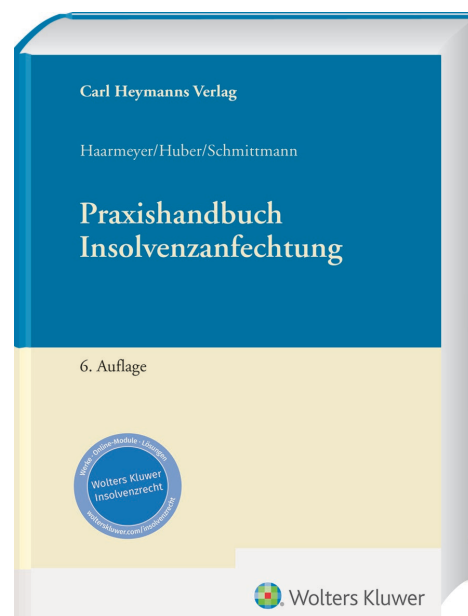
Einzigartige Kombination aus Handbuch und Kommentierung

Mit der 6. Auflage 2026 auf dem neuesten Stand im Insolvenzrecht:

- Neue BGH-Rechtsprechung zur Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO
- Neue Themen: Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem COVInsAG und Besonderheiten bei der Anfechtung nach §§ 89 bis 91 StaRUG
- Steuerliche Folgen einer Insolvenzanfechtung (insb. Einkommen- und Umsatzsteuer)

Haarmeyer / Huber / Schmittmann, Praxishandbuch Insolvenzanfechtung – neben vielen anderen Titeln enthalten im Modul Insolvenzrecht auf Wolters Kluwer Online.

Jetzt Modul 30 Tage gratis testen.



ISBN 978-3-452-30525-1, ca. € 149,-

Onlineausgabe ca. € 9,63 mtl.
(im Jahresabo zzgl. MwSt)

Auch im Handel erhältlich

 Wolters Kluwer

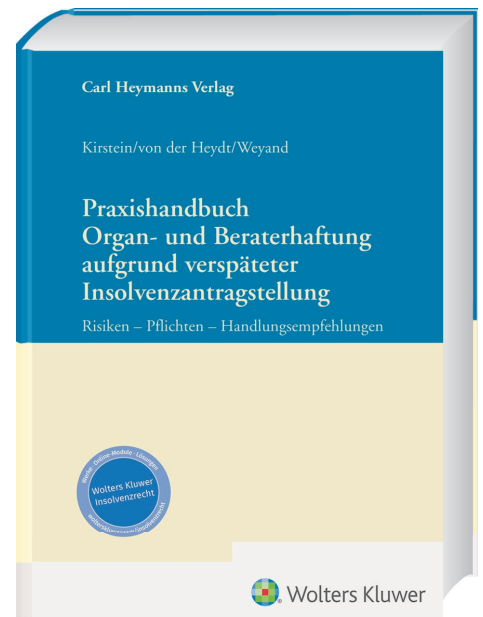
Mehr Infos:

shop.wolterskluwer-online.de →

Risiken – Pflichten – Handlungsempfehlungen

Mit der Neuerscheinung 2026 auf dem neuesten Stand im Insolvenzrecht:

- Das erste Werk, das die praktische Vorgehensweise in dieser schwierigen Prüfungssituation so konkret abbildet, prozesstaktisches Vorgehen greifbar macht und sich nicht ausschließlich auf Rechtsmeinungen beschränkt
- Abbildung der Haftungsszenarien der Organe verschiedener Gesellschaftsformen sowie Beratenden (u.a. Steuerberatenden)
- Checklisten und konkrete Umsetzungshilfen
- Direkter Einstieg in die Umsetzung: sei es Prävention, Beratung oder Durchsetzung von haftungsrelevanten Anknüpfungspunkten
- speziell auf die am Insolvenzgeschehen Beteiligten zugeschnitten und beleuchtet diese hochrelevante Thematik, die insbesondere im Rahmen der insolvenzrechtlichen Massemehrung eine entscheidende Rolle spielt
- Versiertes Autorenteam mit den Schwerpunkten: Unternehmens- und Insolvenzrecht, Forensik, Prozessführung, Strafrecht



ISBN 978-3-452-30418-6, € 169,-

Onlineausgabe ca. € 7,86 mtl.
(im Jahresabo zzgl. MwSt)

Auch im Handel erhältlich

 Wolters Kluwer

Mehr Infos:

shop.wolterskluwer-online.de →

Premiuminhalte zum Insolvenzrecht

Die Online-Bibliothek mit Premiuminhalten zum Insolvenzrecht, ideal für Insolvenzrechtler:innen, Mitarbeiter:innen in Banken und Versicherungen, Schuldnerberater:innen sowie Insolvenzsachbearbeiter:innen.

- Wöchentlich erscheinende **ZInsO – Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht** sowie der **InsbÜO – Zeitschrift für die Insolvenzpraxis** inkl. umfassenden Onlinearchiven.
- **Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht**, der Kommentar ersten Zugriffs von Schmidt
- InsVV-Vergütungsrechner



Jetzt abonnieren
€ 116,67 mtl. im Jahresabo zzgl. MwSt

NEU: GPT-Zusammenfassungen 2.0 von Urteilen und Beschlüssen

Nutzen Sie das Potential künstlicher Intelligenz, um den juristischen Rechercheprozess zu verkürzen.

Ab sofort profitieren Sie dabei von einer klaren optischen Trennung zwischen Sachverhalt und Begründung, damit Sie schneller finden, was Sie suchen. Besonders hervorzuheben ist der Fokus auf die entscheidungserheblichen Gründe, durch die Sie die wesentlichen Argumente des Gerichts auf einen Blick erfassen können.

Überzeugen Sie sich selbst von der neuen Qualität unserer GPT-Zusammenfassungen 2.0 auf Wolters Kluwer Online.

Auch im Handel erhältlich

Modul jetzt 30 Tage gratis testen:

Der Großkommentar zur InsO. Jetzt neu im Abo.

Mit der 2. Auflage auf dem neuesten Stand im Insolvenzrecht:

- 6 gebundene Bände
- Flexibles Abonnement statt Gesamtabnahmeverpflichtung, Mindestlaufzeit zwei Jahre
- Beliebiger Einstieg, Sie erhalten alle neuen Bände. Bei späterem Einstieg können Sie zusätzlich alle bereits erschienenen Bände in deren aktueller Edition erwerben.
- Band 1, Vor § 1, §§ 1-55 InsO erscheint voraussichtlich im Dezember 2025

Hess / Kern, Kölner Kommentar zur Insolvenzordnung – neben vielen anderen Titeln enthalten im Modul Insolvenzrecht auf Wolters Kluwer Online.

Jetzt Modul 30 Tage gratis testen.



ISBN Gesamtwerk 978-3-452-30515-2
ca. € 275,- durchschnittlicher Preis
pro Band

Onlineausgabe ca. € 26,27 mtl.
(im Jahresabo zzgl. MwSt)

Auch im Handel erhältlich

Mehr Infos: